

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2007

Freitag, den 5. Januar 2007

Nr. 1

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses 2

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 2

5. Satzung zur Änderung der Satzung des Ochtumverbandes..... 2

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) -Abwasserbeseitigungsabgabensatzung- 3

C. Sonstiges

Die Redaktion des Amtsblattes wünscht allen Leserinnen und Lesern ein frohes Neues Jahr 2007!

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung

Bau-, Straßen- und Brandschutzausschuss

Nr. 02 am 09.01.2007 um 14.30 Uhr in Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 12.12.2006.

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Haushalt 2007 im Brandschutz-, Katastrophenschutz- und Rettungswesen
4. Grundinstandsetzungs- und Sanierungsprogramm für Kreisstraßen und Radwege
5. Haushalt 2007 „Kreisstraßen“
6. Investitionsprogramm 2006 bis 2010, Kreisstraßen
7. Haushaltsansätze 2007 für den kreiseigenen Hochbau
8. Mitteilungen des Landrates
9. Anfragen und Anregungen

Eilers

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Friedrich Bregelmann, Kleinenkneten 12, 27793 Wildeshausen, hat eine Grundwasserentnahme von 32.000m³ jährlich zur Feldberegnung landwirtschaftlicher Nutzflächen in Kleinenkneten, verschiedene Flurstücke der Fluren 10, 11, 12 und 21, Gemarkung Wildeshausen, beantragt.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 3.1.2007

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
-Amt für Bodenschutz und Abfallwirtschaft-

Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Ochtumverbandes

Auf Grund der §§ 6, 47, 49 und 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.01.1991 (BGBl. I S. 405), geändert am 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat der Verbandsausschuss der Ochtumverbandes in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung des Ochtumverbandes vom 27.02.1964, zuletzt geändert am 15.11.1996, wird wie folgt geändert:

1.

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.2.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.5.2002 (BGBl. I S. 1578).“

2.

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich eigenverantwortlich im Rahmen der Gesetze selbst. Der Verband hat einen Unterverband, und zwar den Bedeichungsverband Untere Ochtum. Dieser ist am 21.09.2005 durch Zusammenschluss der Bedeichungsverbände Schohasberger Wischen, Bredenwischen, Hasbergen-Deichhausen und Bedeichungsverband Schohasbergen, die durch die Umgestaltungsverfügung der Bez.Reg. Weser-Ems vom 27.2.1964 dem Ochtumverband als Unterverbände zugeordnet wurden, gebildet worden.

Die Aufgaben des Unterverbandes sind in dessen Satzung geregelt.“

3.

In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „mindestens einmal im Jahr“ durch das Wort „regelmäßig“ ersetzt.

4.

In § 16 Satz 3 wird vor den Abkürzungen „Reg.-Bez.“ jeweils das Wort „ehemaligen“ eingefügt.

5.

§ 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 wird die Angabe „50.000,-- DM“ durch die Angabe „25.000,-- €“ ersetzt.
- b) Ziff. 5 wird gestrichen. Die bisherigen Ziff. 6. – 8. werden Ziff. 5. – 7.

6.

In § 35 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „1.10.“ durch die Angabe „31.12.“ ersetzt.

7.

§ 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39
Rechtsmittelbelehrung

(1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und des Nieders. Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die

zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage ist gegen den Unterhaltungsverband zu richten. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

(3) Die Klage gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf (§ 80 Abs.2 Ziff. 1 VwGO).“

8.
In § 40 Abs. 2 wird hinter der Jahreszahl „1992“ durch die Jahreszahl „1982“ ersetzt und dahinter ein Komma und die Worte „geändert durch Gesetz vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394)“ eingefügt.

9.
In § 43 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „200.000,- DM“ durch die Angabe „100.000,- €“ ersetzt.

II.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Harpstedt, den 14.12.2006

gez. Stubbemann
Verbandsvorsteher

gez. Stöver
Geschäftsführer

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Gemeinde Wardenburg -Abwasserbeseitigungsabgabensatzung-

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203), und § 6 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geän-

dert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Gemeinde Wardenburg –Abwasserbeseitigungsabgabensatzung- vom 17.05.1999 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 26 vom 02.07.1999) in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 09.01.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg Nr. 01 vom 13.01.2006), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung beträgt 9,08 Euro pro m² beitragspflichtige Fläche.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wardenburg, 18.12.2006

Martina Noske
Bürgermeisterin

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: hauptamt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2007

Freitag, den 12. Januar 2007

Nr. 2

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Gleichstellungs- und
Frauenausschusses 5

Öffentliche Sitzung des Sozial- und
Gesundheitsausschusses..... 5

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises
Oldenburg für das Haushaltsjahr 2006 vom
31.10.2006 5

5. Satzung zur Änderung der Satzung des
Ochtumverbandes 6

B. Bekanntmachung der Stadt Wildes- hausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

*Zweckverband Verkehrsverbund
Bremen/Niedersachsen (ZVBN)*

Bekanntmachung Wirtschaftsplan 2007 7

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung

Gleichstellungs- und Frauenausschuss

Nr. 01 am 16.01.2007 um 14.00 Uhr in Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 10.11.2005.
3. Verpflichtung des nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedes auf §§ 20 - 22 der Nds. Landkreisordnung (NLO)

Nach Tagesordnungspunkt 3 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

4. Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen für das Jahr 2007
5. Antrag des Vereins gegen sexuellen Missbrauch „Wildwasser Oldenburg e.V.“ auf Gewährung eines Zuschusses für das Jahr 2007
6. Beratung der Haushaltsansätze für das Jahr 2007
7. Mitteilungen des Landrates
8. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

Öffentliche Sitzung

Sozial- und Gesundheitsausschuss

Nr. 01 am 16.01.2007 um 17.00 Uhr im Europa-Zentrum Nordwest e.V. in Brettorf

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.

Nach Tagesordnungspunkt 1 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

2. Verpflichtung der hinzugewählten (nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder
3. Umsetzung SGB II
4. Einrichtung eines Beirates für Menschen mit Behinderungen
5. Qualitätsstandards für Betreutes Wohnen
6. Zuschussantrag der Fachstelle Sucht des Diakonischen Werkes in Wildeshausen
7. Haushaltsentwurf 2007: Gesundheits-/Sozialamt
8. Mitteilungen des Landrates
9. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Oldenburg für das Haushaltsjahr 2006 vom 31.10.2006

- I. Auf Grund des § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in der Sitzung am 31.10.2006 folgende erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Mit dem ersten Nachtragshaushaltsplan werden

- a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen erhöht um 716.000,00 EUR

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher 150.301.700,00 EUR nunmehr festgesetzt auf 151.017.700,00 EUR,

die Ausgaben vermindert um 570.700,00 EUR

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher 156.028.400,00 EUR nunmehr festgesetzt auf 155.457.700,00 EUR,

- b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen erhöht um 791.200,00 EUR

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher 12.216.700,00 EUR nunmehr festgesetzt auf 13.007.900,00 EUR,

die Ausgaben erhöht um 791.200,00 EUR

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher 12.216.700,00 EUR nunmehr festgesetzt auf 13.007.900,00 EUR.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.852.400,00 EUR um 502.200,00 EUR vermindert und damit auf 3.350.200,00 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.907.500,00 EUR um 120.000,00 EUR vermindert und damit auf 2.787.500,00 EUR neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird nicht verändert.

§ 6

Die Festsetzung des Betrages, der als unerheblich im Sinne des § 89 NGO gilt, wird nicht geändert.

Wildeshausen, den 31. Oktober 2006

Eger
Landrat

II. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 19.12.2006 vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport - Az: 33.50 - 10302 - 458 - 06 OL erteilt.

III. Der 1. Nachtragshaushaltsplan des Landkreises Oldenburg für das Haushaltsjahr 2006 liegt in der Zeit vom 15.01.2007 bis 24.01.2007 in Zimmer 241 des Kreishauses des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, den 04.01.2007

Landkreis Oldenburg
Der Landrat

Eger

5. Satzung zur Änderung der Satzung des Ochtumverbandes

Auf Grund der §§ 6, 47, 49 und 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.01.1991 (BGBl. I S. 405), geändert am 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat der Verbandsausschuss der Ochtumverbandes in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung des Ochtumverbandes vom 27.02.1964, zuletzt geändert am 15.11.1996, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.2.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.5.2002 (BGBl. I S. 1578).“

2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich eigenverantwortlich im Rahmen der Gesetze selbst. Der Verband hat einen Unterverband, und zwar den Bedeichungsverband Untere Ochtum. Dieser ist am

21.09.2005 durch Zusammenschluss der Bedeichungsverbände Schohasberger Wischen, Bredenwischen, Hasbergen-Deichhausen und Bedeichungsverband Schohasbergen, die durch die Umgestaltungsverfügung der Bez.Reg. Weser-Ems vom 27.2.1964 dem Ochtumverband als Unterverbände zugeordnet wurden, gebildet worden.

Die Aufgaben des Unterverbandes sind in dessen Satzung geregelt.“

3. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „mindestens einmal im Jahr“ durch das Wort „regelmäßig“ ersetzt.

4. In § 16 Satz 3 wird vor den Abkürzungen „Reg.-Bez.“ jeweils das Wort „ehemaligen“ eingefügt.

5. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 3 wird die Angabe „50.000,-- DM“ durch die Angabe „25.000,-- €“ ersetzt.

b) Ziff. 5 wird gestrichen. Die bisherigen Ziff. 6. – 8. werden Ziff. 5. – 7.

6. In § 35 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „1.10.“ durch die Angabe „31.12.“ ersetzt.

7. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39 Rechtsmittelbelehrung

(1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und des Nieders. Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage ist gegen den Unterhaltungsverband zu richten. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

(3) Die Klage gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf (§ 80 Abs.2 Ziff. 1 VwGO).“

8. In § 40 Abs. 2 wird hinter der Jahreszahl „1992“ durch die Jahreszahl „1982“ ersetzt und dahinter ein Komma und die Worte „geändert durch Gesetz vom 05. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394)“ eingefügt.

9. In § 43 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „200.000,- DM“ durch die Angabe „100.000,-- €“ ersetzt.

II.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Harpstedt, den 14.12.2006

gez. Stubbemann
Verbandsvorsteher

gez. Stöver
Geschäftsführer

Landkreis Oldenburg Wildeshausen, den 29.12.2006
Der Landrat

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 58 des
Wasserverbandsgesetzes genehmigt.

gez. Eger
Landrat

C. Sonstiges

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Bekanntmachung Wirtschaftsplan 2007

„Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen
(ZVBN)“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in
ihrer Sitzung am 20. Dezember 2006 den Wirtschaftsplan
für das Wirtschaftsjahr 2006 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der
Zweckverbandssatzung beschlossen.

Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung
gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung
wurde vom Senator für Bau, Umwelt und Verkehr in
Bremen am 20. Dezember 2006 unter dem Aktenzeichen –
53-6/317-27/6 – erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2007 einschließlich Erläuterungen liegt
im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben
Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in
Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 04. Januar 2007

Christof Herr
Geschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2007

Freitag, den 19. Januar 2007

Nr. 3

**A. Bekanntmachungen des Landkreises
Oldenburg**

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses. 9

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden,
Samtgemeinde Harpstedt und
Verbände**

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung

Jugendhilfeausschuss

Nr. 01 am 23.01.2007 um 18.00 Uhr in Wildeshausen
(Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

6. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.

Nach Tagesordnungspunkt 6 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

7. Aufgaben des Jugendamtes
8. Förderung von Sportstätten im Landkreis Oldenburg 2007 bis 2011
9. Förderung von Einrichtungen der Jugendhilfe im Investitionsbereich
10. Antrag der Gemeinde Großenkneten auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Einrichtung einer Krippengruppe in Großenkneten
11. Antrag des Kreisjugendringes für den Landkreis Oldenburg auf Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Durchführung eigener Veranstaltungen zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Oldenburg
12. Landesprojekt „Familien mit Zukunft - Kinder bilden und betreuen“
13. Beratung der einschlägigen Haushaltsansätze 2007
14. Mitteilungen der Verwaltung des Jugendamtes
15. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2007

Freitag, den 26. Januar 2007

Nr. 4

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses 11

Bekanntmachung über die Anmeldung zum Besuch der Vollzeitschulen an den Berufsbildenden Schulen des Landkreises Oldenburg für das Schuljahr 2007/2008 11

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg
7. Änderung des Flächennutzungsplanes Sandkamp/Huntloser Straße, Westerburg und Bebauungsplan Nr. 74, - Am Sandkamp/Huntloser Straße, Westerburg 12

C. Sonstiges

Abwasserverband
3. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“ zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für den Bereich der Samtgemeinde Harpstedt..... 13

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung

Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss

Nr. 01 am 30.01.2007 um 15.00 Uhr in Wardenburg, Rathaus

Vor der Sitzung findet eine Bereisung mit dem Bus statt.
Treffpunkt: 13.30 Uhr Rathaus Wardenburg
Stationen: ca. 13.50 Uhr Westrittrum - Baggersee
ca. 14.35 Uhr Tungeln - Vogelbusch

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.

Nach Tagesordnungspunkt 1 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

2. Verpflichtung der Hinzugewählten
3. Revitalisierung der Hunte: Laufverlängerungsprojekt nördlich der A 1 bei Wildeshausen
4. Steuerung des Kanutourismus auf der Hunte
5. Umweltpolitik des Landkreises Oldenburg für die kommende Wahlperiode
6. Sicherung des FFH-Gebietes Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst durch eine Landschaftsschutzverordnung
7. Änderung des LSG „Mittlere Hunte“ in Großenkneten: Badesees Westrittrum
8. Änderung des LSG OL 55 „Lethetal und Staatsforst Tüdicke“ im Bereich Tungeln
9. Biogasanlagen im Landkreis Oldenburg
10. Geplanter Sandabbau in Ortholz
11. Haushaltsansätze für 2007 im Zuständigkeitsbereich des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses
12. Mitteilungen des Landrates
13. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

Bekanntmachung über die Anmeldung zum Besuch der Vollzeitschulen an den Berufsbildenden Schulen des Landkreises Oldenburg für das Schuljahr 2007/2008

Anmeldungen zum Besuch der nachstehend aufgeführten beruflichen Vollzeitschulformen sind schriftlich unter Vorlage der vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum 20. Februar 2006 an die Berufsbildenden Schulen des Landkreises Oldenburg, Feldstr. 12, 27793 Wildeshausen, zu richten.

Informationsmaterial und Anmeldeformulare sind bei den Berufsbildenden Schulen erhältlich. Auskünfte werden auch telefonisch erteilt (Telefon- Nr. 04431/93610).

Die Berufsbildenden Schulen des Landkreises Oldenburg in Wildeshausen sind mit dem nachstehend aufgeführten Bildungsangebot für das gesamte Kreisgebiet zuständig:

Berufsvorbereitungsjahr

Für alle SchülerInnen, die eine allgemein bildende Schule verlassen und weder eine andere weiterführende berufsbildende Vollzeitschulform besuchen noch ein Ausbildungsverhältnis begründen, besteht die Pflicht zum Besuch dieser Schulform.

Unterrichtsangebote:

- Hauptberufsfelder: Metalltechnik, Bautechnik, Ernährung und Hauswirtschaft, Holztechnik, Agrarwirtschaft

- Nebenberufsfelder: Bautechnik, Metalltechnik, Holztechnik, Textiltechnik

In den einzelnen Berufsfeldern für folgende Bildungsangebote:

Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung

- Einjährige Berufsfachschule – Wirtschaft – für Realschulabsolventen/innen (Höhere Handelsschule)

- Einjährige Berufsfachschule – Informatik – für Realschulabsolventen/innen

- Berufseinstiegsklasse - Wirtschaft (ohne Eingangsvoraussetzungen)

- Zweijährige Berufsfachschule – Wirtschaft

- Zweijährige Berufsfachschule – Kaufmännische/r Assistent/in – Wirtschaftsinformatik

- Fachoberschule – Wirtschaft – Klasse 12

Berufsfeld Metalltechnik

- Berufseinstiegsklasse - Metalltechnik (ohne Eingangsvoraussetzungen)

- Freiwilliges (schulisches) Berufsgrundbildungsjahr Metalltechnik

- Freiwilliges (schulisches) Berufsgrundbildungsjahr Fahrzeugtechnik

- Einjährige Berufsfachschule – Technik – für Realschulabsolventen/innen

- Zweijährige Fachschule – Maschinentechnik – Schwerpunkt Konstruktion

- Fachoberschule – Technik – Klasse 12 – Fachrichtung Metalltechnik

Berufsfeld Elektrotechnik

- Freiwilliges (schulisches) Berufsgrundbildungsjahr Elektrotechnik

- Fachoberschule – Technik – Klasse 12 – Fachrichtung Elektrotechnik

Berufsfeld Bautechnik

- Berufseinstiegsklasse - Bautechnik (ohne Eingangsvoraussetzungen)

- Berufsgrundbildungsjahr Bautechnik (Voraussetzung bei beabsichtigter Ausbildung in allen Bauberufen, z.B. Maurer, Zimmerer, Dachdecker)

- Einjährige Berufsfachschule - Bautechnik - für Realschulabsolventen

- Zweijährige Fachschule – Bautechnik – Schwerpunkt Hochbau (Einzelqualifikationen: CAD, Bausanierung und Bautenschutz)

- Fachoberschule – Technik – Klasse 12 – Fachrichtung Bautechnik

Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft

- Einjährige Berufsfachschule - Hauswirtschaft- ohne Eingangsvoraussetzungen

- Einjährige Berufsfachschule - Hauswirtschaft- für Realschulabsolventen

- Einjährige Berufsfachschule- Altenpflegehilfe

- Einjährige Berufsfachschule – Sozialpflege – für Realschulabsolventen/innen

- Zweijährige Berufsfachschule – Sozialpflege – (Pflegevorschule)

- Zweijährige Berufsfachschule – Sozialassistent/in - Schwerpunkt Sozialpädagogik
- Zweijährige Berufsfachschule - Sozialpädagogik - für HauptschulabsolventInnen
- Dreijährige Berufsfachschule – Altenpflege –

Berufsfeld Agrarwirtschaft

- Schulisches Berufsgrundbildungsjahr Agrarwirtschaft
- Kooperatives Berufsgrundbildungsjahr Agrarwirtschaft

Fachgymnasien

- Fachgymnasium Wirtschaft
- Fachgymnasium Gesundheit und Soziales - Schwerpunkt Gesundheit und Pflege

Eine Bekanntmachung über die **Anmeldung der Auszubildenden zur Berufsschule** erfolgt kurz vor den Sommerferien 2007.

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

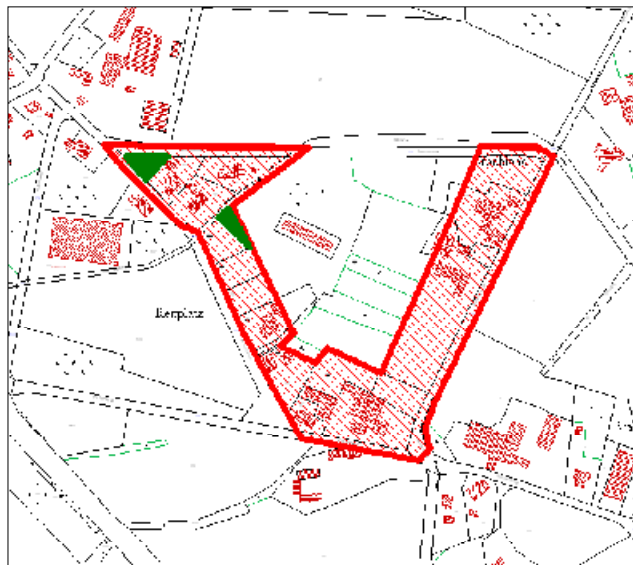
Gemeinde Wardenburg

7. Änderung des Flächennutzungsplanes Sandkamp/Huntloser Straße, Westerburg und Bebauungsplan Nr. 74, - Am Sandkamp/Huntloser Straße, Westerburg -

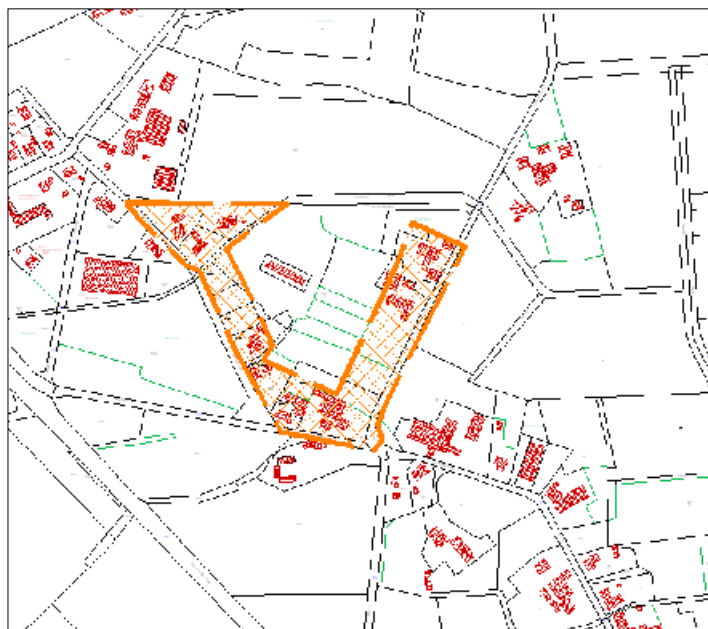
Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 06.07.2006 die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes – Am Sandkamp/Huntloser Straße in Westerburg beschlossen. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung vom 11.01.2007 durch den Landkreis Oldenburg genehmigt worden. Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat ferner am 06.07.2006 den Bebauungsplan Nr. 74 – Am Sandkamp/Huntloser Straße in Westerburg mit Örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Die Beschlüsse bzw. die Genehmigung der o.g. Bauleitpläne und der Örtlichen Bauvorschriften werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitpläne ist jeweils aus den nachstehend abgedruckten Karten ersichtlich:



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 74
– Am Sandkamp/Huntloser Straße in Westerburg -



Geltungsbereich der 7. Änderung des
Flächennutzungsplanes
- Am Sandkamp/Huntloser Straße in Westerburg -

Mit dieser Bekanntmachung treten die o.g. Bauleitpläne in Kraft. Die Pläne werden mit der Begründung im Rathaus Wardenburg, Friedrichstr. 16, - Fachbereich Bauen, Umwelt und Verkehr (Zimmer 2-20) - unbefristet zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann

unbeachtlich sind, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wardenburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin

Noske

C. Sonstiges

Abwasserverband

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“ zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für den Bereich der Samtgemeinde Harpstedt

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. Seite 473) und den §§ 7 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203) in Verbindung mit den §§ 148, 149 und 150 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. Seite 171), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 386), hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 12.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für den Bereich der Samtgemeinde Harpstedt wird in den Lageplänen, Maßstab 1:5000, die Bestandteil dieser Satzung sind, mit einem blauen oder rotbraunen Punkt

gekennzeichneten Grundstücke, soweit auf ihnen häusliches Abwasser anfällt, ergänzt. Die ergänzten Grundstücke werden mit dem Hinweis „3. Änderung“ gekennzeichnet.

Die im Kartenwerk anliegende Legende wird wie folgt geändert:

- für den grün gekennzeichneten Bereich werden die Worte „Untergrundverrieselung nicht möglich“ durch die Worte „Grundwasserabstand kleiner als 2 Meter und/oder nicht verrieselungsfähiger Boden“ ersetzt.
- für den hellblau gekennzeichneten Bereich „Wasserschutzzone IIIA und IIIB“ werden die Worte „Untergrundverrieselung nicht zulässig“ gestrichen.
- für den rotbraunen Punkt werden die Worte „Untergrundverrieselung nicht zulässig“ durch die Worte „mit besonderen Anforderungen“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Weyhe, 12.12.2006

gez. Wolff
- Geschäftsführer -

gez. Mendrzik
- Geschäftsführer -

Zustimmung gemäß § 149 Abs. 5 des Nds. Wassergesetzes (NWG)

Landkreis Oldenburg
Der Landrat

Wildeshausen, den
28.12.2006

Gemäß § 149 Abs. 5 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.03.98 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert am 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664), stimmen wir der 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“ zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für den Bereich der Samtgemeinde Harpstedt zu.

Im Auftrage
Helms



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2007

Freitag, den 02. Februar 2007

Nr. 5

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses 16

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
hier: Baumschule Klose..... 16

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg
Haushaltssatzung 2007 16

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung

Schulausschuss

Nr. 01 am 06.02.2007 um 17.00 Uhr in Wildeshausen, Kreishaus

Hinweis: Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Besichtigung des Schulgebäudes der Berufsbildenden Schulen in Wildeshausen, St.-Peter-Straße statt. Treffpunkt: 16.00 Uhr auf dem Schulhof in der St.-Peter-Straße

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Verpflichtung der nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder auf die §§ 20 bis 22 der Nds. Landkreisordnung.

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Fachgymnasium an den Berufsbildenden Schulen des Landkreises Oldenburg
4. Förderschule für emotionale und soziale Entwicklung
5. Einführung einer Oberstufe am Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Ahlhorn
6. Sozialpädagogische Betreuung an den Förderschulen des Landkreises Oldenburg; Verabschiedung einer Resolution
7. Haushalt 2007; Zuständigkeitsbereich Schulausschuss
8. Mitteilungen des Landrates
9. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Baumschule Klose, Sommerweg 157/159, 26209 Hatten, hat eine Erhöhung der erlaubten Grundwasserentnahme zur Beregnung der Baumschulkulturen in Hatten, Flurstück 101/18, Flur 4, Gemarkung Colnrade, auf 5.000m³ jährlich beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 31.1.2007

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
-Amt für Bodenschutz und Abfallwirtschaft-

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in der Sitzung am 14. Dezember 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 19.630.500,00 €
in der Ausgabe auf 19.630.500,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 6.870.400,00 €
in der Ausgabe auf 6.870.400,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.894.900,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 131.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.

2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Wardenburg, den 15. Dezember 2006

GEMEINDE WARDENBURG

Martina Noske
Bürgermeisterin

II. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 19.01.2007 vom Landkreis Oldenburg (Oldb) mit Aktenzeichen: 20 - 15 14 01/7 erteilt.

Der Haushaltsplan 2007 liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in der Zeit vom 05.02. bis 14.02.2007 während der Dienststunden zur Einsichtnahme beim Fachbereich Koordinierungsstelle und Finanzen, der Gemeindeverwaltung, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, öffentlich aus.

Wardenburg, den 26.01.2007

GEMEINDE WARDENBURG
Die Bürgermeisterin
Martina N o s k e

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2007

Freitag, den 16. Februar 2007

Nr. 7

**A. Bekanntmachungen des Landkreises
Oldenburg**

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses 22

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden,
Samtgemeinde Harpstedt und
Verbände**

C. Sonstiges

Katasteramt Wildeshausen
Bekanntmachung über die Offenlegung des
Liegenschaftskatasters.....22

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung

Finanzausschuss

Nr. 01 am 20.02.2007 um 17.00 Uhr in Wildeshausen, Kreishaus

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.

Nach Tagesordnungspunkt 1 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007
3. Investitionsprogramm für die Jahre 2006 bis 2010
4. Richtlinie für die Aufnahme und die Umschuldung von Krediten
5. Mitteilungen des Landrates
6. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

C. Sonstiges

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Cloppenburg Katasteramt Wildeshausen

Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters

nach § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NvermG) vom 12.12.2002 (Nds. GVBl. 2003, S. 5)

Das Liegenschaftskataster in den Fluren 73 -75 der Gemeinde Dötlingen ist aus Anlass der Übernahme der Bodennachschätzungsergebnisse verändert worden.

Die Ergebnisse der Veränderung werden anstelle einer

besonderen Mitteilung durch Offenlegung des Liegenschaftsbuches und der Liegenschaftskarte in den Diensträumen der GLL- Cloppenburg - **Katasteramt Wildeshausen** – Im Hagen 2, 27793 Wildeshausen vom 01.03.2007– 01.04.2007 den Grundstückseigentümern und den Inhabern grundstücksgleicher Rechte bekannt gegeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist treten die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben an die Stelle der bisherigen Angaben des Liegenschaftskatasters.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Eintragung im Liegenschaftskataster kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes einzulegen.

Wildeshausen, den 12.02.2007

GLL – Cloppenburg
Katasteramt Wildeshausen

Meyer

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2007

Freitag, den 23. Februar 2007

Nr. 8

**A. Bekanntmachungen des Landkreises
Oldenburg**

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden,
Samtgemeinde Harpstedt und
Verbände**

Gemeinde Ganderkesee

Verordnung der Gemeinde Ganderkesee über die
Öffnung von Verkaufsstellen in der Gemeinde
Ganderkesee, Ortsteil Bookholzberg, anlässlich des
Handwerkermarktes 24

Gemeinde Hude

8. Änderung zur Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Inanspruchnahme der
Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hude (Oldb)
..... 24

C. Sonstiges

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Verordnung der Gemeinde Ganderkesee über die Öffnung von Verkaufsstellen in der Gemeinde Ganderkesee, Ortsteil Bookholzberg, anlässlich des Handwerkermarktes

Aufgrund § 14 Abs. 1 Ladenschlussgesetz in der Fassung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert mit Gesetz vom 7.07.2005 (BGBl. I S. 1954) i.V.m. der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 25.09.2001 (Nds. GVBl. S. 615), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.08.2003 (Nds. GVBl. S. 313), hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 15.02.2007 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Aus Anlass des Handwerkermarktes in Bookholzberg dürfen die Verkaufsstellen in der Gemeinde Ganderkesee, Ortsteil Bookholzberg, am Sonntag, den 29.04.2007 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ganderkesee, den 20.02.2007

Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

Gemeinde Hude

8. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hude (Oldb)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 638) sowie des §

5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 408) hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 08.02.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Ziffer 1 erhält folgende Fassung: Die Gebühren für die Kindertageseinrichtungen bemessen sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Leistungen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten und der Zahl ihrer Kinder. Bemessungsgrundlage ist der Kalendermonat. Die Gebühr für die Kindergärten ergibt sich aus der *Anlage 1*, die Gebühr für die Kinderkrippe ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung.

Artikel 2

Anlage 2 zu § 2 Abs. 1 enthält die beigefügte Fassung.

Artikel 3

Die Satzung tritt am 01. August 2007 in Kraft.

Hude, den 08.02.2007

Gemeinde Hude (Oldb)
Axel Jahnz
Bürgermeister

Anm. d. Red.: Die Anlagen 1 und 2 befinden sich auf den Seiten 26 und 27.



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Hude
**„8. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme
der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hude (Oldb)“**
in der Ausgabe 8/2007 vom 23. Februar 2007 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg

Anlage 1

Einkommensstaffel für die Ermittlung der Kindergartengebühren – Stand 01. August 2007

Jährliches Einkommen bis ...			Kindergartengebühr pro Monat							
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	Vormittags- gruppe (4 Std.)	Nachmittags- gruppe (5 Tage)	Eingewöhnungs- gruppe (2 Tage)	Eingewöh- nungsgruppe (3 Tage)	Früh- dienst (1 Std.)	Mittags- dienst (1 Std.)	Spät- dienst (1 Std.)	Ganztags- Gruppe (8 Std.)
29.500 €	32.300 €	35.300 €	77,00 €	69,00 €	25,00 €	39,00 €	12,00 €	12,00 €	12,00 €	107,00 €
38.100 €	41.100 €	44.000 €	94,00 €	85,00 €	32,00 €	48,00 €	16,00 €	16,00 €	16,00 €	125,00 €
47.000 €	50.000 €	52.900 €	114,00 €	100,00 €	42,00 €	63,00 €	19,00 €	19,00 €	19,00 €	146,00 €
55.800 €	58.700 €	61.700 €	128,00 €	113,00 €	55,00 €	82,00 €	22,00 €	22,00 €	22,00 €	165,00 €
mehr als 55.800 €	mehr als 58.700 €	mehr als 61.700 €	160,00 €	137,00 €	70,00 €	105,00 €	25,00 €	25,00 €	25,00 €	189,00 €

⇒ für jedes weitere Kind zuzüglich 2.500,00 €

Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Hude
**„8. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme
 der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hude (Oldb)“**
 in der Ausgabe 8/2007 vom 23. Februar 2007 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg

Anlage 2

Einkommensstaffel für die Ermittlung der Kindergartengebühren – Kinderkrippe – Stand 01. August 2007

Jährliches Einkommen bis ...			Kindergartengebühr pro Monat				
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Stunden (20 Std./Woche)	5 Stunden (25 Std./Woche)	6 Stunden (30 Std./Woche)	Frühdienst (1 Std.)	Spätdienst (1 Std.)
29.500 €	32.300 €	35.300 €	123,00 €	143,00 €	164,00 €	12,00 €	12,00 €
38.100 €	41.100 €	44.000 €	133,00 €	153,00 €	174,00 €	16,00 €	16,00 €
47.000 €	50.000 €	52.900 €	153,00 €	174,00 €	195,00 €	19,00 €	19,00 €
55.800 €	58.700 €	61.700 €	174,00 €	194,00 €	215,00 €	22,00 €	22,00 €
mehr als 55.800 €	mehr als 58.700 €	mehr als 61.700 €	195,00 €	215,00 €	246,00 €	25,00 €	25,00 €

⇒ für jedes weitere Kind zuzüglich 2.500,00 €

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2007

Freitag, den 2. März 2007

Nr. 9

**A. Bekanntmachungen des Landkreises
Oldenburg**

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden,
Samtgemeinde Harpstedt und
Verbände**

Gemeinde Ganderkesee

Öffentliche Ausschreibungen

Ammerweg/ B212 Bookholzberg: Rohrleitungsbau,
Strassenbau, Erdbau..... 29

Gemeinde Hatten

Verordnung der Gemeinde Hatten über die Öffnung
von Verkaufsstellen im Ortsteil Sandkrug..... 29

Gemeinde Wardenburg

Verordnung der Gemeinde Wardenburg über die
Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage nach dem
Ladenschlussgesetz..... 29

C. Sonstiges

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin

Öffentliche Ausschreibungen

Ammerweg/ B212 Bookholzberg: Rohrleitungsbau, Strassenbau, Erdbau. (Schutzgebühr: 20 €)

Hauptleistungen: 3000qm verschiedene Oberflächenbeläge aufnehmen, 1500cbm Bodenaustausch, 92m Rohrleitungsbau DN 700, 250m Borde, 170m Rinne, 800qm Oberflächenbefestigungen (Klinker, Betonstein, Asphalt) herstellen.

Ausführungstermin: 26. März-April 2007. Ausgaben der Verdingungsunterlagen: Ab Donnerstag, den 22.02.2005, Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstr. 2, Zimmer 207, 27777 Ganderkesee nur gegen (Verrechnungsscheck) .

Abgabe des Angebotes bis: Mittwoch, den 07.03.2007, 10.00 Uhr, Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstr. 2-4, **Kleiner Sitzungssaal - Nebengebäude, 27777 Ganderkesee. Eröffnung der Angebote ab 10.00 Uhr,** in der Reihenfolge des Einganges im kleinen Sitzungssaal. Nachprüfung. gem. § 31 VOB/A beim Landk. Oldenb.-Kommunalaufs- 27793 Wildesh., Delmenh. Str. 6
Alice Gerken-Klaas

Gemeinde Hatten

Verordnung der Gemeinde Hatten über die Öffnung von Verkaufsstellen im Ortsteil Sandkrug

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (Bundesgesetzblatt Nr. 1 Seite 875), in der zzt. gültigen Fassung, in Verbindung mit der Niedersächsischen Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 19.12.1990 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 491), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 14.02.2007 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Aus Anlass der Ausflugs- und Flohmarktes am 18.03.2007, des Sandy-Fest am 02.09.2007 sowie dem Kürbisfest am 07.10.2007 dürfen die Verkaufsstellen im Ortsteil Sandkrug an den Veranstaltungstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften des Nds. Gesetzes über die Feiertage vom 07.03.1995, in der zurzeit gültigen Fassung, die Vorschrift des § 17 Ladenschlussgesetz, des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen gem. § 24 (1) Ladenschlussgesetz Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.

Kirchhatten, den 21.02.2007

Gemeinde Hatten

Elke Szepanski
Bürgermeisterin

Gemeinde Wardenburg

Verordnung der Gemeinde Wardenburg über die Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage nach dem Ladenschlussgesetz

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407), i. V. m. der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18.11.2004 (Nds. GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.01.2006 (Nds. GVBl. S. 2), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 22.02.2007 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Aus Anlass des Frühlingfestes im Gewerbegebiet Süd-Ost dürfen am 29.04.2007 die Verkaufsstellen im Gebiet der Gemeinde Wardenburg in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Aus Anlass des Rheinstraßenfestes im Gewerbegebiet Süd-West dürfen am 20.05.2007 die Verkaufsstellen im Gebiet der Gemeinde Wardenburg in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Aus Anlass des Wardenburger Cityfestes dürfen am 12.08.2007 die Verkaufsstellen im Gebiet der Gemeinde Wardenburg in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 4

Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage (NFeiertagsG), des § 17 und § 24 des Ladenschlussgesetzes (LSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Teilzeit- und Befristungsgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer/-innen im

Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.

Wardenburg, den 22.02.2007

GEMEINDE WARDENBURG

Martina Noske
Bürgermeisterin

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2007

Freitag, den 9. März 2007

Nr. 10

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages 32

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen im Ortsteil Kirchhatten 32

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hatten..... 32

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung

Kreistag

Nr. 310 am 13.03.2007 um 17.00 Uhr im Kreishaus in Wildeshausen

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 19.12.2006

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Einrichtung eines Beirates für Menschen mit Behinderungen
4. Förderung von Sportstätten im Landkreis Oldenburg 2007 - 2011
5. Förderung von Einrichtungen der Jugendhilfe im Investitionsbereich
6. Änderung des LSG „Mittlere Hunte“ in Großenkneten: Badeseer Westrittrum
7. Resolution zum Erhalt des Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes Oldenburg
8. Einführung einer Oberstufe am Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Ahlhorn
9. Sozialpädagogische Betreuung an Förderschulen des Landkreises Oldenburg - Verabschiedung einer Resolution
10. Richtlinie für die Aufnahme und die Umschuldung von Krediten
11. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007
12. Investitionsprogramm für die Jahre 2006 - 2010
13. Berichte und Mitteilungen des Landrates
14. Aussprache zu Punkt 13.
15. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

B Bekanntmachungen der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Verordnung der Gemeinde Hatten über die Öffnung von Verkaufsstellen im Ortsteil Kirchhatten

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (Bundesgesetzblatt Nr. 1 Seite 875), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Niedersächsischen Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 19.12.1990 (Nds. Gesetz-

und Verordnungsblatt Seite 491), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 14.02.2007 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Aus Anlass des Frühjahrsmarktes am 25.03.2007, der „Woche des Dorfes“ am 10.06.2007 sowie des Herbstmarktes am 23.09.2007 dürfen die Verkaufsstellen im Ortsteil Kirchhatten an den Veranstaltungstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften des Nds. Gesetzes über die Feiertage vom 07.03.1995, in der zurzeit gültigen Fassung, die Vorschrift des § 17 Ladenschlussgesetz, des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung stellen gem. § 24 (1) Ladenschlussgesetz Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.

Kirchhatten, den 28.02.2007

Gemeinde Hatten

Elke Szepanski
Bürgermeisterin

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hatten

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds.GVBl. S. 233), beide in der zzt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hatten am 14.02.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Das Gemeindefeuerwehrkommando besteht aus 13 Mitgliedern mit vollem Stimmrecht, und zwar aus

- a) dem/der Gemeindebrandmeister/in als Leiter/in,
- b) dem/der stellvertretenden Gemeindebrandmeister/in,
- c) den 4 Ortsbrandmeistern oder -innen,

Beisitzerinnen/Beisitzer:
d) dem/der Schriftwart/in,

- e) dem/der Sicherheitsbeauftragten,
- f) dem/der Gerätewart/in,

- g) dem/der Kassenwart/in,
- h) dem/der Pressewart/in,
- i) dem/der Atemschutzgerätewart/in und
- j) einem/einer Beisitzer/in.

Die gesamten Beisitzerinnen oder Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe d) bis j) werden auf Vorschlag des/der Ortsbrandmeisters/in von dem/der Gemeindebrandmeister/in aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Sie müssen Mitglieder eines Ortskommandos sein.

Bei der Bestellung der Beisitzer/innen ist unter Anrechnung des/der stellvertretenden Gemeindebrandmeisters/in und der Ortsbrandmeister/innen zu beachten, dass alle Ortswehren im Gemeindekommando gleichmäßig vertreten sind.

„Ausnahme:

Wenn bei einer erforderlichen Umbesetzung eines Postens zu d) bis j) die vorschlagsberechtigte Ortsfeuerwehr kein dafür geeignetes oder bereites Mitglied benennen kann, tritt der Fall ein, dass eine Ortsfeuerwehr mit 4 Personen und eine Ortsfeuerwehr mit 2 Personen im Gemeindekommando vertreten ist. In einem derartigen Fall hat die unterbesetzte Ortsfeuerwehr ein Mitglied des Ortskommandos als weiteren Beisitzer mit Stimmrecht vorzuschlagen. Der zuletzt bestellte Funktionsträger der überbesetzten Ortswehr verliert sein Stimmrecht, so dass bei Abstimmungen die Parität wieder gegeben ist.“

Die Ortsbrandmeister/innen können im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter oder durch ein anderes Ortskommandomitglied mit vollem Stimmrecht vertreten werden. Es können weitere Funktionsträger/innen der Ortswehren mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 2

§ 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt erweitert:

„l) dem/der Ortsjugendfeuerwehrwart/in“.

§ 3

In § 6 Abs. 2 Satz 2 wird Buchstabe k) ersetzt durch Buchstabe l).

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft.

Hatten, den 28.02.2007

Gemeinde Hatten

Elke Szepanski
Bürgermeisterin

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: hauptamt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2007

Freitag, den 16. März 2007

Nr. 11

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses 35

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen 35

Gemeinde Hatten
Hauptsatzung 37

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung

Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss

Nr. 02 am 20.03.2007 um 17.00 Uhr in Wildeshausen, Kreishaus

Vor der Sitzung findet eine Bereisung nach Ganderkesee-Almsloh mit dem Bus statt - siehe TOP 05 - Bodenabbauvorhaben in Almsloh.
Abfahrt: 15.30 Uhr Kreishaus

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 30.01.2007.

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Oldenburg - Vorstellung des Entwurfs
4. Hochwasserschutz an der Hunte in Wardenburg
5. Bodenabbauvorhaben in Almsloh, Gemeinde Ganderkesee
6. Bewirtschaftung der kreiseigenen Flächen im Delmetal
7. Gemeinsames Projekt der Landkreise Diepholz, Oldenburg und Vechta für die obere Hunte zwischen Dümmer und Wildeshausen
8. Mitteilungen des Landrates
9. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) sowie §§ 2, 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Art. 5 Gesetz vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342) und § 8 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) i. d. F. vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 23.06.2005 (Nds. GVBl. S. 207) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 15.02.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der von der Gemeinde Ganderkesee betriebenen Kindertageseinrichtungen werden Gebühren zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Benutzung im Sinne dieser Satzung ist die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen zu den festgesetzten Zeiten einschließlich evtl. zusätzlicher Leistungen. Kindertageseinrichtungen sind Kindergärten, Spielkreise, Kinderhorte und Kinderkrippen.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden Gebühren erhoben.
- (2) Veranlagungszeitraum ist jeweils ein Kindergartenjahr. Als Kindergartenjahr gilt das Schuljahr der allgemeinbildenden Schulen.
- (3) Eine Anmeldung für die Benutzung einer Kindertageseinrichtung gilt grundsätzlich für die Dauer eines Kindergartenjahres. Erfolgt sie im Laufe des Kindergartenjahres, gilt sie bis zum Ende des Kindergartenjahres. Die Benutzung kann aus wichtigem Grund, z. B. Wegzug oder Krankheit des Kindes, vorzeitig abgemeldet werden.
- (4) Die Gemeinde kann Kinder von der weiteren Benutzung der Kindertageseinrichtung ausschließen, wenn das Kind einen Monat lang unentschuldig gefehlt hat oder der Gebührenpflichtige für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Entrichtung von Nutzungsgebühren in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Entrichtung der Nutzungsgebühren in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.
- (5) Erfolgt die Anmeldung oder Abmeldung im Laufe eines Kindergartenjahres, gilt abweichend von Abs. (2) folgendes: Der Veranlagungszeitraum beginnt mit dem ersten des Kalendermonats, für den die Anmeldung erfolgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem eine Abmeldung wirksam wird, es sei denn, die Abmeldung erfolgt für die letzten beiden Monate des Kindergartenjahres.
- (6) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat, mit dessen Beginn die Gebührenpflicht entsteht.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebührenhöhe richtet sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die monatlichen Gebühren sowie die Ermäßigung der Gebühren ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Auf Antrag können die Gebühren ermäßigt werden, wenn die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der

Gebührenpflichtigen eine Gebührenermäßigung rechtfertigt. Die Ermäßigung ist einkommensabhängig.

- (4) Eine Gebührenermäßigung wird wirksam frühestens für den Monat, in dem der Antrag auf Ermäßigung gestellt worden ist.
- (5) Eine Gebührenbemessung nach Tagen wird nicht vorgenommen. Das gilt auch für die Fälle von notwendigen vorübergehenden Schließungen der Einrichtungen oder soweit die Leistungen vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4

Einkommen/Einkommensermittlung

- (1) Einkommen i. S. dieser Satzung ist das zu versteuernde Einkommen der Sorgeberechtigten i. S. von § 2 Abs. 1, 2 und 5 Einkommensteuergesetz i. d. F. v. 19.10.2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 13.12.2006 (BGBl. I S. 2915) (EStG) mit folgenden Maßgaben:

Bei der Ermittlung des Einkommens

- dürfen negative Einkünfte einer Einkunftsart i. S. von § 2 Abs. 1 EStG nicht mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden,
 - darf der einem Kommanditisten oder Patenreeder zuzurechnende Anteil aus Verlust der Kommanditgesellschaft bzw. Patenreeder nicht mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb ausgeglichen werden, soweit ein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten entsteht oder sich erhöht; er darf insoweit auch nicht nach § 10 d EStG abgezogen werden,
 - ist ein Ausgleich mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten nicht zulässig.
- (2) Dem Einkommen i. S. dieser Satzung sind steuerfreie Einkünfte im Sinne von § 3 EStG, Unterhaltsleistungen und öffentliche Leistungen, die zur Deckung des Lebensunterhaltes der Sorgeberechtigten und der Kinder dienen, hinzuzurechnen, sofern und soweit diese Einkünfte insgesamt mehr als € 1.278,00 im Jahr betragen. Leistungen, die aufgrund des Bundeskindergeldgesetzes gewährt werden, bleiben unberücksichtigt.
 - (3) Maßgebend ist jeweils das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres. Dies gilt nicht, wenn das Einkommen der Sorgeberechtigten sich um mehr als 20 % verändert hat. In diesem Fall ist das Einkommen zurzeit der Antragstellung zu berücksichtigen, fiktiv berechnet auf zwölf Monate.
 - (4) Dem Antrag auf Gebührenermäßigung ist der maßgebende Einkommensteuerbescheid beizufügen. Sind die Gebührenschuldner von der Abgabe einer Einkommensteuererklärung befreit, ist das maßgebliche Einkommen durch andere geeignete Nachweise zu belegen.

- (5) Ist das aktuelle Einkommen maßgeblich, können Einkommensnachweise für drei aufeinander folgende Monate verlangt werden. Sie sind nach Aufforderung innerhalb von einem Monat vorzulegen.

- (6) Die Gemeinde ist berechtigt, in Fällen, in denen einer Gebührenermäßigung das aktuelle Einkommen zugrunde gelegt wird, die Einkommensverhältnisse aufgrund der für diesen Zeitraum später erfolgenden Einkommensteuerfestsetzung zu überprüfen. Zu diesem Zweck sind auf Anforderung innerhalb von einem Monat Nachweise vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann die vorgenannte Frist auf Antrag um einen weiteren Monat verlängert werden.

- (7) Wurden die Gebühren ermäßigt und verändert sich in der Folgezeit das Einkommen der Sorgeberechtigten um mehr als 20 %, ist dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Einkommensnachweise

- (1) Ist dem Antrag auf Gebührenermäßigung der maßgebende Einkommensteuerbescheid oder andere geeignete Nachweise i. S. von § 4 Abs. (4) Satz 2 nicht beigefügt, werden bis zu dem Monat, in dem die Unterlagen vollständig vorliegen, die Gebührenhöchstsätze erhoben.
- (2) Werden die nach § 4 Abs. (5) und (6) geforderten Nachweise nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt, erfolgt die Gebührenerhebung rückwirkend für den gesamten Ermäßigungszeitraum nach den Gebührenhöchstsätzen.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten der Kinder, die in den Kindertageseinrichtungen, für die diese Gebührensatzung gilt, betreut werden.
- (2) Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, werden gebührenmäßig wie Ehegatten erfasst, wenn beide Partner Eltern des Kindes sind.
- (3) Gebührensschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in Einrichtungen veranlasst haben.

§ 7

Festsetzung der Gebühren/Fälligkeit

- (1) Die zu zahlende Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gemeinde ist berechtigt, eine Gebührenermäßigung vorläufig zu gewähren, wenn der Gebührenermäßigung das aktuelle Einkommen zugrunde gelegt wird. Eine endgültige Gebührenfestsetzung erfolgt, sobald die Einkommenshöhe für den Erhebungszeitraum feststeht und vom Gebührenschuldner nachgewiesen wurde, im Falle des § 5 Abs. (2) nach Ablauf der gesetzten Frist.
- (2) Die Gebühr ist zur Zahlung fällig jeweils bis zum 3. Werktag jeden Monats.

§ 8

Leichtfertige Abgabenverkürzung, Abgabengefährdung

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. (1) des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in § 16 Abs. 1 NKAG bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).
- (2) Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. (2) NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. Belege vorlegt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind,
 2. gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen vom 14.05.1996, zuletzt geändert am 16.12.2004, außer Kraft.

Ganderkesee, den 16.02.2007

Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

(Anm. d. Red.: Die Einkommensstaffel für die Gebührenermittlung befindet sich als Anlage auf der Seite 42)

Gemeinde Hatten

Hauptsatzung der Gemeinde Hatten

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 14.02.2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Teil 1 Die Gemeinde

§ 1

Name

Die Gemeinde führt den Namen „Hatten“.

§ 2

Hoheitszeichen und Dienstsiegel

1. Das Wappen der Gemeinde Hatten zeigt zu Füßen von zwei Tannen das Oldenburger Grafenschild mit zwei waagerechten roten Streifen auf gelbem (goldenem) Grund nach dem ältesten Wappen der Grafen von Oldenburg und Wildeshausen und darüber die aus demselben Wappen entnommene stilisierte Rose.
2. Die Gemeinde führt eine Flagge. Die Flagge zeigt auf gelbem und grünem Tuch das Gemeindewappen.
3. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Hatten“.

Teil 2 Der Rat

§ 3

Mitglieder des Rates

1. Die Mitglieder des Rates der Gemeinde werden von den Bürgerinnen und Bürgern nach den Bestimmungen der Nds. Gemeindeordnung und des Nds. Kommunalwahlgesetzes gewählt. Ratsmitglieder sind die in ihn gewählten Ratsfrauen und Ratsherren sowie kraft Amtes die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
2. Die Ratsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind an Verpflichtungen, durch welche die Freiheit ihrer Entscheidung als Ratsmitglied beschränkt wird, nicht gebunden.
3. Die Ratsmitglieder sind unbeschadet des Überwachungsrechts des Rates gem. § 40 Abs. 3 Nds. Gemeindeordnung nicht berechtigt, in den Gang der Verwaltung einzugreifen.

§ 4

Aufgaben des Rates

1. Der Rat beschließt über die ihm nach § 40 Nds. Gemeindeordnung zugewiesenen und übertragenen Aufgaben.
2. Von der Entscheidung über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 11 Nds. Gemeindeordnung durch den Rat sind solche Rechtsgeschäfte ausgenommen, deren Vermögenswert 10.000,00 € nicht übersteigt. Bis zu dieser Wertgrenze beschließt der Verwaltungsausschuss in eigener Zuständigkeit. Rechtsgeschäfte über Veräußerung - mit Ausnahme von Schenkungen - und Belastung von Gemeindevermögen, die den Wert von 2.500,00 € nicht übersteigen, gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.
3. Rechtsgeschäfte, bei denen nach der Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften der Gemeinden und Landkreise vom 26.06.1997 (Nds. Ge-setz- und Verkündungsblatt S. 307) eine Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde besteht, unterliegen jedoch ohne Rücksicht auf die

Höhe des Vermögenswertes der Beschlussfassung des Rates.

4. Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem/der Bürgermeister/in nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 Nds. Gemeindeordnung bedürfen der Beschlussfassung des Rates nicht, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder nach feststehenden Tarifen handelt und der Vermögenswert des Vertrages **2.500,00 €** nicht übersteigt.

5. Der/Die Bürgermeister/in entscheidet über die Neuaufnahme von Darlehensverträgen, wenn zuvor der Rat die Kreditaufnahme durch Haushaltssatzung beschlossen hat.

Die „Richtlinie der Gemeinde Hatten für die Aufnahme von Krediten nach § 92 Absatz 1 Satz 2 NGO“ ist zu beachten.

6. Der Rat überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse sowie den sonstigen Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten.

7. Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Ratsvorsitzende/r

1. Der/Die Ratsvorsitzende (§ 43 NGO) wird vom Rat in seiner ersten Sitzung gewählt.
2. Die Geschäftsordnung regelt die Vertretung des/der Ratsvorsitzenden.

§ 6 Ausschüsse

1. Der Rat bildet nach näherer Vorschrift des § 51 Nds. Gemeindeordnung aus seiner Mitte Ausschüsse für einzelne Aufgabengebiete.
2. Den Ausschüssen können neben Ratsmitgliedern auch andere wahlberechtigte Personen angehören, jedoch keine Gemeindebediensteten.
3. Anzahl, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung des Rates.

§ 7 Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder, der Hinzugewählten und Fachmitglieder der Ausschüsse und der ehrenamtlich tätigen Personen gem. § 29 Nds. Gemeindeordnung werden durch eine besondere Satzung geregelt.

Teil 3 Der Verwaltungsausschuss

§ 8 Zusammensetzung

1. Der Verwaltungsausschuss besteht aus
 - a) der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister
 - b) den Beigeordneten und
 - c) den Mitgliedern nach § 51 Abs. 3 Satz 1 der Nds. Gemeindeordnung.
2. Den Vorsitz führt der/die Bürgermeister/in; er/sie wird gem. § 10 dieser Satzung vertreten.
3. Der Verwaltungsausschuss wird nach den Vorschriften der §§ 56 und 51 Nds. Gemeindeordnung gebildet.
4. Für alle Beigeordneten ist vom Rat ein/e Vertreter/in zu bestimmen. Diese/r nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses nur teil, wenn der/die Beigeordnete verhindert ist. Vertreter/innen, die der gleichen Fraktion oder Gruppe angehören, vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann von ihr ein/e zweite/r Vertreter/in bestimmt werden.

Der/Die Bürgermeister/in wird im Falle der Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Bürgermeister/in vertreten.

5. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen. Für Zuhörer gilt § 26 Nds. Gemeindeordnung entsprechend. Liegen die Voraussetzungen des § 26 Nds. Gemeindeordnung vor, so hat der Zuhörer den Beratungsraum zu verlassen.

§ 9 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

Die Aufgaben des Verwaltungsausschusses bestimmen sich insbesondere nach § 57 Nds. Gemeindeordnung sowie den sonst durch Gesetz begründeten Zuständigkeiten.

Teil 4 Der/Die Bürgermeister/in

§ 10 Der/Die Bürgermeister/in

1. Der/Die Bürgermeister/in ist hauptamtlich tätig. Er/Sie ist Beamter/Beamtin auf Zeit.
2. Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter/innen des/der Bürgermeisters/in, die ihn/sie bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde vertreten. Es ist eine Reihenfolge festzulegen. Der/Die Vertreter/in führt die Bezeichnung 1. und 2. stellvertretende/r Bürgermeister/in.
3. Der Rat beauftragt auf Vorschlag des/der Bürgermeisters/in eine Beamtin oder einen

Beamten der Gemeinde mit der allgemeinen Vertretung.

4. Ergänzend zu der Regelung der allgemeinen Vertretung nach Ziffer 3 werden dem/der Leiter/in des Bau- und Planungsamtes für die ihm/ihr übertragenen Aufgabengebiete nach dem Geschäftsverteilungsplan die Vertretung des/der Bürgermeisters/in übertragen.

§ 11

Aufgaben des/der Bürgermeisters/in

1. Der/Die Bürgermeister/in ist zuständig für die ihm/ihr nach den §§ 62 bis 66 Nds. Gemeindeordnung oder sonst durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben.
2. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung, die vom/von der Bürgermeister/in zu führen sind, gelten alle Verwaltungsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 €.
 - a) Die Zuständigkeit für die Entscheidung über Aufträge nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) obliegt bis zum Betrag von 10.000,00 € dem/der Bürgermeister/in.
 - b) Die Zuständigkeit für die Entscheidung über Aufträge nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) obliegt bis zum Betrag von 15.000,00 € dem/der Bürgermeister/in.
 - c) Die Zuständigkeit für die Entscheidung über Aufträge an freiberuflich Tätige (z. B. an Architekten, die nach der Honorarordnung der Architekten und Ingenieure (HOAI) abrechnen), obliegt bis zum Betrag von 7.500,00 € dem/der Bürgermeister/in. Der Rat ist hierüber in der darauf folgenden Sitzung zu unterrichten.
3. Die Befugnis des Verwaltungsausschusses, im Rahmen seiner Zuständigkeit weitere Aufgaben auf den/die Bürgermeister/in zu übertragen, bleibt unberührt.
4. Zu den Aufgaben des/der Bürgermeisters/in gehören ferner:
 - a) die nach Gesetzen, feststehenden Richtlinien, Tarifen, Ordnungen usw. abzuschließenden Geschäfte des täglichen Verkehrs
 - b) die Heranziehung von Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben
 - c) die Stundung von Geldforderungen bis zu einer Höhe von 3.000,00 €.
 - d) die befristete Niederschlagung von Geldforderungen bis zu einer Höhe von 25.000,00 € für höchstens 36 Monate
 - e) die unbefristete Niederschlagung und der Erlass von Geldforderungen bis zu einer Höhe von 2.500,00 €.
5. Der/Die Bürgermeister/in hat den Rat und den Verwaltungsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Gemeinde betreffen, unverzüglich zu informieren.

6. Dem/Der Bürgermeister/in obliegt die repräsentative Vertretung der Gemeinde. Der/Die Bürgermeister/in vertritt die Gemeinde nach außen in allen Rechts und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren (§ 63 Nds. Gemeindeordnung).
7. Der/Die Bürgermeister/in unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und durch Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
8. Der/Die Bürgermeister/in unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. In den Einwohnerversammlungen ist Fraktionen und Gruppen des Gemeinderates Gelegenheit zur Darstellung ihres Standpunktes zu geben. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.“

§ 12

Anregungen und Beschwerden an den Rat

1. Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der/Die Bürgermeister/in leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der/Die Bürgermeister/in unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung (§ 22 c NGO gilt).
2. Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der/Die Ratsvorsitzende entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 13

Die Gemeindeverwaltung

1. Die Aufgaben der Gemeindeverwaltung werden durch Beamte/Beamtinnen und Beschäftigte erfüllt.
2. Für die Regelung des Geschäftsganges und des Dienstbetriebes erlässt der/die Bürgermeister/in Dienst- und Geschäftsanweisungen.

§ 14

Beamte/innen und Beschäftigte

1. Der Rat beschließt über die Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten/innen.
2. Der Verwaltungsausschuss beschließt über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten.

3. Der/Die Bürgermeister/in entscheidet im Rahmen des Stellenplanes über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis einschließlich der Entgeltgruppe 6 sowie über die befristete Einstellung von Beschäftigten bis zu 3 Jahren.
4. Der/Die Bürgermeister/in entscheidet im Rahmen des Stellenplanes über die Einstellung von geringfügig Beschäftigten.

§ 15 Bezirksvorsteher/innen

Die Gemeinde bedient sich zur Ausführung von Verwaltungsaufgaben in den Bauerschaften der Bezirksvorsteher/innen, die ehrenamtlich tätig werden. Sie werden vom Rat auf Vorschlag der Bauerschaften für 8 Jahre bestellt.

Teil 5 Schriftverkehr und Bekanntmachungen

§ 16 Schriftverkehr und Unterzeichnung

1. Der Schriftverkehr der Gemeinde wird unter der Bezeichnung „Gemeinde Hatten Die/Der Bürgermeister/in“ geführt. § 63 Nds. Gemeindeordnung bleibt unberührt.
2. Der/Die Bürgermeister/in unterzeichnet mit seinem/ihren Namen. Der/Die allgemeine Vertreter/in des/der Bürgermeister/in unterzeichnet „In Vertretung“. Die übrigen zeichnungsberechtigten Bediensteten unterzeichnen „Im Auftrage“.
3. Satzungen (einschl. Steuerordnungen) und Verordnungen der Gemeinde werden durch den/die Bürgermeister/in unterzeichnet.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen erfolgen durch den/die Bürgermeister/in in der Nordwest-Zeitung - Ausgabe für den Landkreis Oldenburg -.
2. Satzungen und Verordnungen sind im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg bekannt zu machen.
3. Auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens in der Bekanntmachung hinzuweisen.
4. Bei Genehmigungen mit Maßgaben enthält die Bekanntmachung den Wortlaut der Maßgaben und einen Hinweis auf den ihnen beitretenden Beschluss der Vertretungskörperschaft.
5. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt

werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile in groben Zügen umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer in der gleichen Ausgabe des Amtsblattes hingewiesen.

6. Die Dauer der Auslegung beträgt, soweit durch Gesetz nichts anderes geregelt ist, 1 Woche und beschränkt sich auf die Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung.
7. Auf die Bekanntmachung von Verordnungen und Satzungen wird nachrichtlich in der Nordwest-Zeitung - Ausgabe für den Landkreis Oldenburg - hingewiesen.
8. Sonstige Bekanntmachungen sind in der Nordwest-Zeitung - Ausgabe für den Landkreis Oldenburg - zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 5 gilt entsprechend.
9. An die Stelle der Veröffentlichung in der Tageszeitung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an den Bekanntmachungstafeln am und im Rathaus in Kirchhatten sowie am und im Bürger-Service-Büro Sandkrug treten, sofern umfangreiche Bekanntmachungen anderer Behörden durch die Gemeinde vorzunehmen sind. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, 2 Wochen. In der Nordwest-Zeitung - Ausgabe für den Landkreis Oldenburg - wird auf diese Bekanntmachung hingewiesen, soweit das aufgrund besonderer Regelungen erforderlich ist.
10. Für den Fall, dass die in dem § 17 Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Bekanntmachungen in der Nordwest-Zeitung und im Amtsblatt infolge höherer Gewalt, Streiks, Aussperrungen und sonstigen öffentlichen Unruhen nicht durchgeführt werden können, tritt sodann die vereinfachte Form der Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln im Rathaus in Kirchhatten und im Bürger-Service-Büro Sandkrug ein. Die Aushangfrist ändert sich dadurch nicht.

§ 18 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

Teil 6 Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 25.03.1998 mit den

Änderungssatzungen vom 27.04.1999, 12.06.2002 und
08.10.2004 außer Kraft.

Kirchhatten, den 22.02.2007

Gemeinde Hatten

Elke Szepanski
Bürgermeisterin

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Ganderkesee
„Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen“
in der Ausgabe 11/2007 vom 16. März 2007 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg

Anlage

der Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen

Einkommensstaffel für die Gebührenermittlung in Kindertageseinrichtungen (Spielkreise, Kindergärten, Kinderhorte, Kinderkrippen)

Einkommensstufen (Einkommen/jährlich)	Kindergärten 5 Wochentage bis zu 8,75 Std.	Kindergärten 5 Wochentage bis zu 6,0 Std. Kinderhorte: 5 Wochentage bis zu 4,5 Std.	Kindergärten 5 Wochentage bis zu 5,0 Std.	Kindergärten/ Spielkreise 5 Wochentage bis zu 4,0 Std.	Kindergärten, 3 Wochentage bis zu 3,0 Std.	Kinderkrippen 5 Wochentage bis zu 6,0 Std.	Kinderkrippen 5 Wochentage bis zu 4,0 Std.	Zuschlag jeweils für Früh- bzw. Spätdienst * (je 0,5 Std.)
EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO
0 – 15.000	105	83	73	63	30	125	95	5
15.001 – 17.500	107	85	75	65	33	128	98	5
17.501 – 20.000	115	93	80	68	35	140	102	5
20.001 – 22.500	130	103	90	78	40	155	117	5
22.501 – 27.500	140	113	100	88	45	170	132	5
27.501 – 32.500	150	126	113	101	58	190	152	5
32.501 – 37.500	160	136	123	111	63	204	167	5
37.501 – 42.500	162	148	136	123	76	222	186	5
42.501 – 47.500	187	163	148	133	86	245	200	10
47.501 – 52.500	197	178	161	143	96	267	215	10
52.501 – 57.500	220	195	175	155	103	293	233	10
57.501 – 62.500	237	210	190	170	113	316	255	10
62.501 – 67.500	257	225	205	185	128	338	278	10
67.501 und mehr	277	240	220	200	140	360	300	10

Geschwisterermäßigung:

Besuchen mehrere Kinder von Sorgeberechtigten gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, ermäßigt sich die Gebühr, die sich aus der Einkommensstufe ergibt, für das 2. Kind um 50 %, für das 3. und jedes weitere Kind werden keine Gebühren erhoben.

* Wird/Werden die Leistung/en zu Beginn oder im Laufe des Kindergartenjahres in Anspruch genommen, ist der Zuschlag auch dann bis zum Ablauf des Kindergartenjahres zu zahlen, wenn die Leistung/en nicht mehr in Anspruch genommen werden, es sei denn, eine Abmeldung erfolgt aus wichtigem Grund i.S. von § 2 Abs. 2 der Satzung.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2007

Freitag, den 23. März 2007

Nr. 12

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen
Jahresrechnung 2005 44

Gemeinde Ganderkesee
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 ... 44

Gemeinde Hude
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 ... 44

C. Sonstiges

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Jahresrechnung 2005

Der Rat der Gemeinde Dötlingen hat am 15. März 2007 die Jahresrechnung 2005 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht für 2005 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit von Montag, 26.03.2007 bis Donnerstag, 05.04.2007 bei der Gemeinde Dötlingen, Hauptstraße 26, Zimmer EG 10, 27801 Neerstedt, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gemeinde Dötlingen – Bürgermeister - Pauka

Gemeinde Ganderkesee

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 6, 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 15.02.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	33.580.300 €
in der Ausgabe auf	33.580.300 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	7.328.800 €
in der Ausgabe auf	7.328.800 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.140.200 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.

- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v.H.

2. Gewerbesteuer 340 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 € im Verwaltungshaushalt und 15.000 € im Vermögenshaushalt nicht übersteigen.

Ganderkesee, 15.02.2007

Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

Genehmigungsvermerk

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Oldenburg am 12.03.2007 unter dem Aktenzeichen 20-15 14 01/2 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 26.03.2007 bis 05.04.2006 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 127, sowie im Bürgerbüro Bookholzberg, Stedinger Str. 44 a, öffentlich aus.

Ganderkesee, den 21.03.2007

In Vertretung

Rainer Lange

Gemeinde Hude (Oldb)

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 08. Februar 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

- a) im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	14.929.700,00 €
in der Ausgabe auf	14.929.700,00 €

- b) im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	3.175.300,00 €
in der Ausgabe auf	3.175.300,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 560.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.300.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 310 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Hude, 08. Februar 2007

Axel Jahnz
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 07.03.2007 vom Landkreis Oldenburg erteilt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der NGO vom 26.03.2007 bis 05.04.2007 zur Einsichtnahme im Rathaus, Parkstraße 53, 27798 Hude, während der Dienststunden öffentlich aus.

Hude, 20.03.2007

Gemeinde Hude (Oldb)

Axel Jahnz
Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2007

Freitag, 30. März 2007

Nr. 13

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 47

B. Bekanntmachungen der Stadt Wildes- hausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Beckeln:
Haushaltssatzung 2007 48

Gemeinde Dünsen:
Haushaltssatzung 2007 48

Flecken Harpstedt:
Haushaltssatzung 2007 49

C. Sonstiges

A Bekanntmachungen für den Landkreis Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

In den nachfolgend aufgeführten Genehmigungsverfahren hat eine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist:

- wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht oder zum Halten von Mastschweinen, Sauen und Legehennen durch **Herrn Wilhelm Hoffrogge, Krim 2, 27801 Dötlingen**, auf dem Betriebsgrundstück in 27801 Dötlingen, Krim 2, Flur 14, Flurstück 29/2, Gemarkung Dötlingen
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht oder zum Halten von Mastschweinen durch **Herrn Gerd Hanken, Stenumer Str. 50, 27777 Ganderkese**, auf dem Betriebsgrundstück in 27777 Ganderkese, Almsloh, Flur 11, Flurstücke 362/1 und 349/1, Gemarkung Ganderkese
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht oder zum Halten von Nutztieren mit Plätzen für 50 Großvieheinheiten oder mehr sowie mehr als 2 Großvieheinheiten je Hektar der vom Inhaber der Anlage regelmäßig landwirtschaftlich genutzte Fläche oder ohne landwirtschaftlich genutzte Fläche durch **Herrn Heiko Dähmann, Lindhorn 2, 27798 Hude**, auf dem Betriebsgrundstück in 27798 Hude, Schnitthilgenloh 999, Flur 4, Flurstück 30/1, Gemarkung Hude
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Ferkelaufzucht durch die **A 1 Agrar GmbH i.G., Ahornweg 8c, 26197 Großenkneten**, auf dem Betriebsgrundstück in 26197 Großenkneten, Zum Langen Moor, Flur 30, Flurstück 27, Gemarkung Großenkneten
- wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht oder zum Halten von Sauen durch die Erweiterung einer Biogasanlage durch die **Ahlers Bioenergie GmbH & Co. KG, Düngstrup Haus Nr. 2, 27793 Wildeshausen**, auf dem Betriebsgrundstück in 27793 Wildeshausen, Düngstrup Haus Nr. 2, Flur 7, Flurstücke 53/8, 55 und 53/9, Gemarkung Wildeshausen
- wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht oder zum Halten von Rindern, Sauen und Mastschweinen durch die Erweiterung einer Biogasanlage durch die **Sassen-Stolle GbR, Stolles Weg 2, 27801 Dötlingen**, auf dem Betriebsgrundstück in 27801 Dötlingen, Stolles Weg 2, Flur 40, Flurstück 29/5, Gemarkung Dötlingen
- wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht oder zum Halten von Rindern durch **Herrn Jürgen Feye, Saarländer Weg 361, 26203 Wardenburg**, auf dem Betriebsgrundstück in 26203 Wardenburg, Saarländer Weg 361, Flur 40, Flurstück 8, Gemarkung Wardenburg
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht oder zum Halten von Nutztieren mit Plätzen für 50 Großvieheinheiten oder mehr sowie mehr als 2 Großvieheinheiten je Hektar der vom Inhaber der Anlage regelmäßig landwirtschaftlich genutzte Fläche oder ohne landwirtschaftlich genutzte Fläche durch **Herrn Volker Schmidt, Landwehr 34, 27777 Ganderkese**, auf dem Betriebsgrundstück in 27777 Ganderkese, Landwehr 34, Flur 56, Flurstück 26/1, Gemarkung Ganderkese
- wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht oder zum Halten von Rindern, Kälbern und Mastschweinen durch die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage durch die **Suhr GbR, Böseler Str. 531, 26203 Wardenburg**, auf dem Betriebsgrundstück in 26203 Wardenburg, Böseler Str. 531, Flur 34, Flurstück 5, Gemarkung Wardenburg
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht oder zum Halten von Nutztieren mit Plätzen für 50 Großvieheinheiten oder mehr sowie mehr als 2 Großvieheinheiten je Hektar der vom Inhaber der Anlage regelmäßig landwirtschaftlich genutzte Fläche oder ohne landwirtschaftlich genutzte Fläche durch **Herrn Sven Mahlstedt, Am Gräberfeld 6, 26197 Großenkneten**, auf dem Betriebsgrundstück in 26197 Großenkneten, Am Gräberfeld 6, Flur 76, Flurstück 6, Gemarkung Großenkneten
- wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht oder zum Halten von Rindern, Kälbern und Mastschweinen durch die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage durch die Heinefelder **Biogas GmbH & Co. KG, Heinefelde Haus Nr. 2a, 27793 Wildeshausen**, auf dem Betriebsgrundstück in 27793 Wildeshausen, Heinefelde Haus Nr. 2a, Flur 25, Flurstück 1/2, Gemarkung Wildeshausen
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht oder zum Halten von Mastschweinen durch **Herrn Torben Isern, Spradau 1, 27243 Winkelsett**, auf dem Betriebsgrundstück in 27243 Winkelsett, Spradau 1, Flur 23, Flurstück 8/13, Gemarkung Winkelsett
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht oder zum Halten von Rindern, Kälbern und Mastschweinen durch **Herrn Heinz Erdmann, Greve 8, 26197 Großenkneten**, auf dem Betriebsgrundstück in 26197 Großenkneten, Greve 8, Flur 17, Flurstück 94, Gemarkung Großenkneten
- wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht oder zum Halten von Legehennen, Mastschweinen, Rindern und Kälbern durch **Herrn Jens Möhlenpage, Am Gräberfeld 4, 26197 Großenkneten**, auf dem Betriebsgrundstück in 26197 Großenkneten, Am Gräberfeld 4, Flur 76, Flurstück 5, Gemarkung Großenkneten
- wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht oder zum Halten von Mastschweinen und Sauen durch **Herrn Maik Plate, Garmhausen Haus Nr. 3, 27793 Wildeshausen**, auf dem Betriebsgrundstück in 27793 Wildeshausen, Garmhausen Haus Nr. 3, Flur 17, Flurstücke 3/1 und 10/9, Gemarkung Wildeshausen

- wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht oder zum Halten von Nutztieren mit Plätzen für 50 Großvieheinheiten oder mehr sowie mehr als 2 Großvieheinheiten je Hektar der vom Inhaber der Anlage regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Fläche oder ohne landwirtschaftlich genutzte Fläche durch **Herrn Harm Fortmann, Alte Dorfstr. 19, 27777 Ganderkesee**, auf dem Betriebsgrundstück in 27777 Ganderkesee, Hinter den Bräken, Flur 33, Flurstück 22/1, Gemarkung Ganderkesee

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Wildeshausen, den 27.03.2007

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
-Bauordnungsamt-

B. Bekanntmachungen der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Beckeln für das Jahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Beckeln in seiner Sitzung am 1. März 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 380.600 €
in der Ausgabe auf 380.600 €

im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 69.100 €
in der Ausgabe auf 69.100 €
festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionsförderungsmaßnahmen und Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4
Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5
Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die
 - a) land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 %
 - b) Grundstücke (Grundsteuer B) 300 %
2. Gewerbesteuer 300 %

27243 Beckeln, den 1. März 2007

(Nienaber)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 02.04.07 bis zum 13.04.07 öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt aus.

27243 Harpstedt, den 22.03.07
Im Auftrage

Mohr

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Dünsen für das Jahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Dünsen in seiner Sitzung am 28. Februar 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 552.500 €
in der Ausgabe auf 552.500 €

im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 204.700 €
in der Ausgabe auf 204.700 €
festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionsförderungsmaßnahmen und Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5
Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die
 - a) land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 %
 - b) Grundstücke (Grundsteuer B) 250 %
2. Gewerbesteuer 280 %

27243 Dünsen, den 28. Februar 2007

(Post)

Bürgermeister
Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 02.04.07 bis zum 13.04.07 öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt aus.

27243 Harpstedt, den 22.03.07
Im Auftrage

Mohr

**HAUSHALTSSATZUNG
des Flecken Harpstedt für das Jahr 2007**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Flecken Harpstedt in seiner Sitzung am 20. Februar 2007 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 3.000.300 Euro
in der Ausgabe auf 3.000.300 Euro

m Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 1.124.100 Euro
in der Ausgabe auf 1.124.100 Euro

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionsförderungsmaßnahmen und Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5
Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Grundsteuer für die | |
| a) | land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 250 % |
| b) | Grundstücke
(Grundsteuer B) | 250 % |
| 2. | Gewerbsteuer | 300 % |

27243 Harpstedt, den .03.2007

(Richter) (Cordes)
Bürgermeister Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 02.04.07 bis zum 13.04.07 öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, den 26.03.07
In Vertretung

(Mohr)

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2007

Freitag, den 13. April 2007

Nr. 14

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses 51

Bekanntmachung für die Anmeldung zur Jägerprüfung 2007 51

Wallheckendurchbruch nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatG) und dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) 51

Bekanntmachung über die Auslegung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Oldenburg in der Entwurfsfassung 51

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) 51

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung

Jugendhilfeausschuss

Nr. 02 am 17.04.2007 um 17.00 Uhr im Kindergarten Hoykenkamp, Fockestr. 37, 27777 Ganderkesee

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 23.01.2007.

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Besichtigung des Kindergartens Hoykenkamp
4. Nds. Förderprogramm „Familie mit Zukunft - Kinder bilden und betreuen“
5. Antrag des Vereins zur Verhütung von Kindesmisshandlungen e. V. auf Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten der Unterhaltung der „Vertrauensstelle Benjamin“ im Rahmen des Kinderschutzzentrums Oldenburg
6. Antrag der Gemeinde Ganderkesee auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Erweiterung des komm. Kindergartens „Schatzinsel“ in Hoykenkamp um einen Gruppenraum mit 25 Plätzen
7. Antrag der Gemeinde Ganderkesee auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Erweiterung des ev. Jona-Kindergartens um einen Gruppenraum mit 25 Plätzen
8. Antrag der Gemeinde Ganderkesee auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Erweiterung des Kindergartens „Sonneninsel“, Bookholzberg um einen Gruppenraum mit 25 Plätzen
9. Mitteilungen der Verwaltung des Jugendamtes
10. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

Bekanntmachung für die Anmeldung zur Jägerprüfung 2007

Die Jägerprüfung 2007 im Landkreis Oldenburg wird mit der Schießprüfung, die am 18.04.2007 stattfindet, beginnen und Anfang Mai 2007 mit dem schriftlich-praktischen Teil beendet werden.

Anmeldungen sind bis zum 17.04.2007 an den Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, zu richten.

Wildeshausen, den 03.04.2007

LANDKREIS OLDENBURG
Der Landrat
In Vertretung
Eilers

Wallheckendurchbruch nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatG) und dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Im Verfahren zur Genehmigung der Herstellung eines 4 Meter breiten Wallheckendurchbruches auf dem Flurstück 50/22, Flur 10, Gemarkung Ganderkesee, beantragt durch Herrn Michael Schmeisser und Frau Sabine Schmeisser, Sanddornweg 21 A, 27777 Ganderkesee, hat der Landkreis Oldenburg nach entsprechender Vorprüfung gemäß § 5 NUVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 22.03.2007

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Amt für Naturschutz und Landschaftspflege -

Bekanntmachung über die Auslegung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Oldenburg in der Entwurfsfassung

Nach § 5 Niedersächsisches Abfallgesetz sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verpflichtet ein Abfallwirtschaftskonzept aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben. Die Fortschreibung des im Jahre 2000 erstmalig aufgestellten Abfallwirtschaftskonzeptes liegt im Entwurf in der Zeit vom 16.04. bis zum 14.05.2007 bei den Gemeinden des Landkreises und im Kreishaus, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 254 aus. Die Einsichtnahme ist während der Dienststunden möglich.

Wildeshausen, 04. April 2007

Landkreis Oldenburg
Der Landrat

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Friedrich Ahlers, Duingstrup 2, 27793 Wildeshausen, hat zur Feldberegnung landwirtschaftlicher Nutzflächen bei Duingstrup eine Grundwasserentnahme von 13.500 m³ jährlich auf dem Flurstück 53/9, Flur 7, Gemarkung Wildeshausen, beantragt.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 11.04.2007

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
-Amt für Bodenschutz und Abfallwirtschaft-



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2007

Freitag, den 20. April 2007

Nr. 15

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Gleichstellungs- und
Frauenausschusses 54

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
hier: Eike R. Stöver e.K. 54

B. Bekanntmachung der Stadt Wildes- hausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 ... 54

Gemeinde Hatten
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 ... 55

Gemeinde Prinzhöfte
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 ... 55

Gemeinde Winkelsett
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 ... 56

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung

Gleichstellungs- und Frauenausschuss

Nr. 02 am 24.04.2007 um 17.00 Uhr in Wildeshausen, Kreishaus

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 16.01.2007.

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Vorstellung des Fachamtes und Aufgabenbereichs der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Oldenburg
4. Richtlinien für die Zusammenarbeit der Gleichstellungsbeauftragten im Landkreis Oldenburg
5. Bericht über das Gründungsgeschehen in der Region durch die Leiterin der ExistenzgründungsAgentur für Frauen (EFA)
6. Bericht der Leiterin des Frauenhauses über die Arbeit im Frauenhaus nach Umstrukturierung
7. Vorstellung der Arbeit von Wildwasser Oldenburg e. V.
8. Mitteilungen des Landrates
9. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Eike R. Stöver e.K., Aldrup 32, 27793 Wildeshausen, hat zur Feldberechnung landwirtschaftlicher Nutzflächen bei Holtorf eine Grundwasserentnahme von 30.000 m³ jährlich auf dem Flurstück 302/1, Flur 6, Gemarkung Colnrade, beantragt.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 16.04.2007

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
-Amt für Bodenschutz und Abfallwirtschaft-

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Haushaltssatzung der Gemeinde Dötlingen für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der jetzt gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in der Sitzung am 15. März 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	10.406.300 €
in der Ausgabe auf	10.406.300 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	2.686.500 €
in der Ausgabe auf	2.686.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 290 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 290 v.H.
2. Gewerbesteuer 320 v.H.

Neerstedt, den 15. März 2007

gez. Pauka
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 23.04.2007 bis 04.05.2007 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Hauptstraße 26, -Zimmer EG 12-, 27801 Neerstedt öffentlich aus.

Neerstedt, den 16. April 2007

Fichter

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Gemeinde Hatten

Haushaltssatzung der Gemeinde Hatten für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 14.02.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

- a) im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 12.825.700 €
in der Ausgabe auf 12.825.700 €
- b) im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 2.434.800 €
in der Ausgabe auf 2.434.800 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 912.600 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 330 v.H.
- b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) 340 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 6

Die Entscheidung über die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben obliegt bis zum Betrage von 2.500 €, jedoch höchstens 30 % des genehmigten Ansatzes einer Haushaltsstelle der Bürgermeisterin.

Hatten, den 14.02.2007

Gemeinde Hatten

Elke Szepanski
Bürgermeisterin
Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die zur Haushaltssatzung erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung des Landkreises Oldenburg – Kommunalaufsicht – wurde mit Datum vom 10.03.2007 erteilt.

Der Haushaltsplan 2007 liegt nach § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO vom 02.05.2007 bis 11.05.2007 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Hatten, Kirchhatten, Hauptstraße 21, 26209 Hatten, Zimmer OG 07, öffentlich au.

26209 Hatten, den 10.04.2007

Elke Szepanski
Bürgermeisterin

Gemeinde Prinzhöfte

Haushaltssatzung der Gemeinde Prinzhöfte für das Jahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Prinzhöfte in seiner Sitzung am 22. März 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

- im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 483.500 Euro
in der Ausgabe auf 483.500 Euro
- im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 59.000 Euro
in der Ausgabe auf 59.000 Euro

festgesetzt.

§2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 50.000 Euro

§3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die
- a) land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 280 %
- b) Grundstücke
(Grundsteuer B) 280 %
2. Gewerbesteuer 300 %

27243 Prinzhöfte, den 22.03.2007

(Wöbse)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist am 11.04.2007 unter dem Aktenzeichen 20 15 14 01/47 erfolgt. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 07.05.2007 bis 18.05.2007 zur Einsichtnahme öffentlich im Amtshof, Amtsfreiheit 1 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 16.04.2007

(Cordes)

Gemeinde Winkelsett

Haushaltssatzung der Gemeinde Winkelsett für das Jahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Winkelsett in seiner Sitzung am 21. März 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird
im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 230.500 Euro
in der Ausgabe auf 230.500 Euro
im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 31.300 Euro
in der Ausgabe auf 31.300 Euro
festgesetzt.

§2

Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht
veranschlagt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die
 - a) land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 260 %
 - b) Grundstücke
(Grundsteuer B) 260 %
2. Gewerbesteuer 260 %

27243 Winkelsett, den 21. März 2007

(Weidenhöfer)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 07.05.2007 bis 18.05.2007 zur Einsichtnahme öffentlich im Amtshof, Amtsfreiheit 1 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 16.04.2007

(Cordes)

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2007

Freitag, den 27. April 2007

Nr. 16

**A. Bekanntmachungen des Landkreises
Oldenburg**

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden,
Samtgemeinde Harpstedt und
Verbände**

Gemeinde Hatten

1. Änderung der Hauptsatzung 58

C. Sonstiges

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hatten

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Niedersächsisches GVBl S. 382) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 25.04.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Der Rat beauftragt auf Vorschlag des/der Bürgermeisters/in eine Beamtin/einen Beamten oder eine Beschäftigte/einen Beschäftigten mit der allgemeinen Vertretung.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchhatten, den 26.04.2007

Gemeinde Hatten

Elke Szepanski
Bürgermeisterin

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2007

Freitag, 11. Mai 2007

Nr. 17

**A. Bekanntmachungen des Landkreises
Oldenburg**

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden,
Samtgemeinde Harpstedt und
Verbände**

Gemeinde Groß Ippener
Haushaltssatzung für das Jahr 2007..... 60

Samtgemeinde Harpstedt
Haushaltssatzung für das Jahr 2007..... 60

C. Sonstiges

B Bekanntmachungen der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Groß Ippener

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Groß Ippener für das Jahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Groß Ippener in seiner Sitzung am 12. April 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.006.000 Euro
in der Ausgabe auf	1.006.000 Euro

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	184.000 Euro
in der Ausgabe auf	184.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die
 - a) land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 %
 - b) Grundstücke (Grundsteuer B) 250 %
2. Gewerbesteuer 300 %

27243 Groß Ippener, den 12. April 2007

(Drube)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit 21.05.2007 bis 01.06.2007 zur Einsichtnahme öffentlich im Amtshof, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

Harpstedt, 30.04.2007

Samtgemeinde Harpstedt

HAUSHALTSSATZUNG der Samtgemeinde Harpstedt für das Jahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 10. April 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	6.032.800 Euro
in der Ausgabe auf	6.032.800 Euro

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	711.600 Euro
in der Ausgabe auf	711.600 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionsförderungsmaßnahmen und Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

340.000 Euro

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

500.000 Euro

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird festgesetzt auf

3.000.000 Euro.

Sie wird gemäß § 15 der Hauptsatzung und § 76 II NGO je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen für die Veranlagung zur Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

27243 Harpstedt, den 10.04.2007

(Uwe Cordes)
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Oldenburg am 23.04.2007 unter dem Aktenzeichen 20 15 14 01/4 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit 04.06.2007 bis 15.06.2007 zur Einsichtnahme öffentlich im Amtshof, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 03.05.2007

(Cordes)

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2007

Freitag, 18. Mai 2007

Nr. 18

**A. Bekanntmachungen des Landkreises
Oldenburg**

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden,
Samtgemeinde Harpstedt und
Verbände**

Samtgemeinde Harpstedt
Satzung zur 25. Änderung der Satzung über
die Abwälzung der Abwasserabgabe 63

C. Sonstiges

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Samtgemeinde Harpstedt

Satzung zur 25. Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Samtgemeinde Harpstedt

Aufgrund des § 8 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabegesetz hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 10.04.2007 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 "Abgabensatz" erhält folgende Fassung:

Die Abgabe für 2006 beträgt 7,50 Euro je Einwohnergleichwert. Für die Folgejahre wird die Höhe der Abwasserabgabe durch Ergänzungssatzung zu dieser Satzung festgelegt.

Artikel II

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 Kraft.

27243 Harpstedt, den 10.04.2007

(Cordes)
Samtgemeindebürgermeister

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2007

Freitag, den 01. Juni 2007

Nr. 19

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Satzung über die Verlängerung der Anordnung einer Veränderungssperre für den zukünftigen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 Grote Tungeler Kamp, Tungeln 65

Satzung über die Verlängerung der Anordnung einer Veränderungssperre für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 A Alter Dorfkern Tungeln 65

C. Sonstiges

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Jahresrechnung 2006 66

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Satzung über die Verlängerung der Anordnung einer Veränderungssperre für den zukünftigen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 Grote Tungeler Kamp, Tungeln

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S 3316), in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 26.04.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg am 10.11.2004 die Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 – Grote Tungeler Kamp, Tungeln, beschlossen. Zur Sicherung der Bauleitplanung hat der Rat der Gemeinde Wardenburg am 23.06.2005 für den zukünftigen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 eine Veränderungssperre angeordnet. Diese Veränderungssperre endet am 21.07.2007. Die Verlängerung der Veränderungssperre wird erforderlich, da das laufende Bauleitplanverfahren vor Ablauf der bestehenden Veränderungssperre nicht abgeschlossen werden kann. Entsprechend § 17 Abs. 1 Satz 3 wird eine Verlängerung der Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung um ein Jahr angeordnet.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

(Anm. d. Red.: Der Plan befindet sich als Anlage auf der Seite 67)

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

1. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
2. Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
3. Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung:

§ 5

Diese Satzung tritt mit Außerkrafttreten der erstmals erlassenen Satzung am 22.07.2007 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Wardenburg, den 24.05.2007

i.V. Frank Speckmann

Satzung über die Verlängerung der Anordnung einer Veränderungssperre für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 A Alter Dorfkern Tungeln

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S 3316), in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 26.04.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg am 10.11.2004 die Durchführung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16, bzw. die Aufstellung des Bebauungsplanes 16 A - Alter Dorfkern Tungeln, beschlossen. Zur Sicherung der Bauleitplanung hat der Rat der Gemeinde Wardenburg am 23.06.2005 für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre angeordnet. Diese Veränderungssperre endet am 21.07.2007. Die Verlängerung der Veränderungssperre wird erforderlich, da das laufende Bauleitplanverfahren vor Ablauf der bestehenden Veränderungssperre nicht abgeschlossen werden kann. Entsprechend § 17 Abs. 1 Satz 3 wird eine Verlängerung der Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung um ein Jahr angeordnet.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

(Anm. d. Red.: Der Plan befindet sich als Anlage auf der Seite 68)

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

1. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
2. Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
3. Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung:

§ 5

Diese Satzung tritt mit Außerkrafttreten der erstmals erlassenen Satzung am 22.07.2007 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Wardenburg, den 24.05.2007

gez. i.V. Frank Speckmann

C. Sonstiges

Zweckverband Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Verkehrsverbund

Jahresrechnung 2006

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 30.05.2007 die Jahresrechnung 2006 beschlossen und dem Vorstandsvorsitzenden gemäß § 9 Abs. 8 der Zweckverbandssatzung die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 30.05.2007

Christof Herr
Geschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

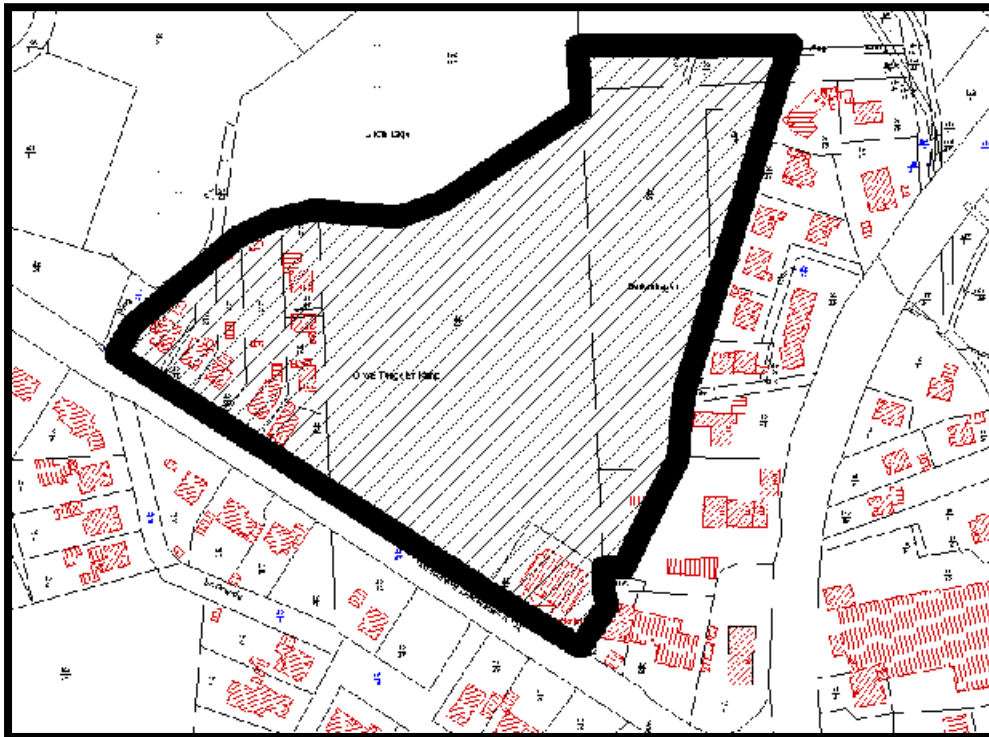
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: hauptamt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

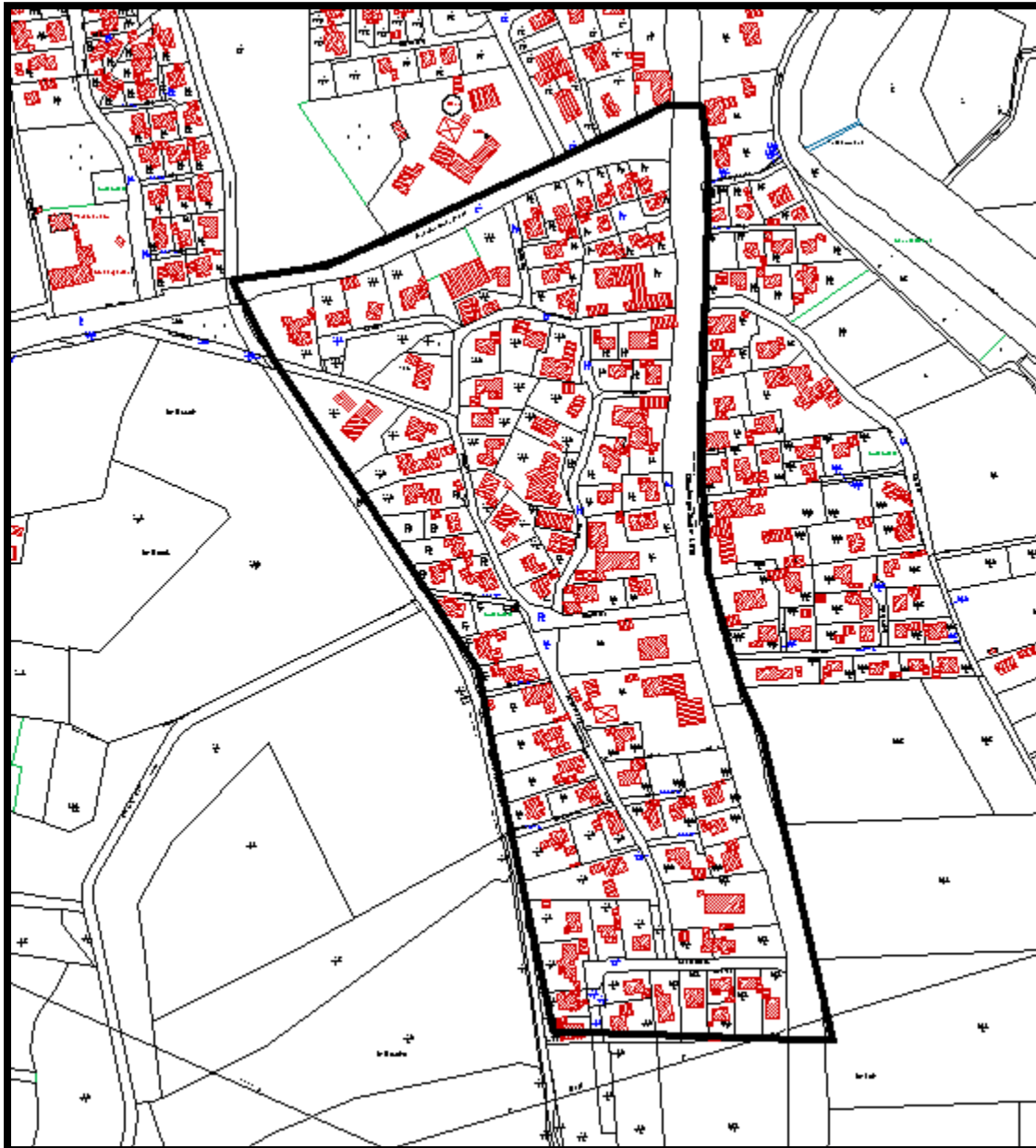
Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Wardenburg
„Satzung über die Verlängerung der Anordnung einer Veränderungssperre
für den zukünftigen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18
Grote Tungeler Kamp, Tungeln“
in der Ausgabe 19/2007 vom 01. Juni 2007 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



**Geltungsbereich der Veränderungssperre der 1. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 18, Grote Tungeler Kamp, Tungeln, Wardenburg**

Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Wardenburg
**„Satzung über die Verlängerung der Anordnung einer Veränderungssperre
für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 A
Alter Dorfkern Tungeln“**

in der Ausgabe 19/2007 vom 01. Juni 2007 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Geltungsbereich der Veränderungssperre des Bebauungsplanes Nr. 16 A - Alter Dorfkern Tungeln

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2007

Freitag, den 8. Juni 2007

Nr. 20

**A. Bekanntmachungen des Landkreises
Oldenburg**

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden,
Samtgemeinde Harpstedt und
Verbände**

Gemeinde Dötlingen

5. Änderung der Satzung über
Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht..... 70

C. Sonstiges

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen:

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Dötlingen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen der Gemeinde Dötlingen

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl S. 473) in Verbindung mit § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 10.06.2004 (GVBl S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2004 (Nds. GVBl S. 664) hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in seiner Sitzung am 15.03.2007 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 1 Ziffer 1 der Satzung der Gemeinde Dötlingen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen der Gemeinde Dötlingen erhält folgende Fassung:

(1) In der Gemeinde Dötlingen wird in dem in Absatz (2) genannten Geltungsbereich die Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen.

Der Geltungsbereich der Satzung der Gemeinde Dötlingen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen der Gemeinde Dötlingen vom 22.09.1999, geändert am 15.03.2001, 14.03.2002, 27.03.2003 und 24.03.2005 wird um die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Grundstücke erweitert.

Die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Grundstücke werden in dem Übersichtsplan, Maßstab 1 : 10.000, der Bestandteil der Satzung der Gemeinde Dötlingen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in

nicht kanalisierten Bereichen der Gemeinde Dötlingen ist, orange gekennzeichnet.

Die Abwasserbeseitigungspflicht wird auf die Nutzungsberechtigten der in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Grundstücke mit Wirkung vom 01.01.2007 übertragen.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neerstedt, den 01.06.07

Pauka
Bürgermeister

Anlage

zur 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Dötlingen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen der Gemeinde Dötlingen

- A: Satzungsbereich 3 – Einleitung in das Grundwasser
1. Klattenhof, Im Dorfe 4B, Flur 26, Flurstück 225/18
 2. Nuttel, Stedinger Weg 8B, Flur 22, Flurstück 101/43

- B: Satzungsbereich 1 – Einleitung in ein Gewässer „Rittrumer Mühlbach“
1. Geveshausen, Geveshauser Kirchweg 12, Flur 6, Flurstück 168/3

- C: Satzungsbereich 2 – Einleitung in ein Gewässer „Altonaer Mühlbach/Altonaer Zuggraben“
1. Haidhäuser, Haidhäuser 12a, Flur 57, Flurstück 10/2
 2. Uhlhorn, Uhlhorner Brook 2, Flur 63, Flurstück 16

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: hauptamt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg

2007

Freitag, den 15. Juni 2007

Nr. 21

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses 72

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses 72

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Satzung Nr. 29 über den Erlass einer Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 219 72

Satzung Nr. 30 über den Erlass einer Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 220 73

Gemeinde Kirchseelte

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 Wochenendhausgebiet SIEK 73

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest

Sitzung des Verbandsausschusses 73

C. Sonstiges

A Bekanntmachungen für den Landkreis Oldenburg

Öffentliche Sitzung

Struktur- und Wirtschaftsausschuss

Nr. 02 am 19.06.2007, um 17.00 Uhr in Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 13.02.2007.

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Künftige Wirtschaftsförderung
4. Wachstumsregion Hansalinie A1
5. Forschungs- und Verbundvorhaben „Klimawandel in Regionen zukunftsfähig gestalten“
6. Mitteilungen des Landrates
7. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

Öffentliche Sitzung

Bau-, Straßen- und Brandschutzausschuss

Nr. 03 am 21.06.2007 um 17.00 Uhr in Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 09.01.2007.

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Rettungsdienst; Abschluss einer Vereinbarung mit den Kostenträgern Rettungsdienst für das Jahr 2007
4. Aufstufung der Gemeindestraße „Wöschweg“ zu einer Kreisstraße, Antrag der Gemeinde Hatten
5. Umbau eines höhengleichen Bahnüberganges in der K 227 in Schierbrok
6. Umgestaltung/Rückbau der K 242 sowie Erhöhung der Verkehrssicherheit
7. Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes im Kreuzungsbereich B 213 / K 342 / K 286 in Havekost
8. Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes im Kreuzungsbereich L 872/ K 237 in Aschenstedt
9. Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes im Kreuzungsbereich L 872/ K 236 in der

Ortsdurchfahrt Neerstedt; Beteiligung an den Herstellungskosten

10. Baumschutz bei Straßen- und Radwegsanierungen
11. Mitteilungen des Landrates
12. Mitteilungen des Leiters der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg
13. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

B Bekanntmachungen der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Die Bürgermeisterin

13.06.2007

Amtliche Bekanntmachung

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee am 24.05.2007 die **Satzung Nr. 29 über den Erlass einer Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 219 – Ganderkesee „östlich Westtangente/südlich Birkenallee“** beschlossen. Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der Geltungsbereich der Satzung ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich.

(Anm. der Red.:

Die Karte befindet sich als Anlage 1 auf der Seite 75)

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Die Satzung tritt außer Kraft, sobald und soweit in ihrem Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 219 in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

Die Satzung liegt ab sofort im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 204, in der Zeit von

montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr
und zusätzlich donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Terminvereinbarungen darüber hinaus sind selbstverständlich möglich.

Alice Gerken-Klaas

Gemeinde Ganderkesee

Die Bürgermeisterin 13.06.2007

Amtliche Bekanntmachung

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee am 24.05.2007 die **Satzung Nr. 30 über den Erlass einer Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 220 – Ganderkesee, Wolfsheide** beschlossen. Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Der Geltungsbereich der Satzung ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich.

*(Anm. der Red.:
Die Karte befindet sich als Anlage 2 auf der Seite 76)*

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Die Satzung tritt außer Kraft, sobald und soweit in ihrem Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 220 in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

Die Satzung liegt ab sofort im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 204, in der Zeit von

montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr
und zusätzlich donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Terminvereinbarungen darüber hinaus sind selbstverständlich möglich.

Alice Gerken-Klaas

Gemeinde Kirchseelte

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 15, 1. Änderung -
Wochenendhausgebiet SIEK- mit örtlicher
Bauvorschrift**

Der Rat der Gemeinde Kirchseelte hat in seiner Sitzung am 11. April 2007 den Bebauungsplan Nr. 15, 1. Änderung, - Wochenendhausgebiet SIEK- mit örtlicher Bauvorschrift

gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung mit Begründung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.

*(Anm. der Red.:
Die Karte befindet sich als Anlage 3 auf der Seite 77)*

Der Beschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 15, 1. Änderung, - Wochenendhausgebiet SIEK- mit örtlicher Bauvorschrift in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 15, 1. Änderung, - Wochenendhausgebiet SIEK - mit Begründung liegt ab sofort bei der Gemeinde Kirchseelte, Groß-Ippener-Weg 1, 27243 Kirchseelte während der allgemeinen Dienststunden und bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, Zimmer 36/37, 27243 Harpstedt, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs.1 BauGB eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder die mangelnde Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch Bebauungspläne eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechend der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

27243 Kirchseelte, 06.06.2007

(Raem)

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest

**Ladung zur nächsten Sitzung des
Verbandsausschusses**

Die nächste Sitzung des Verbandsausschusses findet am Mittwoch, 20.06.07, 15:00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Hude, Parkstr. 35, in Hude statt.

Die Tagesordnung umfasst folgende Punkte:

1. Eröffnung, Beschlussfähigkeit, ordnungsgemäße Ladung und Anträge zur Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 89. Sitzung am 02.12.05 in Syke
3. Wahl eines Vorsitzenden
4. Haushalt 2007

5. Geschäftsbericht 2005
6. Jahresrechnung 2005
7. Rechenschaftsbericht 2005
8. Prüfbericht 2005
9. Entlastung des Geschäftsführers für 2005
10. Geschäftsbericht 2006
11. Jahresrechnung 2006
12. Rechenschaftsbericht 2006
13. Prüfbericht 2006
14. Entlastung des Geschäftsführers für 2006
15. Berichte aus der touristischen Arbeit
16. Verschiedenes

Wildeshausen, 12.06.07

Wiechmann
Geschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

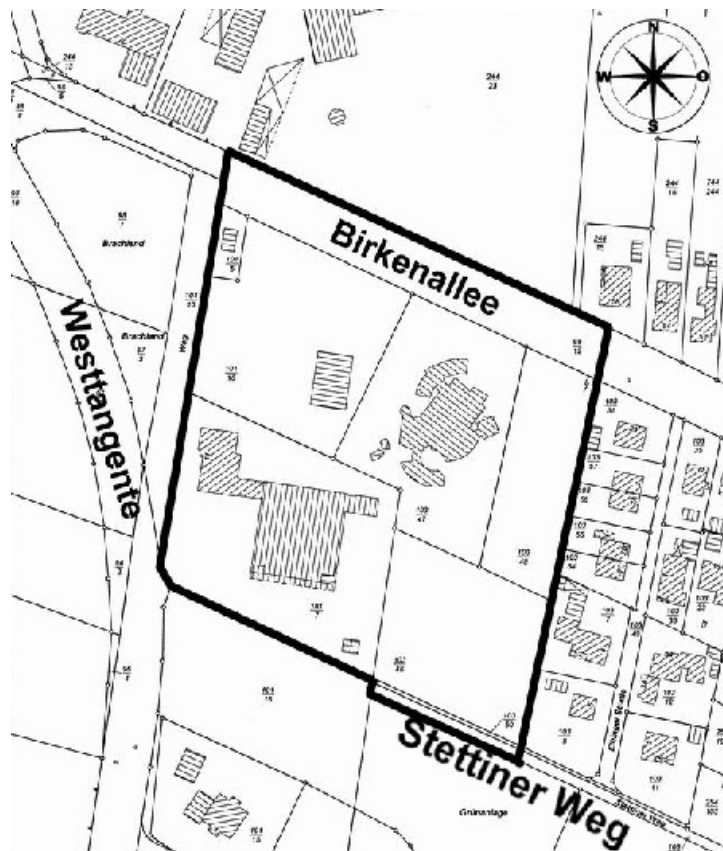
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

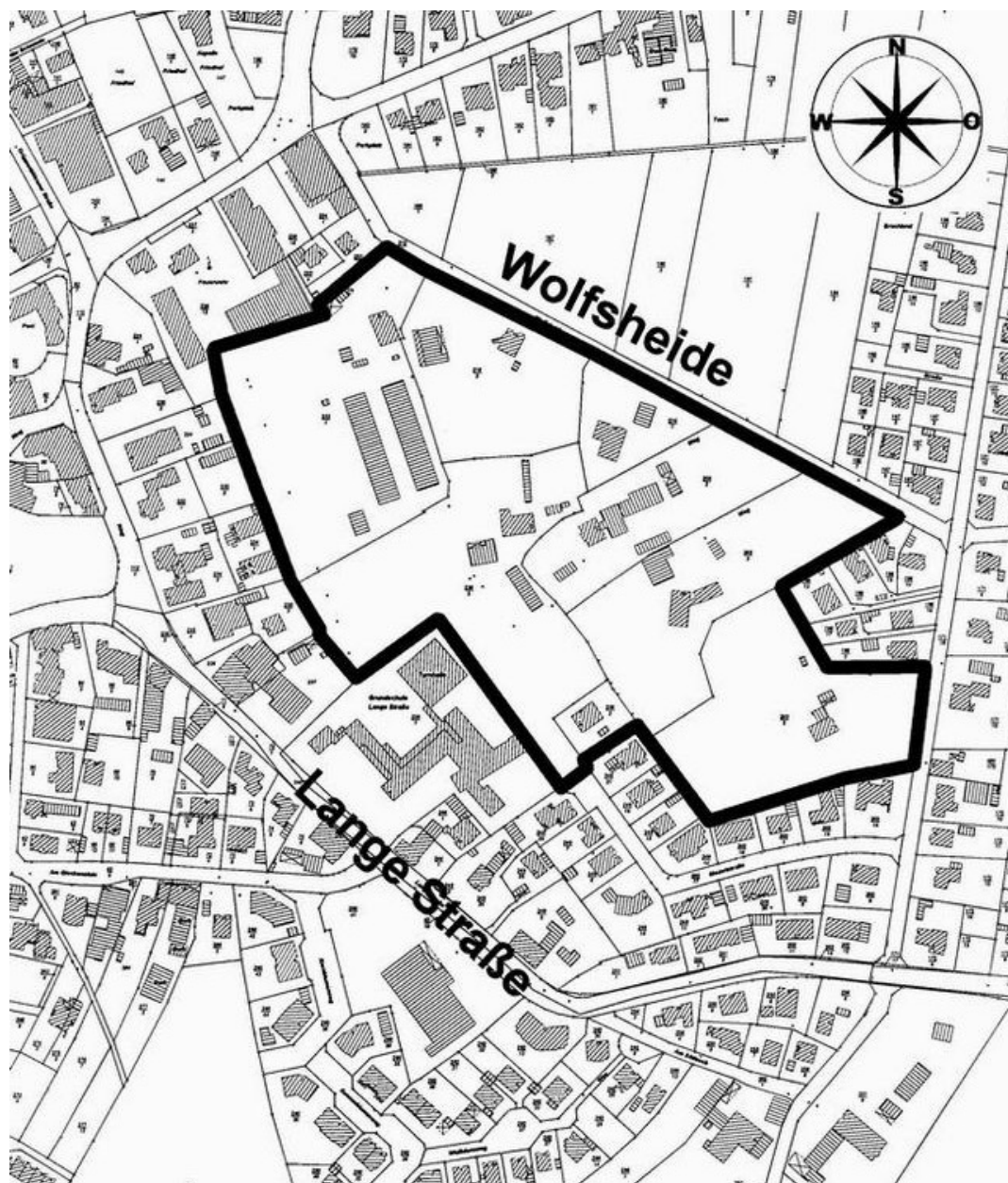
Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

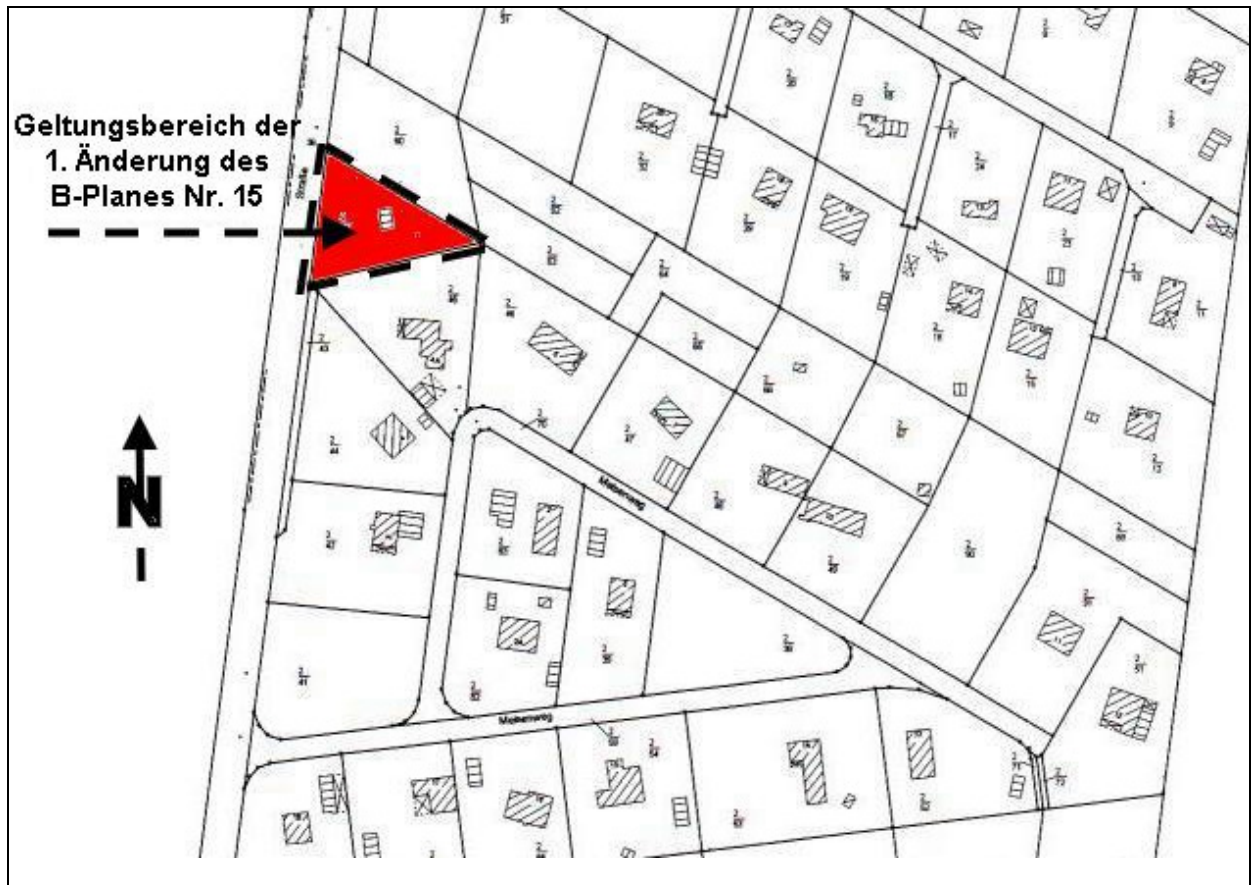
Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Ganderkesee
**„Satzung Nr. 29 über den Erlass einer Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich
des Bebauungsplanes Nr. 219 - Ganderkesee „östlich Westtangente/südlich Birkenallee“**
im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg, Ausgabe 21/2007 vom 15. Juni 2007



Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Ganderkesee
„Satzung Nr. 30 über den Erlass einer Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich
des Bebauungsplanes Nr. 220 - Ganderkesee, Wolfsheide“
im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg, Ausgabe 21/2007 vom 15. Juni 2007



Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Kirchseele
„**Bebauungsplan Nr. 15. 1. Änderung -Wochenendhausgebiet SIEK**
- mit örtlicher Bauvorschrift“
im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg, Ausgabe 21/2007 vom 15. Juni 2007



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2007

Freitag, den 22. Juni 2007

Nr. 22

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses	79
Öffentliche Sitzung des Gleichstellungs- und Frauenausschusses	79
Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Heiner Bolling, 26203 Wardenburg	79
Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Heiner Weyhausen, 26203 Wardenburg	80

B. Bekanntmachung der Stadt Wildes- hausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

<i>Gemeinde Ganderkesee</i> Außenbereichssatzung (Satzung Nr. 30)	81
<i>Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/ Niedersachsen (ZVBN)</i> Fortschreibung Nahverkehrsplan für den Zeitraum 2008 - 2012	81

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung

Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss

Nr. 03 vom 26.06.2007 um 15.00 Uhr in Wildeshausen (Kreishaus)

Vor der Sitzung findet eine Bereisung mit dem Bus nach Ortholz statt - siehe TOP 05 - Geplanter Sandabbau in Ortholz. Treffpunkt: 13.30 Uhr Kreishaus

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 20.03.2007.

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Informationen zu Biogasanlagen
4. Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Oldenburg - Ergebnisse des Anhörungsverfahrens
5. Geplanter Sandabbau in Ortholz
6. Mitteilungen des Landrates
7. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

Öffentliche Sitzung

Gleichstellungs- und Frauenausschuss

Nr. 03 am 28.06.2007 um 14.30 Uhr in Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 24.04.2007.

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Zuschuss für den Verein gegen sexuellen Missbrauch „Wildwasser Oldenburg e. V.“
4. Situationsbericht Projekt „Balance-Familie-Beruf“
5. Mitteilungen des Landrates
6. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

Bekanntmachung

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Heiner Bolling, Zum Reitplatz 47, 26203 Wardenburg, beantragt beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 18.12.2006 (BGBl. I S. 3180, 3184) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 15.07.2006 (BGBl. I S. 1619, 1623) und Nr. 7.1 des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel. Folgende wesentliche Änderung ist Gegenstand des eingereichten Antrages:

- Errichtung und Betrieb eines Schweinestalles mit 891 Schweinemastplätzen und 368 Ferkelaufzuchtplätzen

Mit der Inbetriebnahme des beantragten Schweinestalles soll die Tierhaltung auf der Hofstelle in Höven, Zum Reitplatz 47, 26203 Wardenburg, vollständig aufgegeben werden.

Das beantragte Vorhaben soll in Wardenburg, Griesenmoor, Flurstück 44, Flur 42, Gemarkung Wardenburg, sofort nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen in der Zeit vom 29.06.2007 bis zum 30.07.2007 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
dienstags	von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr,
freitags	von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr.

Der Antrag und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der Gemeinde Wardenburg, Zimmer 223, Friedrichsstraße 16, 26203 Wardenburg, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis freitags	von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr,
donnerstags	von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr.

Außerhalb der angegebenen Auslegungszeiten bei der Gemeinde Wardenburg ist eine Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 13.08.2007 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungs-

behörde oder bei der Gemeinde Wardenburg geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen werden am 05.09.2007 um 10.00 Uhr im Sitzungsraum A des Kreishauses in Wildeshausen erörtert. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 22.06.2007

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Bauordnungsamt -

Bekanntmachung

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Heiner Weyhausen, Huntloser Straße 324, 26203 Wardenburg, beantragt beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 18.12.2006 (BGBl. I S. 3180, 3184) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 15.07.2006 (BGBl. I S. 1619, 1623) und Nr. 7.1 des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Legehennen (Elterntiere). Folgende wesentliche Änderung ist Gegenstand des eingereichten Antrages:

- Errichtung und Betrieb eines Legehenneneltern-tierstalles mit 21.000 Plätzen

Das beantragte Vorhaben soll in Wardenburg, Vossbergweg, Flurstück 10/4, Flur 48, Gemarkung Wardenburg, sofort nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen in der Zeit vom 29.06.2007 bis zum 30.07.2007 beim Landkreis Oldenburg,

Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags
von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
dienstags
von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr,
freitags
von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr.

Der Antrag und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der Gemeinde Wardenburg, Zimmer 223, Friedrichsstraße 16, 26203 Wardenburg, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis freitags
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Außerhalb der angegebenen Auslegungszeiten bei der Gemeinde Wardenburg ist eine Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 13.08.2007 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Gemeinde Wardenburg geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen werden am 12.09.2007 um 10.00 Uhr im Sitzungsraum A des Kreishauses in Wildeshausen erörtert. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 22.06.2007

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Bauordnungsamt -

B Bekanntmachungen der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat am 24.05.2007 die **Außenbereichssatzung (Satzung Nr. 30)** nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) für einen Teilbereich beidseitig der Straße Zur Hesterei im Ortsteil Grüppenhöhren beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich.

(Anm. d. Red.:

Die Karte befindet sich als Anlage auf der Seite 82)

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung in Kraft. Die Außenbereichssatzung mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 204, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht gleichfalls innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Ganderkesee, den 13. Juni 2007

Alice Gerken-Klaas

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Der Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) beabsichtigt, den Nahverkehrsplan für den Zeitraum 2008 bis 2012 fortzuschreiben.

Zur Vorbereitung der Beschlussfassung wird ein Beteiligungsverfahren durchgeführt. Der Entwurf des fortgeschriebenen Nahverkehrsplans inklusive der Strategischen Umweltprüfung (SUP) steht von Montag, den 2. Juli 2007 bis zum Freitag, den 31.08.2007 unter der Internetadresse www.zvbn.de zur Verfügung.

Die Unterlagen werden im gleichen Zeitraum zusätzlich in der Geschäftsstelle des ZVBN in 28215 Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich ausgelegt.

Bremen, den 20. Juni 2007

Christof Herr
Geschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

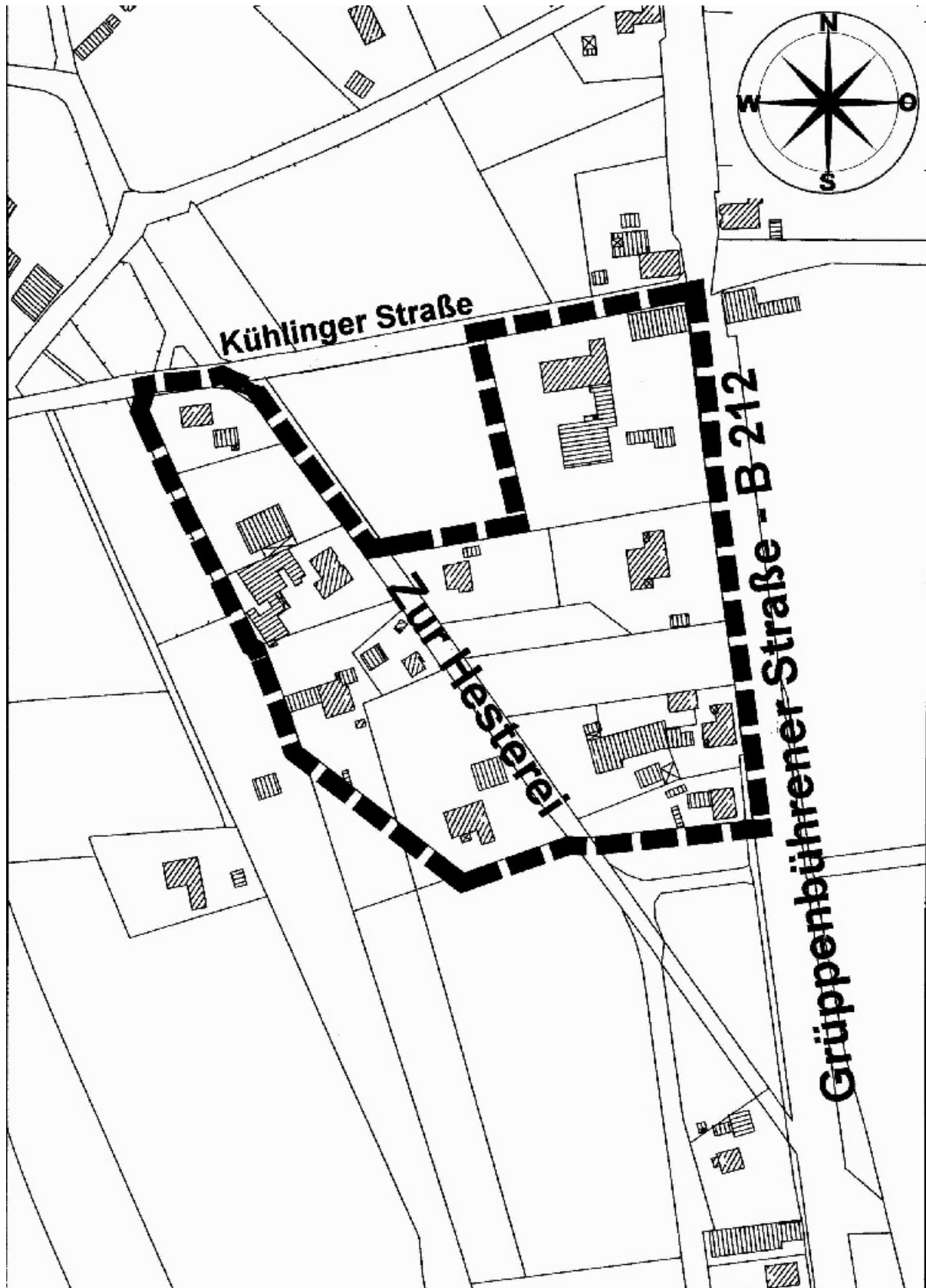
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: hauptamt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Ganderkesee
„Außenbereichssatzung (Satzung Nr. 30) für einen Teilbereich beidseitig der Straße Zur Hesterei im
Ortsteil Gruppenbühren“
im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg, Ausgabe 22/2007 vom 22. Juni 2007



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2007

Freitag, den 29. Juni 2007

Nr. 23

**A. Bekanntmachungen des Landkreises
Oldenburg**

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses 84

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007..... 84

**B. Bekanntmachungen der Stadt Wildes-
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden,
Samtgemeinde Harpstedt und
Verbände**

C. Sonstiges

A Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung

Schulausschuss

Nr. 02 am 03.07.2007 um 17.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in Hude

Hinweis: Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Besichtigung statt. Für die Bereisung (Wichernstift - Schulstandort Nordenholz - Schule Vielstedter Str.) steht ein Bus zur Verfügung.

Treffpunkt: 14.30 Uhr
vor dem Rathaus in Hude, Parkstr. 53

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 06.02.2007.

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Förderschule für emotionale und soziale Entwicklung
4. Förderschule Vielstedter Straße
5. Baumaßnahmen im Gymnasium Ganderkesee
6. Schulträgervereinbarung 1980 zwischen Landkreis und Gemeinden und Gebäudeeigentümerschaft für das Gymnasium Wildeshausen
7. Antrag auf Erweiterung / Ergänzung der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus der Kreisschulbaukasse vom 25.06.2001
8. Antrag der Gemeinde Ganderkesee auf Bezuschussung des Anbaues einer Schulküche und eines zusätzlichen Betreuungsraumes in der Grundschule Bookholzberg aus der Kreisschulbaukasse
9. Öffentlicher Personennahverkehr und Schülerbeförderung; Neukonzeption des Busliniennetzes für die Gemeinden Ganderkesee und Hude (Linienbündel OL-Nord)
10. Mitteilungen des Landrates
11. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

Haushaltssatzung des Landkreises Oldenburg für das Haushaltsjahr 2007 vom 13.03.2007

I.
Auf Grund des § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit dem § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in der Sitzung am 13. März 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

a) im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	161.349.900,00 EUR
in der Ausgabe auf	161.349.900,00 EUR

b) im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	15.096.000,00 EUR
in der Ausgabe auf	15.096.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 903.700,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.750.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 39 % der Steuerkraftmesszahlen sowie der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten im Sinne des § 89 NGO als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 15.000,00 EUR nicht übersteigen.

Wildeshausen, den 13. März 2007

Eger
Landrat

II.
Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 14.06.2007 vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport - Az: 32.119/10302 - 458 - 07 - erteilt.

III.

Der Haushaltsplan des Landkreises Oldenburg für das Haushaltsjahr 2007 liegt in der Zeit vom 02.07.2007 bis 11.07.2007 in Zimmer 241 des Kreishauses des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, den 18.06.2007

Der Landrat
Eger

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2007

Freitag, den 06. Juli 2007

Nr. 24

**A. Bekanntmachungen des Landkreises
Oldenburg**

Öffentliche Sitzung des Kreistages..... 87

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden,
Samtgemeinde Harpstedt und
Verbände**

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages

Nr. 311 am 10.07.2007 um 17.00 Uhr im
Wardenburger Hof
Oldenburger Str. 255
26203 Wardenburg
Tel.: 04407/92100

Tagesordnung

- I. Öffentlicher Teil
1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 13.03.2007

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Richtlinien für die Zusammenarbeit der Gleichstellungsbeauftragten im Landkreis Oldenburg
4. Verzicht auf Ausschreibung bei der Besetzung der Stelle des Kreisrates
5. Wahl eines weiteren Beamten auf Zeit
6. Neuwahl eines Mitgliedes des Jagdbeirates
7. Bildung der Ausschüsse;
hier: Wahl eines nicht stimmberechtigten Mitgliedes für den Jugendhilfeausschuss
8. Künftige Wirtschaftsförderung
9. Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Oldenburg
10. Änderung der Richtlinien für die Vergabe eines Kultur- und Förderpreises für den Landkreis Oldenburg;
hier: Zusammensetzung des Vergabegremiums
11. Bildung der Ausschüsse;
hier: Benennung eines Mitgliedes für den Sozial- und Gesundheitsausschuss
12. Berichte und Mitteilungen des Landrates
13. Aussprache zu Punkt 12
14. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2007

Freitag, den 13. Juli 2007

Nr. 25

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung über die Zusammensetzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses der Wahlkreise 64 (Oldenburg-Land) und 66 (Cloppenburg-Nord) für die Neuwahl zum Niedersächsischen Landtag am 27. Januar 200889

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 89

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung

Zusammensetzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses der Wahlkreise 64 (Oldenburg-Land) und 66 (Cloppenburg-Nord) für die Neuwahl zum Niedersächsischen Landtag am 27. Januar 2008

Folgende wahlberechtigte Personen habe ich in den gemeinsamen Kreiswahlausschuss für die Wahlkreise 64 (Oldenburg-Land) und 66 (Cloppenburg-Nord) für die Landtagswahl am 27. Januar 2008 berufen (§ 12 Abs. 3 Niedersächsisches Landeswahlgesetz - NLWG):

Ulrich Tessendorf, 27798 Hude
(Stellvertreter: Wolfram Specht, 27801 Dötlingen-Neerstedt)

Manfred Rollie, 27793 Wildeshausen
(Stellvertreter: Ludwig Triphaus, 27798 Hude-Wüstring)

Detlef Sonnenberg, 26203 Wardenburg
(Stellvertreterin: Christel Zießler, 27777 Ganderkesee)

Gerda Lehmsiek, 27793 Wildeshausen
(Stellvertreterin: Maria Maul, 26169 Friesoythe)

Rainer Fortmann, 27777 Ganderkesee
(Stellvertreter: Gunnar Dohle, 27793 Wildeshausen)

Manfred Rebensburg, 27793 Wildeshausen
(Stellvertreter: Dieter Vogel, 26209 Hatten-Sandkrug)

Eger
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Gemeinde Dötlingen beabsichtigt den Ausbau der Ortsdurchfahrt Neerstedt und die Anlegung eines Kreisverkehrs im Bereich der L 872, zwischen km 22,4 und 23,5 und der Kreisstraße 236, zwischen km 6,6 und 7,5.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG hat

ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 05.07.2007

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
-Amt für Bodenschutz und Abfallwirtschaft-

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2007

Freitag, den 27. Juli 2007

Nr. 26

**A. Bekanntmachungen des Landkreises
Oldenburg**

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden,
Samtgemeinde Harpstedt und
Verbände**

Gemeinde Dötlingen

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 47 „Nordring“ . 91

Gemeinde Harpstedt

Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der
Gemeinde Harpstedt vom 13.12.2005..... 91

C. Sonstiges

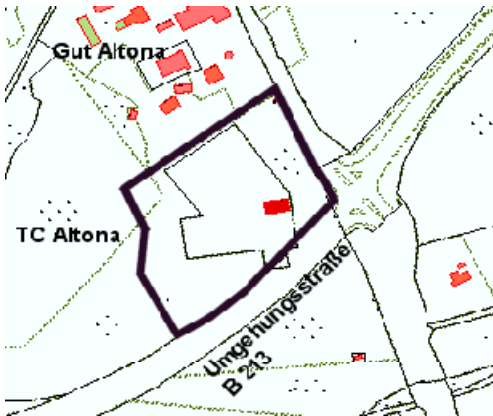
B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung, hier: 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 47 „Nordring“

Der Rat der Gemeinde Dötlingen hat in seiner Sitzung am 14.06.2007 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Nordring“ einschl. Begründung mit örtlichen Bauvorschriften sowie den Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Der entsprechende Geltungsbereich ist im nachstehenden Kartenauszug kenntlich gemacht.



Geltungsbereich 1. Änderung B-Plan
Nr. 47 „Nordring“
Vereinsgelände Tennisclub Altona

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dötlingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Nordring“ einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Zimmer OG 16, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt, unbefristet zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Nordring“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemeinde Dötlingen – Der Bürgermeister – Pauka

Gemeine Harpstedt

Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Harpstedt vom 13.12.2005

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 25.06.2007 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 13.12.2005 beschlossen:

§ 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

Der/Die Bürgermeister/in – das ist der/die Ratsvorsitzende/r und Repräsentant der Gemeinde – wird durch 2 gleichberechtigte Vertreter/innen vertreten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. November 2006 in Kraft.

Harpstedt, den 25.06.2007

(Bürgermeister)
Werner Richter

L.S.

(Gemeindedirektor)
Uwe Cordes



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2007

Freitag, den 3. August 2007

Nr. 27

**A. Bekanntmachungen des Landkreises
Oldenburg**

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samt-
gemeinde Harpstedt und Verbände**

Gemeinde Ganderkesee

20. Änderung des Flächennutzungsplanes
und Bebauungsplan Nr. 146 94

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest

Haushaltssatzung 2007 94

Jahresrechnung 2005 95

Jahresrechnung 2006 95

C. Sonstiges

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

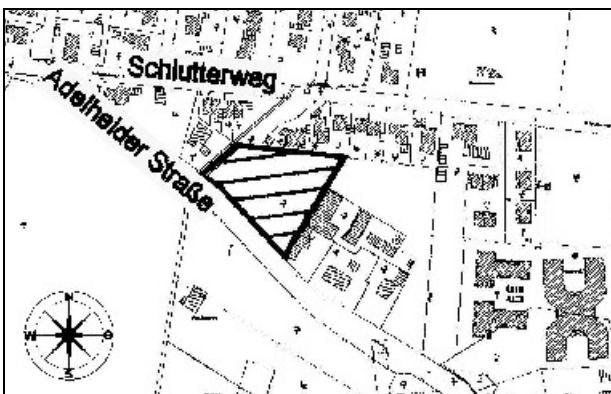
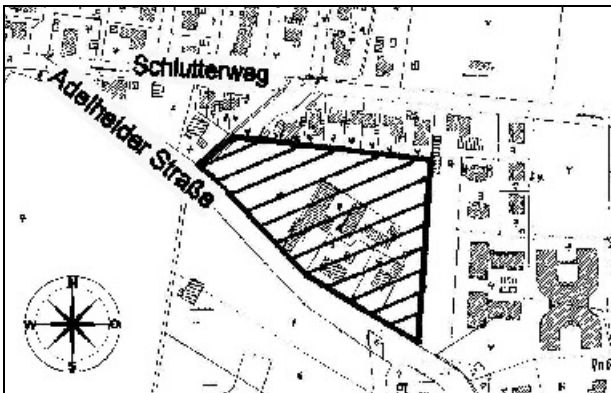
Gemeinde Ganderkesee

Bauleitplanung der Gemeinde Ganderkesee 20. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 146 – Ganderkesee (nördlich Adelheider Straße)

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) unter dem Aktenzeichen 204d-21101-58005/20 am 22.04.04 die vom Rat der Gemeinde Ganderkesee am 18.12.03 beschlossene 20. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 18.12.03 den Bebauungsplan Nr. 146 – Ganderkesee (nördlich Adelheider Straße) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der jeweilige Geltungsbereich der 20. Flächennutzungsplanänderung bzw. des Bebauungsplanes Nr. 146 ist aus den nachstehend abgedruckten Karten ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam bzw. der Bebauungsplan Nr. 146 rechtsverbindlich. Die genehmigte Flächennutzungsplanänderung sowie der Bebauungsplan, jeweils mit Begründung, liegen ab sofort im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 204, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB die Verletzung der in § 214 BauGB (in der vor dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Ganderkesee, den 27. Juli 2007

Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Zweckverband „Naturpark Wildeshäuser Geest“

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshäuser Geest für das Haushaltsjahr 2007

I. Aufgrund des § 16 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshäuser Geest in der Sitzung am 20.06.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

- | | |
|---------------------------|-----------------|
| a) im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 282.000,00 Euro |
| in der Ausgabe auf | 282.000,00 Euro |
| b) im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 65.900,00 Euro |
| in der Ausgabe auf | 65.900,00 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Die Verbandsumlage gem. § 4 Abs. 2 der Zweckverbandsordnung wird für die Gemeinden auf jeweils 6.200,00 Euro festgesetzt. Die Landkreise Diepholz (12.400,00 Euro) und Oldenburg (24.800,00 Euro) tragen die auf ihre Mitgliedsgemeinden entfallenden Beträge hälftig.

§ 4

Die Kostenerstattung gem. § 8 Abs. 3 der Zweckverbandsordnung wird für den Landkreis Diepholz auf 12.800,00 Euro und für den Landkreis Oldenburg auf 25.600,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

Wildeshausen, den 20.06.2007

Wiechmann
Geschäftsführer

II.
Vom Nds. Ministerium für Inneres und Sport wurde mit Verfügung vom 04.07.2007 unter Az. 32.122-10302/3090 festgestellt, dass die Haushaltssatzung vom 20.06.2007 kleine genehmigungspflichtigen Teile enthält und es auch nicht beabsichtigt sei, sie zu beanstanden.

III.
Der Haushaltsplan des Zweckverbandes „Naturpark Wildeshauser Geest“ für das Haushaltsjahr 2007 liegt vom 11.09. - 19.09.07 im Zimmer 242 des Kreishauses in Wildeshausen, Delmenhorster Str. 6, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, 26.07.07
Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest

Wiechmann
Geschäftsführer

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest

Jahresrechnung 2005 des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 20.06.07 die vorgelegte, vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg geprüfte Jahresrechnung 2005 beschlossen und dem Geschäftsführer Entlastung erteilt (§ 16 Abs. 4 NKomZG i. V.m. § 101 Abs. 1 NGO).

Die Jahresrechnung 2005 liegt in der Zeit vom 20.08. - 28.08.07 im Zimmer 273 des Kreishauses des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen öffentlich aus.

Wildeshausen, 30.07.07

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest

Wiechmann
Geschäftsführer

Jahresrechnung 2006 des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 20.06.07 die vorgelegte, vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg geprüfte Jahresrechnung 2006 beschlossen und dem Geschäftsführer Entlastung erteilt (§ 16 Abs. 4 NKomZG i. V.m. § 101 Abs. 1 NGO).

Die Jahresrechnung 2006 liegt in der Zeit vom 20.08. - 28.08.07 im Zimmer 273 des Kreishauses des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen öffentlich aus.

Wildeshausen, 30.07.07

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest

Wiechmann
Geschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: hauptamt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2007

Freitag, den 10. August 2007

Nr. 28

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee
1. Nachtragssatzung 2007 96

Gemeinde Kirchseelte
Änderung der Satzung über die Abweichung von den Herstellungsmerkmalen wegen verkehrsberuhigter Herstellung der Erschließungsanlage „Ahornweg“ 96

Gemeinde Wardenburg
1. Nachtragssatzung 2007 97

Verwaltungskostensatzung 97

8. Änderung des Flächennutzungsplanes
Grote Tungeler Kamp, Tungeln 99

C. Sonstiges

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 12.07.2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

im Verwaltungshaushalt

		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans	
	erhöht um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
- die Einnahmen	+ 788.000	33.580.300	34.368.300
- die Ausgaben	+ 788.000	33.580.300	34.368.300

im Vermögenshaushalt

- die Einnahmen	+ 770.400	7.328.800	8.099.200
- die Ausgaben	+ 770.400	7.328.800	8.099.200

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.140.200 EUR um 165.000 EUR erhöht und damit auf 1.305.200 EUR neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzung der Beträge, die als unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO gelten, wird nicht geändert.

Ganderkesee, den 12.07.2007

Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Oldenburg am 26.07.2007 unter dem Aktenzeichen 20-15 14 01/2 erteilt worden.

Die Erste Nachtragshaushaltssatzung nebst Anlagen liegt nach §§ 86 Abs. 2 Satz 3, 87 NGO in der Zeit vom 13. August 2007 bis 22. August 2007 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 127, sowie im Bürgerbüro Bookholzberg, Stedinger Straße 44a, öffentlich aus.

Ganderkesee, den 06.08.2006

Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

Gemeinde Kirchseele

Änderung der Satzung über die Abweichung von den Herstellungsmerkmalen wegen verkehrsberuhigter Herstellung der Erschließungsanlage "Ahornweg" der Gemeinde Kirchseele

Aufgrund von § 132 Baugesetzbuch (BauGB) und § 10 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Kirchseele vom 11.12.1987, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 11 vom 18.03.1988, hat der Rat der Gemeinde Kirchseele in seiner Sitzung am 18.07.2007 folgende Änderung der Abweichungssatzung vom 15.03.1999, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 16 vom 23.04.1999, beschlossen:

§ 1

Der § 1 Ziffer 4 der Satzung über die Abweichung von den Herstellungsmerkmalen bei verkehrsberuhigtem Ausbau der Erschließungsanlage „Ahornweg“ wird gestrichen und als Herstellungsmerkmal wird die Entwässerung durch Muldenversickerungseinrichtungen festgelegt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.

Kirchseele, den 23 .07 .2007

Der Bürgermeister
Raem

Gemeinde Wardenburg

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in der Sitzung am 12.07.2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltplan werden

im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen und Ausgaben gegenüber bisher	19.630.500,00 €
erhöht um je	436.000,00 €
und nunmehr festgesetzt auf je	20.066.500,00 €

und

im Vermögenshaushalt

die Einnahmen und Ausgaben gegenüber bisher	6.870.400,00 €
erhöht um je	2.032.300,00 €
und nunmehr festgesetzt auf je	8.902.700,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitions-förderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.894.900,00 € um 1.366.200,00 € vermindert und damit auf 1.528.700,00 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 131.000,00 € um 800.000,00 € erhöht und damit auf 931.000,00 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Wardenburg, den 13.07.2007

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin
Martina N o s k e

II.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 30.07.2007 vom Landkreis Oldenburg (Oldb) mit Aktenzeichen: 20 – 15 14 01/7 erteilt. Der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2007 liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in der Zeit vom 13.08.2007 bis 22.08.2007 während der Dienststunden zur Einsichtnahme beim Fachbereich Koordinierungsstelle und Finanzen der Gemeindeverwaltung, Friedrichstr. 16, 26203 Wardenburg, öffentlich aus.

Wardenburg, 02.08.2007

GEMEINDE WARDENBURG

Die Bürgermeisterin
Martina N o s k e

Satzung der Gemeinde Wardenburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert am 15.11.2005 (Nds. GVBl. 352) des § 4 und des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 12. 07.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Wardenburg werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Die Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 - Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 - Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest - und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der

Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle € festzusetzen.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 - Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 25 des Kostentarifs; dies gilt nicht für Sozialhilfesachen.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfange der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelf ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 - Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,

d) Nachweise der Bedürftigkeit.

3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions - und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 - Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen.

Wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 2. Gebühren für Telekommunikationsdienste (wie z. B. Ferngespräche, Telegramme, E-Mails und Telefaxe),
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,

6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

§ 7 - Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet
1. derjenige, der zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. derjenige, der die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. derjenige, der für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 - Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 - Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 - Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 - Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Wardenburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 01. Juli 2004 außer Kraft.

Wardenburg, den 13. Juli 2007

Gemeinde Wardenburg

Martina N o s k e
Bürgermeisterin

(Anm. d. Red.:

Der Kostentarif zur Verwaltungssatzung ist als Anlage 1 auf den Seite 101 - 111 beigefügt.)

Amtliche Bekanntmachung

8. Änderung des Flächennutzungsplanes – Grote Tungeler Kamp, Tungeln -

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes in seiner Sitzung am 22.02.2007 beschlossen. Der Landkreis Oldenburg hat die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 20.07.2007 gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Die Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich:

(Anm. d. Red.:

Die Karte befindet sich als Anlage 2 auf der Seite 112)

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bauleitplan in Kraft. Der Plan wird mit Begründung im Rathaus Wardenburg, Friedrichstr. 16, - Fachbereich Bauen, Umwelt und Verkehr (Zimmer 2-25) - unbefristet zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wardenburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wardenburg, 06.08.2007

Martina Noske
Bürgermeisterin

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Wardenburg „Verwaltungskostensatzung“
im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg, Ausgabe 28/2007 vom 10. August 2007

Kostentarif
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
der Gemeinde Wardenburg

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung)
Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Tarif- Nummer	Gegenstand	Gebühr Beträge
1	<u>Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen</u>	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	- in Format DIN A 5	2,50 €
1.1.2	- in Format DIN A 4	5,00 €
1.1.3	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4, oder wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	7,50 €
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,10 €
1.3	Andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Fotokopierer und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.3.1.1	- bis zum Format DIN A 4	0,50 €
1.3.1.2	- in Format DIN A 3	1,00 €
1.3.1.3	- bei größeren Formaten bis zu	12,50 €
1.3.2	<u>Plots und Abgabe von Bebauungsplänen</u> (auch auszugsweise)	
1.3.2.1	bis zum Format DIN A 0	12,00 €

Tarif- Nummer	Gegenstand	Gebühr Beträge
1.3.3	Computerausdrucke im Format DIN A 4	
1.3.3.1	je Einzelblatt	0,50 €
1.3.3.2	ab 10 Stück je angefangene 10 Stück	3,00 €
1.3.3.3	ab 50 Stück je angefangene 10 Stück	2,50 €
1.3.3.4	ab 100 Stück je angefangene 10 Stück	2,00 €
1.3.3.5	ab 500 Stück je angefangene 10 Stück	1,50 €
1.3.3.6	im Format DIN A3 je Einzelblatt	1,00 €
2	<u>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</u>	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	2,50 €
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften , je Seite	
2.2.1.1	der Erstaufbereitung	2,50 €
2.2.1.2	der Durchschrift	1,50 €
2.2.2	Beglaubigung von Vervielfältigungen , die mit Computerdruckern hergestellt werden und Durchschriften und Vervielfältigungen, die Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden	
2.2.2.1	je Seite des ersten Abdrucks	1,50 €
2.2.2.2	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00 €
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,00 € bis
		15,00 €
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 49 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt ausgestellt worden sind.	
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1,00 € bis 100,00 €

Tarif- Nummer	Gegenstand	Gebühr Beträge
3	<u>Akteneinsicht, Auskünfte</u>	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind	1,50 €
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergl.	1,50 €
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,00 €
3.2.2	- wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	4,00 € bis 10,00 €
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.2.3.1	- Grundgebühr	5,00 €
3.2.3.2	- zuzüglich je angefangene Seite	1,50 €
4	<u>Abgabe von Druckstücken</u> (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen)	
4.1	- je angefangene Seite	0,50 €
4.2	- jedoch mindestens	1,00 €
5	<u>Aufnahme von Verhandlungen</u> Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
	- je angefangene halbe Stunde	17,00 € bis 35,00 €
6	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</u> und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 € bis 500,00 €
7	<u>Verwaltungstätigkeiten</u> , die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühe verbunden sind je angefangene halbe Stunde	17,00 € bis 35,00 €

Tarif- Nummer	Gegenstand	Gebühr Beträge
8	<u>Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen</u>	
8.1	bis zu 5.000,00 € des Bürgschaftsbetrages	10,00 €
8.2	je weitere angefangene 5.000,00 €	5,00 €
9	<u>Vermögensverwaltung</u>	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	25,00 € pauschal
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	15,00 € pauschal
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarif - Nr. 9.1 und 9.2 fallen	15,00 € pauschal
9.4	<u>Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts</u> (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	
9.4.1	- Vertragswert bis 25.000,00 €	5,00 €
9.4.2	- Vertragswert bis 75.000,00 €	10,00 €
9.4.3	- Vertragswert bis 125.000,00 €	15,00 €
9.4.3	- Vertragswert bis 175.000,00 €	20,00 €
9.4.3	- Vertragswert über 175.000,00 €	25,00 €
10	<u>Computerausdruck über den Stand des Steuerkontos</u> je Haushaltsjahr	1,50 €
11	<u>Zweitausfertigungen von Abgabenbescheiden und sonstigen Quittungen</u>	1,50 €
12	<u>Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken</u>	2,50 €
13	<u>Ablichtung von Datenträgern über öffentliche Abgaben früherer Jahre</u> je Jahr	4,00 €
14	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u> je angefangene halbe Arbeitsstunde	17,00 € bis 35,00 €

Tarif- Nummer	Gegenstand	Gebühr Beträge
15	<u>Erschließungs- und Anliegerbescheinigungen</u>	
15.1	- Erstausfertigung	10,00 €
15.2	- je weitere Ausfertigung	1,50 €
15.3	Bescheid über gesicherte Erschließung (§ 69 a Abs. 1 Nr. 5 NBauO)	25,00 € pauschal
16	<p><u>Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung</u></p> <p><u>Anmerkung:</u></p> <p>1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.</p> <p>Der Betrag, der von der Gemeindekasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslagen zu erheben.</p>	5,00 €
17	<p><u>Abgabe von Verdingungsunterlagen</u> bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarif - Nr. 1</p> <p>- je angefangene Seite der Verdingungsunterlagen (Endbetrag: Auf- bzw. Abrundung auf volle 5,00 €)</p> <p>Zusätzlich anliegende Verdingungsunterlagen, wie Pläne u. a. nach Tarif - Nr. 1 und 16</p>	0,50 €

Tarif- Nummer	Gegenstand	Gebühr Beträge
18	<p>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</p> <p>- je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anfahrt von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle</p> <p>Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.</p>	17,00 € bis 35,00 €
18.1	Entwässerungsgenehmigungen des Hausanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage sowie endgültige Abnahme des Hausanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage	45,00 €
18.2	Teilabnahmen und Abnahmen mit Mängelfeststellungen sind in der Gebühr unter Tarif - Nr. 18.1 nicht enthalten, diese werden je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anfahrtsweg abgerechnet.	17,00 € bis 35,00 €
18.3	sonstige Prüfungsmaßnahme	
	- je angefangene halbe Arbeitsstunde	17,00 € bis 35,00 €
18.4	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	20,00 €
18.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen	50,00 € bis 150,00 €
18.6	<p>Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder ordnungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden</p> <p>- je angefangene halbe Arbeitsstunde zusätzlich Auslagen (z. B. tatsächliche Kosten der Untersuchung im Labor)</p>	17,00 € bis 35,00 €
18.7	Änderungsgenehmigung bei einem Wert der Abwassereinrichtung auf dem anzuschließenden Grundstück: Leitung einschl. Kontrollschacht bis zu 500,00 €	15,00 €
18.7.1	- je weitere angefangene 500,00 €	2,50 €
18.7.2	- jeden Nachtrag je angefangene 500,00 €	2,50 €
18.8	Abnahme der Abwasseranlagen	
	- je angefangene halbe Arbeitsstunde	17,00 € bis 35,00 €
18.9	Aufhängen von Fahnenbanner durch Mitarbeiter des Baubetriebshofes	50,00 € pauschal

Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr Beträge
19	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten</u>	
19.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	17,00 € bis 35,00 €
19.2	Außenarbeiten - je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anfahrt von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	17,00 € bis 35,00 €
20	<u>Ausgabe von Absperrmaterial</u> vom Bauhof der Gemeinde aus Anlass einer Sondernutzung nach dem Nds. StrG (z. B.: Straßenfest)	
20.1	Bis zu 5 Verkehrsschilder bzw. Absperrböcke	
20.1.1	- bis zu 4 Nächte	7,50 €
20.1.2	- mehr als 4 Nächte	15,00 €
20.2	Mehr als 5 Verkehrsschilder bzw. Absperrböcke	
20.2.1	- bis zu 4 Nächte	15,00 €
20.2.2	- mehr als 4 Nächte	30,00 €
20.3	Beleuchtungseinrichtungen (5 rote Lampen bei Sperrung über Nacht)	
20.3.1	- bis zu 4 Nächte	22,50 €
20.3.2	- mehr als 4 Nächte	45,00 €
21	<u>Genehmigung von Bordsteinabsenkungen an Gemeindestraßen</u>	15,00 €

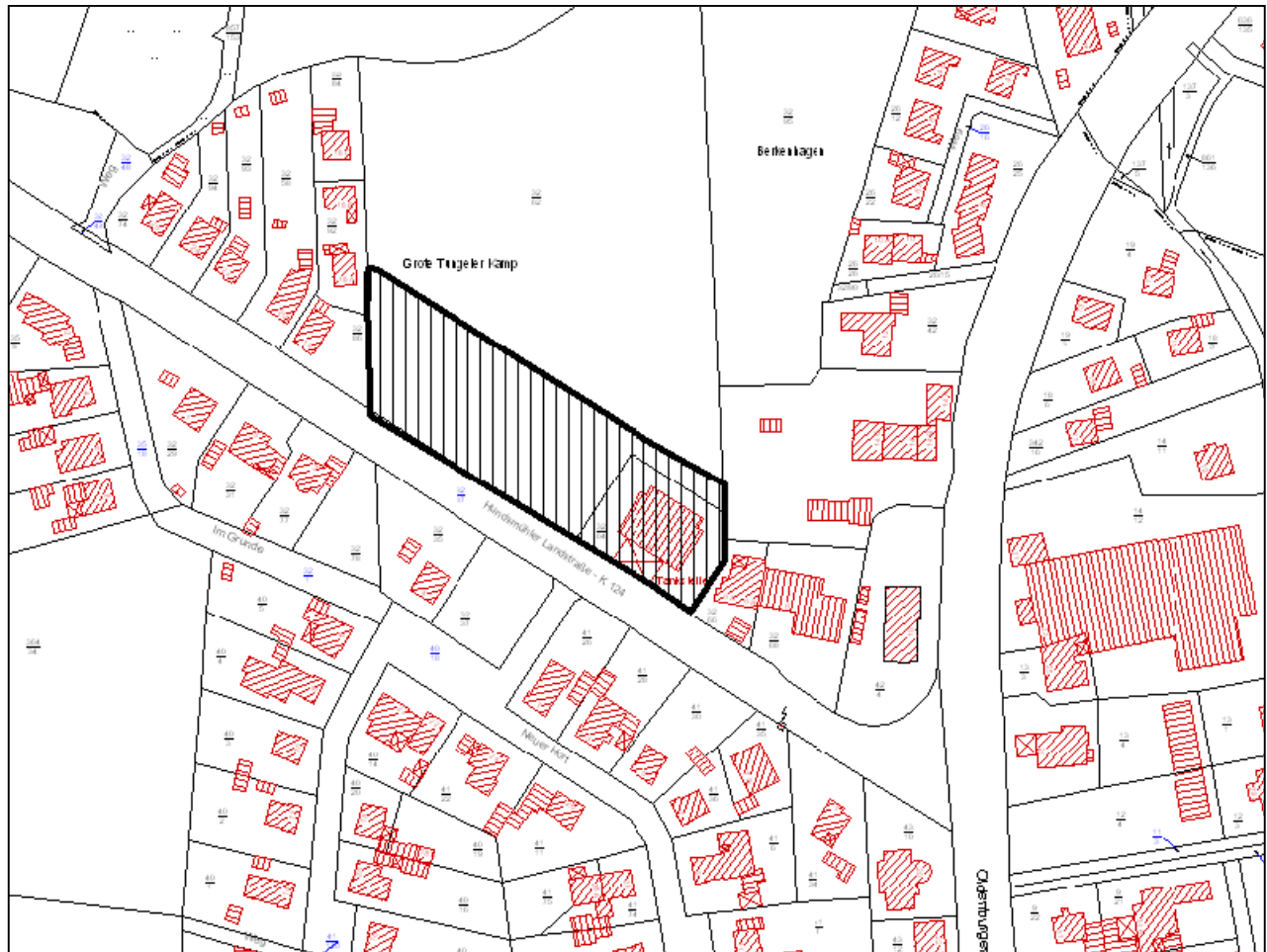
Tarif- Nummer	Gegenstand	Gebühr Beträge
22	<u>Wegebenutzung</u>	
22.1	Zustimmung zur Wegebenutzung mit Telekommunikationsli- nien von öffentlichen Wegen durch Lizenznehmer	75,00 €
22.2	Teilabnahmen und Abnahmen mit Mängelfeststellungen sind in der Gebühr unter Tarif - Nr. 22.1 nicht enthalten, diese werden je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich An- fahrtsweg abgerechnet.	17,00 € bis 35,00 €
22.3	Sonstige Prüfungsmaßnahme - je angefangene halbe Arbeitsstunde	17,00 € bis 35,00 €
23	<u>Archiv</u>	
23.1	Familiengeschichtliche Auskünfte *) - je angefangene halbe Arbeitsstunde	17,00 € bis 35,00 €
23.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten *)	
23.2.1	- je Seite	4,00 €
23.2.2	- je weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	1,00 €
	Daneben kann die Gebühr nach Tarif - Nr. 23.1 erhoben wer- den.	
23.3	Benutzung des Archivs *)	
23.3.1	für einen Tag	5,00 €
23.3.2	für eine Woche	15,00 €
23.3.3	- für längere Zeit bis zu	50,00 €
	<p><u>*) Anmerkung zu Tarif - Nr. 23.1 bis 23.3</u></p> <p>Für die Benutzung und Auskunftserteilung, zu wissenschaftli- chen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.</p>	

Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr Beträge
24	<u>Büchereiwesen</u>	
24.1	Versäumnisgebühren, je Buch und Woche	0,30 €
24.2	- Buchvorbestellungen, je Buch/Fernleihe	1,00 €
24.3	- Buchvorbereitung allgemein	0,50 €
24.4	- Ausweisersatz	2,00 €
24.5	Ausleihe	
24.5.1	- CD´s für Erwachsene	0,60 €
24.5.2	- Hörbücher für Erwachsene	1,00 €
24.6	Mahngebühren	
24.6.1	- für 1. Mahnung	2,00 €
24.6.2	- für 2. Mahnung	2,00 €
24.7	Einziehung von Büchern: 8 Wochen nach Überschreitung der Leihfrist können entliehene Bücher durch Boten eingezogen werden. Dafür sind die entstandenen Auslagen, mind. jedoch von dem säumigen Benutzer zu zahlen	7,50 €
24.8	<u>Jahresgebühren</u>	
24.8.1	- Erwachsene ab 18 Jahren	5,00 €
24.8.2	- Kinder und Jugendliche	frei

Tarif- Nummer	Gegenstand	Gebühr Beträge																																						
25	<p><u>Rechtsbehelfe</u></p> <p>Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe mit Ausnahme der in § 4 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostensatzung genannten Fälle, wenn der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf zwar Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungsentscheidung aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben ergangen ist:</p> <p>Nach dem Verwaltungsaufwand und unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses (Gegenstandswert) an der Entscheidung</p> <p>Maßgeblich ist folgende Tabelle:</p> <p>Gegenstandswert bis zu:</p> <table data-bbox="399 784 1422 2038"> <tr><td>300,00 €</td><td>20,00 €</td></tr> <tr><td>600,00 €</td><td>25,00 €</td></tr> <tr><td>900,00 €</td><td>30,00 €</td></tr> <tr><td>1.200,00 €</td><td>35,00 €</td></tr> <tr><td>1.500,00 €</td><td>40,00 €</td></tr> <tr><td>2.000,00 €</td><td>45,00 €</td></tr> <tr><td>2.500,00 €</td><td>50,00 €</td></tr> <tr><td>3.750,00 €</td><td>75,00 €</td></tr> <tr><td>5.000,00 €</td><td>100,00 €</td></tr> <tr><td>10.000,00 €</td><td>150,00 €</td></tr> <tr><td>15.000,00 €</td><td>200,00 €</td></tr> <tr><td>20.000,00 €</td><td>250,00 €</td></tr> <tr><td>25.000,00 €</td><td>300,00 €</td></tr> <tr><td>30.000,00 €</td><td>350,00 €</td></tr> <tr><td>35.000,00 €</td><td>400,00 €</td></tr> <tr><td>40.000,00 €</td><td>450,00 €</td></tr> <tr><td>45.000,00 €</td><td>500,00 €</td></tr> <tr><td>50.000,00 €</td><td>550,00 €</td></tr> <tr><td>über 50.000,00 €</td><td>650,00 €</td></tr> </table>	300,00 €	20,00 €	600,00 €	25,00 €	900,00 €	30,00 €	1.200,00 €	35,00 €	1.500,00 €	40,00 €	2.000,00 €	45,00 €	2.500,00 €	50,00 €	3.750,00 €	75,00 €	5.000,00 €	100,00 €	10.000,00 €	150,00 €	15.000,00 €	200,00 €	20.000,00 €	250,00 €	25.000,00 €	300,00 €	30.000,00 €	350,00 €	35.000,00 €	400,00 €	40.000,00 €	450,00 €	45.000,00 €	500,00 €	50.000,00 €	550,00 €	über 50.000,00 €	650,00 €	
300,00 €	20,00 €																																							
600,00 €	25,00 €																																							
900,00 €	30,00 €																																							
1.200,00 €	35,00 €																																							
1.500,00 €	40,00 €																																							
2.000,00 €	45,00 €																																							
2.500,00 €	50,00 €																																							
3.750,00 €	75,00 €																																							
5.000,00 €	100,00 €																																							
10.000,00 €	150,00 €																																							
15.000,00 €	200,00 €																																							
20.000,00 €	250,00 €																																							
25.000,00 €	300,00 €																																							
30.000,00 €	350,00 €																																							
35.000,00 €	400,00 €																																							
40.000,00 €	450,00 €																																							
45.000,00 €	500,00 €																																							
50.000,00 €	550,00 €																																							
über 50.000,00 €	650,00 €																																							

Tarif- Nummer	Gegenstand	Gebühr Beträge																			
	<p><u>Beispiel:</u></p> <p>Es soll ein Streitwert von 25.800,00 € berechnet werden:</p> <table> <tr> <td>Bei</td> <td>25.000,00 €</td> <td>=</td> <td>300,00 €</td> </tr> <tr> <td>Bei</td> <td>30.000,00 €</td> <td>=</td> <td>350,00 €</td> </tr> <tr> <td>Differenz:</td> <td>5.000,00 €</td> <td>=</td> <td>50,00 €</td> </tr> <tr> <td>Für</td> <td>800,00 €</td> <td>=</td> <td>? €</td> </tr> </table> <p>Nach der Formel</p> <table> <tr> <td>$\frac{800 \times 50}{5.000}$</td> <td>=</td> <td>8,00 €</td> </tr> </table> <p>beträgt die Gebühr für den Streitwert von 25.800,00 € folglich <u>308,00 €</u>.</p> <p><u>Stundensätze für den Verwaltungsaufwand ab 01.01.2004/13.07.2007</u></p> <p>RdErl.d.MF v.20.1.2004 (Nds. MBl. S. 100) <u>Bezug:</u> RdErl. vom 19.06.2001 (Nds. MBl. S. 419) zuletzt geändert durch Erlass vom 18.04.2002 (Nds. MBl. S. 286)</p> <p>(Angabe je Arbeitsstunde)</p> <p><u>Einfacher Dienst</u></p> <p><u>A 5</u></p> <p>Entgeltgruppe 2 – 3 TVöD 34,00 €</p> <p><u>Mittlerer Dienst</u></p> <p><u>A 5 – A 9</u></p> <p>Entgeltgruppe 3 – 9 TVöD 43,00 €</p> <p><u>Gehobener Dienst</u></p> <p><u>A 9 – A 15</u></p> <p>Entgeltgruppe 9 – 13 TVöD 52,00 €</p> <p><u>Höherer Dienst</u></p> <p><u>A 15 – B 3</u></p> <p>Entgeltgruppe 14 – 15 TVöD 70,00 €</p>	Bei	25.000,00 €	=	300,00 €	Bei	30.000,00 €	=	350,00 €	Differenz:	5.000,00 €	=	50,00 €	Für	800,00 €	=	? €	$\frac{800 \times 50}{5.000}$	=	8,00 €	
Bei	25.000,00 €	=	300,00 €																		
Bei	30.000,00 €	=	350,00 €																		
Differenz:	5.000,00 €	=	50,00 €																		
Für	800,00 €	=	? €																		
$\frac{800 \times 50}{5.000}$	=	8,00 €																			

Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Wardenburg
„8. Änderung des Flächennutzungsplanes - Grote Kamp, Tungenl“
im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg, Ausgabe 28/2007 vom 10. August 2007



Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes – Grote Tungenler Kamp, Tungenl -

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2007

Freitag, den 07. September 2007

Nr. 29

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses 114

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2006 der FLANKE GmbH - Fliegerhorst Ahlhorn Nachnutzungsgesellschaft auf kommunaler Ebene, Großenkneten..... 114

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2006 der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH 114

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2006 der WLO Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH, Wildeshausen..... 115

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit 115

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 –
Diedrich Dannemann Straße, Hundsmühlen -.. 116

Zweckverband „AbwasserVerband“
1. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“ 117

C. Sonstiges

Kirchenkreisamt Syke
Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Harpstedt in 27243 Harpstedt, Landkreis Oldenburg..... 117

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Harpstedt in 27243 Harpstedt..... 118

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung

Jugendhilfeausschuss

Nr. 03 am 11.09.2007 um 16.00 Uhr in Wildeshausen, Kreishaus

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 17.04.2007.

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Antrag der Gemeinde Hatten auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Einrichtung einer Krippengruppe in der kommunalen Kindertagesstätte Hebbelstr. in Hatterwüstring
4. Antrag der Gemeinde Hude auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Einrichtung einer zweiten Krippengruppe in der kommunalen Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“, Hude
5. Antrag des „Kinderhauses Ganderkesee e.V.“ auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Einrichtung eines Montessori-Kindergartens in Ganderkesee
6. Antrag der Gemeinde Ganderkesee auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Erweiterung des Kinderhortes in der Tagesstätte „Lummerland“, Lange Str. in Ganderkesee
7. Antrag der Gemeinde Wardenburg auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Einrichtung einer zweiten altersübergreifenden Gruppe im kommunalen Kindergarten Tungeln
8. Antrag der Gemeinde Dötlingen auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Umwandlung einer Kindergartengruppe in eine Krippengruppe im Ev. Kindergarten Neerstedt
9. Antrag des Vereins „Brücke e.V.“ - Projekt Wildeshausen - auf Erhöhung des Kreiszuschusses ab dem Jahr 2007
10. Antrag der VIASOL gGmbH auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe
11. Mitteilungen der Verwaltung des Jugendamtes
12. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2006 der FLANKE GmbH - Fliegerhorst Ahlhorn Nachnutzungsgesellschaft auf kommunaler Ebene, Großenkneten

- 1.) Das Rechnungs- und Kommunalprüfungsamt des Landkreises Oldenburg erteilt mit Schreiben vom 23.03.2007, Az.: 14 21 12, folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass nach pflichtgemäßer, am 23.03.2007 abgeschlossener Prüfung der FLANKE GmbH (Fliegerhorst Ahlhorn Nachnutzungsgesellschaft auf kommunaler Ebene) in Markt 3, 26197 Großenkneten, durch das Rechnungs- und Kommunalprüfungsamt des Landkreises Oldenburg der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung für das Geschäftsjahr 2006 den Rechtsvorschriften entsprechen. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

- 2.) Die Gesellschafterversammlung hat am 19.04.2007 den Jahresabschluss 2006 festgestellt.

Dem Beirat und der Geschäftsführung wurde jeweils einstimmig Entlastung erteilt.

- 3.) Gewinne wurden entsprechend der Zielsetzung der Gesellschaft nicht erzielt.
- 4.) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht 2006 der FLANKE GmbH (Fliegerhorst Ahlhorn Nachnutzungsgesellschaft auf kommunaler Ebene) liegen an den der Veröffentlichung folgenden 5 Werktagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 238, öffentlich aus.

Wildeshausen, 14.08.2007

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2006 der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH

- 1.) Das Rechnungs- und Kommunalprüfungsamt des Landkreises Oldenburg erteilt mit Schreiben vom 15.03.2007, Az.: 14 21 13, folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass nach pflichtgemäßer, am 15.03.2007 abgeschlossener Prüfung der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH in Wildeshausen, durch das Rechnungs- und Kommunalprüfungsamt des Landkreises Oldenburg der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung für das Geschäftsjahr 2006 den Rechtsvorschriften entsprechen. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

- 2.) Die Gesellschafterversammlung hat am 19.03.2007 den Jahresabschluss 2006 festgestellt.

Dem Geschäftsführer wurde einstimmig Entlastung erteilt.

- 3.) Gewinne wurden entsprechend der Zielsetzung der Gesellschaft nicht erzielt.
- 4.) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht 2006 der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH liegen an den der Veröffentlichung folgenden 5 Werktagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 238, öffentlich aus.

Wildeshausen, 15.08.2007

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2006 der WLO Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH, Wildeshausen

- 1.) Das Rechnungs- und Kommunalprüfungsamt des Landkreises Oldenburg erteilt mit Schreiben vom 10.04.2007, Az.: 14 21 03, folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass nach pflichtgemäßer, am 10.04.2007 abgeschlossener Prüfung der WLO Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH in Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, durch das Rechnungs- und Kommunalprüfungsamt des Landkreises Oldenburg der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung für das Geschäftsjahr 2006 den Rechtsvorschriften entsprechen. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

- 2.) Die Gesellschafterversammlung hat am 10.05.2007 den Jahresabschluss 2006 festgestellt.

Dem Aufsichtsrat und dem Geschäftsführer wurde jeweils Entlastung erteilt.

- 3.) Gewinne wurden entsprechend der Zielsetzung der Gesellschaft nicht erzielt.
- 4.) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht 2006 der WLO Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH liegen an den der Veröffentlichung folgenden 5 Werktagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 238, öffentlich aus.

Wildeshausen, 14.08.2007

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Blauzungkrankheit

Gemäß § 79 Abs. 4 i. V. m. § 17, Abs. 1 Nr. 4, §§ 18, 19 Abs. 1, §§ 26, 27 und 29 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Neufassung vom 22.06.04 (BGBl. I S. 1260, geändert durch Gesetz vom 13.04.2006 (BGBl. I S. 855) und § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG) in der Fassung vom 01.08.94 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.11.05 (Nds. GVBl. S. 332), sowie §§ 4 und 5 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungkrankheit vom 22.03.02 (BGBl. I S. 1241), geändert durch Verordnung vom 06.07.2007 (BGBl. I S. 1264) wird folgendes bekannt gegeben und verfügt:

1. Das 20 km-Gebiet umfasst:

Die Gemeinden Großenkneten, Hatten, Hude und Wardenburg

Teilgebiet der Gemeinde Colnrade: Westlich der Kreisstraße 4 (Harpstedter Straße, Holtorfer Straße, Beckstedter Straße und Hauptstraße)

Teilgebiet der Gemeinde Dötlingen: Nördlich der Kreisstraße 341 (Ölmühle, Goldbergsweg) und westlich der Kreisstraße 237 (Neerstedter Straße), Neerstedter Kirchweg, Dorfstraße, Wiekenbröke, Hinterm Feld und Falkenburger Weg

Teilgebiet der Gemeinde Ganderkesee: Nördlich der Autobahn A 28

Teilgebiet der Stadt Wildeshausen: Südlich der Bundesstraße 213

2. Schutzmaßnahmen:

Für das Halten der empfänglichen Tiere (Rinder, Schafe und Ziegen) gilt folgendes:

- a) Für alle in dem 20-km-Gebiet liegenden, empfänglichen Tiere (Schafe, Ziegen, Rinder) haltenden Betriebe wird die behördliche Beobachtung unter Hinweis auf § 19 (3) TierSG angeordnet.
- b) In den Betrieben sind regelmäßig klinische Untersuchungen der lebenden Tiere durchzuführen. Seuchenverdächtige und verendete Tiere sind dem Veterinäramt zum Zwecke weitergehender Untersuchungen zu melden.
- c) Es sind Aufzeichnungen über den Bestand der Tiere zu führen. Bestandsveränderungen durch Verenden oder Geburt sind täglich zu erfassen.
- d) Die Tiere sowie deren Ställe oder sonstige Standorte sind mit zugelassenen Insektiziden entsprechend den Empfehlungen des Herstellers zu behandeln.
- e) Verendete Tiere sind nach den erforderlichen Untersuchungen unschädlich zu beseitigen.

3. Begründung:

Am 03.09.2007 ist vom Landkreis Osterholz in der Gemeinde Ritterhude und am 05.09.07 ist vom Landkreis

Vechta in der Gemeinde Bakum der Ausbruch der Blauzungenkrankheit amtlich festgestellt worden. Am 05.09.2007 ist vom Landkreis Oldenburg der Ausbruch der Blauzungenkrankheit in der Gemeinde Wardenburg amtlich festgestellt worden.

Ist der Ausbruch der Blauzungenkrankheit in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so hat das Veterinäramt des Landkreises Oldenburg als zuständige Behörde gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit die oben aufgeführten Maßnahmen zu verfügen.

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine ansteckende Krankheit, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe mit Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung durch Handelsrestriktionen verursacht. Die Infektion wird durch *Culicoides imicola*, einer 1 – 3 mm großen Mücke aus der Familie der Gnitzen, aber auch von Stechmücken (Culicidae) übertragen. Bei windigem Wetter können infizierte Mücken bis zu 150 Kilometer weit versetzt werden und den Erreger weiterverbreiten.

Aufgrund der starken Ausbreitungstendenz der Blauzungenkrankheit kann nicht ausgeschlossen werden, dass benachbarte Betriebe ebenfalls bereits infiziert sind.

Um eine mögliche Weiterverbreitung des Erregers wirksam zu verhindern, ist es daher erforderlich, entsprechende Einschränkungen für die im 20-km-Gebiet befindlichen Betriebe zu verfügen.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Im besonderen öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung der Maßnahmen der Ziff. 2 Buchstaben c) gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.91 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.07.06 (BGBl. I S. 1619), angeordnet.

Der Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse, weil eine Ausbreitung der Blauzungenkrankheit und damit wirtschaftlicher Schaden größeren Ausmaßes verhindert werden soll. Die sich aus den verfügten Maßnahmen ergebenden Schutzfunktionen stellen ein höheres Rechtsgut für die Allgemeinheit dar als die jeweiligen persönlichen wirtschaftlichen Belange der Tierhalter.

Für die Maßnahmen der Buchstaben a), b), d) und e) ist die aufschiebende Wirkung durch § 80 Nr. 4 TierSG verhindert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung kann die Aussetzung der Vollziehung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg beantragt werden. Das Gericht kann die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Hinweise:

Empfängliche Tiere im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit Wiederkäuer mit Ausnahme frei lebender Wiederkäuer (d. h. insbesondere Rinder, Schafe, Ziegen und Gatterwild).

Weil alle empfängliche Tiere haltenden Betriebe unter behördlicher Beobachtung stehen, ist das Verbringen von empfänglichen Tieren in andere Betriebe verboten (§ 1 der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 31.08.06 (e BAnZ AT 46 2006 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.08.2007 (e Banz AT26 2007 VI). Von dieser Regelung sind Ausnahmen möglich; diese kann das Veterinäramt des Landkreises Oldenburg als zuständige Behörde genehmigen.

Nähere Informationen dazu sind über die Homepage des Landkreises Oldenburg unter www.landkreis-oldenburg.de und beim Veterinäramt des Landkreises Oldenburg zu den Geschäftszeiten erhältlich. Weitere Informationen können auch über die Internetseite www.tierseucheninfo.niedersachsen.de abgerufen werden.

Gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a TierSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorgenannten Anordnungen zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 76 Abs. 3 TierSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

Jeder Verdacht der Erkrankung der Blauzungenkrankheit ist sofort dem Landkreis Oldenburg, Veterinäramt, zu melden.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Wildeshausen, den 05.09.07

Im Auftrage

Dr. Vahrenhorst
Ltd. Veterinärdirektor

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 – Diedrich Dannemann Straße, Hundsmühlen -

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat am 12.07.2007 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 – Diedrich Dannemann Straße, Hundsmühlen - als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich:

(Anm. d. Red.: Die Karte befindet sich als Anlage auf der Seite 120)

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan wird mit der Begründung im Rathaus Wardenburg, Friedrichstr. 16, - Fachbereich Bauen, Umwelt und Verkehr (Zimmer 2-20) - unbefristet zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wardenburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin
Noske

Zweckverband „AbwasserVerband“

1. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“

Auf der Grundlage der §§ 7 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes in ihrer Sitzung am 10.07.2007 die folgende Satzung zur Änderung der Verbandsordnung beschlossen:

Artikel I

Der § 1 wird um den Absatz 8 ergänzt:

Der Zweckverband „AbwasserVerband“ führt ein Dienstsiegel. Dieses besteht aus dem Namen „AbwasserVerband“ im oberen Drittel in Umschrift, mittig ist das Logo des Abwasserverbandes eingefügt.

Im § 12 Abs. 3 wird Satz 2 angefügt:

Mitglieder der Verbandsversammlung sowie deren Vertreter können als Zuhörer an den Sitzungen des Verbandsausschusses teilnehmen.

§ 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Zur Abgeltung eines nachgewiesenen Verdienstauffalls aus unselbständiger Tätigkeit oder eines glaubhaft gemachten Verdienstauffalls aus selbständiger Tätigkeit wird eine Verdienstauffallentschädigung gezahlt. Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, die keine Ersatzansprüche nach S. 1 geltend machen können

und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von 12,50 Euro/Stunde. Gehören dem zu führenden Haushalt mehr als 4 Personen an, beträgt die pauschale Entschädigung 17,50 Euro/Stunde. Für im sonstigen beruflichen Bereich entstandenen Nachteile gilt Satz 2 entsprechend.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Weyhe, 10.07.2007

gez. Wolff
- Geschäftsführer -

gez. Mendrzik
- Geschäftsführer -

Genehmigung

Gemäß § 17 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 6 und § 20 Abs. 2 Ziffer 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203), wird die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserverband am 10.07.2007 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes genehmigt.

Hannover, den 25.07.2007
Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
Az.: 32.24-01610/1031
Im Auftrage
gez. Böhre

C. Sonstiges

Kirchenkreisamt Syke

Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Harpstedt in 27243 Harpstedt, Landkreis Oldenburg

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Harpstedt in 27243 Harpstedt am

14. September 2006 folgende Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Harpstedt vom 16. Mai 1974, zuletzt geändert durch Beschluss vom 01. Juni 2006, wird wie folgt geändert:

§ 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten (Särge/Urnen)
- b) Wahlgrabstätten (Särge/Urnen)
- c) Urnenreihengrabstätten (nur Urnen)
- d) Urnenwahlgrabstätten (nur Urnen)
- e) Gemeinschaftsgrabstätten (Särge/Urnen)

§ 11 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- (5) Aschen dürfen auch in Wahlgrabstätten beigesetzt werden. In einem bereits belegten Wahlgrab darf eine Asche nur beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Verstorbenen war.

In § 14 Absatz 2 wird Buchstabe c) angefügt:

- c) Eine Bepflanzung der Urnenreihengrabstätten ist nur mit der Grabfläche angemessenen, niedrigen Büschen und Pflanzen vorzusehen, die eine Höhe von bis zu 50 cm nicht überschreiten.

Es wird folgender § 14 a neu eingefügt:

**§ 14 a
Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Beisetzung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben. In einer Urnenwahlgrabstelle kann nur eine Asche beigesetzt werden.
- (2) Die für Urnenreihengrabstätten geltenden zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 14 Absatz 2) haben auch für Urnenwahlgrabstätten Gültigkeit.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 2

Diese Änderungen der Friedhofsordnung treten nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Harpstedt, den 11. Januar 2007

DER KIRCHENVORSTAND

gez. Schulz-Achelis
(Vorsitzender)

(L. S.)

gez. Corleis
(Kirchenvorstandsmitglied)

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Syke, den 26. März 2007

KIRCHENKREISAMT SYKE

(L.S.)
gez. Schimke
(Bevollmächtigter)

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Harpstedt in 27243 Harpstedt

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Harpstedt in 27243 Harpstedt hat der Kirchenvorstand am 14. September 2006 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Harpstedt vom 02. Februar 2006 wird wie folgt geändert:

In § 6 Abschnitt I wird folgende Nr. 4 eingefügt:

- 4. Urnenwahlgrabstätten
 - a) für 30 Jahre
je Grabstelle:..... 360,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle:..... 12,00 €

Die bisherige Ziffer 4 des § 6 des Abschnittes I wird zu Ziffer 5.

§ 2

- (1) Die 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt der bisherige Gebührentarif für den geänderten Teil außer Kraft.

Harpstedt, den 11. Januar 2007

DER KIRCHENVORSTAND

gez. Schulz-Achelis
(Vorsitzender)

(L.S.)

gez. Corleis
(Kirchenvorstandsmitglied)

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Syke, den 26. März 2007

KIRCHENKREISAMT SYKE

(L.S.)

gez. Schimke
(Bevollmächtigter)

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

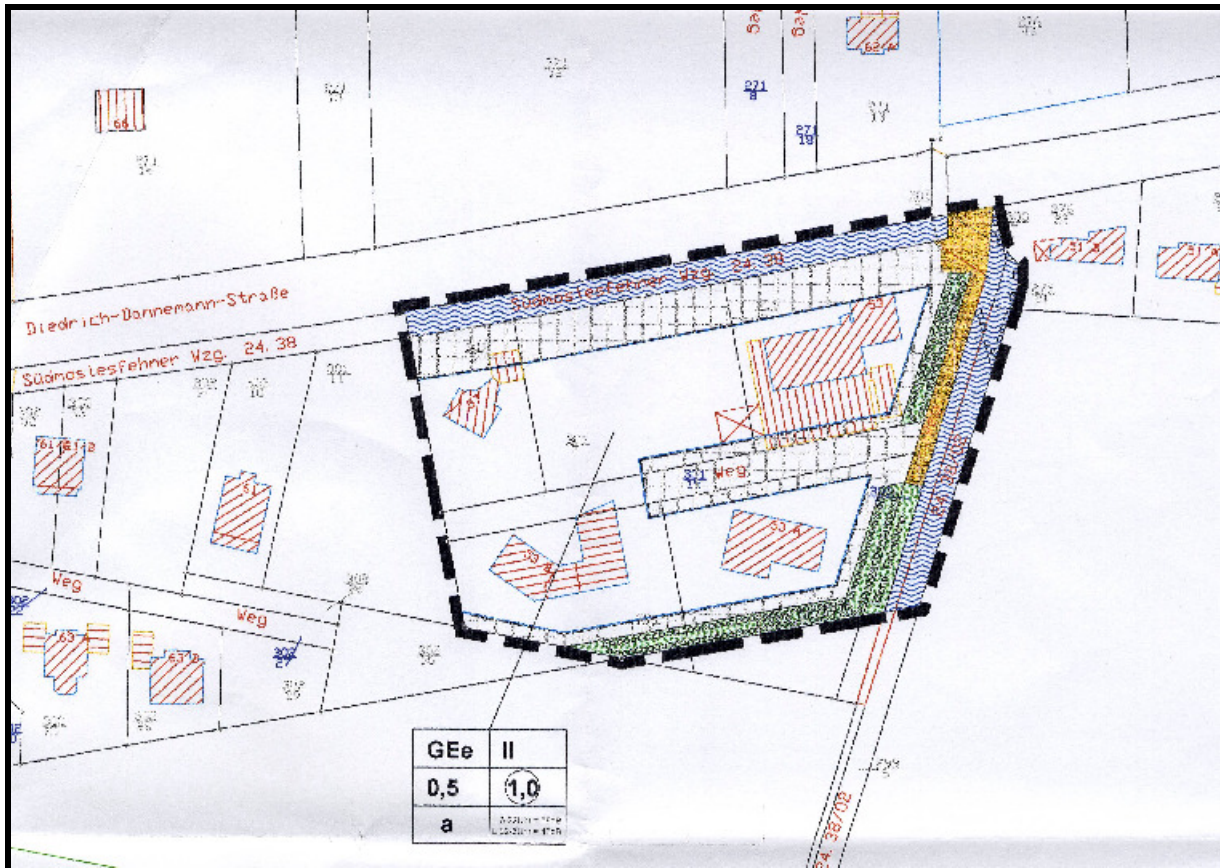
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 270 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Wardenburg
„2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 – Diedrich Dannemann Straße, Hundsmühlen -“
 in der Ausgabe 29/2007 vom 07. September 2007 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 – Diedrich Dannemann Straße, Hundsmühlen -

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2007

Freitag, den 14. September 2007

Nr. 30/07

**A. Bekanntmachungen des Landkreises
Oldenburg**

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum
Schutz gegen die Blauzungenkrankeheit 122

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden,
Samtgemeinde Harpstedt und
Verbände**

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

Gemäß § 79 Abs. 4 i. V. m. § 17, Abs. 1 Nr. 4, §§ 18, 19 Abs. 1, §§ 26, 27 und 29 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Neufassung vom 22.06.04 (BGBl. I S. 1260, geändert durch Gesetz vom 13.04.2006 (BGBl. I S. 855) und § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG) in der Fassung vom 01.08.94 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.11.05 (Nds. GVBl. S. 332), sowie §§ 4 und 5 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22.03.02 (BGBl. I S. 1241), geändert durch Verordnung vom 06.07.2007 (BGBl. I S. 1264) wird folgendes bekannt gegeben und verfügt:

1. Zum 20-km-Gebiet ist der gesamte Landkreis Oldenburg erklärt worden.

Die tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung vom 05.09.07, mit der nur Teile des Landkreises Oldenburg zum 20-km-Gebiet erklärt wurden, wird aufgehoben und durch diese ersetzt.

2. Schutzmaßnahmen:

Für das Halten der empfänglichen Tiere (Rinder, Schafe und Ziegen) gilt folgendes:

- a) Für alle in dem unter 1. aufgeführten Gebiet liegenden, empfängliche Tiere (Schafe, Ziegen, Rinder) haltenden Betriebe wird die behördliche Beobachtung unter Hinweis auf § 19 (3) TierSG angeordnet.
- b) In den Betrieben sind regelmäßig klinische Untersuchungen der lebenden Tiere durchzuführen. Seuchenverdächtige und verendete Tiere sind dem Veterinäramt zum Zwecke weitergehender Untersuchungen zu melden.
- c) Es sind Aufzeichnungen über den Bestand der Tiere zu führen. Bestandsveränderungen durch Verenden oder Geburt sind täglich zu erfassen.
- d) Die Tiere sowie deren Ställe oder sonstige Standorte sind mit zugelassenen Insektiziden entsprechend den Empfehlungen des Herstellers zu behandeln.
- e) Verendete Tiere sind nach den erforderlichen Untersuchungen unschädlich zu beseitigen.

3. Begründung:

Am 03.09.2007 bzw. 05.09.2007 ist vom Landkreis Osterholz, vom Landkreis Vechta und vom Landkreis Oldenburg der Ausbruch der Blauzungenkrankheit amtlich festgestellt worden. Am 07.09.2007 ist der Ausbruch der Blauzungenkrankheit im Landkreis Cloppenburg und am 10.09.2007 im Landkreis Diepholz amtlich festgestellt worden. Im Landkreis Oldenburg ist der Ausbruch der Blauzungenkrankheit erneut am 11.09.2007 und 12.09.2007 amtlich festgestellt worden.

Ist der Ausbruch der Blauzungenkrankheit in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so hat das Veterinäramt des Landkreises Oldenburg als zuständige Behörde gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung

zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit die oben aufgeführten Maßnahmen zu verfügen.

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine ansteckende Krankheit, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe mit Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung durch Handelsrestriktionen verursacht. Die Infektion wird durch *Culicoides imicola*, einer 1 – 3 mm großen Mücke aus der Familie der Gnitzen, aber auch von Stechmücken (*Culicidae*) übertragen. Bei windigem Wetter können infizierte Mücken bis zu 150 Kilometer weit versetzt werden und den Erreger weiterverbreiten.

Aufgrund der starken Ausbreitungstendenz der Blauzungenkrankheit kann nicht ausgeschlossen werden, dass benachbarte Betriebe ebenfalls bereits infiziert sind.

Um eine mögliche Weiterverbreitung des Erregers wirksam zu verhindern, ist es daher erforderlich, entsprechende Einschränkungen für die im 20-km-Gebiet befindlichen Betriebe zu verfügen.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Im besonderen öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung der Maßnahmen der Ziff. 2 Buchstaben c) gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.91 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.07.06 (BGBl. I S. 1619), angeordnet.

Der Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse, weil eine Ausbreitung der Blauzungenkrankheit und damit wirtschaftlicher Schaden größeren Ausmaßes verhindert werden soll. Die sich aus den verfügten Maßnahmen ergebenden Schutzfunktionen stellen ein höheres Rechtsgut für die Allgemeinheit dar als die jeweiligen persönlichen wirtschaftlichen Belange der Tierhalter.

Für die Maßnahmen der Buchstaben a), b), d) und e) ist die aufschiebende Wirkung durch § 80 Nr. 4 TierSG verhindert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung kann die Aussetzung der Vollziehung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg beantragt werden. Das Gericht kann die aufschiebenden Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Hinweise:

Empfängliche Tiere im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit Wiederkäuer mit Ausnahme frei lebender Wiederkäuer (d. h. insbesondere Rinder, Schafe, Ziegen und Gatterwild).

Weil alle empfängliche Tiere haltenden Betriebe unter behördlicher Beobachtung stehen, ist das Verbringen von empfänglichen Tieren in andere Betriebe verboten (§ 1 der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 31.08.06 (e BAnZ AT 46 2006 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.08.2007 (e Banz AT26 2007 VI). Von dieser Regelung sind Ausnahmen möglich; diese kann das Veterinäramt des Landkreises Oldenburg als zuständige Behörde genehmigen.

Nähere Informationen dazu sind über die Homepage des Landkreises Oldenburg unter www.landkreis-oldenburg.de und beim Veterinäramt des Landkreises Oldenburg zu den Geschäftszeiten erhältlich. Weitere Informationen können auch über die Internetseite www.tierseucheninfo.niedersachsen.de abgerufen werden.

Gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a TierSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorgenannten Anordnungen zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 76 Abs. 3 TierSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

Jeder Verdacht der Erkrankung der Blauzungenkrankheit ist sofort dem Landkreis Oldenburg, Veterinäramt, zu melden.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Wildeshausen, den 11.09.07
Im Auftrage

Dr. Vahrenhorst
Ltd. Veterinärdirektor

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2007

Freitag, den 21. September 2007

Nr. 31/07

**A. Bekanntmachungen des Landkreises
Oldenburg**

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses... 125

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden,
Samtgemeinde Harpstedt und
Verbände**

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung

Finanzausschuss

Nr. 03 am 25.09.2007, um 17.00 Uhr in Wildeshausen
(Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 20.02.2007.

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007
4. Mitteilungen des Landrates
5. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2007

Freitag, den 5.Oktober 2007

Nr. 32/07

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses 127

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

81. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 200..... 127

Gemeinde Hatten

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 – Kirchhatten / Hauptstraße – Ansiedlung eines Verbrauchermarktes in Kirchhatten – 127

Gemeinde Hude

XLII. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hude (Oldb) 128

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung

Schulausschuss

Nr. 03 am 09.10.2007 um 17.00 Uhr im Gymnasium Ganderkese, Am Steinacker 12, 27777 Ganderkese

Hinweis: Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Besichtigung des Gymnasiums Ganderkese statt.
Treffpunkt: 16.00 Uhr im Eingangsbereich des Gymnasiums.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 03.07.2007.

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Baumaßnahmen im Gymnasium Ganderkese
4. Einrichtung der Berufsbildenden Schulen des Landkreises Oldenburg als Leitstelle für ein regionales Qualifizierungswerk „Region des Lernens“
5. Mitteilungen des Landrates

Der Landrat - Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-) Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkese

81. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 200

Der Rat der Gemeinde Ganderkese hat in seiner Sitzung am 24.05.07 die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Bebauungsplan Nr. 200 – Bookholzberg, „westlich Kreyenhooper Straße“ als Satzung und die Begründungen hierzu beschlossen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Landkreis Oldenburg gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) unter dem Aktenzeichen 592-06-15 am 21.09.07 genehmigt. Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung sowie der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist deckungsgleich und aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich (markierte Fläche).

(Anm. d. Red.: Die Karte befindet sich als Anlage auf der Seite 129)

Gem. §§ 6 Abs. 5 und 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und der Bebauungsplan Nr. 200 – Bookholzberg, „westlich Kreyenhooper Straße“ rechtsverbindlich. Die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan Nr. 200 liegen mit den Begründungen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Ganderkese, Mühlenstraße 2, Zimmer 204, 27777 Ganderkese, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht gleichfalls innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

In Vertretung
Rainer Lange
Erster Gemeinderat

Gemeinde Hatten

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 – Kirchhatten / Hauptstraße – Ansiedlung eines Verbrauchermarktes in Kirchhatten –

Der Rat der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am 26.09.2007 den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 – Kirchhatten / Hauptstraße – Ansiedlung eines Verbrauchermarktes in Kirchhatten – als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird dieser Beschluss bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich ist dem nachstehenden Kartenauszug zu entnehmen. *(Anm. d. Red.: Die Karte befindet sich als Anlage auf der Seite 130)*

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan einschl. Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Hatten, Bau- und Planungsamt, Hauptstr. 21, 26209 Hatten - Kirchhatten, zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens-

und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hatten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemeinde Hatten
Die Bürgermeisterin
Elke Szepanski

Gemeinde Hude

XLII. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hude (Oldb)

Der Landkreis Oldenburg, Wildeshausen, hat die vom Rat der Gemeinde Hude (Oldb) am 28.06.2007 beschlossene XLII. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 25.09.2007, Az. 264-07-15, genehmigt.

Die XLII. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können im Rathaus der Gemeinde Hude (Oldb), Parkstr. 53, 27798 Hude, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die XLII. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtswirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Geltungsbereich der XLII. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. (Anm. d. Red.: Die Karte befindet sich als Anlage auf der Seite 131)

Gemeinde Hude
Der Bürgermeister
Jahnz

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

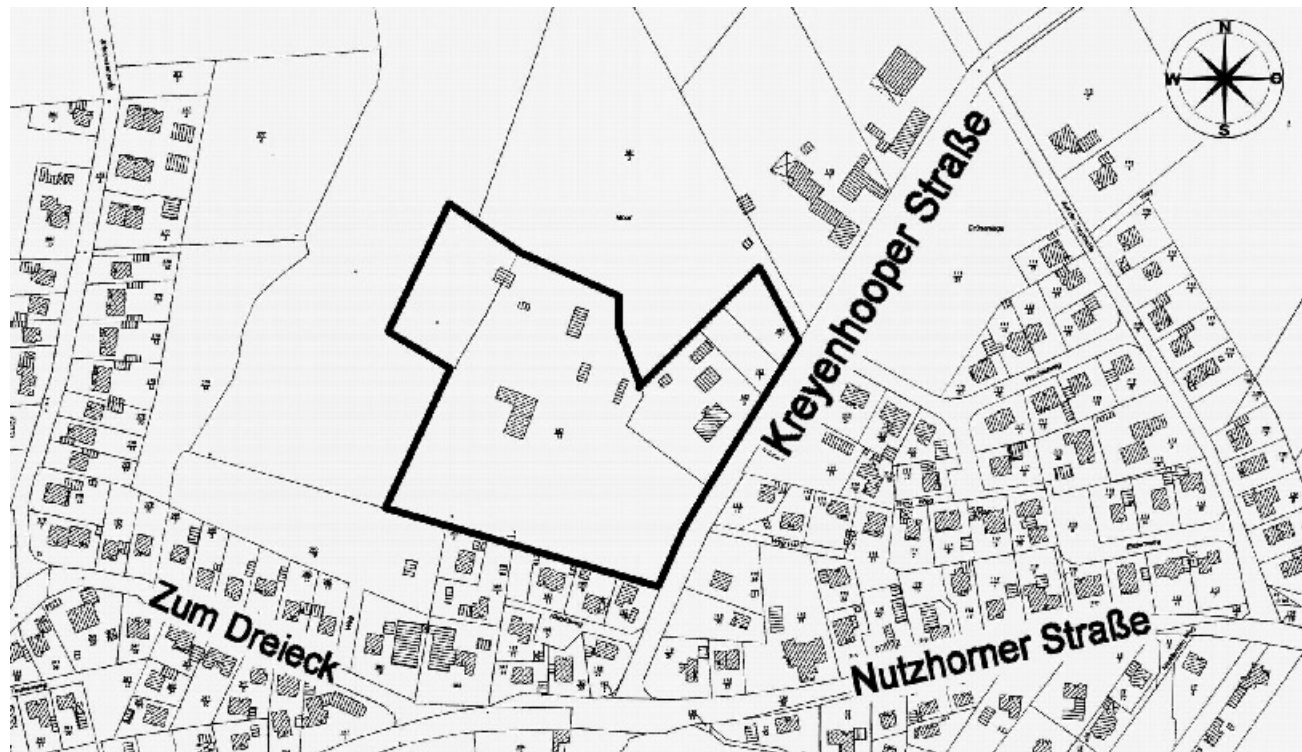
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

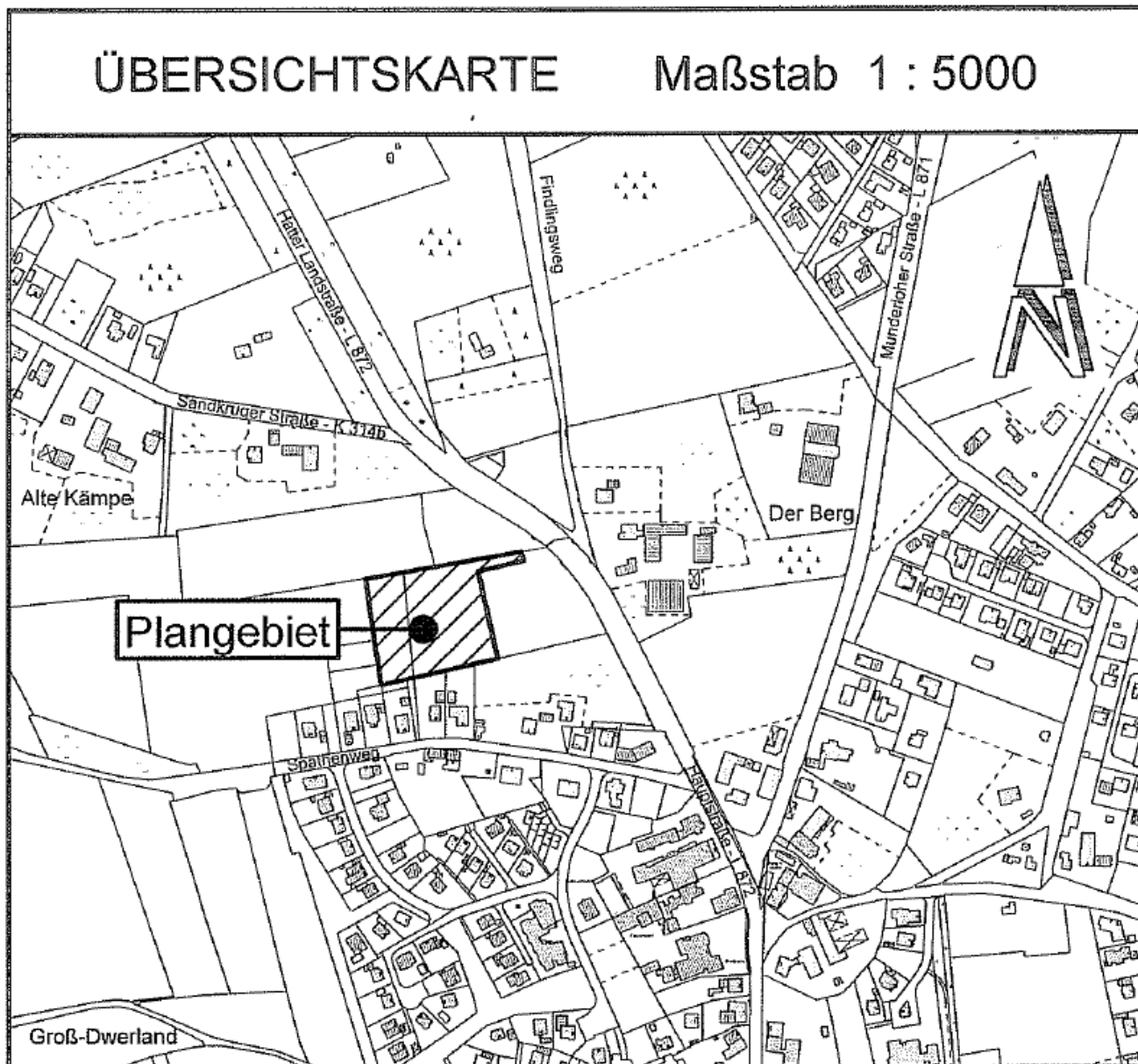
Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Ganderkesee
Bebauungsplan Nr. 200 – Bookholzberg,
„westlich Kreyenhooper Straße“
in der Ausgabe 32/2007 vom 05. Oktober 2007 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Hatten
„Bebauungsplanes Nr. 3
– Kirchhatten/Hauptstraße – „
in der Ausgabe 32/2007 vom 05. Oktober 2007 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Hude
„**XLII. Änderung des Flächennutzungsplanes**“
in der Ausgabe 32/2007 vom 05. Oktober 2007 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2007

Freitag, den 12. Oktober 2007

Nr. 33/07

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages..... 133

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Harpstedt
Bebauungsplan Nr. 40 -Schulstraße/Logeweg-,
1. beschleunigte Änderung.....133

Gemeinde Hude
Bebauungsplan Nr. 81 „Biogasanlage Wüstring /
Hauptstraße“ der Gemeinde Hude (Oldb) 133

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages

Nr. 312 am 15.10.2007 um 16.00 Uhr
in Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

- I. Öffentlicher Teil
1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 10.07.2007

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Ausschreibung der Stelle Kreisrätin/ Kreisrat
4. Leistungsorientierte Bezahlung an Beamtinnen und Beamte
5. 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 (einschl. Umsetzung des SGB II; Änderung des Stellenplanes 2007)
6. Regionales Umweltbildungszentrum für den Landkreis Oldenburg und die Stadt Delmenhorst - Vertragsanpassung
7. Änderung der Kreiswaldbrandbeauftragten
8. Berichte und Mitteilungen des Landrates
9. Aussprache zu Punkt 8.
10. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-) Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Harpstedt

Bebauungsplan Nr. 40 -Schulstraße/Logeweg-, 1. beschleunigte Änderung

Der Rat des Flecken Harpstedt hat in seiner Sitzung am 24. Sept. 2007 den Bebauungsplan Nr. 40, 1. beschleunigte Änderung, -Schulstraße/Logeweg - mit textlichen Festsetzungen, örtlicher Bauvorschrift und Hinweisen sowie der dazugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.

(Anm. d. Red.: Die Karte befindet sich als Anlage auf der Seite 135)

Der Beschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 40, 1. beschleunigte Änderung, -

Schulstraße/Logeweg- mit textlichen Festsetzungen, örtlicher Bauvorschrift und Hinweisen in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 40, 1. beschleunigte Änderung, - Schulstraße/Logeweg- mit textlichen Festsetzungen, örtlicher Bauvorschrift und Hinweisen mit Begründung liegt ab sofort beim Flecken Harpstedt, Amtsfreiheit 1 (Amtshof) 27243 Harpstedt, während der allgemeinen Dienststunden und bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, Zimmer 36/37, 27243 Harpstedt, zur jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs.1 BauGB eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Harpstedt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder die mangelnde Abwägung begründen soll, ist gegenüber dem Flecken Harpstedt schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch Bebauungspläne eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechend der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

27243 Harpstedt, den 08. Okt. 2007

gez. Uwe Cordes
(Uwe Cordes)

Gemeinde Hude

Bebauungsplan Nr. 81 „Biogasanlage Wüstring / Hauptstraße“ der Gemeinde Hude (Oldb)

Der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) hat in seiner Sitzung am 28.06.2007 den Bebauungsplan Nr. 81 „Biogasanlage Wüstring/Hauptstraße“ als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 81 „Biogasanlage Wüstring/Hauptstraße“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 81, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können im Rathaus der Gemeinde Hude (Oldb), Parkstr. 53, 27798 Hude, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auch Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften

über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 81 eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 81 ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

(Anm. d. Red.: Die Karte befindet sich als Anlage auf der Seite 136)

Gemeinde Hude
Der Bürgermeister
Jahnz

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

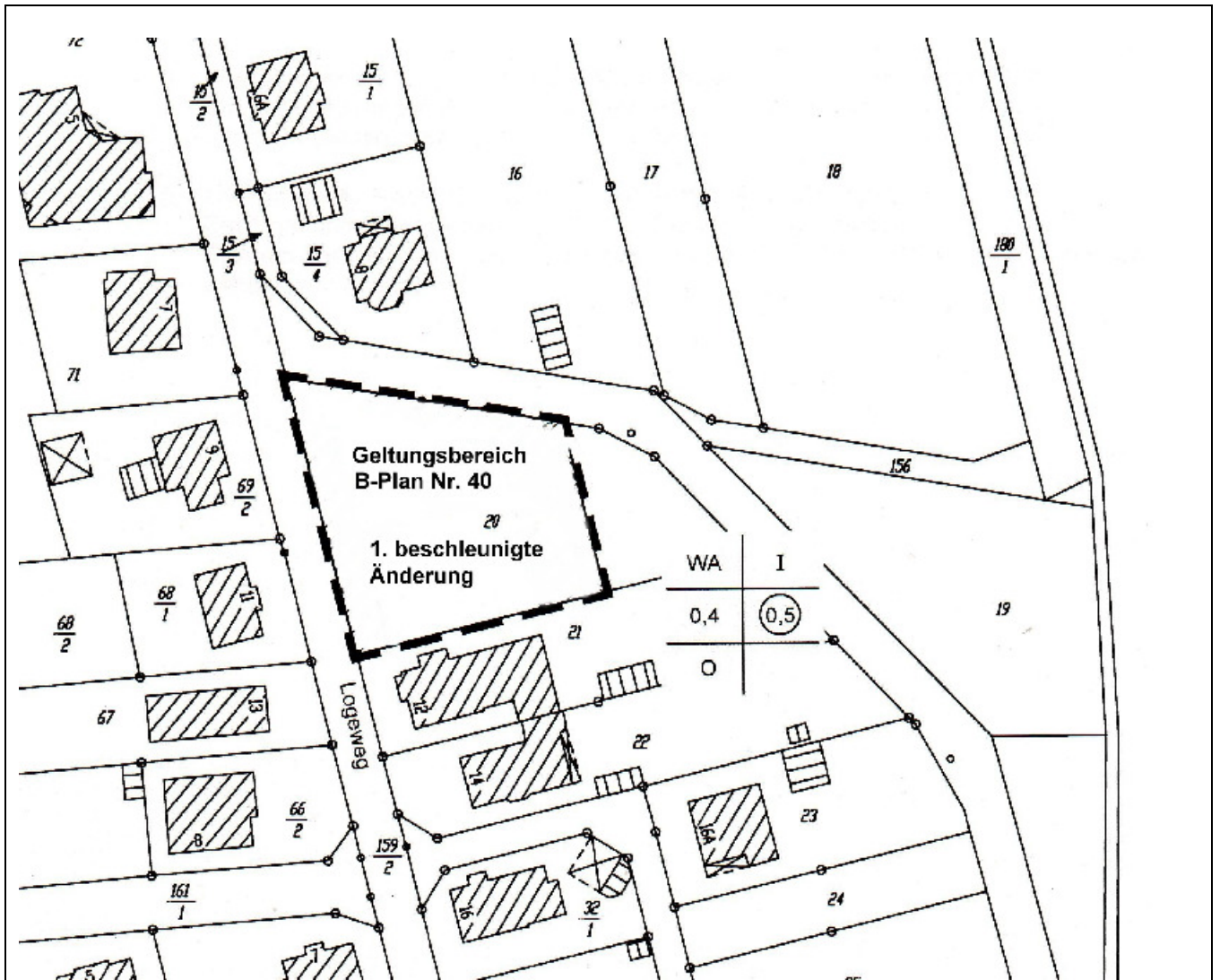
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

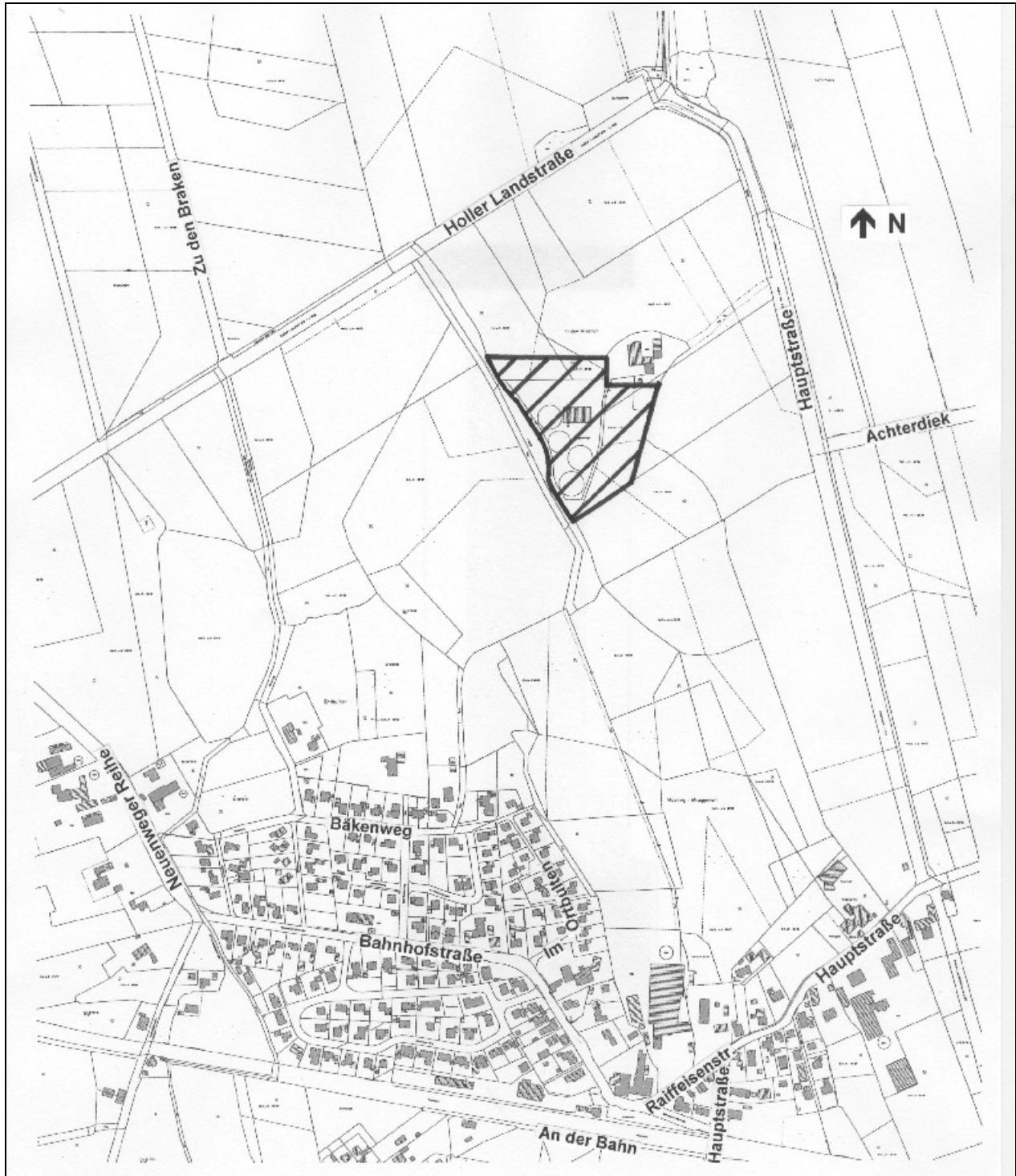
Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Harpstedt
Bebauungsplan Nr. 40 -Schulstraße/Logeweg-,
1. beschleunigte Änderung
in der Ausgabe 33/2007 vom 12. Oktober 2007 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Hatten
Bebauungsplan Nr. 81 „Biogasanlage Wüstring/Hauptstraße“
der Gemeinde Hude (Oldb)

in der Ausgabe 33/2007 vom 12. Oktober 2007 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2007

Freitag, den 19. Oktober 2007

Nr. 34/07

**A. Bekanntmachungen des Landkreises
Oldenburg**

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden,
Samtgemeinde Harpstedt und
Verbände**

Gemeinde Ganderkesee

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die
Gewährung von Aufwandsentschädigungen und
den Ersatz von Auslagen für Mitglieder der
Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ganderkesee
..... 138

C. Sonstiges

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und den Ersatz von Auslagen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ganderkesee

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), § 26 Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren i. d. F. vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 362), hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 11.10.2007 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Nach Ziffer 9. „Gemeindepressewart“ wird folgende Ziffer 10. ergänzt:

„ 10. Gemeindezeugwart € 25,-.“

Die bisherigen Ziffern 10 bis 12 werden Ziffern 11. bis 13.

2. § 1 wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

“(4) Feuerwehrleute, die kostenpflichtige Sicherheitswachen leisten, erhalten je angefangene Stunde € 7,-.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2007 in Kraft.

Ganderkesee, den 15.10.2007

Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

Gemeinde Ganderkesee

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ganderkesee

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), § 26 Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren i. d. F. vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 362) und der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 11.10.2007 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Ziff. 1.2 der Anlage „Kosten- und Gebührentarif über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr wird wie folgt ersetzt:

„1.2. Sicherheitswachen, pro Person und je angefangene Stunde € 7,-.“

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ganderkesee, den 15.10.2007

Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: hauptamt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2007

Freitag, den 26. Oktober 2007

Nr. 35/07

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Wallheckenverlegung nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatG) und dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) 140

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Beckeln
Bebauungsplan Nr. 7 „Feuerwehrgerätehaus Beckeln“ 140

Gemeinde Dünsen
Satzung zur 1. Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Dünsen 140

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest
Ladung zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung 141

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Wallheckenverlegung nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatG) und dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Im Verfahren zur Genehmigung der Verlegung eines 19 Meter langen Wallheckenabschnitts auf dem Flurstück 26/2, Flur 15, Gemarkung Hatten, beantragt durch Herrn Dirk Menke, Braker Sand 2a, 26209 Hatten, hat der Landkreis Oldenburg nach entsprechender Vorprüfung gemäß § 5 NUVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 22.10.2007

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Amt für Naturschutz und Landschaftspflege -

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Beckeln

Bebauungsplan Nr. 7, „Feuerwehrgerätehaus Beckeln“

Der Rat der Gemeinde Beckeln hat in seiner Sitzung am 10.10.2007 den im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellten Bebauungsplan Nr. 7 „Feuerwehrgerätehaus Beckeln“ als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich ist dem nachfolgenden Kartenauszug zu entnehmen.

(Anm. d. Red.: Die Karte befindet sich als Anlage auf der Seite 142)

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 7 „Feuerwehrgerätehaus Beckeln“ rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort im Amtshof der Samtgemeinde Harpstedt (Zimmer 37), Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsicht aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und

Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Beckeln, Groß Köhren 1, 27243 Beckeln geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie gleichfalls nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemeinde Beckeln
Der Bürgermeister

Nienaber

Gemeinde Dünsen

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Dünsen

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 51 und 67 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Dünsen in seiner Sitzung am

18. Oktober 2007 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Neben dem Sitzungsgeld nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|--------------------------------|----------|
| a) an den Bürgermeister | 315,00 € |
| b) an den stv. Bürgermeister | 30,00 € |
| c) an den Verwaltungsvertreter | 30,00 € |

Ferner erhält der Bürgermeister eine Telefon- und Portokostenpauschale in Höhe von 20,00 €.

§ 2

§ 4 „Reisekostenvergütung“ erhält folgende Fassung:

§ 4 „Fahrt- und Reisekosten“

1) Der Bürgermeister erhält zur Abdeckung seiner Fahrtkosten eine monatliche Pauschale in Höhe von 30,00 €.

2) Für von der Gemeinde Dünsen angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen auf Antrag Reisekostenvergütung nach Maßgabe der jeweils für das Land Niedersachsen geltenden Reisekostenvorschriften. Zugrundelegend ist die Reisekostenstufe des Bürgermeisters.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen in der Gemeinde Dünsen vom 19.06.2002 außer Kraft.

Dünsen, den 18. Oktober 2007

Post
Bürgermeister

Zweckverband Naturpark Wildeshäuser Geest

Ladung zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung findet am Mittwoch, 07.11.07, 15:00 Uhr im Rathaus der Stadt Twistringen, Lindenstr. 14, in 27239 Twistringen statt.

Die Tagesordnung umfasst folgende Punkte:

1. Eröffnung, Beschlussfähigkeit, ordnungsgemäße Ladung und Anträge zur Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 90. Sitzung am 20.06.07 in Hude
3. LEADER - Bericht
4. Haushalt 2008 - Anlage
5. Berichte aus der touristischen Arbeit
6. Verschiedenes

Wildeshäuser, 23.10.07

Wiechmann
Geschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshäuser, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

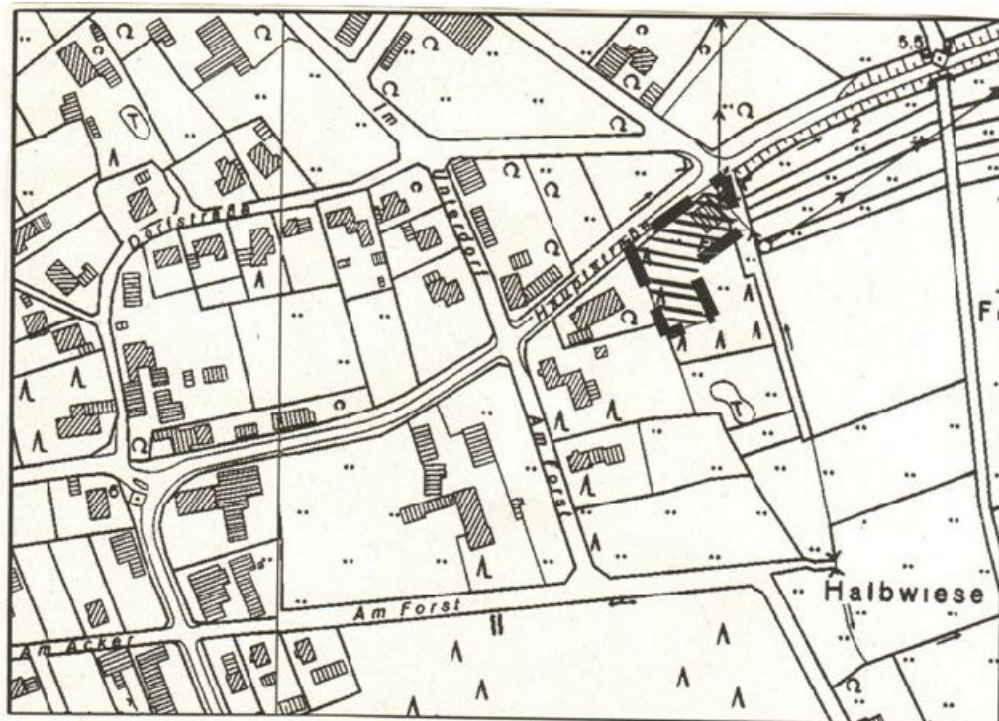
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Beckeln
Bebauungsplan Nr. 7 „Feuerwehrgerätehaus Beckeln“
in der Ausgabe 35/2007 vom 26. Oktober 2007 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2007

Freitag, den 02. November 2007

Nr. 36/07

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses 144

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses 144

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinden Großenkneten/Wardenburg
Bekanntmachung der Zweckvereinbarung 144

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses

Nr. 04 am 08.11.2007 um 17:00 Uhr
in Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

- I. Öffentlicher Teil
1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 21.06.2007.

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Rettungsdienst; Betriebsabrechnung Rettungsdienst für das Jahr 2006, Fortschreibung des Bedarfsplanes, Abschluss einer Vereinbarung mit den Kostenträgern Rettungsdienst für das Jahr 2008
4. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Oldenburg über die Gewährung von Entschädigungen für im Bereich des Brandschutzes tätige Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger
5. Zusammenlegung der beiden Kreisfeuerwehrbereitschaften
6. Ersatzbeschaffung des Gerätewagens Logistik für die Kreisfeuerwehr
7. Ersatzbeschaffung des Werkstattfahrzeuges der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Oldenburg
8. Haushalt 2008 im Brandschutz-, Katastrophenschutz- und Rettungswesen
9. Fahrbahnsanierung/Ausbau und Anlegung Radweg an der K 327 - Vorstellung der Planung
10. Grundinstandsetzungs- und Sanierungsprogramm für Kreisstraßen und Radwege
11. Haushalt 2008 Kreisstraßen
12. Investitionsprogramm 2007 - 2011, Kreisstraßen
13. Haushaltsansätze 2008 für den kreiseigenen Hochbau
14. Mitteilungen des Landrates
15. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Nr. 04 am 06.11.2007 um 17:00 Uhr
in Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

- I. Öffentlicher Teil
1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 26.06.2007.

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. „Flusslandschaft Hunte“ - Gemeinsames Projekt der Landkreise Diepholz, Vechta, Oldenburg -; Verfahrensstand und Haushaltsplanung
4. Teilnahme am „Bundeswettbewerb Naturschutzgroßprojekte und ländliche Entwicklung“
5. Mitgliedschaft in dem Regionalverband „Hunte-Regio“
6. Erweiterung eines Sandabbauvorhabens in Glane, Gemarkung Wildeshausen
7. Haushaltsansätze für 2008 im Zuständigkeitsbereich des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses
8. 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Oldenburg
9. 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Oldenburg
10. 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Oldenburg über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen im Kreisgebiet (Benutzungsverordnung)
11. Mitteilungen des Landrates
12. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinden Großenkneten/Wardenburg

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung

zwischen der

Gemeinde Großenkneten,
Markt 3, 26197 Großenkneten, vertreten durch
Bürgermeister Volker Bernasko

und der

Gemeinde Wardenburg,
Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, vertreten durch
Bürgermeisterin Martina Noske

über die Einleitung von Abwasser (Schmutzwasser) aus dem Ortsteil Halenhorst, Gemeinde Großenkneten sowie die Mitbenutzung des Kanalnetzes der Gemeinde Wardenburg.

Diese Vereinbarung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203) – NKomZG – geschlossen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Die Abwasserbeseitigung im Ortsteil Halenhorst, Gemeinde Großenkneten, erfolgt zurzeit mit Kleinkläranlagen. Für die Grundstücke in diesem Bereich soll eine zentrale Abwasserbeseitigung ermöglicht werden. Da die Entfernung zum vorhandenen Kanalnetz in der Gemeinde

Großenkneten größer ist als zum Kanalnetz in der Gemeinde Wardenburg und damit der Anschluss unwirtschaftlicher wäre, wird die Gemeinde Großenkneten das Schmutzwasser aus dem Ortsteil Halenhorst in das Kanalnetz der Gemeinde Wardenburg einleiten. Der betroffene Bereich – nachfolgend Anschlussgebiet genannt – ist in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan (*Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich als Anlage auf der Seite 148*), der Bestandteil dieses Vertrages ist, dargestellt.

Mit dieser Zweckvereinbarung wird die Abnahme des Schmutzwassers aus dem Anschlussgebiet an der Einleitungsstelle und die Reinigung des Schmutzwassers auf dem Klärwerk auf die Gemeinde Wardenburg übertragen. Die sonstigen Aufgaben der Abwasserbeseitigung im Anschlussgebiet, wie z. B. der Transport des Abwassers und Unterhaltung des Kanalnetzes bis zur Einleitungsstelle sowie die Unterhaltung und Wartung von Kleinstpumpwerken im Anschlussgebiet, verbleiben bei der Gemeinde Großenkneten.

§ 2 Einleitungs- und Mitbenutzungsrecht, Einleitungsstelle

- (1) Die Gemeinde Großenkneten ist nach Fertigstellung der in § 5 aufgeführten Baumaßnahmen berechtigt, Schmutzwasser aus dem Anschlussgebiet in das Kanalnetz der Gemeinde Wardenburg einzuleiten. Das Schmutzwasser wird über eine Druckrohrleitung in der Straße Vor der Reihe, Großenkneten, der Einleitungsstelle in Höhe des Grundstücks Im Lager 53 zugeführt. Die Einleitungsstelle ist in dem als Anlage 2 beigefügten Plan gekennzeichnet. (*Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich als Anlage auf der Seite 149*)
- (2) Die Gemeinde Wardenburg verpflichtet sich, das im Anschlussgebiet anfallende Schmutzwasser an der Einleitungsstelle zu übernehmen und auf dem Klärwerk zu reinigen.

§ 3 Einleitungsanforderungen

- (1) Die Gemeinde Großenkneten verpflichtet sich, in ihrem Gebiet die Anforderungen an die Einleitung zu stellen, die den Bedingungen gemäß §§ 7 und 8 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Wardenburg in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen. Die Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Wardenburg vom 04.11.2004 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 50 vom 10.12.2004) in der berichtigten Fassung vom 07.01.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg Nr. 01) liegt der Gemeinde Großenkneten vor. Die Gemeinde Wardenburg informiert die Gemeinde Großenkneten über Änderungen der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Wardenburg.
- (2) Die Gemeinde Wardenburg betreibt die Abwasserbeseitigung im Trennverfahren, deshalb darf Niederschlagswasser, Grund- oder Drainwasser nicht eingeleitet werden.
- (3) Gelangen auf dem Gebiet der Gemeinde Großenkneten gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Wardenburg, so ist die Gemeinde Wardenburg

unverzüglich von der Gemeinde Großenkneten – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten. Die Gemeinde Großenkneten haftet für Schäden, die durch die Einleitung der vorgenannten Schadstoffe in das Kanalnetz der Gemeinde Wardenburg entstehen, sofern die ursächlichen Schadstoffe auf Gebiet der Gemeinde Großenkneten eingeleitet worden sind. Kann nicht festgestellt werden, ob die Schadstoffe im Bereich des Anschlussgebietes oder im Bereich der Grundstücke Im Lager, Gemeinde Wardenburg, eingeleitet worden sind, so tragen die Gemeinde Großenkneten und die Gemeinde Wardenburg die Kosten der Schadensbeseitigung jeweils zur Hälfte.

§ 4 Zustimmungsvorbehalt für die Einleitung von Schmutzwasser von abwasserintensiven Grundstücken

- (1) Im Anschlussgebiet fällt nur häusliches Schmutzwasser an (Stand: Zeitpunkt des Abschlusses dieser Zweckvereinbarung), Schmutzwasser von abwasserintensiven Grundstücken im Sinne des § 2 Abs. 4 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Wardenburg fällt im Anschlussgebiet nicht an. Abwasserintensive Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 4 der Abwasserbeseitigungssatzung sind Grundstücke, auf denen Abwasser in größeren Mengen oder Abwasser, das in seiner Zusammensetzung vom durchschnittlichen häuslichen Abwasser abweicht, anfällt.
- (2) Die Einleitung von Schmutzwasser von diesen abwasserintensiven Grundstücken bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Gemeinde Wardenburg. Für die Zustimmung gelten §§ 5 und 6 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Wardenburg entsprechend. Die Zustimmung ist davon abhängig, dass das anfallende Schmutzwasser den Anforderungen gemäß der Abwasserbeseitigungssatzung (siehe §§ 7 und 8 der Satzung mit Anhang) der Gemeinde Wardenburg entspricht.

§ 5 Herstellung der Abwasseranlagen bis zur Einleitungsstelle

- (1) Die Gemeinde Großenkneten stellt die Druckentwässerungsanlage bis zur Einleitungsstelle sowie alle für die Einleitung erforderlichen baulichen, maschinen- und elektrotechnischen Anlagen – wie z. B. ein Zwischenpumpwerk oder eine Kompressorstation – auf ihre Kosten her.
- (2) Soweit durch den Anschluss des Anschlussgebietes die Druckentwässerungsanlage im Bereich der Straße Im Lager von der Einleitungsstelle bis zur Straße Lagerdamm einen größeren Durchmesser erhalten muss, trägt die Gemeinde Großenkneten diese Mehrkosten.
- (3) Die Durchführung der Arbeiten im Bereich der Straße Im Lager (siehe hierzu § 6) bis zur Einleitungsstelle einschl. Trassenverlauf und Standort für ein evtl. notwendiges Zwischenpumpwerk stimmt die Gemeinde Großenkneten vorher mit der Gemeinde Wardenburg ab.

- (4) Nach Beendigung der Bauarbeiten im Bereich der Einleitungsstelle findet eine gemeinsame Besichtigung statt. Über die Besichtigung wird eine Niederschrift angefertigt, in die etwaige Vorbehalte wegen festgestellter Mängel aufgenommen werden.
- (5) Die Gemeinde Großenkneten übergibt der Gemeinde Wardenburg spätestens 6 Monate nach Fertigstellung der Anlage genaue und vollständige Lage- und Höhenpläne (Bestandspläne) von den Teilen der Anlagen, die sich auf Gebiet der Gemeinde Wardenburg bis zur Einleitungsstelle befinden. Dabei ist der Bestandsplan zusätzlich so zu übergeben, dass er mittels Datenträger eingelesen werden kann.

§ 6 Benutzung der Straße Im Lager von der Gemeindegrenze bis zur Einleitungsstelle und Unterhaltung der Druckentwässerungsanlage

- (1) Die Gemeinde Wardenburg gestattet der Gemeinde Großenkneten, die Straße Im Lager für den Bau und Betrieb, die Unterhaltung und die Erneuerung einer Schmutzwasserdruckentwässerungsanlage zu benutzen. Diese Gestattung erfolgt unentgeltlich. Die Straße Im Lager ist gewichtsbeschränkt. Die Gemeinde Wardenburg lässt für alle für die Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Schmutzwasserdruckentwässerungsanlage eingesetzten Fahrzeuge hiermit eine Ausnahme von dem Verkehrsverbot gem. § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO zu.
- (2) Die auf Gebiet der Gemeinde Wardenburg verlegte Druckentwässerungsanlage, das evtl. notwendige Zwischenpumpwerk bzw. die evtl. notwendige Kompressorstation bleiben Eigentum der Gemeinde Großenkneten. Die Gemeinde Großenkneten unterhält die Druckentwässerungsanlage in der Straße Im Lager bis zur Einleitungsstelle sowie das evtl. notwendige Zwischenpumpwerk bzw. die evtl. erforderliche Kompressorstation auf ihre Kosten. Änderungen der Schmutzwasserdruckentwässerungsanlage oder Unterhaltungsmaßnahmen an der Schmutzwasserdruckentwässerungsanlage im Bereich der Straße Im Lager bis zur Einleitungsstelle teilt die Gemeinde Großenkneten der Gemeinde Wardenburg vor der Durchführung mit.
- (3) Die Gemeinde Wardenburg gibt der Gemeinde Großenkneten rechtzeitig von einer beabsichtigten Änderung der Straße Im Lager bzw. Lagerdamm oder einzelner Teile, die auch eine Änderung der Anlage der Gemeinde Großenkneten bedingt oder die Anlage der Gemeinde Großenkneten gefährden kann, Kenntnis, so dass die Änderung oder Sicherung der Anlage ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann.
- (4) Wird die Straße Im Lager ihrer Zweckbestimmung als öffentliche Straße entzogen, so wird die Gemeinde Wardenburg zur Sicherung der Leitungen eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde Großenkneten eintragen lassen. Die Kosten der Eintragung der Dienstbarkeit trägt die Gemeinde Großenkneten.

§ 7 Kostenausgleich

- (1) Zur Deckung der für die Einleitung in das Kanalnetz der Gemeinde Wardenburg, für die Mitbenutzung und für die Reinigung des Schmutzwassers auf der Kläranlage entstehenden Kosten zahlt die Gemeinde Großenkneten der Gemeinde Wardenburg eine Entschädigung, die sich hinsichtlich Höhe und Maßstäbe nach der jeweils gültigen Satzung der Gemeinde Wardenburg über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung richtet.
- (2) Die Entschädigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die im jeweiligen Kalenderjahr aus dem Anschlussgebiet in das Kanalnetz der Gemeinde Wardenburg gelangt. Als Abwassermenge gilt der von der Gemeinde Großenkneten anhand der Abrechnung des Oldenburgisch Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV) ermittelte Frischwasserverbrauch der im Anschlussgebiet an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossenen Grundstücke. Diese festgestellte Wassermenge ist der Gemeinde Wardenburg schriftlich innerhalb von 1 Monat nach Abrechnung durch den OOWV mitzuteilen.
- (3) Pro cbm Frischwasserverbrauch wird von der Gemeinde Großenkneten ein Betrag gezahlt, der der Höhe der Abwassergebühr gemäß der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wardenburg entspricht, zur Zeit 2,08 Euro pro cbm Frischwasserverbrauch. Die Entschädigung berechnet sich somit nach dem jährlich festgestellten Frischwasserverbrauch entsprechend der Abrechnung des OOWV der an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossenen Grundstücke im Anschlussgebiet multipliziert mit dem jeweils gültigen Abwassergebührensatz lt. Abwassergebührensatzung der Gemeinde Wardenburg.

Beispiel:

*Festgestellter Frischwasserverbrauch im Kalenderjahr = 6.000 cbm;
dies ergibt eine zu zahlende Entschädigung von 6.000 cbm x z. Z. 2,08 € = 12.480 €.*

- (4) Die Entschädigung ist ab Inbetriebnahme der Einleitungsstelle (siehe § 2 Abs. 1) jährlich bis zum 30. November des jeweiligen Kalenderjahres an die Gemeinde Wardenburg zu zahlen. Die Entschädigung ist bis zum 30. November des jeweiligen Kalenderjahres auf eines der Konten der Gemeinde Wardenburg unter Angabe des Verwendungszwecks „Entschädigung Einleitung SWK Halenhorst“ zu überweisen.

Bankverbindungen der Gemeinde Wardenburg:

Landessparkasse zu Oldenburg
BLZ 280 501 00 Kto. 028 400 596
Raiffeisenbank Hatten-Wardenburg eG
BLZ 280 690 92 Kto. 120 901 0700
OLB Wardenburg
BLZ 280 200 50 Kto. 136 377 1500
Volksbank Oldenburg eG
BLZ 280 618 22 Kto. 461 120 0600

§ 8 Dauer der Vereinbarung, Kündigung, Änderungen

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann nur nach § 60 VwVfG gekündigt werden.
- (2) Diese Vereinbarung wird in drei Exemplaren ausgefertigt. Jede Seite sowie die Kommunalaufsichtsbehörde erhalten eine Ausfertigung. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Schriftform ist mündlich nicht abdingbar.

Großenkneten, den 19.09.2007

Gemeinde Großenkneten

Siegel

gez. Volker Bernasko

-Bürgermeister-

Wardenburg, den 10.09.2007

Gemeinde Wardenburg

Siegel

gez. Martina Noske

-Bürgermeisterin-

Genehmigung

Gemäß § 5 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203), genehmigen wir die Zweckvereinbarung der Gemeinde Wardenburg und der Gemeinde Großenkneten vom 10.09.2007/19.09.2007 über die Einleitung von Abwasser aus dem Gebiet der Gemeinde Großenkneten (Halenhorst) in das Kanalnetz der Gemeinde Wardenburg.

Wildeshausen, den 08.10.2007

Landkreis Oldenburg

Siegel

Der Landrat

Im Auftrage

gez. Wiechmann

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

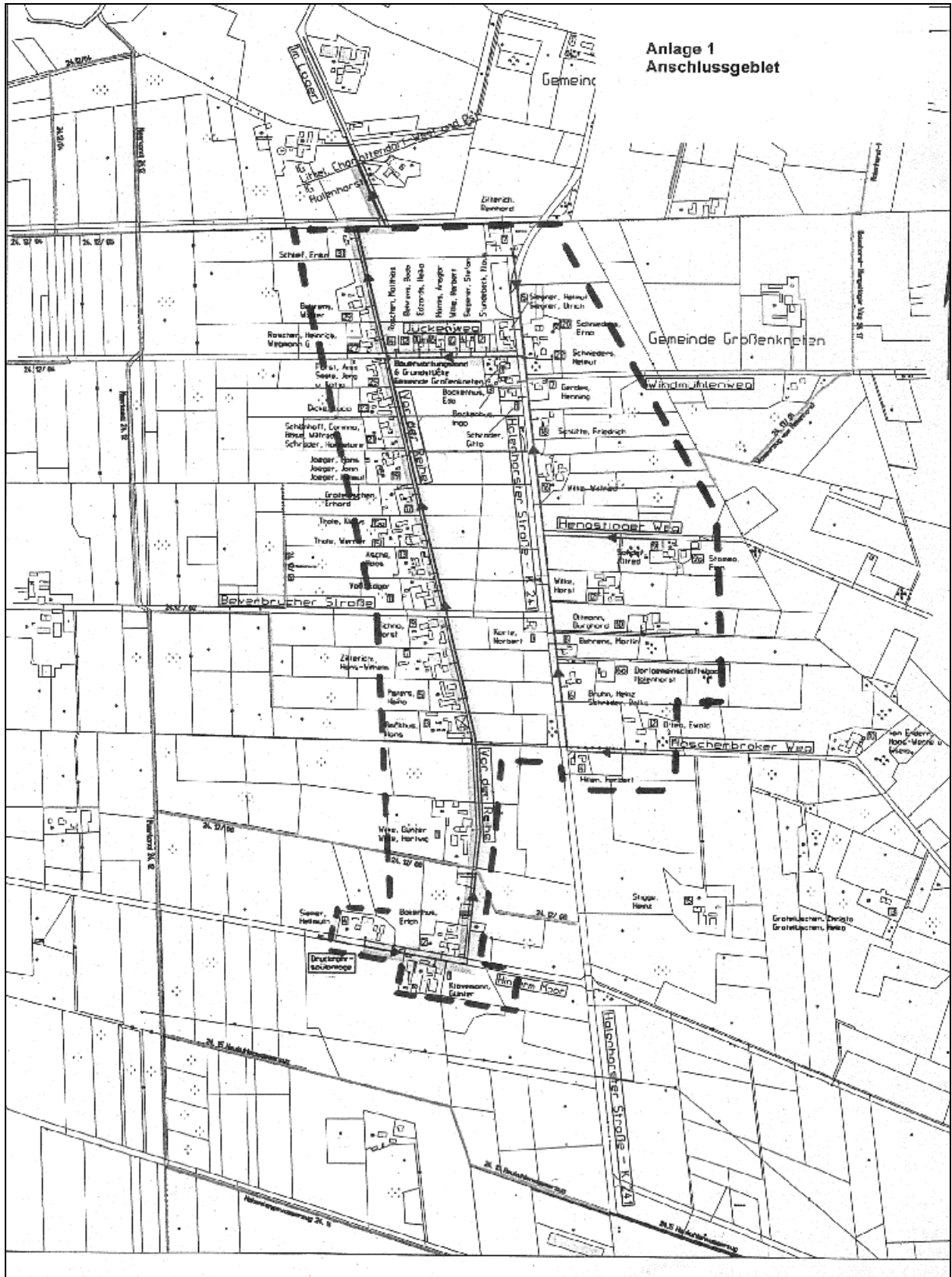
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

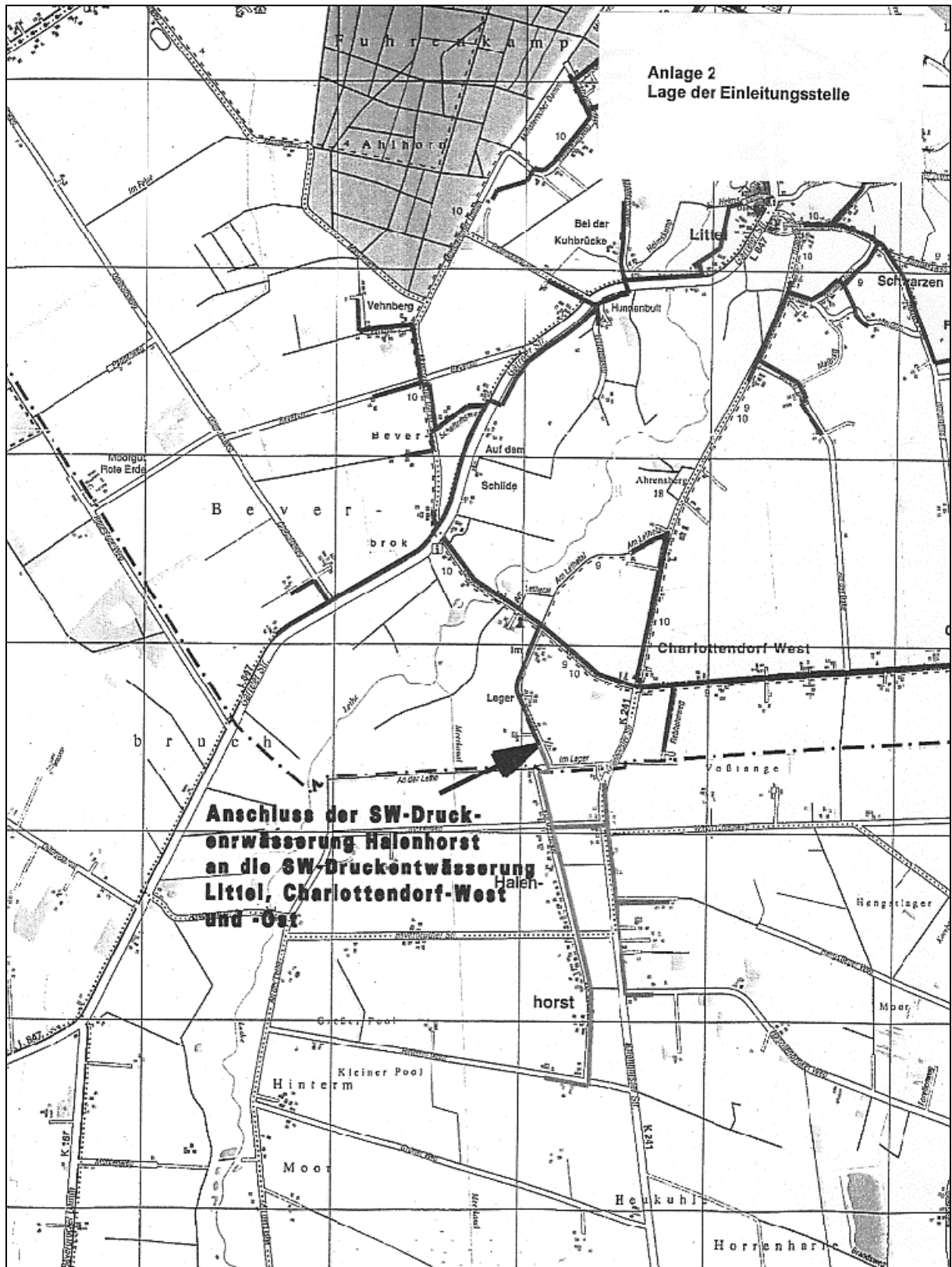
Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinden Großenkneten/Wardenburg
„Bekanntmachung der Zweckvereinbarung,“
in der Ausgabe 36/2007 vom 02. November 2007 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinden Großenkneten/Wardenburg
„Bekanntmachung der Zweckvereinbarung,“
in der Ausgabe 36/2007 vom 02. November 2007 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2007

Freitag, den 09. November 2007

Nr. 37

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses 151

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses 151

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses 151

Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2006 der Delmenhorst- Harpstedter Eisenbahn GmbH, Harpstedt 151

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

93. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 215 – Altengraben (Sporthalle) 152

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Nr. 04 am 13.11.2007 um 14:00 Uhr
in Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

- I. Öffentlicher Teil
1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 11.09.2007.

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Aktuelle Erscheinungsformen des Alkoholkonsums von Kindern/Jugendlichen am Beispiel von „Flatratesaufen“
4. Antrag des Kreisjugendringes des Landkreises Oldenburg auf Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Durchführung eigener Veranstaltungen zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Oldenburg
5. Antrag des „Gut Spascher Sand“, Privatschule GmbH, staatlich gen. Grundschule und Kindergarten in freier Trägerschaft, Wildeshausen, auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe für den Betrieb der Kindertagesstätte in „Eulennest“
6. Einsatz und Kostenübernahme einer dritten Betreuungskraft in Kindergärten
7. Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme
8. Beratung der einschlägigen Haushaltsansätze 2008
9. Mitteilungen der Verwaltung des Jugendamtes
10. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses

Nr. 04 am 13.11.2007 um 17:00 Uhr
in Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

- I. Öffentlicher Teil
1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 09.10.2007.

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Baumaßnahmen im Gymnasium Ganderkesee
4. Ausbau der Graf-Anton-Günther-Schule
5. Erweiterung der Schule Vielstedter Straße
6. Situation der Hauptschulen im Landkreis Oldenburg
7. Raumsituation des Gymnasiums Wildeshausen
8. Schul- und Lernmittel für Kinder einkommensschwacher Familien

9. Haushalt 2008; Zuständigkeitsbereich Schulausschuss
10. Mitteilungen des Landrates
11. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Nr. 03 am 15.11.2007 um 17:00 Uhr
in Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

- I. Öffentlicher Teil
1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 04.09.2007.

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Überprüfung der Qualitätsstandards in Einrichtungen der stationären Altenpflege
4. Zuschussantrag der Oldenburgischen AIDS-Hilfe e.V.
5. Haushaltsentwurf 2008: Gesundheitsamt/Sozialamt
6. Mitteilungen des Landrates
7. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2006 der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH, Harpstedt

- 1.) Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2006 der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH, Harpstedt, beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schütte & Co. Revision GmbH, Wildeshausen, hat am 25.05.2007 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.

- 2.) Der Aufsichtsrat der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH entschied am 18.09.2007, einen Teil des ausgewiesenen Jahresüberschusses den Mitarbeitern als Anerkennungsprämie auszuzahlen und den verbleibenden Anteil den Rücklagen zuzuführen.
- 3.) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH liegen an den der Veröffentlichung

folgenden 5 Werktagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 238, öffentlich aus.

Wildeshausen, 25.10.2007

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

93. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 215 – Altengraben (Sporthalle)

Der Landkreis Oldenburg hat gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) unter dem Aktenzeichen 347-07-15 am 24.10.07 die vom Rat der Gemeinde Ganderkesee am 12.07.2007 beschlossene 93. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 12.07.2007 den Bebauungsplan Nr. 215 – Altengraben (Sporthalle) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die Geltungsbereiche der 93. Flächenutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 215 sind aus den nachstehend abgedruckten Karten ersichtlich. (*Anm. der Redaktion: Die Karten befinden sich als Anlage auf der Seite 153*)

Mit dieser Bekanntmachung wird die 93. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam bzw. der Bebauungsplan Nr. 215 rechtsverbindlich. Die genehmigte Flächennutzungsplanänderung sowie der Bebauungsplan, jeweils mit Begründung, liegen ab sofort im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 204, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. die Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3. Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Ganderkesee, den 06. November 2007

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: hauptamt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

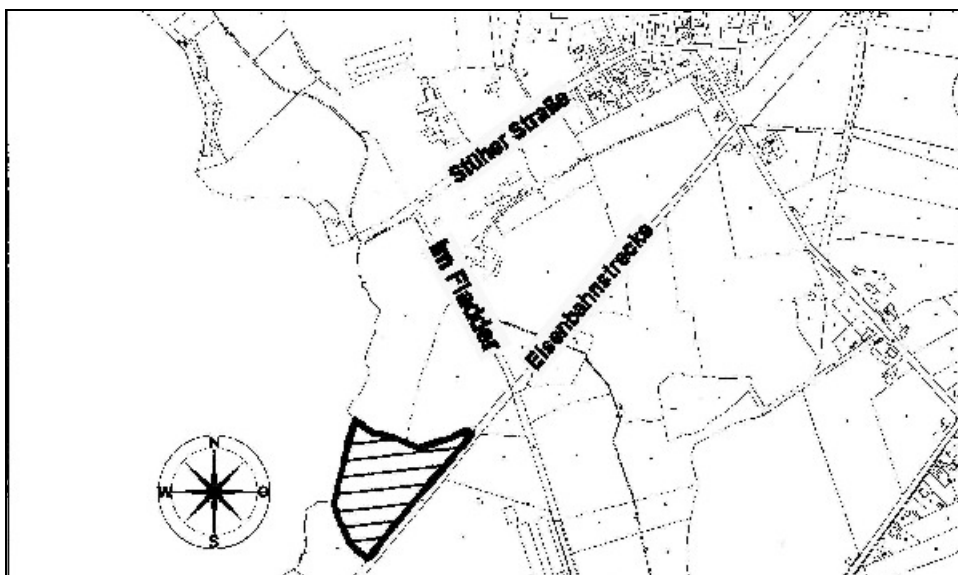
Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Ganderkesee
„93. Änderung des Flächennutzungsplanes und
Bebauungsplan Nr. 215 – Altengraben (Sporthalle)“
in der Ausgabe 37/2007 vom 09. November 2007 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



93. Änderung des Flächennutzungsplanes



Geltungsbereich Teil A des Bebauungsplanes Nr. 215



Geltungsbereich Teil B des Bebauungsplanes Nr.215 (Ausgleichsfläche)

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2007

Freitag, den 16. November 2007

Nr. 38/07

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Gleichstellungs- und
Frauenausschusses 155

Öffentliche Sitzung des Struktur- und
Wirtschaftsausschusses 155

B. Bekanntmachung der Stadt Wildes- hausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

3. Änderung Bebauungsplan Nr. 49
„Auf dem Brink“ 155

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Gleichstellungs- und Frauenausschusses

Nr. 04 am 20.11.2007 um 14.30 Uhr
in Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 28.06.2007.

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Bericht über die Arbeit der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle Frauen beraten donum vitae Wildeshausen e.V., insbesondere im Hinblick auf den Einsatz der Babysimulatoren
4. Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatung für das Jahr 2008
5. Antrag des Vereins gegen sexuellen Missbrauch „Wildwasser Oldenburg e.V.“ auf Gewährung eines Zuschusses für das Jahr 2008
6. Verlängerung des Vertrages der Träger der Koordinierungsstelle Frauen und Wirtschaft e.V.
7. Beratung der Haushaltsansätze für das Jahr 2008
8. Mitteilungen des Landrates
9. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

Öffentliche Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses

Nr. 03 am 20.11.2007 um 17.00 Uhr
in Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 19.06.2007

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Verkehrliche Anbindung des Jade-Weser-Ports
4. Fortschreibung der Wirtschaftsförderung - ALOHA 30.000
5. Haushaltsansätze für das Haushaltsjahr 2008 im Zuständigkeitsbereich des Struktur- und Wirtschaftsausschusses
6. Mitteilungen des Landrates
7. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

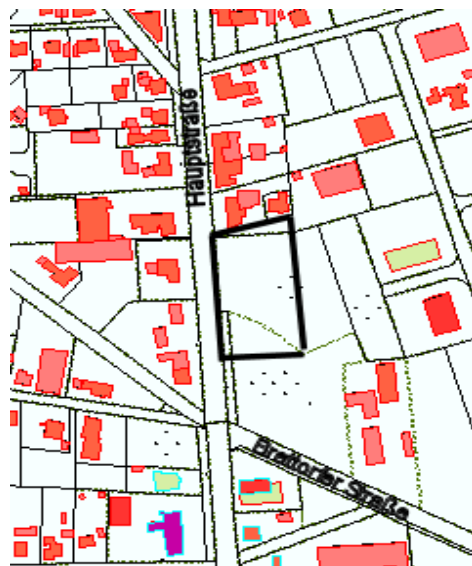
B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung. hier: 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 49 „Auf dem Brink“

Der Rat der Gemeinde Dötlingen hat in seiner Sitzung am 11.10.2007 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Auf dem Brink“ einschl. Begründung mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Der entsprechende Geltungsbereich ist im nachstehenden Kartenauszug kenntlich gemacht.



Geltungsbereich 3. Änderung B-Plan Nr. 49 „Auf dem Brink“ in Neerstedt

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dötlingen geltend

gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 49 „Auf dem Brink“ einschließlich Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Zimmer OG 16, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt, unbefristet zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Auf dem Brink“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemeinde Dötlingen
– Der Bürgermeister –
In Vertretung
Albertus-Hirschfeld

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2007

Freitag, den 23. November 2007

Nr. 39/07

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Änderung der Zusammensetzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses der Wahlkreise 64 (Oldenburg-Land) und 66 (Cloppenburg-Nord) für die Neuwahl zum Niedersächsischen Landtag am 27. Januar 2008
..... 158

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses 158

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Harpstedt
Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Harpstedt zum 01.07.1998 158

Gemeinde Hatten
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hatten für das Haushaltsjahr 2007..... 158

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Änderung der Zusammensetzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses der Wahlkreise 64 (Oldenburg-Land) und 66 (Cloppenburg-Nord) für die Neuwahl zum Niedersächsischen Landtag am 27. Januar 2008

Anstelle von Herrn Manfred Rebensburg wurde Herr Helmut Rücker, 26209 Hatten-Hatterwüstring, in den Kreiswahlausschuss berufen.

Wildeshausen, 22.11.2007

Eger
Kreiswahlleiter

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses

Nr. 04 am 27.11.2007 um 18.00 Uhr
in Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 6. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 25.09.2007

Nach Tagesordnungspunkt 6 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

- 7. Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006, Erteilung der Entlastung
- 8. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008
- 9. Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2007 bis 2011
- 10. Mitteilungen des Landrates
- 11. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Samtgemeinde Harpstedt

Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Harpstedt zum 01.07.1998

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 382) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 14.11.2007 folgende Änderung zur Satzung der Hauptsatzung vom 01. Juli 1998 beschlossen:

§ 1

§ 11 wird gestrichen.

§ 2

Die §§ 12 und 13 werden zukünftig die §§ 11 und 12.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Harpstedt, den 14.11.2007

(Uwe Cordes)
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Hatten

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hatten für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 26.09.2007 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen.

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2007 werden

a) im Verwaltungshaushalt

			und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge
	erhöht um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
die Einnahmen	589.200	12.825.700	13.414.900
die Ausgaben	589.200	12.825.700	13.414.900

b) im Vermögenshaushalt

			und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge
	vermindert um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
die Einnahmen	20.000	2.434.800	2.414.800
die Ausgaben	20.000	2.434.800	2.414.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 912.600 € um 581.000 € vermindert und damit auf 331.600 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 947.500 € erhöht und damit auf 947.500 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Die Entscheidung über die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben obliegt bis zum Betrage von 2.500 €, jedoch höchstens 30% des genehmigten Ansatzes einer Haushaltsstelle, dem Bürgermeister.

Hatten, den 26.09.2007

Gemeinde Hatten

Elke Szepanski
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2007 erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung des Landkreises Oldenburg – Kommunalaufsicht – wurde mit Datum vom 06.11.2007 erteilt.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2007 liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 13.12. – 21.12.2007 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Hatten, Kirchhatten, Hauptstraße 21, 26209 Hatten, öffentlich aus.

26209 Hatten, den 15.11.2007

Elke Szepanski
Bürgermeisterin

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg

2007

Freitag, den 30. November 2007

Nr. 40/07

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Zugelassene Kreiswahlvorschläge zur
Landtagswahl am 27. Januar 2008 in den
Wahlkreisen 64 und 66
..... 161

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutz-
gesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 161

B. Bekanntmachung der Stadt Wildes- hausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samt- gemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Zugelassene Kreiswahlvorschläge zur Landtagswahl am 27. Januar 2008 in den Wahlkreisen 64 und 66

Der gemeinsame Kreiswahlausschuss für die Landtagswahlwahlkreise 64 und 66 hat in seiner Sitzung am 26. November 2007 folgende Kreiswahlvorschläge für die Neuwahl des Niedersächsischen Landtages am 27. Januar 2008 zugelassen:

Wahlkreis 64 (Oldenburg-Land)

- 1 Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU
Ansgar-Bernhard Focke, selbständiger Versicherungskaufmann, geb. 1982 in Wiesbaden
Emil-Nolde-Straße 1, 27777 Ganderkesee
- 2 Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD
Axel Brammer, Drucker, geb. 1955 in Delmenhorst
Schulstraße 25 A, 26209 Hatten
- 3 Freie Demokratische Partei - FDP
Christian Dürr, Landtagsabgeordneter, geb. 1977 in Delmenhorst
Brookdamm 40, 27777 Ganderkesee
- 4 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE
Martin Brinkmann, Dipl. Kaufmann, geb. 1971 in Delmenhorst
Hasbruchstraße 10 A, 27777 Ganderkesee
- 5 DIE LINKE. Landesverband Niedersachsen - DIE LINKE. Niedersachsen
Holger Gerdes, Versicherungsfachmann (BWV), geb. 1961 in Oldenburg
Bulder-Berg-Weg 12, 26209 Hatten
- 14 Freie Wähler Niedersachsen - Bürgerinitiativen, Bürgerlisten und unabhängige Wählergemeinschaften - FW
Christian Marbach, Diplomkaufmann, geb. 1970 in Delmenhorst
Am Schlehdornbusch 7, 27777 Ganderkesee

Wahlkreis 66 (Cloppenburg-Nord)

- 1 Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU
Karl-Heinz Bley, Kfz-Meister, MdL, geb. 1952 in Garrel
Zum Auetal 18, 49681 Garrel
- 2 Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD
Renate Geuter, Verwaltungsangestellte, MdL, geb. 1952 in Goldenstedt
Nelkenstraße 28, 26169 Friesoythe-Markhausen
- 3 Freie Demokratische Partei - FDP
Uwe Behrens, Diplom-Maschinenbauingenieur, geb. 1965 in Garrel
Eggershoop 4, 49681 Garrel
- 4 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE
Susann Kügler, Krankengymnastin, geb. 1960 in Hannover
Sodenstich 18 A, 26209 Hatten
- 5 DIE LINKE. Landesverband Niedersachsen - DIE LINKE. Niedersachsen
Kreszentia Flauger, Angestellte, geb. 1966 in Kiel
Bei der Kammer 22, 27793 Wildeshausen

- 14 Freie Wähler Niedersachsen - Bürgerinitiativen, Bürgerlisten und unabhängigem Wählergemeinschaften - FW
Thorsten Busch, selbständig, geb. 1962 in Wilhelmshaven
Bernhard-Winter-Straße 7, 27777 Ganderkesee

Wildeshausen, 30.11.2007

Eger
Kreiswahlleiter

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Steffen GbR, Alter Mühlenweg 15, 27777 Ganderkesee, beantragt beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472) und Nr. 7.1c des Anhangs zur gleichnamigen Verordnung die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel. Beantragt ist der Neubau von zwei Hähnchenmastställen mit zusammen 80.000 Stallplätzen. Das beantragte Vorhaben soll in Ganderkesee, Alter Mühlenweg 15, Flurstück 113/1, Flur 32, Gemarkung Ganderkesee, sofort nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 3 a des UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen in der Zeit vom 07.12.2007 bis zum 07.01.2008 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags
von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags
von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags
von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Der Antrag und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstr. 2, 27777 Ganderkesee, Zimmer 204, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Außerhalb der angegebenen Auslegungszeiten bei der Gemeinde Ganderkesee ist dort eine Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 21.01.2008 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Gemeinde Ganderkesee geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen sollen am 20.02.2008 um 10.00 Uhr im Sitzungsraum A des Kreishauses in Wildeshausen erörtert werden, sofern die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Hierüber entscheidet der Landkreis Oldenburg nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn auf Grund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt rechtzeitig eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 22.11.2007

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Bauordnungsamt -

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2007

Freitag, den 07. Dezember 2007

Nr. 41/07

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Oldenburg für das Haushaltsjahr 2007 vom 15.10.2007 164

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) 164

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude

1. Änderung der Verordnung zum Schutz der öffentlichen Ordnung in der Gemeinde Hude (Oldb) 165

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Oldenburg für das Haushaltsjahr 2007 vom 15.10.2007

- I. Auf Grund des § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in der Sitzung am 15.10.2007 folgende erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem ersten Nachtragshaushaltsplan werden

- a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen erhöht um 2.991.200,00 EUR

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher 161.349.900,00 EUR nunmehr festgesetzt auf 164.341.100,00 EUR,

die Ausgaben erhöht um 2.991.200,00 EUR

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher 161.349.900,00 EUR nunmehr festgesetzt auf 164.341.100,00 EUR,

- b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen erhöht um 1.200.400,00 EUR

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher 15.096.000,00 EUR nunmehr festgesetzt auf 16.296.400,00 EUR,

die Ausgaben erhöht um 1.200.400,00 EUR

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher 15.096.000,00 EUR nunmehr festgesetzt auf 16.296.400,00 EUR.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 903.700,00 EUR um 618.700,00 EUR vermindert und damit auf 285.000,00 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.750.000,00 EUR um 500.000,00 EUR erhöht und damit auf 4.250.000,00 EUR neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird nicht verändert.

§ 6

Die Festsetzung des Betrages, der als unerheblich im Sinne des § 89 NGO gilt, wird nicht geändert.

Wildeshausen, den 15. Oktober 2007

Eger
Landrat

- II. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 23.11.2007 vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport - Az: 32.119/10302 - 458 - 07 erteilt.

- III. Der 1. Nachtragshaushaltsplan des Landkreises Oldenburg für das Haushaltsjahr 2007 liegt in der Zeit vom 10.12.2007 bis 19.12.2007 in Zimmer 241 des Kreishauses des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, den 29.11.2007

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)

Die Geestland Putenspezialitäten GmbH & Co. KG, Düngrüper Str. 61 in 27793 Wildeshausen beabsichtigt den Bau einer Abwasserbehandlungsanlage auf dem Flurstück 63/32 der Flur 43 in der Gemarkung Wildeshausen. In der Vorprüfung des Einzelfalls für dieses Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 2 zum Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird daraufhingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Wildeshausen, den 06.12.2007

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden,

Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude

1. Änderung der Verordnung zum Schutz der öffentlichen Ordnung in der Gemeinde Hude (Oldb)

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 Nds. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 22.11.2007 folgende Änderung beschlossen:

§ 1

§ 5 der Verordnung erhält folgende Fassung:

- 1) Über die Regelung des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) und des Nds. Sonn- und Feiertagsgesetzes hinaus, sind an Werktagen in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr und von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen Tätigkeiten verboten, die die Gesundheit Unbeteiligter stören. Hierzu zählen insbesondere Arbeiten, die mit erheblicher Geräusentwicklung verbunden sind, wie das Einwerfen von Wertstoffen in dafür vorgesehene Behälter und die Verwendung von geräuschintensiven Werkzeugen.
- 2) Im Freien dürfen geräuschintensive Geräte und Maschinen wie z. B. Rasenmäher und Gartengeräte sowie Geräte der Anlage 1 zur 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr und von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht betrieben werden.
- 3) Ausgenommen von den Regelungen des § 8 Abs. 1 sind unaufschiebbare geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notfallsituation erforderlich sind. Die in Abs. 1 und 2 aufgeführten Einschränkungen gelten nicht für landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe sowie für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen.

§ 2

Die 1. Ergänzung zur Verordnung tritt am 01.12.2007 in Kraft.

Hude, den 23.11.2007

Gemeinde Hude (Oldb)
Axel Jahnz
Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2007

Freitag, den 14. Dezember 2007

Nr. 42/07

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages..... 167

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

11. Änderung des Flächennutzungsplanes –
Friedensweg, Charlottendorf-Ost - 167

Bebauungsplan Nr. 75 - Friedensweg,
Charlottendorf-Ost – 167

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die
Erhebung von Gebühren für die
Abwasserbeseitigung 168

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die
Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus
Grundstücksabwasseranlagen 168

Verordnung der Gemeinde Wardenburg über den
Leinenzwang für Hunde..... 169

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages

Nr. 313 am 18.12.2007 17.00 Uhr
in Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

- I. Öffentlicher Teil
1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 15.10.2007.

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Wahl einer Kreisrätin/eines Kreisrates
4. 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Oldenburg
5. 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Oldenburg
6. 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Oldenburg über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen im Kreisgebiet (Benutzungsordnung)
7. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Oldenburg über die Gewährung von Entschädigungen im Bereich des Brandschutzes tätige Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger
8. Ernennung des 2. stv. Kreisbrandmeisters in das Ehrenbeamtenverhältnis des Landkreises Oldenburg
9. Baumaßnahmen im Gymnasium Ganderkesee
10. Fortschreibung der Wirtschaftsförderung - ALOHA 30.000
11. Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006, Erteilung der Entlastung
12. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008
13. Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2007 bis 2011
14. Berichte und Mitteilungen des Landrates
15. Aussprache zu Punkt 14.
16. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

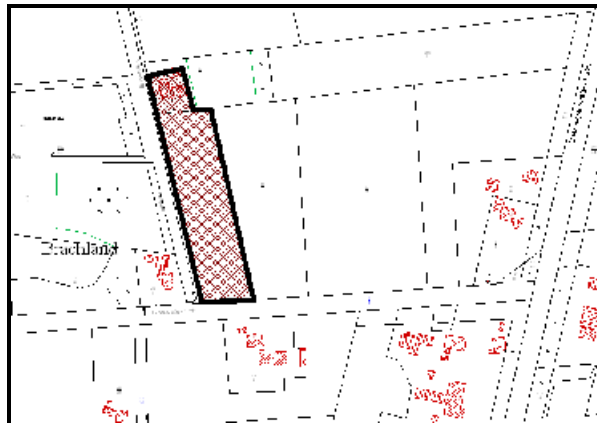
11. Änderung des Flächennutzungsplanes – Friedensweg, Charlottendorf-Ost -

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes – Friedensweg, Charlottendorf-Ost - in seiner Sitzung am 12.07.2007 beschlossen. Der Landkreis Oldenburg hat die 11.

Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 27.11.2007 gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Die Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Eine ca. 7000 m² große Fläche östlich vom Friedensweg in Charlottendorf-Ost wird nunmehr als gemischte Baufläche dargestellt. Der räumliche Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich:



Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes – Friedensweg, Charlottendorf-Ost

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bauleitplan in Kraft. Der Plan wird mit Begründung im Rathaus Wardenburg, Friedrichstr. 16, - Fachbereich Bauen, Umwelt und Verkehr (Zimmer 2-25) - unbefristet zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wardenburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wardenburg, 11.12.2007

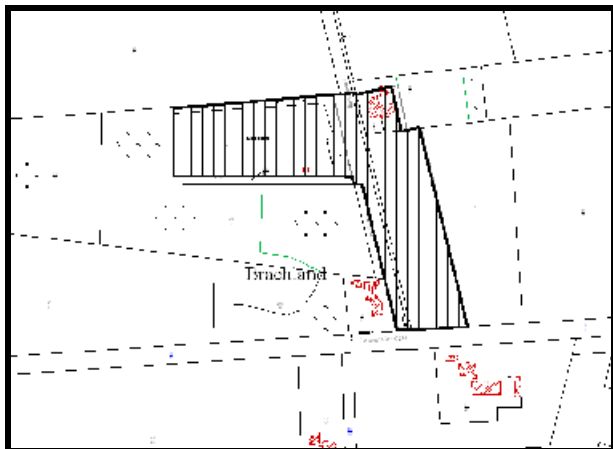
Gemeinde Wardenburg
- Die Bürgermeisterin -
In Vertretung
Frank Speckmann

Bebauungsplan Nr. 75 - Friedensweg, Charlottendorf-Ost –

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 12.07.2007 den Bebauungsplan Nr. 75 – Friedensweg, Charlottendorf-Ost mit Örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Der Beschlüsse des o.g. Bauleitplanes und der Örtlichen Bauvorschriften werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich:



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 75 – Friedensweg, Charlottendorf-Ost -

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 75 – Friedensweg, Charlottendorf-Ost – mit den örtlichen Bauvorschriften in Kraft. Der Plan mit den örtlichen Bauvorschriften wird mit der Begründung im Rathaus Wardenburg, Friedrichstr. 16, - Fachbereich Bauen, Umwelt und Verkehr (Zimmer 2-20) - unbefristet zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, auf Wunsch wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wardenburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemeinde Wardenburg
- Die Bürgermeisterin -
In Vertretung
Frank Speckmann

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert am 22.04.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 110), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert am 20.11.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 701) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der Fassung

vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert am 20.11.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 701), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 29.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Wardenburg über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage vom 01.07.2005 wird in der Fassung vom 18.12.2006 wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt je cbm Abwasser 2,26 €.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Wardenburg, 29.11.2007

Gemeinde Wardenburg
Martina Noske
Bürgermeisterin

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert am 22.04.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 110), § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171), geändert am 17.12.2004 (Nds. GVBl. 2004, S. 664) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert am 20.11.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 701), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 29.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Wardenburg vom 16.01.1992 in der Fassung vom 18.12.2006 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung je cbm

- | | |
|----------------------------------|---------|
| a) aus abflusslosen Sammelgruben | 23,13 € |
| b) aus Hauskläranlagen | 69,44 € |

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Wardenburg, 29.11.2007

Gemeinde Wardenburg
Martina Noske
Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin
Martina Noske

**Verordnung der Gemeinde Wardenburg
über den Leinenzwang für Hunde**

Aufgrund des § 33 II des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S.112), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.11.2005 (Nds GVBl. S. 334) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Hunde sind zum Schutz der Einstände des Wildes sowie der sonstigen frei lebenden Tiere vor Beunruhigungen im Wald und in der übrigen freien Landschaft an der Leine zu führen.

(2) Ausgenommen sind von diesem Leinenzwang nur Jagdhunde, solange sie zur befugten Jagdausübung verwendet werden.

§ 2

Diese Verordnung gilt für die in den Anlagen 1 bis 7 schraffiert dargestellten bestimmten Schongebieten innerhalb der Gemeinde Wardenburg. *(Anm. der Redaktion: Die Karten befinden sich als Anlage auf den Seiten 170 bis 178)*

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 42 III Nr. 5 NWaldLG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot über das Anleinen von Hunden zuwiderhandelt.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Verordnung der Gemeinde Wardenburg über den Leinenzwang für Hunde vom 20.12.1984 (Amtsblatt für den Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 3 vom 18.01.1985) in der Fassung vom 04.07.1985 (Amtsblatt für den Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 32 vom 09.08.1985) außer Kraft.

Wardenburg, den 27.11.2007

Gemeinde Wardenburg

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

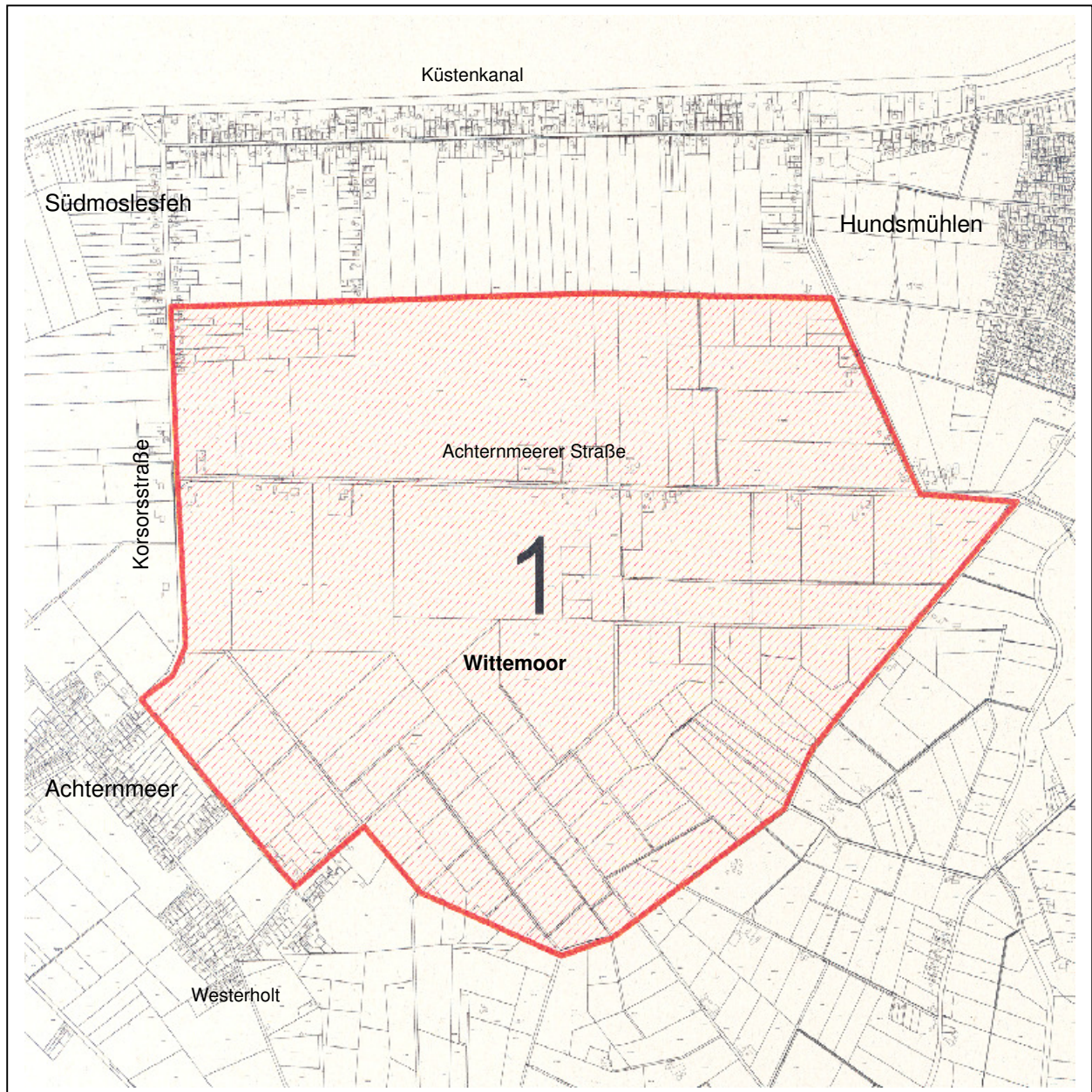
Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

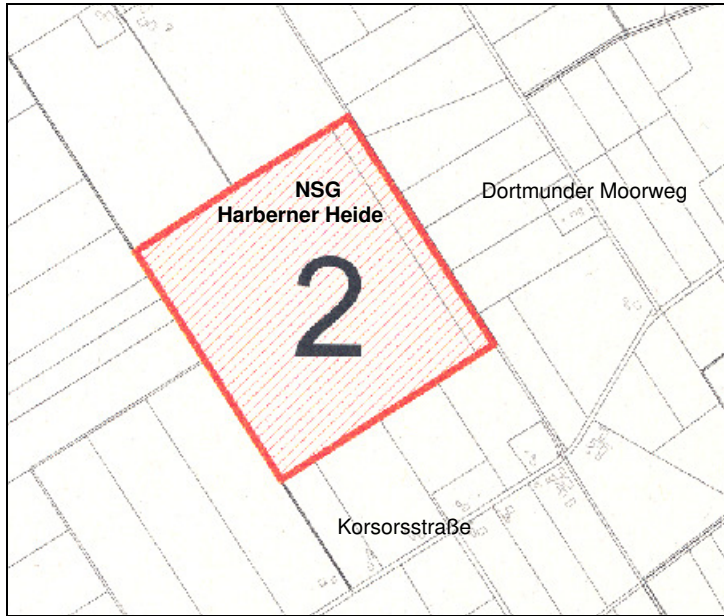
Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Wardenburg
**Verordnung der Gemeinde Wardenburg
über den Leinenzwang für Hunde**

in der Ausgabe 42/2007 vom 14. Dezember 2007 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



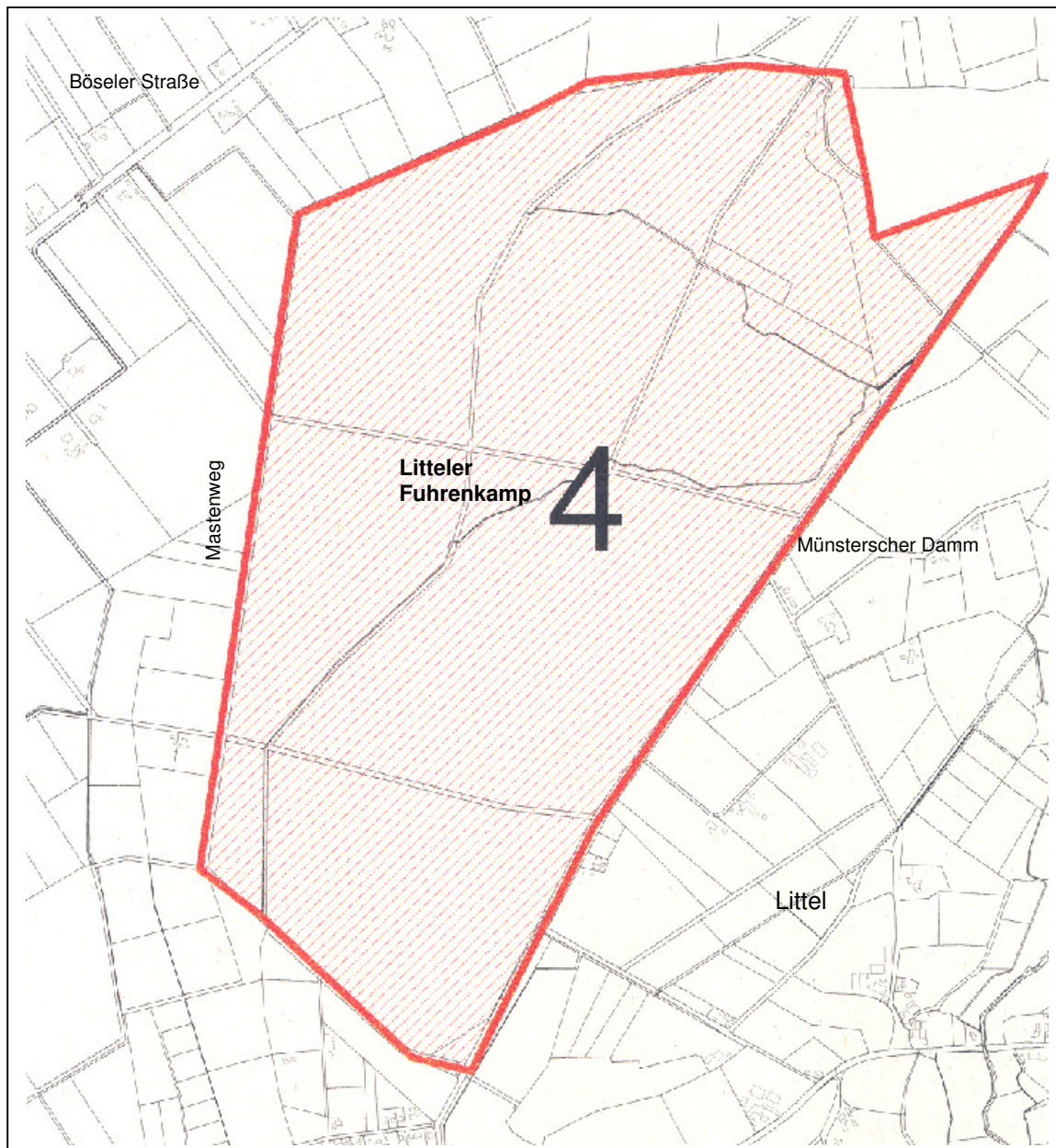
Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Wardenburg
**Verordnung der Gemeinde Wardenburg
über den Leinenzwang für Hunde**
in der Ausgabe 42/2007 vom 14. Dezember 2007 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Wardenburg
**Verordnung der Gemeinde Wardenburg
über den Leinenzwang für Hunde**
in der Ausgabe 42/2007 vom 14. Dezember 2007 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg

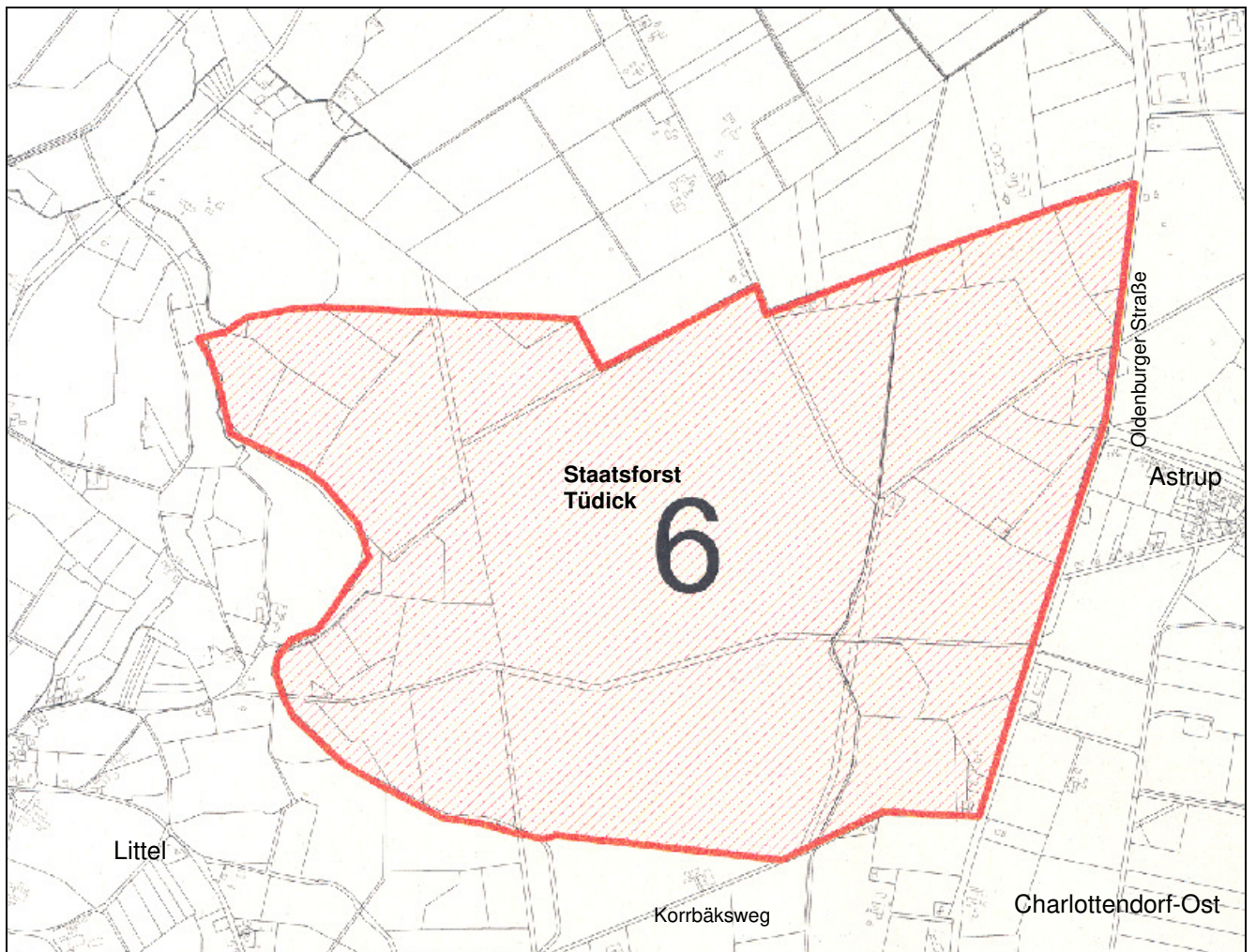
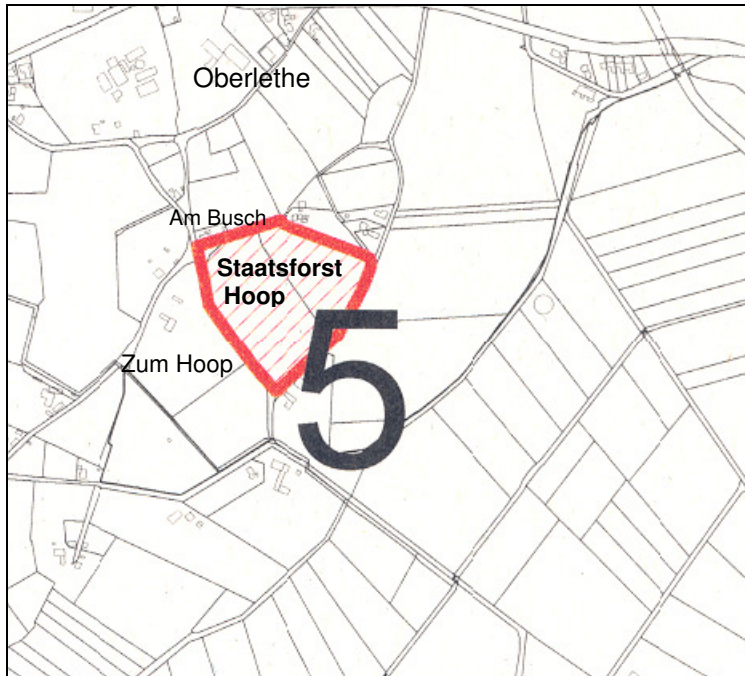


Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Wardenburg
**Verordnung der Gemeinde Wardenburg
über den Leinenzwang für Hunde**
in der Ausgabe 42/2007 vom 14. Dezember 2007 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg

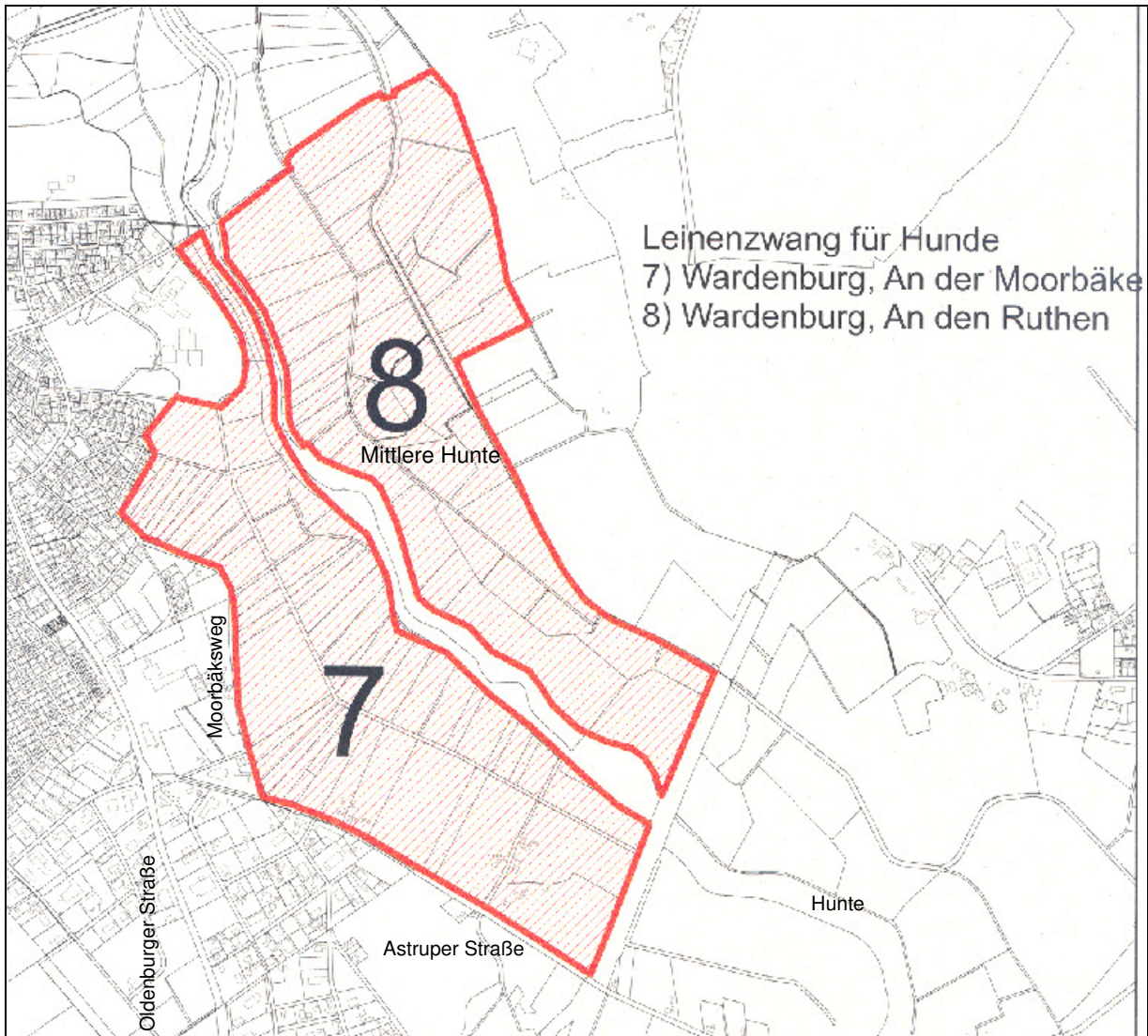


Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Wardenburg
**Verordnung der Gemeinde Wardenburg
über den Leinenzwang für Hunde**

in der Ausgabe 42/2007 vom 14. Dezember 2007 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg

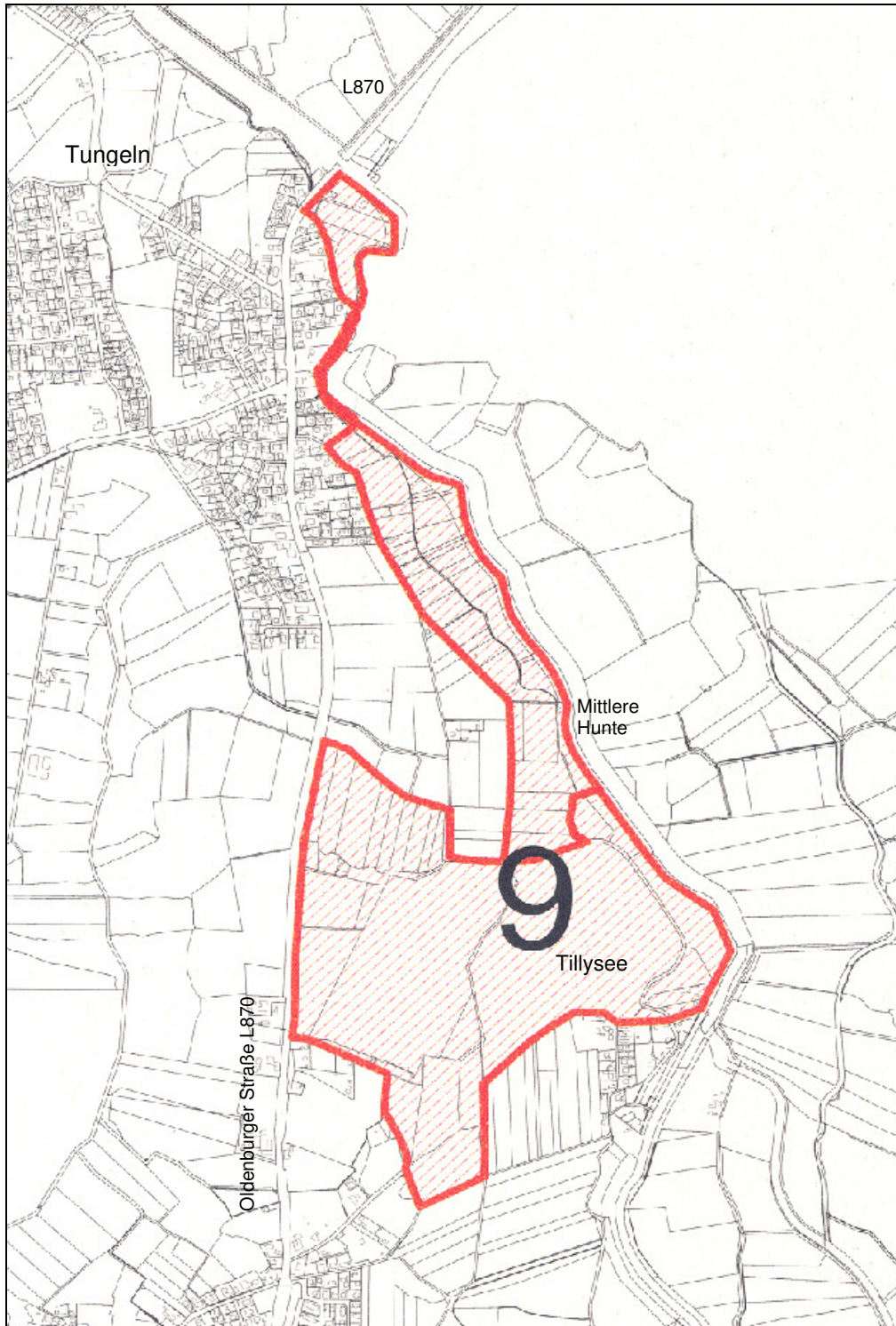


Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Wardenburg
**Verordnung der Gemeinde Wardenburg
über den Leinenzwang für Hunde**
in der Ausgabe 42/2007 vom 14. Dezember 2007 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



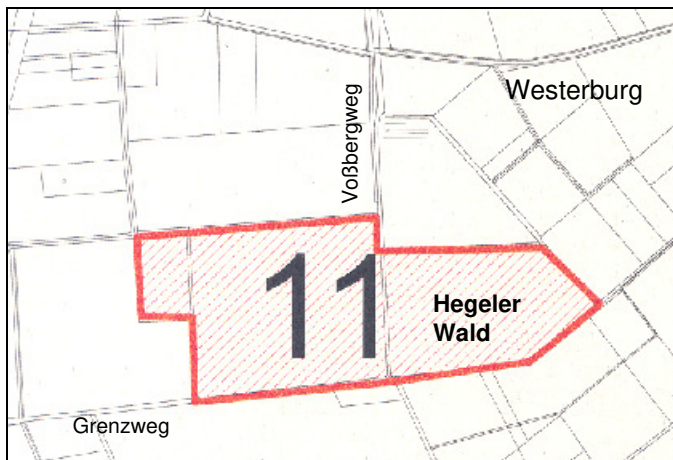
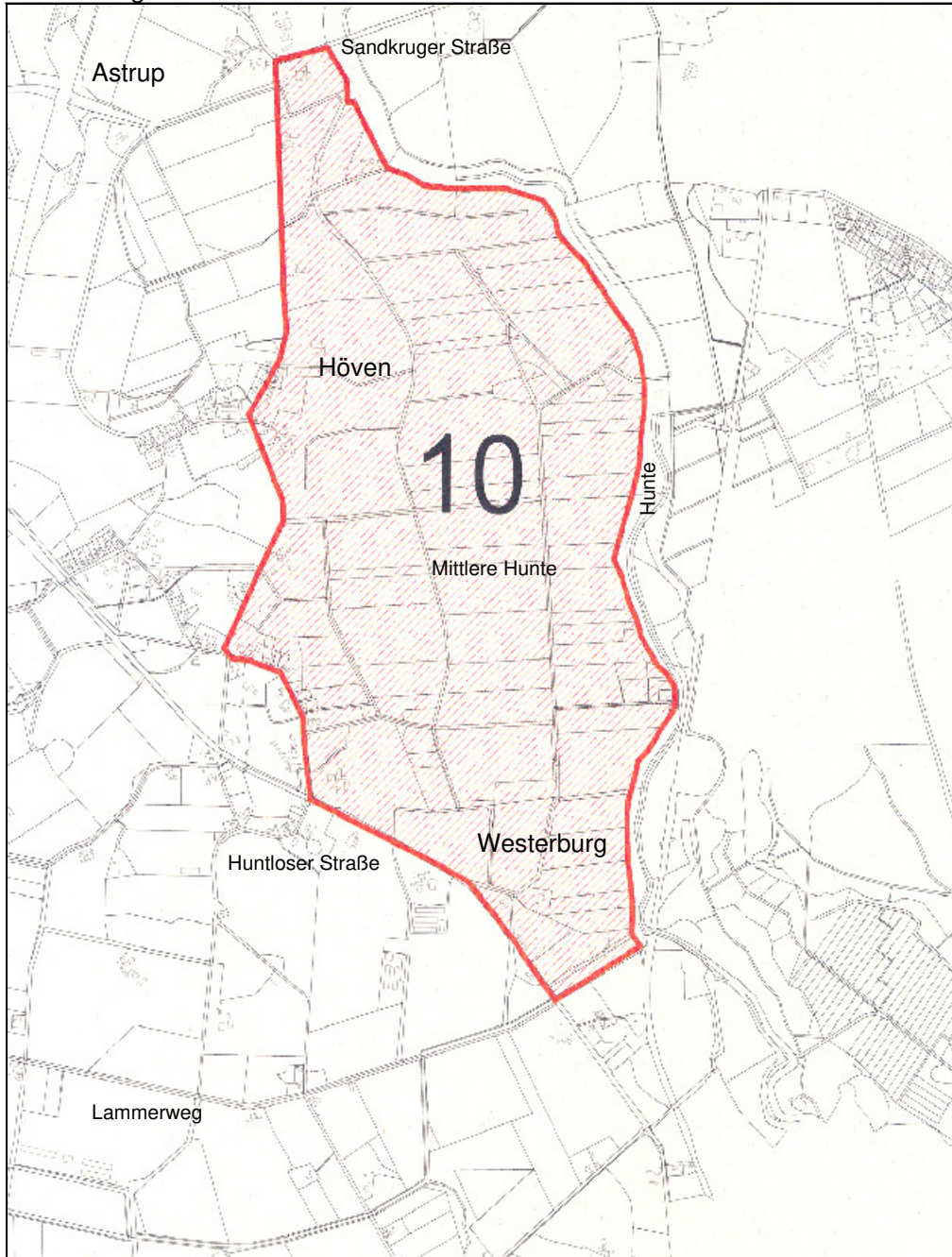
Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Wardenburg
**Verordnung der Gemeinde Wardenburg
über den Leinenzwang für Hunde**

in der Ausgabe 42/2007 vom 14. Dezember 2007 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg

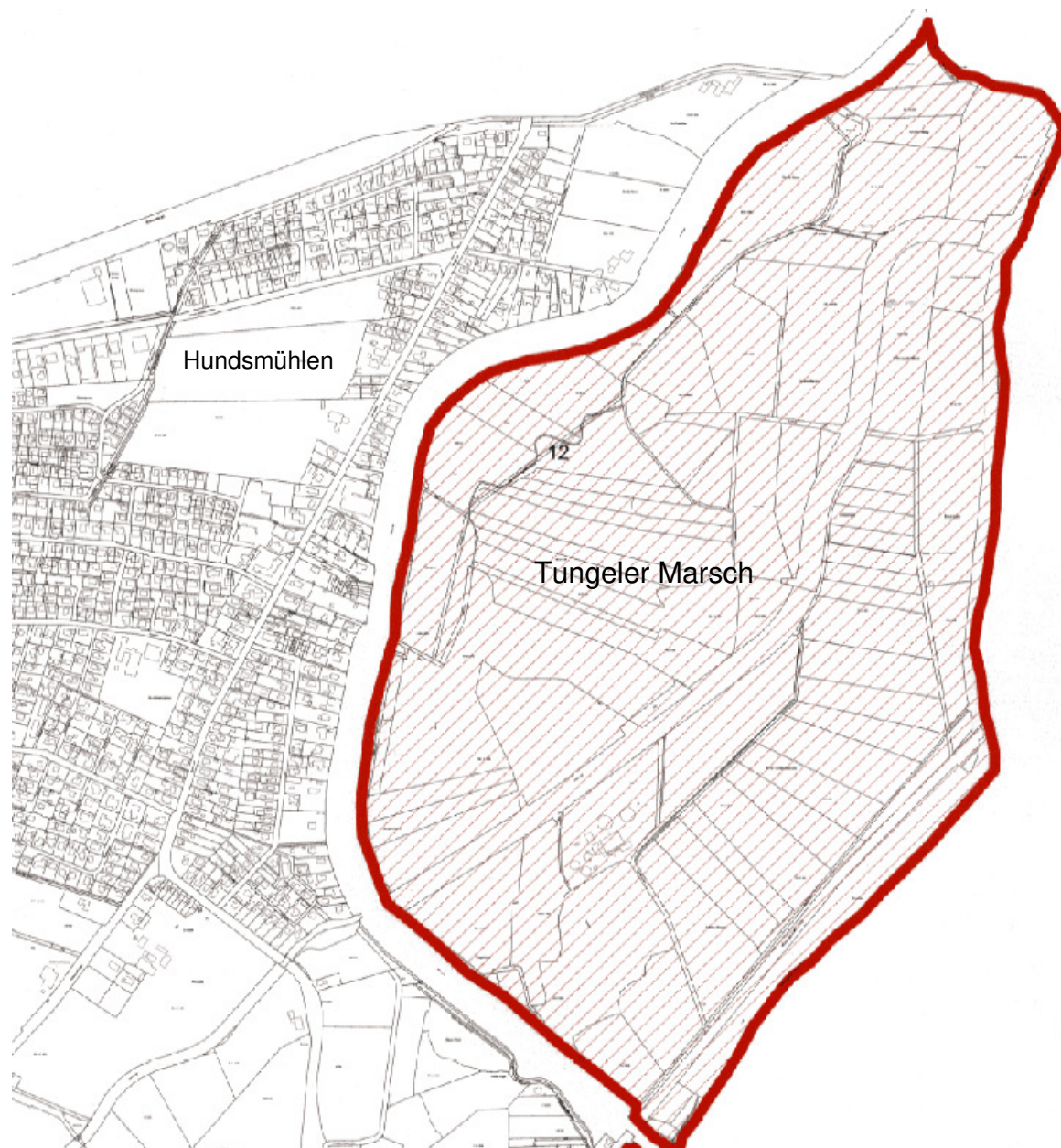


Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Wardenburg
**Verordnung der Gemeinde Wardenburg
über den Leinenzwang für Hunde**

in der Ausgabe 42/2007 vom 14. Dezember 2007 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Wardenburg
**Verordnung der Gemeinde Wardenburg
über den Leinenzwang für Hunde**
in der Ausgabe 42/2007 vom 14. Dezember 2007 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2007

Freitag, den 21. Dezember 2007

Nr. 43/07

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Oldenburg..... 180

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Oldenburg 180

4. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Oldenburg über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen im Kreisgebiet (Benutzungsordnung) 182

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze in der Gemeinde Ganderkesee (Straßenreinigungssatzung) 182

Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Ganderkesee (Straßenreinigungsverordnung)..... 186

Samtgemeinde Harpstedt

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Groß Ippener-Hebesatzsatzung- 188

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Winkelsett-Hebesatzsatzung- 188

Hundesteuersatzung der Gemeinde Winkelsett 188

Zweckverband „Abwasserverband“

2. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“ 190

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Oldenburg

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510), und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2006 (Nds. GVBl. S. 175) hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg am 18.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

(Anm. der Redaktion: die Satzung befindet sich als Anlage auf den Seiten 192 bis 215)

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Oldenburg

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510), und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2006 (Nds. GVBl. S. 175) und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) und § 27 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Oldenburg vom 04.05.1992, zuletzt geändert am 18.12.2007, hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg am 18.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Oldenburg vom 19.01.1995, zuletzt geändert am 13.12.2005, wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Oldenburg zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Zur öffentlichen Einrichtung gehören sämtliche zur Abfallverwertung und Abfallbeseitigung erforderlichen im Eigentum des Landkreises stehenden Anlagen und Einrichtungen sowie von Dritten betriebene Anlagen und Einrichtungen, deren sich der Landkreis

bedient. Wesentliche Teile der öffentlichen Einrichtung sind:

- Hausmülldeponie in Bargloy (stillgelegt)
- Hausmülldeponie des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Ammerland in Mansie einschl. mechanischer Vorbehandlung
- Müllumschlagstation in Neerstedt
- Wertstoffhöfe in Bargloy, Ganderkese, Hude, Neerstedt und Wardenburg
- Problemstoffsammelstellen in Ganderkese, Neerstedt und Wardenburg
- die Einrichtungen zur Behandlung von Abfällen, auch soweit sie von Dritten betrieben werden, wie die biologische Abfallbehandlungsanlage des Landkreises Aurich in Großefehn, sowie den stoffstromspezifischen Aufbereitungs- und Verwertungsanlagen in Bremen und Wiefels und das Kompostwerk in Ganderkese
- sowie aller zur Erfüllung der in § 2 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Oldenburg beschriebenen Aufgaben notwendigen Personen und Sachen beim Landkreis und dessen Beauftragten.“

2. In § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 - 6 erhalten folgende Fassung:

„(1) Von jedem Anschlusspflichtigen wird neben der Gebühr nach Abs. 2 eine Grundgebühr in Höhe von jährlich 43,20 Euro erhoben.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wohneinheiten, wird die Grundgebühr auch für jede zusätzliche Wohneinheit erhoben. Gleiches gilt für Erwerbszwecken dienende Räumlichkeiten, die eine in sich geschlossene Einheit bilden.

Das gleiche gilt auch im Falle gemeinsamer Behälternutzung durch mehrere Anschlusspflichtige.

(2) Die Benutzungsgebühr für die Abfallentsorgung wird nach dem Volumen der Restabfallbehälter, der Biotonnen und der Papierabfalltonnen, die auf den an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken bereitstehen, und der Zahl der Abfahrten bemessen.

Die Gebühr beträgt pro Kalenderjahr für

- 1.1 Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum 57,60 Euro
Restabfallbehälter mit 120 l Füllraum 86,40 Euro
Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum 172,80 Euro

bei 2-wöchentlicher Abfuhr

- 1.2 Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum 28,80 Euro
Restabfallbehälter mit 120 l Füllraum 43,20 Euro
Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum 86,40 Euro

bei 4-wöchentlicher Abfuhr

- 1.3 Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum 14,40 Euro

bei 8-wöchentlicher Abfuhr

- 1.4 Restabfallbehälter (Müllgroßraumbehälter) mit 1.100 l Füllraum

bei wöchentlicher Abfuhr 1.552,80 Euro
 bei 2-wöchentlicher Abfuhr 776,40 Euro

1.5 Bioabfallbehälter mit 80 l Füllraum 45,60 Euro
 Bioabfallbehälter mit 120 l Füllraum 68,40 Euro
 Bioabfallbehälter mit 240 l Füllraum 136,80 Euro

bei 2-wöchentlicher Abfuhr

1.6 Papierabfallbehälter mit 240 l Füllraum

bei 4-wöchentlicher Abfuhrz.Z. gebührenfrei
 bei 8-wöchentlicher Abfuhrz.Z. gebührenfrei

(3) Für angeschlossene Grundstücke in Wochenendhausgebieten beträgt die Gebühr, soweit nicht einzelne Restabfallbehälter vom Landkreis zur Verfügung gestellt werden 75,60 Euro

Ansonsten gilt Abs. 2.

(4) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken beträgt für jeden Sack 2,50 Euro

(5) Eine Sperrmüllabfuhr (maximal 3 m³) pro Kalenderjahr ist gebührenfrei. Die Gebühr für jede weitere Sperrmüllabfuhr (max. 3 m³) beträgt 36,00 Euro

(6) Die Gebühr für jeden Tausch von Restabfall- oder Bioabfalltonnen in andere Größen beträgt 14,00 Euro.“

b) In § 2 Abs. 7 Satz 1 werden die Worte „besonders überwachungsbedürftiger“ durch das Wort „gefährlicher“ ersetzt; „§ 19 Abs. 3“ wird zu „§ 17 Abs. 3“. In Satz 3 wird in der Benennung der Gesellschaftsform das „G“ gestrichen.

3. In § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Benutzungsgebühr für die Selbstanlieferung zur Müllumschlagstation beträgt für

1. Hausmüll	170,00 Euro
2. hausmüllähnlicher Gewerbeabfall	170,00 Euro
3. Gewerbeabfall -heizwertreich -	235,00 Euro
4. Sperrmüll	170,00 Euro
5. Verpackungsabfälle, Silofolien	220,00 Euro
6. Bauschutt, rein, Durchmesser < 0,50 m; Straßenaufbruch	25,00 Euro
7. Bauschutt, verunreinigt	100,00 Euro
8. Baustellenabfälle	190,00 Euro
9. Bodenaushub	20,00 Euro
10. Altholz entspr. Altholzkategorie A I – A III der AltholzV	50,00 Euro
11. Altholz entspr. Altholzkategorie A IV der AltholzV	170,00 Euro
12. sonstige Abfälle	220,00 Euro

je angelieferte Gewichtstonne. Die Gebühr wird anteilig je angefangene 20 kg erhoben. Die Mindestlast der Waagen beträgt 0,2 Gewichtstonnen. Bei Anlieferungen, die unter der zulässigen Mindestlast der Waage liegen, beträgt die Mindestgebühr pro Anlieferung jeweils 20 % der vorbezeichneten Gebühren je Gewichtstonne.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 gilt nicht für Kleinanlieferungen bis zu 1 m³. In diesen Fällen beträgt die Gebühr

a) je Anlieferung bis zu einer Menge von 0,25 m³ 4,00 Euro

b) je Anlieferung einer Menge von mehr als 0,25 bis zu 0,50 m³ 8,00 Euro

c) je Anlieferung einer Menge von mehr als 0,50 bis zu 1 m³ 16,00 Euro

für Kleinanlieferungen von Asbestzementabfällen beträgt die Gebühr

d) je Anlieferung bis zu einer Menge von 0,5 m³ 15,00 Euro

e) je Anlieferung bis zu einer Menge von 0,5 m³ bis zu 1,0 m³ 30,00 Euro

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Abweichend von Abs. 1 wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls festgesetzt, wenn aufgrund eines Ausfalls der Wiegeeinrichtung das Gewicht des Abfalls nicht ermittelt werden kann. In diesem Fall beträgt die Gebühr für

1. sortenreinen Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub 10,00 Euro

2. die übrigen in Abs. 1 aufgeführten Abfallarten 85,00 Euro je Kubikmeter.“

d) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Gebühr für die Selbstanlieferung von Altreifen zur Müllumschlagstation beträgt für

1. Pkw-Altreifen

a) mit Felge 8,00 Euro
 b) ohne Felge 4,00 Euro

2. Lkw-Altreifen

a) mit Felge 32,00 Euro
 b) ohne Felge 16,00 Euro

3. Großreifen (Durchmesser 1,20 m und mehr oder Laufflächenbreite 0,38 m und mehr) 50,00 Euro je Stück.“

e) In § 3 Abs. 6 wird „§ 13 Abs. 1“ zu „§ 11 Abs. 1“.

4. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Benutzungsgebühr für die Selbstanlieferung zu den Wertstoffhöfen beträgt für

1. Bauschutt, Sperrmüll, Styropor (so weit nicht in gelbe Wertstoffsäcke des Dualen Systems Deutschland verpackt), Altholz
 - a) je Anlieferung bis zu einer Menge von 0,25 m³ 4,00 Euro
 - b) je Anlieferung einer Menge von mehr als 0,25 bis zu 0,50 m³ 8,00 Euro
 - c) je Anlieferung einer Menge von mehr als 0,50 bis zu 1 m³ 16,00 Euro
2. Altreifen
 - a) Pkw-Altreifen je Stück mit Felge 8,00 Euro
 - b) Pkw-Altreifen je Stück ohne Felge 4,00 Euro
 - c) Lkw-Altreifen je Stück mit Felge 32,00 Euro
 - d) Lkw-Altreifen je Stück ohne Felge 16,00 Euro
 - e) Großreifen (Durchmesser 1,2 m und mehr oder Laufflächenbreite 0,38 m und mehr) je Stück 50,00 Euro.“
5. In § 9 Abs. 4 wird im Klammerzusatz das Wort „Euroscheck“ durch die Worte „ec-cash“ ersetzt.
6. in § 9 Abs. 5 wird hinter dem Wort Abgabenordnung die Bezeichnung „1977 in der Fassung vom 22.12.83“ ersetzt durch die Worte „in der derzeit gültigen Fassung“.
7. In § 12 wird im 2. Halbsatz hinter „§ 5“ das „a“ gestrichen.

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Landkreis Oldenburg
Wildeshausen, den 18.12.2007

gez. Eger
Landrat

4. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Oldenburg über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen im Kreisgebiet (Benutzungsordnung)

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510), und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273) ,

zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2006 (Nds. GVBl. S.175) und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) und § 24 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Oldenburg vom 04.05.92 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 616), zuletzt geändert am 18.12.2007 hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg am 18.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung des Landkreises Oldenburg über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen im Kreisgebiet (Benutzungsordnung) vom 20.11.1992, zuletzt geändert am 15.12.2005, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Satz 4 wird „§ 25 Abs. 1“ zu „§ 24 Abs. 1“.

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Landkreis Oldenburg
Wildeshausen, den 18.12.2007

gez. Eger
Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze in der Gemeinde Ganderkesee (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und des § 52 Abs. 4 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 406), hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Übertragung der Straßenreinigungspflicht

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage gem. § 4 Abs. 1 NStrG wird den Eigentümern der an die öffentlichen Straßen angrenzenden sowie der übrigen durch die Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke die Straßenreinigung einschließlich des Winterdiensts auferlegt.

(2) Zu den Straßen i.S. des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, gemeinsamer Geh- und Radwege, Straßenrinnen, Parkstreifen, Grün-, Trenn-,

Seiten- und Sicherheitsstreifen – nachstehend „Straßen“ genannt - ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

(3) Alle Straßen i.S. von Abs. 1, bzgl. derer die Straßenreinigungspflicht bereits übertragen ist, sind in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(4) Für die anderen bereits bestehenden oder zukünftig hergestellten Straßen oder Straßenteile gilt jeweils mit der Widmung die Straßenreinigungspflicht als gemäß Abs. 1 übertragen.

(5) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen.

§ 2

Straßenreinigungspflichtige

(1) Straßenreinigungspflichtig sind die Eigentümer der Grundstücke, die an eine Straße gem. § 1 dieser Satzung angrenzen. Straßenreinigungspflichtig sind auch Eigentümer von Grundstücken, die von der Straße erschlossen werden ohne an sie anzugrenzen; in diesem Fall beschränkt sich die Straßenreinigungspflicht bezogen auf die Straße auf die Breite der Zufahrt bzw. Zuwegung.

(2) Die Straßenreinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, einen Parkstreifen, eine Böschung, eine Stützmauer, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise vom Geh- und / oder Radweg oder der Fahrbahn einer Straße getrennt sind. Dies gilt nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(3) Den Eigentümern werden hinsichtlich der Straßenreinigungspflicht Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigte (§ 1 ErbbRVO), Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB), und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigte (§ 31 WEG) gleichgestellt. Ihre Straßenreinigungspflicht geht der der Eigentümer vor. Mehrere Straßenreinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(4) Soweit die Gemeinde straßenreinigungspflichtig bleibt, obliegt ihr die Straßenreinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 3

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Ganderkesee geregelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 19.12.1979 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Ganderkesee, den 17.12.2007

Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

Anlage zur Straßenreinigungssatzung

Straßenverzeichnis

der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze in der Gemeinde Ganderkesee (Straßenreinigungssatzung) vom 13. Dezember 2007

Straßen

1. Achterkamp
2. Achternstraße
3. Adelheider Straße
4. Agnes-Miegel-Straße
5. Ahornstraße
6. Ahnbecker Weg
7. Ahrenshagen
8. Akazienstraße
9. Albert-Schweitzer-Weg
10. Allensteiner Weg
11. Alma-Rogge-Straße
12. Alter Postweg
13. Alter Wehrgraben
14. Alte Siedlung
15. Am Acker
16. Am Alten Schützenhof
17. Am Bienenschauer
18. Am Bookholzberg
19. Am Buschhagen
20. Am Dorfrand
21. Am Geestrand
22. Am Gerichtsfelde
23. Am Glockenstein
24. Am Hagen
25. Am Heidberg
26. Am Holz
27. Am Kamp
28. Am Kurpark
29. Am Löschteich
30. Am Lohfelde
31. Ammerweg
32. Am Över
33. Am Rethorner Feld
34. Am Rotdornbusch
35. Am See
36. Amselweg
37. Am Sportplatz
38. Am Südesch
39. Am Schießstand
40. Am Schlehdornbusch
41. Am Schürbusch
42. Am Schützenwall
43. Am Steenöver
44. Am Steinacker
45. Am Teich
46. Am Ufer
47. Am Walde
48. Am Wiedbusch
49. Am Wiesenrand
50. Am Zollhaus
51. An der Bahn
52. An der Ellerbäke

- | | |
|----------------------------|-------------------------------|
| 53. An der Hecke | 122. Elsa-Brandström-Straße |
| 54. An der Schmiede | 123. Elsternweg |
| 55. Andersenstraße | 124. Erikastraße |
| 56. Anemonenweg | 125. Erlenstraße |
| 57. Apfelallee | 126. Eutiner Weg |
| 58. Arthur-Fitger-Straße | 127. Fahrener Weg |
| 59. A sternweg | 128. Falkenstraße |
| 60. Atlasstraße | 129. Falterweg |
| 61. Aueweg | 130. Fasanenweg |
| 62. Auf dem Berge | 131. Feldweg |
| 63. Auf dem Braakland | 132. Feuerdornweg |
| 64. Auf dem Goldberg | 133. Fichtenweg |
| 65. Auf dem Hohenborn | 134. Finkenweg |
| 66. Auf dem Kornkamp | 135. Fischbeckstraße |
| 67. Auf den Plaggenmatten | 136. Fischstraße |
| 68. Auf der Heide | 137. Flechtenweg |
| 69. Auf der Weide | 138. Flensburger Straße |
| 70. August-Hinrichs-Straße | 139. Fliederstraße |
| 71. Bachstelzenweg | 140. Fockestraße |
| 72. Bachstraße | 141. Forellenweg |
| 73. Bahnhofstraße | 142. Forstweg |
| 74. Baumstraße | 143. Friedensweg |
| 75. Beerenweg | 144. Friedlandstraße |
| 76. Beethovenstraße | 145. Friedrich-Lange-Straße |
| 77. Bei den Imhöfen | 146. Gartenstraße |
| 78. Bergedorfer Straße | 147. Gerhart-Hauptmann-Straße |
| 79. Bernhard-Winter-Straße | 148. Gesinenweg |
| 80. Binsenweg | 149. Gewerbestraße |
| 81. Biberweg | 150. Ginsterweg |
| 82. Birkenallee | 151. Giritzweg |
| 83. Birkenheider Straße | 152. Gladiolenweg |
| 84. Birkenweg | 153. Glockenweg |
| 85. Blumenstraße | 154. Goethestraße |
| 86. Boekenbusch | 155. Goldammerweg |
| 87. Bogenweg | 156. Goldregenweg |
| 88. Bookhorner Weg | 157. Grenzweg |
| 89. Brahmregte | 158. Grüne Senke |
| 90. Brahmsstraße | 159. Grüner Weg |
| 91. Bremer Weg | 160. Gruppenbührener Straße |
| 92. Breslauer Weg | 161. Grummetweg |
| 93. Brinkmannsweg | 162. Güterstraße |
| 94. Brombeerweg | 163. Habbrügger Weg |
| 95. Brookdamm | 164. Habichtsweg |
| 96. Brookweg | 165. Hainbuchenring |
| 97. Brüninger Weg | 166. Handelsstraße |
| 98. Buchenstraße | 167. Handwerksweg |
| 99. Burgstraße | 168. Hans-Sachs-Straße |
| 100. Bussardweg | 169. Harmenhauser Straße |
| 101. Cranachstraße | 170. Hasbruchstraße |
| 102. Dachsweg | 171. Hauptstraße |
| 103. Dahlienweg | 172. Hedenkampstraße |
| 104. Danziger Straße | 173. Hedwigsplatz |
| 105. Deichhauser Weg | 174. Heidelbeerweg |
| 106. Denkmalsweg | 175. Heider See |
| 107. Dobbenweg | 176. Heideweg |
| 108. Dompfaffweg | 177. Heider Weg |
| 109. Donnermoor | 178. Heidkamp |
| 110. Dorfring | 179. Heidschnuckenweg |
| 111. Drannemanns Kamp | 180. Helmut-Denker-Weg |
| 112. Dresdner Straße | 181. Herderstraße |
| 113. Drosselweg | 182. Hermann-Allmers-Weg |
| 114. Dürerstraße | 183. Hermann-Löns-Weg |
| 115. Ebereschenweg | 184. Hermelinweg |
| 116. Efeuweg | 185. Hillmannsweg |
| 117. Eibenstraße | 186. Hinter dem Tiergarten |
| 118. Eichenweg | 187. Hinter den Linden |
| 119. Eichhörnchenweg | 188. Hinter der Wallhecke |
| 120. Elbinger Straße | 189. Hogendiek |
| 121. Elmeloher Straße | 190. Hohelucht |

- | | |
|----------------------------|------------------------------|
| 191. Hohenheider Weg | 260. Marderweg |
| 192. Hohenkamp | 261. Marienburger Straße |
| 193. Hoher Weg | 262. Matthias-Claudius-Weg |
| 194. Holbeinstraße | 263. Meisenweg |
| 195. Holunderstraße | 264. Mellenkamp |
| 196. Hoykenkamper Weg | 265. Memelstraße |
| 197. Huder Straße | 266. Mittelkamp |
| 198. Hülsenweg | 267. Moorweg |
| 199. Humboldtstraße | 268. Mozartstraße |
| 200. Hummelweg | 269. Mühlenstraße |
| 201. Huntestraße | 270. Nachtigallenweg |
| 202. Husumer Straße | 271. Neddenhüsen |
| 203. Hutfilterstraße | 272. Nelkenstraße |
| 204. Ilexweg | 273. Neue Straße |
| 205. Iltisweg | 274. Nordweg |
| 206. Im Erlengrund | 275. Nutzhorner Landstraße |
| 207. Im Felde | 276. Nutzhorner Straße |
| 208. Im Grund | 277. Ochtumstraße |
| 209. Im Knick | 278. Ohlenbuschweg |
| 210. Im Lekkerland | 279. Orchideenweg |
| 211. Immerweg | 280. Orthstraße |
| 212. Im Porst | 281. Overbeckstraße |
| 213. Im Reet | 282. Parkstraße |
| 214. Im Rusch | 283. Pestalozzistraße |
| 215. Im Sande | 284. Philosophenweg |
| 216. Im Schlatt | 285. Pirolweg |
| 217. Im Sonnenwinkel | 286. Plaggenweg |
| 218. Im Tal | 287. Platanenstraße |
| 219. Im Waldpark | 288. Plöner Straße |
| 220. Im Wiesengrund | 289. Poppestraße |
| 221. Im Winkel | 290. Privatweg |
| 222. Industriepark | 291. Raiffeisenstraße |
| 223. Insterburger Straße | 292. Rathausstraße |
| 224. Irisweg | 293. Rehwinkel |
| 225. Jahnstraße | 294. Reiherweg |
| 226. Jasminstraße | 295. Rembrandtstraße |
| 227. Justus-Liebig-Weg | 296. Remelskamp |
| 228. Käthe-Kollwitz-Straße | 297. Rendsburger Straße |
| 229. Kantstraße | 298. Richtweg |
| 230. Karpfenweg | 299. Riedenweg |
| 231. Kastanienweg | 300. Riehenweg |
| 232. Kehnmoorweg | 301. Ring |
| 233. Kiebitzweg | 302. Robert-Bosch-Straße |
| 234. Kiefernweg | 303. Roggenkamp |
| 235. Kieler Straße | 304. Roseggerweg |
| 236. Klaus-Groth-Weg | 305. Rosenweg |
| 237. Kleiner Esch | 306. Rotkehlchenweg |
| 238. Königsberger Weg | 307. Rubensstraße |
| 239. Koniferenweg | 308. Rudolf-Diesel-Straße |
| 240. Korkeichenstraße | 309. Rudolf-Kinau-Straße |
| 241. Kornblumenweg | 310. Ruseler Weg |
| 242. Kornstraße | 311. Sahrener Ring |
| 243. Kurzer Kamp | 312. Sahrener Weg |
| 244. Kurze Straße | 313. Sanddornweg |
| 245. Lärchenstraße | 314. Sasseneck |
| 246. Lange Straße | 315. Spitzenkiel |
| 247. Lange Wand | 316. Spreenshöhe |
| 248. Leeskamp | 317. Schäfersweg |
| 249. Leipziger Straße | 318. Schaftrift |
| 250. Lenbachstraße | 319. Schierbroker Mühlenweg |
| 251. Lessingstraße | 320. Schierbroker Straße |
| 252. Libellenweg | 321. Schilfweg |
| 253. Lilienweg | 322. Schillerstraße |
| 254. Lindenstraße | 323. Schlattenweg |
| 255. Lübecker Straße | 324. Schleswiger Straße |
| 256. Lüneburger Straße | 325. Schlutterweg |
| 257. Lührkenweg | 326. Schmale Straße |
| 258. Machandelweg | 327. Schönemoorer Landstraße |
| 259. Mackensenstraße | 328. Schulweg |

329. Schwalbenweg
330. Schwanenweg
331. Schwarzdornweg
332. Soltauer Straße
333. Sonnenblumenweg
334. St.-Bernhard-Straße
335. Stedinger Straße
336. Stenummer Straße
337. Sternstraße
338. Stettiner Weg
339. Stieglitzstraße
340. St.-Florian-Straße
341. Stüher Straße
342. Tannenweg
343. Taubenweg
344. Theodor-Storm-Weg
345. Tilsiter Weg
346. Trendelbuscher Weg
347. Tulpenstraße
348. Übern Berg
349. Uhlandstraße
350. Ulmenstraße
351. Urneburger Straße
352. Vogelbeerstraße
353. Vollersweg
354. Vor dem Moore
355. Wacholderstraße
356. Wachtelweg
357. Wagnerstraße
358. Waldrebenweg
359. Wasserrosenweg
360. Weidenkamp
361. Weißbuchenstraße
362. Weißdornweg
363. Wellenhofsweg
364. Weserstraße
365. Weststraße
366. Wieselweg
367. Wiesenweg
368. Wilhelm-Busch-Weg
369. Windmühlenweg
370. Winkelweg
371. Wittekindstraße
372. Wolfsheide
373. Zaunkönigweg
374. Zedernring
375. Ziegelweg
376. Zu den Eichen
377. Zu den Fuhren
378. Zum Altengraben
379. Zum Brummelhoop
380. Zum Fuchsbau
381. Zum Hang
382. Zum Mittelhoop
383. Zum Rickelsberg
384. Zum Sonnentau
385. Zur Bäke
386. Zur Rampe
387. Zur Wassermühle

Gehwege

1. vom Theoder-Storm-Weg bis Matthias-Claudius-Weg
2. vom Goldammerweg zum Schwalbenweg
3. vom Schlattenweg zur Goethestraße
4. vom Amselweg zum Nachtigallenweg
5. vom Finkenweg in südlicher Richtung
6. von der Grüppenbührener Straße zum Albert-Schweitzer-Weg

7. von der Stenummer Straße zur August-Hinrichs-Straße
8. von der Nelkenstraße zur Tulpenstraße
9. von der Kieler Straße zur Schleswiger Straße
10. von der Schleswiger Straße zur Husumer Straße
11. von der Straße „Am Acker“ zum Grundstück der Gemeinde (Altenwohnungen)
12. von der Cranachstraße zum Realverbandsweg 225
13. vom Wasserrosenweg zum Schilfweg
14. von der Straße „Boekenbusch“ zur Gerhart-Hauptmann-Straße
15. von der Straße „Am Över“ zu der Straße „Im Porst“
16. von der Orthstraße zur Straße „Am Schützenwall“
17. vom Nachtigallenweg zum Finkenweg
18. innerhalb der Schleife des Theodor-Storm-Weges
19. vom Bachstelzenweg zur Straße „Grüne Senke“
20. von der Straße „Grüne Senke“ zum Spielplatz
21. vom Ziegelweg zur Straße „Zum Rickelsberg“
22. von der Straße „Zum Rickelsberg“ zum Spielplatz
23. von der Straße „Im Porst“ zu der Straße „Im Rusch“
24. 3 Gehwege vom Schäfersweg in östlicher Richtung
25. 3 Gehwege von der Achternstraße in südwestlicher Richtung
26. von der Lindenstraße bis zur Rathausstraße (Grüner Weg)
27. von der Straße „Donnermoor“ bis zum Marderweg
28. vom Anemonenweg bis zum Orchideenweg
29. von der Straße „Leeskamp“ bis zur Schönemoorer Straße
30. vom Biberweg bis zur Straße „Donnermoor“
31. vom Libellenweg bis zur Straße „Zum Sonnentau“
32. vom Libellenweg zum Riedenweg
33. vom Riedenweg abgehender Wohnweg
34. vom Orchideenweg bis zur Birkenheider Straße
35. vom Weißdornweg bis zur Straße „Am Südesch“
36. vom Taubenweg bis zur Nutzhorner Straße
37. von der Straße „Am Teich“ bis zur Gartenstraße
38. vom Biberweg bis zur Birkenheider Straße
39. von der Grüppenbührener Straße bis zur Uhlandstraße
40. 2 Gehwege vom Schierbroker Mühlenweg bis zum Sanddornweg
41. vom Meisenweg bis zum Finkenweg
42. vom Wendeplatz „Im Felde“ bis zum Flurstück 69/1 der Flur 36
43. vom Wendeplatz „Grummetweg“ bis zum Flurstück 164/7 der Flur 12
44. von der Nutzhorner Landstraße bis zur Eisenbahnstrecke Oldenburg – Bremen auf der Nordwestseite der Bahnhofstraße
45. zwischen Immerweg und der Straße „Lange Wand“
46. zwischen Weißbuchenstraße und der Straße „Lange Wand“
47. zwischen Zaunkönigweg und Rotkehlchenweg
48. zwischen Zaunkönigweg und Amselweg
49. zwischen Stenummer Straße und der Straße „Hinter der Wallhecke“
50. zwischen Stenummer Straße und Illexweg
51. zwischen der Straße „Hinter der Wallhecke“ und Illexweg
52. zwischen der Straße „Hinter der Wallhecke“ und „freiem Feld“
53. zwischen der Straße „Mittelkamp“ und der Straße „An der Wurth“

Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Ganderkesee (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 2 des Nds. Straßengesetzes (NStRG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 406) und § 55 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung i. d. F. vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung der Gemeinde Ganderkesee beschlossen:

§ 1

Maß und räumliche Ausdehnung

(1) Zu den der Straßenreinigung unterliegen Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Straßenrinnen, Parkstreifen, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage gem. § 4 Abs. 1 NStRG – nachstehend „Straßen“ genannt.

Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen.

(2) Die Straßenreinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Teile der Straßen befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und der Ablaufschächte der Kanalisation.

(3) Die Straßenreinigung ist durch die in § 1 Straßenreinigungssatzung genannten Reinigungspflichtigen bei Bedarf durchzuführen.

(4) Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich,

- a) soweit Geh- und Radwege vorhanden sind, auf die Geh- und Radwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Parkstreifen und die Straßenrinnen,
- b) wenn kein Geh- und / oder Radweg vorhanden ist bzw. in verkehrsberuhigten Bereichen auf einen 1 m breiten Streifen am äußeren Rand der Fahrbahn.

§ 2

Art der Reinigung

(1) Die Straßenreinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Papier, Unkraut, Laub und sonstigem Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege und der gemeinsamen Rad- und Gehwege mit abstumpfenden Mitteln. Für die Straßenreinigung dürfen keine umweltschädlichen Chemikalien verwendet werden.

(2) Schmutz, Laub, Papier, Unkraut und sonstiger Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in Straßenrinnen, Gräben und Ablaufschächte der Kanalisation (Gullys) gekehrt werden.

(3) Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel Verunreinigungen durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von Holz, Stroh und Abfällen oder dergleichen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen.

(4) Durch Verunreinigungen entstehende Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen oder, wenn dies nicht zumutbar oder möglich ist, zu sichern. Die Gemeinde ist von Gefahren unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Trifft eine solche Straßenreinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 NStRG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(5) Bei der Straßenreinigung ist Staubeentwicklung zu vermeiden.

§ 3

Winterdienst

(1) Bei Schneefall sind die Geh- und Radwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1 m von Schnee und Eis freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist auf beiden Seiten der Straße ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, ein 1 m breiter Streifen am äußeren Rand der Fahrbahn von Schnee freizuhalten. In verkehrsberuhigten Bereichen ist auf beiden Seiten der Straße jeweils am äußeren Rand der Straße ein für Fußgänger ausreichend breiter Streifen von durchgängig 1 m Breite zu räumen.

(2) Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags von montags bis freitags bis 7.00 Uhr, an Samstagen bis 8.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr durchgeführt sein. Im übrigen muss die Reinigung bei Bedarf erfolgen und ggfs. tagsüber wiederholt werden. Tagsüber erstreckt sich die Reinigungspflicht bis 20.00 Uhr. Gleiches gilt für das Streuen bei Glätte.

(3) Die Straßenrinnen, Ablaufschächte der Kanalisation und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.

(4) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.

(5) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden. Streusalz darf nur in Ausnahmefällen bei extremen Witterungsverhältnissen verwendet werden und ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

(6) Schnee und Eis dürfen nur so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Geh- und dem Radweg nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.

(7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Geh- und / oder Radwege sowie Zu- und Abgänge zu Fußgängerquerungsstellen und Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel von noch vorhandenen Schnee- und Eisresten zu befreien. Rückstände von Streumaterial (z.B. Splitt) sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

(8) § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 bis 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 5000,- geahndet werden. Auf § 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) wird verwiesen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Straßenreinigung vom 20.12.1979 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Ganderkese, den 17.12.2007

Alice Gerken-Klaas

Bürgermeisterin

Samtgemeinde Harpstedt

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Groß Ippener -Hebesatzsatzung-

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit dem § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und dem § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Groß Ippener in seiner Sitzung am 29. November 2007 die nachstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze beschlossen:

§ 1

Die Realsteuerhebesätze werden folgendermaßen festgesetzt:

1. Grundsteuer für die

- | | |
|--|----------|
| a) land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 250 v.H. |
| b) Grundstücke (Grundsteuer B) | 250 v.H. |

2. Gewerbesteuer 380 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Groß Ippener, den 05. Dezember 2007

Gemeinde Groß Ippener

Der Bürgermeister

(Drube)

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Winkelsett -Hebesatzsatzung-

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit dem § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und dem § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Winkelsett in seiner Sitzung am 13. Dezember 2007 die nachstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze beschlossen:

§ 1

Die Realsteuerhebesätze werden folgendermaßen festgesetzt:

1. Grundsteuer für die

- | | |
|--|----------|
| a) land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 260 v.H. |
| b) Grundstücke (Grundsteuer B) | 260 v.H. |

2. Gewerbesteuer 380 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Winkelsett, den 18. Dezember 2007

Gemeinde Winkelsett

Der Bürgermeister

(Weidenhöfer)

Hundsteuersatzung der Gemeinde Winkelsett

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Winkelsett in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/ Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der

Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ist die Hundehalterin/der Hundehalter nicht zugleich Eigentümerin/Eigentümer des Hundes, so haftet neben der Hundehalterin/dem Hundehalter die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich

- | | | |
|----|-------------------------|---------|
| a) | für den ersten Hund | 30,00 € |
| b) | für den zweiten Hund | 42,00 € |
| c) | für jeden weiteren Hund | 54,00 € |

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/ Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.

(3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in

dem der Antrag der Samtgemeindeverwaltung Harpstedt zugegangen ist.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht; beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Samtgemeindeverwaltung Harpstedt schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Samtgemeindeverwaltung schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeindeverwaltung anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb der Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

(5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Gemeinde und der Samtgemeinde Harpstedt die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde und der Samtgemeinde Harpstedt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs.1 Nr. 3a NKAG i.V.m. § 93 AO).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeindeverwaltung anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
- entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeindeverwaltung anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeindeverwaltung anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 11.12.1974 außer Kraft.

Weidenhöfer
Bürgermeister

Zweckverband „Abwasserverband“

2. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung

des Zweckverbandes „AbwasserVerband“

Auf der Grundlage der §§ 7 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes in ihrer Sitzung am 11.12.2007 die folgende Satzung zur Änderung der Verbandsordnung beschlossen:

Artikel I

Der § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Der Verband hat die Aufgabe, im Gemeindegebiet der Verbandsmitglieder anfallende Schmutzwässer und zusätzlich auf dem Gebiet der Samtgemeinde Harpstedt und der Gemeinde Stuhr Niederschlagswasser, einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers zu beseitigen.

§ 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Beschlüsse, die die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung betreffen, bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung der Verbandsmitglieder Harpstedt und Stuhr.

Im § 20 Abs. 1 wird Satz 4 angefügt:

Für die Rückübertragung der Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Stuhr gilt Satz 3 entsprechend.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

gez. Wolff gez. Mendrzik
- Geschäftsführer - - Geschäftsführer -

G e n e h m i g u n g

Gemäß § 17 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 6 und § 20 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b) des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19. Februar 2004 (Nds, GVBl. S 63), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203), wird die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes AbwasserVerband in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2007 beschlossene 2. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes AbwasserVerband genehmigt.

Hannover, den 17. Dezember 2007
Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
- 32.2 – 01610-1031 -

Im Auftrage
Bühre



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung des Landkreises Oldenburg
„9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Oldenburg“
in der Ausgabe 43/2007 vom 21. Dezember 2007 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg

I.

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Oldenburg vom 04.05.1992, zuletzt geändert am 13.12.2005, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zur öffentlichen Einrichtung gehören sämtliche zur Abfallverwertung und Abfallbeseitigung erforderlichen im Eigentum des Landkreises stehenden Anlagen und Einrichtungen sowie von Dritten betriebene Anlagen und Einrichtungen, deren sich der Landkreis bedient. Wesentliche Teile der öffentlichen Einrichtung sind:

- Hausmülldeponie in Bargloy (stillgelegt)
- Hausmülldeponie des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Ammerland in Mansie einschl. mechanischer Vorbehandlung
- Müllumschlagstation in Neerstedt
- Wertstoffhöfe in Bargloy, Ganderkesee, Hude, Neerstedt und Wardenburg
- Problemstoffsammelstellen in Ganderkesee, Neerstedt und Wardenburg
- die Einrichtungen zur Behandlung von Abfällen, auch soweit sie von Dritten betrieben werden, wie die biologische Abfallbehandlungsanlage des Landkreises Aurich in Großefehn, sowie den stoffstromspezifischen Aufbereitungs- und Verwertungsanlagen in Bremen und Wiefels und das Kompostwerk in Ganderkesee
- sowie aller zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Personen und Sachen beim Landkreis und dessen Beauftragten.

2. § 3 wird folgendermaßen geändert:

(2) In § 3 Abs.2 Satz 2 wird der 1. Halbsatz ersetzt durch folgende Sätze:

„Sie erhalten hierfür eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 6,25 Euro pro veranlagter Grundgebühr. Die eingegangenen Gebühren sind jeweils innerhalb eines Monats nach Fälligkeit unter Abzug der anteiligen Verwaltungskostenpauschale an den Landkreis abzuführen;“

3. In § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Darüber hinaus umfasst die Abfallentsorgung auch kompostierbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen sowie Elektro- und Elektronikaltgeräte aus sonstigen Herkunftsbereichen, so weit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind, sowie von Vertreibern dieser Altgeräte, so weit sie dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung überlassen werden.“

b) In Abs. 3 wird hinter Buchst. b) folgender neuer Buchst. c) eingefügt:

„Abfälle, die der Rücknahmeverpflichtung aufgrund einer nach § 24 KrW/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, insbesondere Verkaufsverpackungen im Sinne von § 6 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen, jedoch mit Ausnahme der Fraktion der Altpapier-Abfälle aus

privaten Haushaltungen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, Transport- und Umverpackungen, soweit sie bei den nach §§ 4 und 5 der Verpackungsverordnung zur Rücknahme Verpflichteten anfallen. § 6 Abs. 2 bleibt unberührt,“

Der bisherige Buchst. c) wird neuer Buchstabe d).

Im neuen Buchstaben d) wird vor dem Wort „Prüfstempels“ das Wort „Hildesheimer“ ergänzt, nach dem Wort „Prüfstempels“ das Wort „mit“ ergänzt.

In dem auf Buchst. d) folgenden Satz wird „§ 19 Abs.1“ geändert auf „§ 17 Abs.1“. Die Worte „besonders überwachungsbedürftiger“ durch das Wort „gefährlicher“ ersetzt. Aus „§ 19 Abs. 3“ wird „§ 17 Abs. 3“.

Im letzten Satz des Absatzes 3, hinter dem Komma wird „§ 13 Abs. 1“ geändert auf „§ 11 Abs. 1“.

c) in Abs. 4 werden unter

- a) Verpackungsabfälle im Sinne des § 6a Abs.1 ersatzlos gestrichen
„Bauabfälle im Sinne des § 11 Abs. 1“, geändert in „Bauabfälle im Sinne des § 9 Abs. 1“,
„Altreifen im Sinne des § 12 Abs. 1“, geändert in „Altreifen im Sinne des § 10 Abs. 1“,
„Silofolien im Sinne des § 15 Abs. 1“, geändert in „Silofolien im Sinne des § 12 Abs.1“,
„Altholz im Sinne des § 15 a Abs. 1“, geändert in „Altholz im Sinne des § 13 Abs.1“,
„sperrige organische Abfälle im Sinne des § 16 Abs. 2“, geändert in „sperrige organische Abfälle im Sinne des § 14 Abs. 1“,
„Altmetall im Sinne des § 17 Abs. 1“, geändert in „Altmetall im Sinne des § 15 Abs. 1“,
„Asbestzementabfälle und asbesthaltige Abfälle im Sinne des § 19 Abs. 5“, geändert in „Asbestzementabfälle und asbesthaltige Abfälle im Sinne des § 17 Abs. 5“,

4. In § 5 Abs. 2 werden „§§ 6 bis 25“ korrigiert in „§§ 6 bis 24“.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Ziff. 1 und 3 gestrichen. Die Ziff. 2 und 4 – 14 werden Ziff. 1 – 12. In der neuen Ziffer 3 wird der Klammerzusatz „ohne Felgen“ gestrichen. In der neuen Ziff. 10 werden die Worte „besonders überwachungsbedürftigen“ durch das Wort „gefährlichen“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird „§§ 6a bis 25“ korrigiert in „§§ 6 bis 24“. Im vorletzten Satz des Absatzes 2 wird der Klammerzusatz „ohne Felgen“ gestrichen.
- c) In Abs. 3 Satz 2 wird „§ 25 Abs.1 Satz 4“ korrigiert in „§ 24 Abs.1 Satz 4“.

6. § 6 a wird aufgehoben.

7. § 7 wird aufgehoben.

8. Der bisherige § 8 wird § 7.

9. § 9 wird aufgehoben.

10. a) Der bisherige § 10 wird § 8.
 b) In Abs. 2 des neuen § 8 wird „§ 22“ geändert in „§ 20“.
11. Die bisherigen §§ 11- 16 werden §§ 9 - 14.
 a) Im neuen § 10 werden im 1. Halbsatz hinter dem Wort „Reifen“ die Worte „mit oder“ eingefügt.
12. Im neuen § 11 Abs. 2 wird in Satz 2 „§ 22 Abs. 3 und 6“ geändert auf § 20 Abs. 3 und 6“, „§ 22 Abs. 5“ geändert auf „§ 20 Abs. 5“.
13. a) § 17 wird § 15.
 b) In Abs. 1 des neuen § 15 wird die Angabe „§§ 6 a oder 13“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.
14. a) Der bisherige § 18 wird § 16.
 b) Im neuen § 16 wird wie folgt geändert:
 c) Im Abs. 3 Satz 1 des jetzt § 16 wird „§ 22 Abs. 3 und 6“ geändert in „§ 20 Abs. 3 und 6“; im Satz 2 des Abs. 3 wird „§ 22 Abs. 5“ geändert in „§ 20 Abs. 5“.
 d) Im Abs. 5 wird „§ 25“ zu „§ 24“.
15. a) Der bisherige § 19 mit der Überschrift „Problemabfälle, Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen“ wird zu § 17 „Problemabfälle, Kleinmengen von gefährlichen Abfällen“
 b) In Abs. 2 des neuen § 17 wird „§ 24“ geändert auf „§ 22“.
 c) In Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „besonders überwachungsbedürftigen“ durch das Wort „gefährlichen“ ersetzt.
16. Die bisherigen §§ 20 und 21 werden §§ 18 und 19.
17. Im neuen § 18 wird in Abs. 2 „§ 22“ zu „§ 20“.
18. Im neuen § 19 werden in Abs. 1 die Worte „ §§ 6a bis 20“ ersetzt durch die Worte „§§ 6 bis 18“
19. a) Der bisherige § 22 wird § 20.
 b) Im neuen § 20 Abs. 1 Satz 3 werden hinter den Worten „Wohnzwecken dienenden Grundstücken“ die Worte „mit bis zu zwei Bewohnern oder gemischt genutzten Grundstücken mit nicht mehr als 1 Bewohner und höchstens einem Beschäftigten oder bei ausschließlich gewerblich genutzten Grundstücken mit nicht mehr als 3 Beschäftigten“ eingefügt. Die Worte „ mit nicht mehr als einem Bewohner“ werden gestrichen.
 c) In Abs. 1 des § 20 wird darüber hinaus der 6. Satz „Bei geringerem Bedarf kann auf Antrag eine achtwöchentliche Leerung der grünen Mülltonne („Grüne Tonne“) zugelassen werden, sofern eine Mindestbehälterkapazität von 40 l pro Bewohner eingehalten wird.“ ersatzlos gestrichen.
 d) In Abs. 1 drittletzter Satz wird „§ 29“ geändert auf „§ 28“.

20. a) § 23 wird § 21.
- b) Im neuen § 21 Satz 1 wird „§ 24 Abs.1“ zu „§ 22 Abs. 1“.
21. a) § 24 wird § 22.
- b) Im neuen § 22 Abs. 3 Satz 3 wird „§ 23“ zu „§ 21“.
- c) In Abs. 3 Satz 5 werden die Worte „ muss jeweils für die schwarze, die braune und die grüne Mülltonne eine Behälterkapazität von mindestens 20 l je Bewohner und zusätzlich 6 l je Beschäftigtem für die schwarze Mülltonne bereitstehen.“ ersetzt durch die Worte „muss in der Regel für die schwarze Mülltonne eine Behälterkapazität von mindestens 10 l je Bewohner pro Woche bereitstehen. Bei Nachweis sehr niedriger Abfallmengen kann im Einzelfall ein geringeres Leerungsvolumen, mindestens jedoch 5 l je Bewohner pro Woche, zugelassen werden. Bei gemischt genutzten Grundstücken muss eine Behälterkapazität von zusätzlich 3 l je Beschäftigten und Woche für die schwarze Mülltonne bereitstehen.“.
- d) In Abs. 3 letzter Satz wird die Angabe „6 l je Beschäftigten“ in „3 l je Beschäftigten pro Woche“ geändert.
- e) In Abs. 4 Satz 1 wird „im Sinne des Abs. 3 Satz 3“ zu „im Sinne des Abs. 3 Satz 5“.
- f) In Abs. 4 Satz 3 wird „§ 22 Abs. 3 und 4 und § 23“ zu „§ 20 Abs. 3 und 4 und § 21“.
22. Hinter § 22 wird folgender § 23 eingefügt:
- „§ 23 Eigentumsübergang, Durchsuchung, Behandlung und Entfernung von Abfällen
- (1) Zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle dürfen von Dritten nicht durchsucht, in sonstiger Weise behandelt oder entfernt werden.
- (2) Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des Landkreises über.“
23. Die bisherigen §§ 25 – 31 werden §§ 24 – 30.
24. Im neuen § 24 Abs.1 Satz 1 wird „§ 18 Abs. 5“ zu „§ 16 Abs. 5“.
25. Im neuen § 26 wird der zweimalige Hinweis auf „§ 24 Abs. 3“ jeweils zu „ § 22 Abs. 3“.
26. Im neuen § 29 wird wie folgt ergänzt und berichtigt:
- a) unter c) werden die „§§ 11 Abs. 2, 25 Abs. 1 Satz 4“ zu §§ 9 Abs. 2, 24 Abs. 1 Satz 4
- b) unter d) werden die Angaben „§§ 7 Abs. 2, 19 Abs. 2, 23, 24 Abs. 5“ zu „§§ 17 Abs.2, 21, 22 Abs. 5“.
- c) unter e) wird „§ 8“ zu „§ 7“.
- d) unter f) wird „§ 22 Abs. 3“ zu „§ 20 Abs. 3“.
- e) unter g) wird „§ 22 Abs. 3“ ebenfalls zu „§ 20 Abs. 3“.
- f) unter h) wird „§ 24 Abs. 2“ zu „§ 22 Abs. 2“.
- g) unter i) wird „§ 24 Abs. 3“ zu „§ 22 Abs. 2“.

h) hinter dem Buchstaben i) wird eingefügt:

„j) entgegen § 23 Abs. 1 zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle durchsucht, behandelt oder entfernt“.

i) Der bisherige Buchstabe j) wird Buchstabe k).

Unter k) wird „§ 27 Abs.1“ zu „§ 26 Abs. 1“ und „§ 27 Abs. 2“ zu „§ 26 Abs. 2“.

27. Anlage 1

zu § 4 Abs. 3 Buchst. a) der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Oldenburg

erhält folgende Fassung:

Negativkatalog "A" (absoluter Ausschluss aus der Entsorgungspflicht)

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
01 03 99	Abfälle a. n. g.
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 99	Abfälle a. n. g.
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 99	Abfälle a. n. g.

- 02 ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN**
- 02 01 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei**
 - 02 01 02 Abfälle aus tierischem Gewebe
 - 02 01 06 tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
 - 02 01 07 Abfälle aus der Forstwirtschaft
 - 02 01 08* Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 02 01 99 Abfälle a. n. g.
- 02 02 Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs**
 - 02 02 01 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
 - 02 02 02 Abfälle aus tierischem Gewebe
 - 02 02 03 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
 - 02 02 04 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
 - 02 02 99 Abfälle a. n. g.
- 02 03 Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- u. Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse**
 - 02 03 02 Abfälle von Konservierungsstoffen
 - 02 03 03 Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
 - 02 03 05 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
 - 02 03 99 Abfälle a. n. g.
- 02 04 Abfälle aus der Zuckerherstellung**
 - 02 04 03 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
 - 02 04 99 Abfälle a. n. g.
- 02 05 Abfälle aus der Milchverarbeitung**
 - 02 05 02 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
 - 02 05 99 Abfälle a. n. g.
- 02 06 Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren**
 - 02 06 02 Abfälle von Konservierungsstoffen
 - 02 06 03 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
 - 02 06 99 Abfälle a. n. g.
- 02 07 Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)**
 - 02 07 03 Abfälle aus der chemischen Behandlung
 - 02 07 05 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
 - 02 07 99 Abfälle a. n. g.
- 03 ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE**
- 03 01 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln**
 - 03 01 04* Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 03 01 99 Abfälle a. n. g.
- 03 02 Abfälle aus der Holzkonservierung**
 - 03 02 01* halogenfreie organische Holzschutzmittel
 - 03 02 02* chlororganische Holzschutzmittel
 - 03 02 03* metallorganische Holzschutzmittel
 - 03 02 04* anorganische Holzschutzmittel
 - 03 02 05* andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 03 02 99 Holzschutzmittel a. n. g.
- 03 03 Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe**
 - 03 03 02 Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)

- 03 03 05 De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
- 03 03 11 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
- 03 03 99 Abfälle a. n. g.
- 04 ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE**
- 04 01 Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie**
 - 04 01 01 Fleischabschabungen und Häuteabfälle
 - 04 01 02 geäschertes Leimleder
 - 04 01 03* Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
 - 04 01 04 chromhaltige Gerbereibrühe
 - 04 01 05 chromfreie Gerbereibrühe
 - 04 01 06 chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

 - 04 01 07 chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
 - 04 01 08 chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
 - 04 01 99 Abfälle a. n. g.
- 04 02 Abfälle aus der Textilindustrie**
 - 04 02 10 organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
 - 04 02 14* Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
 - 04 02 16* Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 04 02 17 Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
 - 04 02 19* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

 - 04 02 20 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
 - 04 02 99 Abfälle a. n. g.
- 05 ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE**
- 05 01 Abfälle aus der Erdölraffination**
 - 05 01 02* Entsalzungsschlämme
 - 05 01 03* Bodenschlämme aus Tanks
 - 05 01 04* saure Alkylschlämme
 - 05 01 05* verschüttetes Öl
 - 05 01 06* ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
 - 05 01 07* Säureteere
 - 05 01 08* andere Teere
 - 05 01 09* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

 - 05 01 10 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
 - 05 01 11* Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
 - 05 01 12* säurehaltige Öle
 - 05 01 15* gebrauchte Filtertone
 - 05 01 16 schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
 - 05 01 17 Bitumen
 - 05 01 99 Abfälle a. n. g.
- 05 06 Abfälle aus der Kohlepyrolyse**
 - 05 06 01* Säureteere
 - 05 06 03* andere Teere
 - 05 06 99 Abfälle a. n. g.
- 05 07 Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport**
 - 05 07 01* quecksilberhaltige Abfälle
 - 05 07 02 schwefelhaltige Abfälle
 - 05 07 99 Abfälle a. n. g.
- 06 ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN**
- 06 01 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren**

- 06 01 01* Schwefelsäure und schweflige Säure
- 06 01 02* Salzsäure
- 06 01 03* Flusssäure
- 06 01 04* Phosphorsäure und phosphorige Säure
- 06 01 05* Salpetersäure und salpetrige Säure
- 06 01 06* andere Säuren
- 06 01 99 Abfälle a. n. g.
- 06 02 Abfälle aus HZVA von Basen**
- 06 02 01* Calciumhydroxid
- 06 02 03* Ammoniumhydroxid
- 06 02 04* Natrium- und Kaliumhydroxid
- 06 02 05* andere Basen
- 06 02 99 Abfälle a. n. g.
- 06 03 Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden**
- 06 03 11* feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
- 06 03 13* feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
- 06 03 14 feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
- 06 03 15* Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
- 06 03 16 Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
- 06 03 99 Abfälle a. n. g.
- 06 04 Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen**
- 06 04 03* arsenhaltige Abfälle
- 06 04 04* quecksilberhaltige Abfälle
- 06 04 05* Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
- 06 04 99 Abfälle a. n. g.
- 06 05 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung**
- 06 05 02* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 06 06 Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen**
- 06 06 02* Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
- 06 06 03 sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
- 06 06 99 Abfälle a. n. g.
- 06 07 Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie**
- 06 07 01* asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
- 06 07 02* Aktivkohle aus der Chlorherstellung
- 06 07 03* quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
- 06 07 04* Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure
- 06 07 99 Abfälle a. n. g.
- 06 08 Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen**
- 06 08 02* gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle
- 06 08 99 Abfälle a. n. g.
- 06 09 Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie**
- 06 09 02 phosphorhaltige Schlacke
- 06 09 03* Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
- 06 09 04 Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
- 06 09 99 Abfälle a. n. g.
- 06 10 Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln**
- 06 10 02* Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 06 10 99 Abfälle a. n. g.
- 06 11 Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern**
- 06 11 01 Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung
- 06 11 99 Abfälle a. n. g.

06 13 Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.

- 06 13 01* anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
- 06 13 02* gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
- 06 13 03 Industrieruß
- 06 13 04* Abfälle aus der Asbestverarbeitung
- 06 13 05* Ofen- und Kaminruß
- 06 13 99 Abfälle a. n. g.

07 ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN

07 01 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien

- 07 01 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 01 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 01 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 01 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 01 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 01 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 01 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 01 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

- 07 01 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
- 07 01 99 Abfälle a. n. g.

07 02 Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern

- 07 02 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 02 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 02 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 02 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 02 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 02 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 02 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 02 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

- 07 02 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
- 07 02 14* Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 02 16* gefährliche Silicone enthaltende Abfälle
- 07 02 99 Abfälle a. n. g.

07 03 Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)

- 07 03 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 03 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 03 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 03 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 03 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 03 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 03 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 03 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

- 07 03 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
- 07 03 99 Abfälle a. n. g.

07 04 Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden

- 07 04 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 04 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 04 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 04 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 04 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände

- 07 04 09* Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 04 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 04 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

- 07 04 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
- 07 04 13* feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 04 99 Abfälle a. n. g.
- 07 05 Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika**
- 07 05 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 05 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 05 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 05 07* Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 05 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 05 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 05 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 05 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

- 07 05 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
- 07 05 13* feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 05 14 feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
- 07 05 99 Abfälle a. n. g.
- 07 06 Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln**
- 07 06 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 06 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 06 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 06 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 06 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 06 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 06 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 06 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

- 07 06 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
- 07 06 99 Abfälle a. n. g.
- 07 07 Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.**
- 07 07 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 07 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 07 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 07 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 07 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 07 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 07 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 07 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

- 07 07 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
- 07 07 99 Abfälle a. n. g.
- 08 ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN**
- 08 01 Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken**
- 08 01 11* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

- 08 01 12 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen

- 08 01 13* Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 01 14 Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
- 08 01 15* wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
- 08 01 16 wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
- 08 01 17* Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 01 18 Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
- 08 01 19* wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
- 08 01 20 wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
- 08 01 21* Farb- oder Lackentfernerabfälle
- 08 01 99 Abfälle a. n. g.
- 08 02 Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)**
- 08 02 01 Abfälle von Beschichtungspulver
- 08 02 02 wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
- 08 02 03 wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
- 08 02 99 Abfälle a. n. g.
- 08 03 Abfälle aus HZVA von Druckfarben**
- 08 03 07 wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
- 08 03 08 wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
- 08 03 12* Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 08 03 13 Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
- 08 03 14* Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
- 08 03 15 Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
- 08 03 16* Abfälle von Ätzlösungen
- 08 03 17* Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 08 03 18 Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
- 08 03 19* Dispersionsöl
- 08 03 99 Abfälle a. n. g.
- 08 04 Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)**
- 08 04 09* Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 04 10 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
- 08 04 11* klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 04 12 klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen
- 08 04 13* wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
- 08 04 14 wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
- 08 04 15* wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
- 08 04 16 wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
- 08 04 17* Harzöle
- 08 04 99 Abfälle a. n. g.
- 08 05 Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle**
- 08 05 01* Isocyanatabfälle

09 ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE

09 01 Abfälle aus der fotografischen Industrie

- 09 01 01* Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
- 09 01 02* Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
- 09 01 03* Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
- 09 01 04* Fixierbäder
- 09 01 05* Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
- 09 01 06* silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
- 09 01 07 Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
- 09 01 08 Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten

- 09 01 10 Einwegkameras ohne Batterien
- 09 01 11* Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen
- 09 01 12 Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen
- 09 01 13* wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen
- 09 01 99 Abfälle a. n. g.

10 ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN

10 01 Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)

- 10 01 04* Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
- 10 01 05 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
- 10 01 07 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen

- 10 01 09* Schwefelsäure
- 10 01 13* Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
- 10 01 14* Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 01 16* Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 01 18* Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 01 20* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

- 10 01 22* wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 01 23 wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen

- 10 01 25 Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
- 10 01 99 Abfälle a. n. g.

10 02 Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie

- 10 02 07* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 02 10 Walzzunder
- 10 02 11* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 02 13* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

- 10 02 99 Abfälle a. n. g.

10 03 Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie

- 10 03 02 Anodenschrott
- 10 03 04* Schlacken aus der Erstsammelze
- 10 03 05 Aluminiumoxidabfälle
- 10 03 08* Salzschlacken aus der Zweitschmelze
- 10 03 09* schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze
- 10 03 15* Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt

- 10 03 16 Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
- 10 03 17* teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
- 10 03 18 Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
- 10 03 19* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 10 03 20 Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt

- 10 03 21* andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 03 22 Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
- 10 03 23* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 03 24 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
- 10 03 25* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 03 26 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
- 10 03 27* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 03 28 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
- 10 03 29* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
- 10 03 30 Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
- 10 03 99 Abfälle a. n. g.
- 10 04 Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie**
- 10 04 01* Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 04 02* Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 04 03* Calciumarsenat
- 10 04 04* Filterstaub
- 10 04 05* andere Teilchen und Staub
- 10 04 06* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 10 04 07* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 04 09* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 04 10 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
- 10 04 99 Abfälle a. n. g.
- 10 05 Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie**
- 10 05 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 05 03* Filterstaub
- 10 05 04 andere Teilchen und Staub
- 10 05 05* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 10 05 06* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 05 08* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 05 09 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
- 10 05 10* Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
- 10 05 11 Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
- 10 05 99 Abfälle a. n. g.
- 10 06 Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie**
- 10 06 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 06 02 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 06 03* Filterstaub
- 10 06 04 andere Teilchen und Staub
- 10 06 06* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 10 06 07* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 06 09* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 06 10 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
- 10 06 99 Abfälle a. n. g.
- 10 07 Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie**
- 10 07 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)

- 10 07 02 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 07 03 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 10 07 04 andere Teilchen und Staub
- 10 07 05 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 07 07* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 07 08 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen

- 10 07 99 Abfälle a. n. g.
- 10 08 Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie**
- 10 08 04 Teilchen und Staub
- 10 08 08* Salzsclacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 08 09 andere Schlacken
- 10 08 10* Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
- 10 08 11 Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen
- 10 08 12* teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
- 10 08 13 kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen

- 10 08 14 Anodenschrott
- 10 08 15* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 10 08 16 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
- 10 08 17* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

- 10 08 18 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
- 10 08 19* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 08 20 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen

- 10 08 99 Abfälle a. n. g.
- 10 09 Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl**
- 10 09 05* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
- 10 09 07* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
- 10 09 09* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 10 09 11* andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 09 13* Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 09 15* Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 09 99 Abfälle a. n. g.
- 10 10 Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen**
- 10 10 05* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
- 10 10 07* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
- 10 10 09* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 10 10 11* andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 10 13* Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 10 15* Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 10 99 Abfälle a. n. g.
- 10 11 Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen**
- 10 11 09* Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
- 10 11 11* Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)
- 10 11 13* Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 11 15* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 11 17* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

- 10 11 19* feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

- 10 11 99 Abfälle a. n. g.

- 10 12 Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug**
- 10 12 09* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 10 12 11* Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
 - 10 12 99 Abfälle a. n. g.
- 10 13 Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen**
- 10 13 09* asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
 - 10 13 10 Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
 - 10 13 12* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 10 13 99 Abfälle a. n. g.
- 10 14 Abfälle aus Krematorien**
- 10 14 01* quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
- 11 ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHTEISEN-HYDROMETALLURGIE**
- 11 01 Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)**
- 11 01 05* saure Beizlösungen
 - 11 01 06* Säuren a. n. g.
 - 11 01 07* alkalische Beizlösungen
 - 11 01 08* Phosphatierschlämme
 - 11 01 09* Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 11 01 11* wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 11 01 12 wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
 - 11 01 13* Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 11 01 15* Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 11 01 16* gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
 - 11 01 98* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 11 01 99 Abfälle a. n. g.
- 11 02 Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie**
- 11 02 02* Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
 - 11 02 05* Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 11 02 07* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 11 02 99 Abfälle a. n. g.
- 11 03 Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen**
- 11 03 01* cyanidhaltige Abfälle
 - 11 03 02* andere Abfälle
- 11 05 Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung**
- 11 05 03* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
 - 11 05 04* gebrauchte Flussmittel
 - 11 05 99 Abfälle a. n. g.
- 12 ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN**
- 12 01 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen**
- 12 01 06* halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
 - 12 01 07* halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
 - 12 01 08* halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
 - 12 01 09* halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
 - 12 01 10* synthetische Bearbeitungsöle

- 12 01 12* gebrauchte Wachse und Fette
- 12 01 14* Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
- 12 01 16* Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 12 01 18* ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
- 12 01 19* biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
- 12 01 20* gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
- 12 01 99 Abfälle a. n. g.
- 12 03 Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)**
- 12 03 01* wässrige Waschflüssigkeiten
- 12 03 02* Abfälle aus der Dampfentfettung
- 13 ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSEER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)**
- 13 01 Abfälle von Hydraulikölen**
- 13 01 01* Hydrauliköle, die PCB (1) enthalten
- 13 01 04* chlorierte Emulsionen
- 13 01 05* nichtchlorierte Emulsionen
- 13 01 09* chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
- 13 01 10* nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
- 13 01 11* synthetische Hydrauliköle
- 13 01 12* biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
- 13 01 13* andere Hydrauliköle
- 13 02 Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen**
- 13 02 04* chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
- 13 02 05* nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
- 13 02 06* synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
- 13 02 07* biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
- 13 02 08* andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
- 13 03 Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen**
- 13 03 01* Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
- 13 03 06* chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
- 13 03 07* nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
- 13 03 08* synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
- 13 03 09* biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
- 13 03 10* andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
- 13 04 Bilgenöle**
- 13 04 01* Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
- 13 04 02* Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
- 13 04 03* Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
- 13 05 Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern**
- 13 05 02* Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
- 13 05 03* Schlämme aus Einlaufschächten
- 13 05 06* Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
- 13 05 07* öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
- 13 05 08* Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
- 13 07 Abfälle aus flüssigen Brennstoffen**
- 13 07 01* Heizöl und Diesel
- 13 07 02* Benzin
- 13 07 03* andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
- 13 08 Öl- und Emulsionsabfälle a. n. g.**
- 13 08 01* Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
- 13 08 02* andere Emulsionen
- 13 08 99* Abfälle a. n. g.
- 14 ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSEER 07 und 08)**

- 14 06 Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen**
- 14 06 01* Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
 - 14 06 02* andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
 - 14 06 03* andere Lösemittel und Lösemittelgemische
 - 14 06 04* Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
 - 14 06 05* Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
- 15 VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)**
- 15 01 Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)**
- 15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
 - 15 01 11* Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter
- 15 02 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung**
- 15 02 02* Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
 - 15 02 03 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
- 16 ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND**
- 16 01 Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)**
- 16 01 03 Altreifen
 - 16 01 04* Altfahrzeuge
 - 16 01 06 Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
 - 16 01 07* Ölfiler
 - 16 01 08* quecksilberhaltige Bestandteile
 - 16 01 09* Bestandteile, die PCB enthalten
 - 16 01 10* explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)
 - 16 01 11* asbesthaltige Bremsbeläge
 - 16 01 13* Bremsflüssigkeiten
 - 16 01 14* Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 16 01 15 Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
 - 16 01 16 Flüssiggasbehälter
 - 16 01 17 Eisenmetalle
 - 16 01 18 Nichteisenmetalle
 - 16 01 19 Kunststoffe
 - 16 01 21* gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
 - 16 01 22 Bauteile a. n. g.
 - 16 01 99 Abfälle a. n. g.
- 16 02 Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten**
- 16 02 09* Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
 - 16 02 10* gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
 - 16 02 11* gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
 - 16 02 13* gefährliche Bestandteile (2) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
 - 16 02 14 gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
 - 16 02 15* aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
 - 16 02 16 aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
- 16 03 Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse**
- 16 03 03* anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

- 16 03 05* organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 03 06 organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
- 16 04 Explosivabfälle**
 - 16 04 01* Munition
 - 16 04 02* Feuerwerkskörperabfälle
 - 16 04 03* andere Explosivabfälle
- 16 05 Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien**
 - 16 05 04* gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
 - 16 05 05 Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
 - 16 05 06* Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
 - 16 05 07* gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
 - 16 05 08* gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
 - 16 05 09 gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
- 16 06 Batterien und Akkumulatoren**
 - 16 06 01* Bleibatterien
 - 16 06 02* Ni-Cd-Batterien
 - 16 06 03* Quecksilber enthaltende Batterien
 - 16 06 04 Alkalibatterien (außer 16 06 03)
 - 16 06 05 andere Batterien und Akkumulatoren
 - 16 06 06* getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
- 16 07 Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)**
 - 16 07 08* ölhaltige Abfälle
 - 16 07 09* Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
 - 16 07 99 Abfälle a. n. g.
- 16 08 Gebrauchte Katalysatoren**
 - 16 08 01 gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
 - 16 08 02* gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle (3) oder deren Verbindungen enthalten
 - 16 08 03 gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.
 - 16 08 04 gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
 - 16 08 05* gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
 - 16 08 06* gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
 - 16 08 07* gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 16 09 Oxidierende Stoffe**
 - 16 09 01* Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat
 - 16 09 02* Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
 - 16 09 03* Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid
 - 16 09 04* oxidierende Stoffe a. n. g.
- 16 10 Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung**
 - 16 10 01* wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 16 10 02 wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
 - 16 10 03* wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 16 10 04 wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen
- 16 11 Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien**
 - 16 11 01* Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 16 11 03* andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 16 11 05* Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten

- 17 BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)**
- 17 03 Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte**
 17 03 03* Kohlenteer und teerhaltige Produkte
- 17 04 Metalle (einschließlich Legierungen)**
 17 04 09* Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
 17 04 10* Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 17 09 Sonstige Bau- und Abbruchabfälle**
 17 09 01* Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
 17 09 02* Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
- 18 ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)**
- 18 01 Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen**
 18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
 18 01 02 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
- 18 01 03* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
- 18 01 06* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
 18 01 07 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
 18 01 08* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
 18 01 09 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
 18 01 10* Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
- 18 02 Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren**
 18 02 01 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
 18 02 02* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
 18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besondere Anforderungen gestellt werden
 18 02 05* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
 18 02 06 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
 18 02 07* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
 18 02 08 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen
- 19 ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE**
- 19 01 Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen**
 19 01 05* Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
 19 01 06* wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
- 19 01 07* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
 19 01 10* gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
 19 01 11* Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
 19 01 13* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
 19 01 15* Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
 19 01 17* Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
 19 01 99 Abfälle a. n. g.

- 19 02 Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)**
 - 19 02 04* vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
 - 19 02 05* Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

 - 19 02 07* Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
 - 19 02 08* flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 19 02 09* feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 19 02 10 brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
 - 19 02 11* sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 19 02 99 Abfälle a. n. g.
- 19 03 Stabilisierte und verfestigte Abfälle (4)**
 - 19 03 04* als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte (5) Abfälle
 - 19 03 06* als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
- 19 04 Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung**
 - 19 04 02* Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
 - 19 04 03* nicht verglaste Festphase
 - 19 04 04 wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
- 19 05 Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen**
- 19 06 Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen**
 - 19 06 03 Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
 - 19 06 05 Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
 - 19 06 06 Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen

 - 19 06 99 Abfälle a. n. g.
- 19 07 Deponiesickerwasser**
 - 19 07 02* Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
 - 19 07 03 Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
- 19 08 Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.**
 - 19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
 - 19 08 06* gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
 - 19 08 07* Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
 - 19 08 08* schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
 - 19 08 09 Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten

 - 19 08 10* Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
 - 19 08 11* Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten

 - 19 08 12 Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
 - 19 08 13* Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten

 - 19 08 14 Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
 - 19 08 99 Abfälle a. n. g.
- 19 09 Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser**
 - 19 09 05 gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
 - 19 09 06 Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
 - 19 09 99 Abfälle a. n. g.
- 19 10 Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen**
 - 19 10 03* Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 19 10 04 Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen

 - 19 10 05* andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 11 Abfälle aus der Altölaufbereitung**

- 19 11 01* gebrauchte Filtertone
- 19 11 02* Säureteere
- 19 11 03* wässrige flüssige Abfälle
- 19 11 04* Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
- 19 11 05* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

- 19 11 06 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
- 19 11 07* Abfälle aus der Abgasreinigung
- 19 11 99 Abfälle a. n. g.
- 19 12 Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.**
 - 19 12 04 Kunststoff und Gummi
 - 19 12 06* Holz, das gefährliche Stoffe enthält
 - 19 12 08 Textilien
 - 19 12 10 brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
 - 19 12 11* sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
- 19 13 Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser**
 - 19 13 01* feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 19 13 03* Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 19 13 05* Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 19 13 07* wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 19 13 08 wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen
- 20 SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN**
 - 20 01 Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)**
 - 20 01 13* Lösemittel
 - 20 01 14* Säuren
 - 20 01 15* Laugen
 - 20 01 17* Fotochemikalien
 - 20 01 19* Pestizide
 - 20 01 21* Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
 - 20 01 23* gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
 - 20 01 25 Speiseöle und -fette
 - 20 01 26* Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
 - 20 01 27* Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 20 01 28 Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen

 - 20 01 29* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 20 01 30 Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
 - 20 01 31* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
 - 20 01 32 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
 - 20 01 33* Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
 - 20 01 34 Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
 - 20 01 35* gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile (6) enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
 - 20 03 Andere Siedlungsabfälle**
 - 20 03 04 Fäkalschlamm

Fußnoten gemäß AVV:

- (1) Für PCB gilt in dieser Abfallliste die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/59/EG.
- (2) Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.
- (3) Übergangsmetalle im Sinne dieses Eintrages sind: Scandium, Vanadium, Mangan, Kobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zink, Zirkonium, Molybdän und Tantal. Diese Metalle und ihre Verbindungen werden als gefährlich betrachtet, wenn sie als gefährliche Stoffe eingestuft wurden. Somit entscheidet die Einstufung als gefährliche Stoffe darüber, welche Übergangsmetalle und Übergangsmetallhaltige Verbindungen gefährlich sind.
- (4) Stabilisierungsprozesse ändern die Gefährlichkeit der Bestandteile des Abfalls und wandeln somit gefährlichen Abfall in nicht gefährlichen Abfall um. Verfestigungsprozesse ändern die physikalische Beschaffenheit des Abfalls (z.B. flüssig in fest) durch die Verwendung von Zusatzstoffen, ohne die chemischen Eigenschaften zu berühren.
- (5) Ein Abfall gilt als teilweise stabilisiert, wenn nach erfolgtem Stabilisierungsprozess kurz-, mittel- oder langfristig gefährliche Inhaltsstoffe, die nicht vollständig in nichtgefährliche Inhaltsstoffe umgewandelt wurden, in die Umwelt abgegeben werden könnten.
- (6) Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

Erläuterung:

Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten sind besonders gefährlich im Sinne des § 41 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG). Sie unterliegen besonderen Nachweispflichten, die im KrW-/AbfG und in der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (NachwV) geregelt sind. Die Kennzeichnung hat in dieser Satzung lediglich deklaratorische Bedeutung.

28. Anlage 2

zu § 4 Abs. 3 Buchst. b) der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Oldenburg

erhält folgende Fassung:

**Negativkatalog "J"
(bedingt auflösender Ausschluss aus der Entsorgungspflicht)**

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten

- 17 02 Holz, Glas und Kunststoff**
 17 02 04* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 17 03 Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte**
 17 03 01* kohlenteerhaltige Bitumengemische
- 17 05 Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut**
 17 05 03* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
 17 05 05* Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
 17 05 07* Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
- 17 06 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe**
 17 06 03* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
- 17 08 Baustoffe auf Gipsbasis**
 17 08 01* Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 17 09 Sonstige Bau- und Abbruchabfälle**
 17 09 03* sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten

Fußnoten gemäß AVV:

(1) Für PCB gilt in dieser Abfallliste die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/59/EG.

(2) Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

(3) Übergangsmetalle im Sinne dieses Eintrages sind: Scandium, Vanadium, Mangan, Kobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zink, Zirkonium, Molybdän und Tantal. Diese Metalle und ihre Verbindungen werden als gefährlich betrachtet, wenn sie als gefährliche Stoffe eingestuft wurden. Somit entscheidet die Einstufung als gefährliche Stoffe darüber, welche Übergangsmetalle und Übergangsmetallhaltige Verbindungen gefährlich sind.

(4) Stabilisierungsprozesse ändern die Gefährlichkeit der Bestandteile des Abfalls und wandeln somit gefährlichen Abfall in nicht gefährlichen Abfall um.

Verfestigungsprozesse ändern die physikalische Beschaffenheit des Abfalls (z.B. flüssig in fest) durch die Verwendung von Zusatzstoffen, ohne die chemischen Eigenschaften zu berühren.

(5) Ein Abfall gilt als teilweise stabilisiert, wenn nach erfolgtem Stabilisierungsprozess kurz-, mittel- oder langfristig gefährliche Inhaltsstoffe, die nicht vollständig in nichtgefährliche Inhaltsstoffe umgewandelt wurden, in die Umwelt abgegeben werden könnten.

(6) Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

Erläuterung:

Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten sind besonders gefährlich im Sinne des § 41 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG). Sie unterliegen besonderen Nachweispflichten, die im KrW-/AbfG und in der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (NachwV) geregelt sind. Die Kennzeichnung hat in dieser Satzung lediglich deklaratorische Bedeutung.

29. In der Anlage 3 wird „§ 10 Abs. 1“ zu „§ 8 Abs.1“.

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.“

Landkreis Oldenburg

Wildeshausen, den 18.12.2007

gez. Eger
Landrat

Das Nieders. Umweltministerium hat mit Erlass vom 10.12.2007 - Az.: 38-62823/4/11- dem Ausschluss von Abfällen aus der Entsorgung gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG zugestimmt.

Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg

2007

Freitag, den 28. Dezember 2007

Nr. 44/07

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Verordnung zur 10. Änderung der
„Verordnung vom 04.11.1976 zum Schutze von
Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Oldenburg
und der Landkreise Oldenburg und Vechta -
Landschaftsschutzgebiet OL 141 "Mittlere Hunte"
-
(Amtsblatt Oldenburg S. 704) für das Gebiet des
Landkreises Oldenburg 217

6. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser-
und Bodenverbandes Hunte-Wasseracht..... 217

5. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser-
und Bodenverbandes Unterhaltungsverband
Wüstring 218

B. Bekanntmachung der Stadt Wildes- hausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee
Bebauungsplan Nr. 216 - Ganderkesee (westlich
Urneburger Straße) und 92. Änderung des
Flächennutzungsplanes..... 218

Gemeinde Wardenburg
12. Änderung des Flächennutzungsplanes –
Tierfriedhof, Achternmeer -..... 219

2. Nachttagshaushaltssatzung 219

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Verordnung zur 10. Änderung der „Verordnung vom 04.11.1976 zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Oldenburg und der Landkreise Oldenburg und Vechta - Landschaftsschutzgebiet OL 141 „Mittlere Hunte““ - (Amtsblatt Oldenburg S. 704) für das Gebiet des Landkreises Oldenburg

Aufgrund der §§ 26, 30 und 55 des Nieders. Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, berichtigt S. 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (Nds. GVBl. S. 210), hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in seiner Sitzung am **13.03.2007** folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Änderung des räumlichen Geltungsbereiches

1. Der räumliche Geltungsbereich der „Verordnung vom 04.11.1976 zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Oldenburg und der Landkreise Oldenburg und Vechta - Landschaftsschutzgebiet OL 141 „Mittlere Hunte““ - (Amtsblatt Oldenburg S. 704) für das Gebiet des Landkreises Oldenburg, zuletzt geändert durch die 9. Änderungsverordnung vom 18.07.2006 (Amtsbl.LK Oldb., S.134) wird in der Gemeinde Großenkneten im Bereich des Badesees Westrittrum so geändert, dass die Flurstücke 68 tlw., 77 tlw., 78, 79/1, 80 und 83 tlw. der Flur 69, Gemarkung Großenkneten, aus dem LSG herausgenommen werden.
2. Die Änderung des Geltungsbereiches ist in einer nicht amtlichen Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5000 dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann kostenlos in Wildeshausen beim Landkreis Oldenburg - Untere Naturschutzbehörde - und bei der Gemeinde Großenkneten eingesehen werden.
(Anm. der Redaktion: die Karten befinden sich als Anlagen auf den Seiten 221 und 222)

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.

Wildeshausen, den 13.03.2007

Landkreis Oldenburg

Eger
Landrat

6. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Hunte-Wasseracht

Auf Grund der §§ 6, 47, 49 und 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.01.1991 (BGBl. I S. 405), geändert am

15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), hat der Verbandsausschuss der Hunte-Wasseracht in seiner Sitzung am 04.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Hunte-Wasseracht vom 29.06.1995, zuletzt geändert am 05.12.2006 wird wie folgt geändert:

- 1.) Der § 35 Abs. 1 wird durch Satz 2 erweitert. Dieser Beitrag (Hektarsatz) wird im Rahmen des Beschlusses über die Haushaltssatzung eines jeden Jahres vom Verbandsausschuss festgesetzt.

Der bisherige Abs. 2 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

„(2) Der Verband hebt einen Mindestbeitrag in Höhe des Hektarsatzes, höchstens jedoch 25,00 €. Der Mindestbeitrag wird gehoben, wenn nach dem sonstigen Beitragsverhältnis auf das Mitglied ein Beitrag unterhalb des sich nach Satz 1 ergebenden Beitrags entfielen.“

Der bisherige Abs. 3 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

„(3) Der Verband hebt Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung nach den Veranlagungsregeln, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung sind.“

Der Absatz 4 wird erweitert:

Die Beitragslast richtet sich nach den Veranlagungsregeln, die im Einzelfall vom Verbandsausschuss beschlossen werden.

Der Absatz 5 wird erweitert:

Die Beitragslast richtet sich nach den Veranlagungsregeln, die im Einzelfall vom Verbandsausschuss beschlossen werden.

Die Absätze 6 und 7 werden gestrichen.

- 2.) Die Anlage 1 Veranlagungsregeln wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

(Anm. der Redaktion: die Anlage 1 befindet sich als Anlage auf den Seiten 223 bis 226)

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Huntlosen, den 17.12.2007

gez. O. Langhorst
Verbandsvorsteher

gez. Buschan
Geschäftsführer

Landkreis Oldenburg
Wildeshausen, den 19.12.2007
Der Landrat

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes genehmigt.

gez. Frank Eger
Landrat

5. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Unterhaltungsverband Wüstring

Auf Grund der §§ 6, 47, 49 und 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.01.1991 (BGBl. I S. 405), geändert am 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), hat der Verbandsausschuss des Unterhaltungsverbandes Wüstring in seiner Sitzung am 11. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Unterhaltungsverband Wüstring vom 15.09.1995, zuletzt geändert am 11.12.2006 wird wie folgt geändert:

- 1.) Der § 34 Abs. 1 wird nach dem Wort (Vorteilsprinzip) wie folgt erweitert:

Dieser Beitrag (Hektarsatz) wird im Rahmen des Beschlusses über die Haushaltssatzung eines jeden Jahres vom Verbandsausschuss festgesetzt.

- 2.) Bei § 34 wird der Abs. 2 gestrichen und wie folgt ersetzt:

„(2) Der Verband hebt einen Mindestbeitrag in Höhe des Hektarsatzes, höchstens jedoch 25,00 €. Der Mindestbeitrag wird gehoben, wenn nach dem sonstigen Beitragsverhältnis auf das Mitglied ein Beitrag unterhalb des sich nach Satz 1 ergebenden Betrags entfielen.“

Der bisherige Abs. 3 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

„(3) Der Verband hebt Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung nach den Veranlagungsregeln, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung sind.“

Der Absatz 4 wird gestrichen.

„Der Absatz 5 wird Absatz 4 und bei a, b und c jeweils wie folgt erweitert:

Die Beitragslast richtet sich nach den Veranlagungsregeln, die im Einzelfall vom Verbandsausschuss beschlossen werden.“

- 3.) Die Anlage 1 Veranlagungsregeln wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

(Anm. der Redaktion: die Anlage 1 befindet sich als Anlage auf den Seiten 227 bis 230)

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Huntlosen, den 18.12.2007

gez. Günther Lütje
Verbandsvorsteher

gez. Buschan
Geschäftsführer

Landkreis Oldenburg
Wildeshausen, den 19.12.2007
Der Landrat

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes genehmigt.

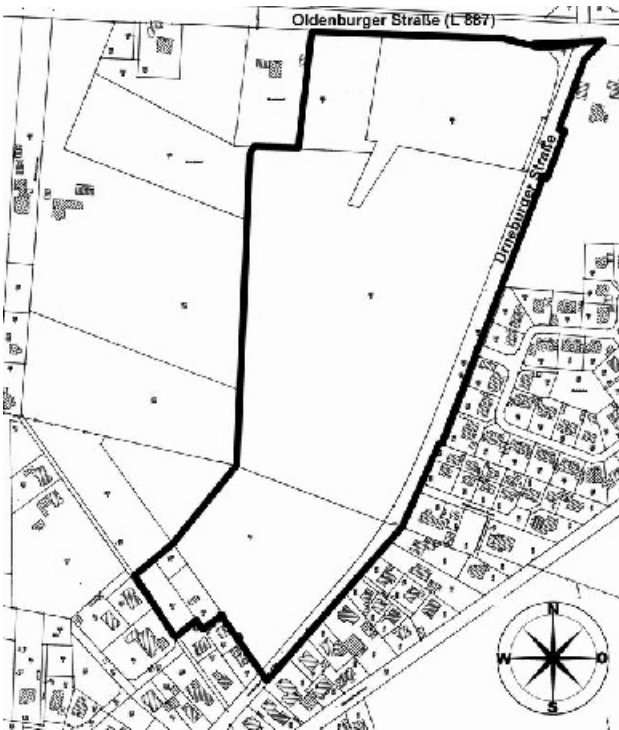
gez. Frank Eger
Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Bebauungsplan Nr. 216 - Ganderkesee (westlich Urneburger Straße) und 92. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 11.10.2007 die 92. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie in seiner Sitzung am 13.12.2007 den Bebauungsplan Nr. 216 – Ganderkesee (westlich Urneburger Straße), als Satzung und die Begründungen hierzu beschlossen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Landkreis Oldenburg gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) unter dem Aktenzeichen 266-07-15 am 18.12.2007 genehmigt. Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung sowie der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich (gekennzeichnete Fläche).



Gem. §§ 6 Abs. 5 und 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung die 92. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und der Bebauungsplan Nr. 216 – Ganderkesee (westlich Urneburger Straße) rechtsverbindlich. Die 92. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan Nr. 216 liegen mit den Begründungen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 204, 27777 Ganderkesee, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht gleichfalls innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

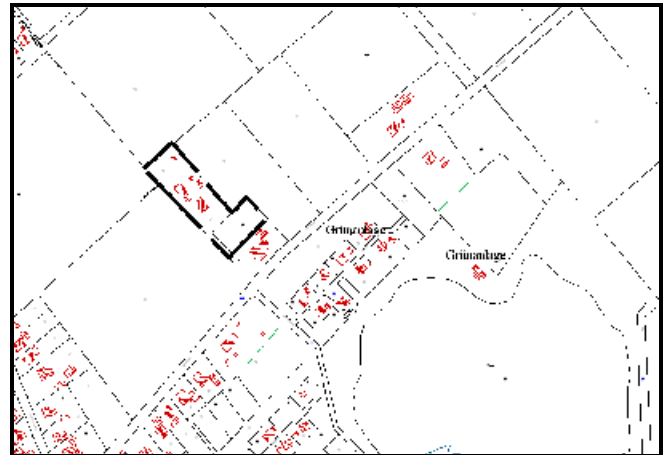
Gemeinde Wardenburg

12. Änderung des Flächennutzungsplanes – Tierfriedhof, Achternmeer -

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die

12. Änderung des Flächennutzungsplanes, Tierfriedhof Achternmeer, in seiner Sitzung am 12.07.2007 beschlossen. Der Landkreis Oldenburg hat die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 14.12.2007 gemäß § 6 BauGB genehmigt. Die Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich:



Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes – Tierfriedhof, Achternmeer -

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bauleitplan in Kraft. Der Plan wird mit Begründung im Rathaus Wardenburg, Friedrichstr. 16, - Fachbereich Bauen, Umwelt und Verkehr (Zimmer 2-25) - unbefristet zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Wunsch wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wardenburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wardenburg, 20.12.2007

In Vertretung
Frank Speckmann

2. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in der Sitzung am 29.11.2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem **2. Nachtragshaushaltplan** werden

im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen und Ausgaben gegenüber bisher	20.066.500,00 €
erhöht um je	252.300,00 €
und nunmehr festgesetzt auf je	20.318.800,00 €

und

im Vermögenshaushalt

die Einnahmen und Ausgaben gegenüber bisher	8.902.700,00 €
vermindert um je	3.284.600,00 €
und nunmehr festgesetzt auf je	5.618.100,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **1.528.700,00 €** um **804.500,00 €** vermindert und damit auf **724.200,00 €** neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **931.000,00 €** um **745.000,00 €** vermindert und damit auf **186.000,00 €** neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Wardenburg, den 04.12.2007

GEMEINDE WARDENBURG
Die Bürgermeisterin
In Vertretung

S p e c k m a n n

II. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 18.12.2007 vom Landkreis Oldenburg (Oldb) mit Aktenzeichen: 20 – 15 14 01/7 erteilt. Der 2. Nachtragshaushaltsplan 2007 liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in der Zeit vom 02.01.2008 bis 11.01.2008 während der Dienststunden zur Einsichtnahme beim Fachbereich Koordinierungsstelle und Finanzen der Gemeindeverwaltung, Friedrichstr. 16, 26203 Wardenburg, öffentlich aus.

Wardenburg, 18.12.2007

GEMEINDE WARDENBURG
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
Speckmann

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

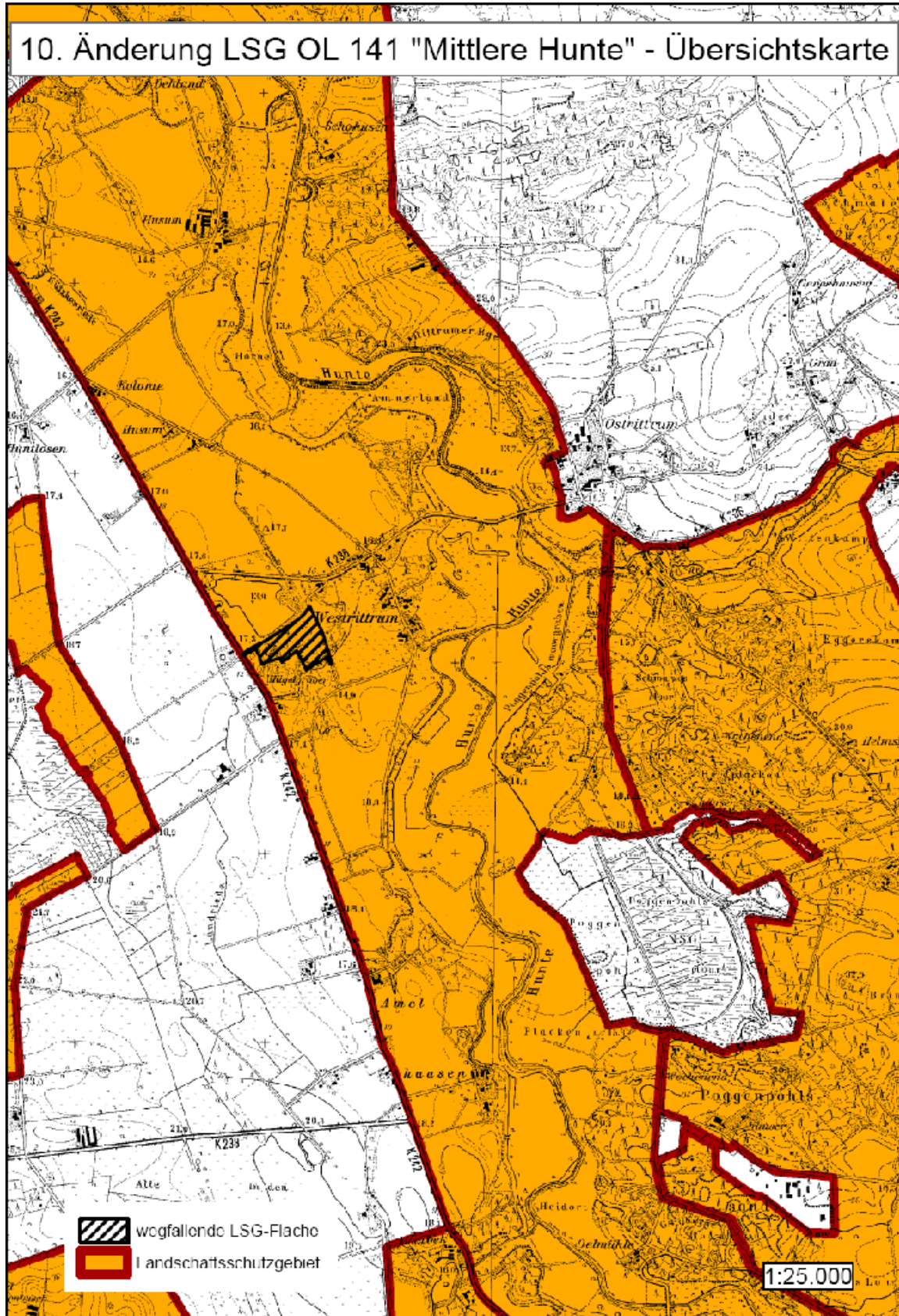
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

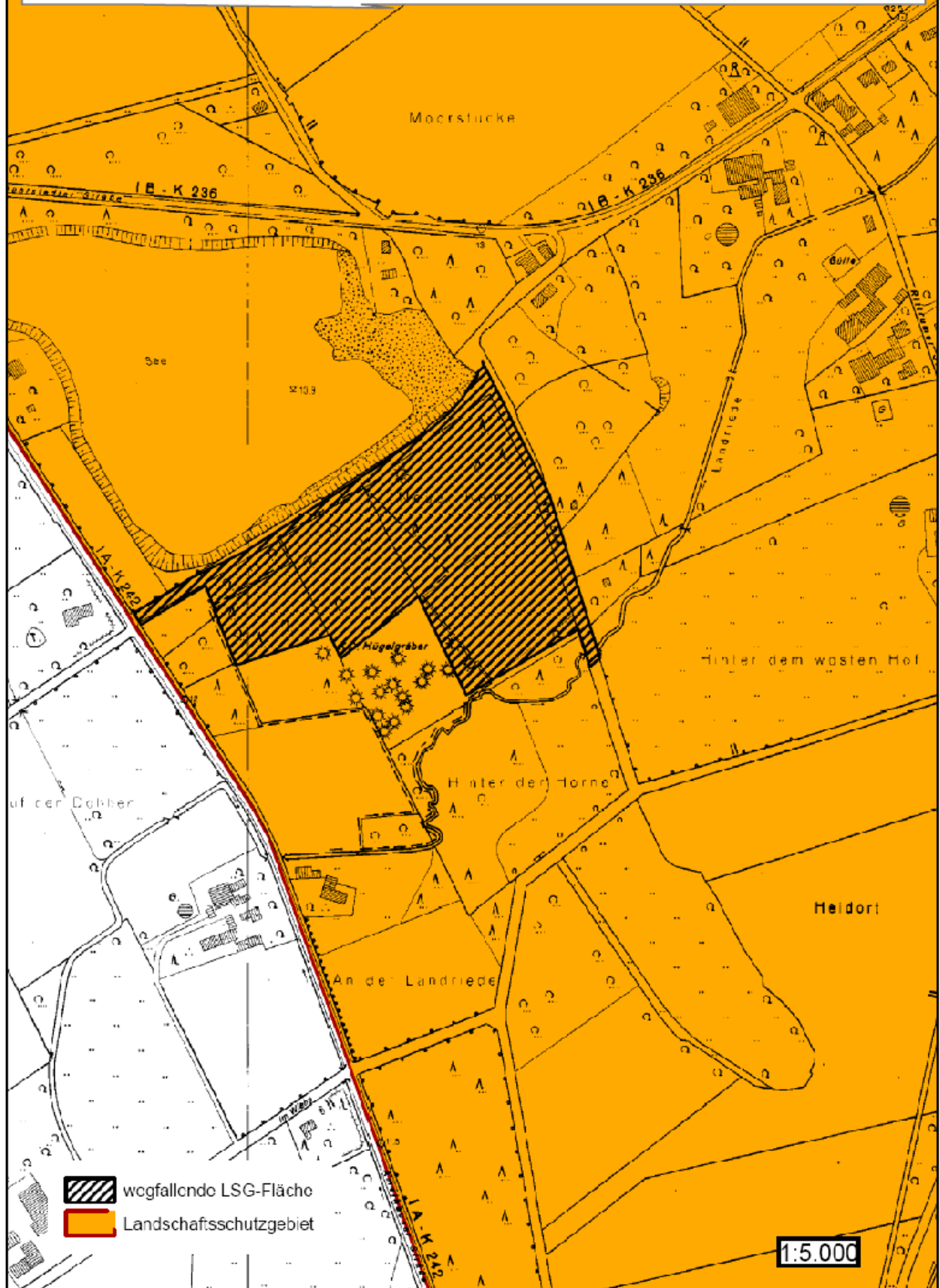
Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung des Landkreises Oldenburg
Verordnung zur 10. Änderung der
„Verordnung vom 04.11.1976 zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt
Oldenburg und der Landkreise Oldenburg und Vechta - Landschaftsschutzgebiet OL 141
„Mittlere Hunte““ -
(Amtsblatt Oldenburg S. 704) für das Gebiet des Landkreises Oldenburg
in der Ausgabe 44/2007 vom 28. Dezember 2007 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



10. Änderung LSG OL 141 "Mittlere Hunte" - Lageplan



Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung des Landkreises Oldenburg
„6. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Hunte-Wasseracht „
in der Ausgabe 44/2007 vom 28. Dezember 2007 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg

Anlage 1
(zu § 101 Abs. 3 Satz 4)

**Zusätzliche Beiträge
für die Erschwerung der Unterhaltung**

1. Zusätzlicher Beitrag für Versiegelungen

a) Für eine versiegelte Fläche, die im Liegenschaftskataster mit einer der folgenden Bezeichnungen und der entsprechenden Kennung eingetragen ist, wird nach Maßgabe der in Spalte 2 enthaltenen Begriffsbestimmungen ein zusätzlicher Beitrag mit dem angegebenen Mehrfachen des Hektarsatzes erhoben werden.

aa) Leicht versiegelte Flächen:

einfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung
1	2	3
Sportfläche	Unbebaute Fläche, die dem Sport dient.	21 410
Freibad (Schwimmbad, Freibad)	Differenzierte Sportfläche aus 21 410: Freizeit- und Erholungsfläche, die als Schwimmbad, Freibad genutzt wird.	21 416
Grünanlage	Unbebaute Fläche, die der Erholung dient.	21 420
Campingplatz	Unbebaute Fläche, die als Zelt- oder Wohnwagenplatz genutzt wird.	21 430
Gartenland	Fläche, die dem Gartenbau dient, soweit sie für eine Saat-, Pflanz- oder Baumschule genutzt wird.	21 630
Übungsgelände	Unbebaute Fläche, die Übungs- oder Erprobungszwecken dient.	21 910
Verkehrsübungsplatz	Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Freizeit- und Erholungsfläche, die als Verkehrsübungsplatz genutzt wird.	21 911
Dressurplatz (Sportanlage Reiten)	Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Sportanlage zum Reiten.	21 912
Militärisches Übungsgelände (Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz)	Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Fläche, die als Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz dient.	21 913
Anderes Übungsgelände (Hundeübungsplatz)	Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Freizeit- und Erholungsfläche, die als Hundeübungsplatz genutzt wird.	21 919
Schutzfläche	Unbebaute Fläche, die dem Schutz von Anlagen oder Landschaftsteilen dient.	21 920
Damm (Damm, Wall, Deich mit Grünland)	Differenzierte Schutzfläche aus 21 920: Landwirtschaftsfläche mit Grünland, die als Damm, Wall, Deich genutzt wird.	21 925
Historische Anlage	Fläche mit historischen Anlagen, die nicht der Gebäude- und Freifläche zugeordnet werden kann.	21 930
Friedhof	Unbebaute Fläche, die zur Bestattung dient oder nach allgemeiner Auffassung als Friedhof zu beurteilen ist.	21 940

bb) Mitteldicht versiegelte Flächen:

zweieinhalbfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung
1	2	3
Betriebsfläche, Abbauland	Unbebaute Fläche, die durch Abbau der Bodensubstanz genutzt wird.	21 310
Anderes Abbauland (ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Abbauland ungenutzt aus 21 360: Tagebau, Grube, Steinbruch, der außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist.	21 319
Betriebsfläche, Halde	Unbebaute Fläche, auf der aufgeschüttetes Material dauernd gelagert wird.	21 320
Anderer Aufschüttung (ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Halde ungenutzt aus 21 360: Halde, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist.	21 329
Betriebsfläche, Lagerplatz	Unbebaute Fläche, auf der Güter vorübergehend gelagert werden.	21 330
Anderer Lagerplatz (ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Lagerplatz ungenutzt aus 21 360: Lagerplatz, der außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist.	21 339
Betriebsfläche Versorgungsanlage	Unbebaute Fläche, die der Versorgung dient.	21 340
Anderer Versorgungsanlage (Betriebsfläche ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Versorgungsanlage ungenutzt aus 21 360: Industrie- und Gewerbefläche, die der Versorgung dient und außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist.	21 349
Betriebsfläche Entsorgungsanlage	Unbebaute Fläche, die der Entsorgung dient.	21 350
Anderer Entsorgungsanlage (Betriebsfläche ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Entsorgungsanlage ungenutzt aus 21 360: Industrie- und Gewerbefläche, die der Entsorgung dient und außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist.	21 359
Betriebsfläche ungenutzt	Unbebaute Fläche, die nicht mehr bewirtschaftet wird.	21 360
Straße	Unbebaute Fläche, die nach allgemeiner Auffassung als Straße zu bezeichnen ist.	21 510
Straße	Entspricht Schlüssel 510, jedoch mit angrenzender Begleichfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist.	21 51A
Weg	Unbebaute Fläche, die nach allgemeiner Auffassung als Weg zu bezeichnen ist.	21 520
Fußweg	Differenzierter dominanter Weg aus 21 520: Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbauzustandes nur von Fußgängern zu begehen ist.	21 522
Radweg	Differenzierter dominanter Weg aus 21 520: Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist.	21 524
Fuß- und Radweg	Differenzierter dominanter Weg aus 21 520: Rad- und Fußweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung ausschließlich für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr bestimmt ist.	21 525
Platz	Unbebaute Fläche, die zum Abstellen von Fahrzeugen, Abhalten von Märkten oder für Veranstaltungen vorgesehen ist.	21 530
Bahngelände	Unbebaute Fläche, die dem schienenengebundenen Verkehr dient.	21 540
Bahngelände	Entspricht Schlüssel 21 540, jedoch mit Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist.	21 54A
Flugplatz	Unbebaute Fläche, die dem Luftverkehr dient.	21 550
Flugplatz	Entspricht Schlüssel 21 550, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist.	21 55A
Schiffsverkehr	Unbebaute Fläche zu Lande, die dem Schiffsverkehr dient.	21 560
Verkehrsfläche ungenutzt	Unbebaute Fläche, die dem Verkehr diente und nicht anders genutzt wird.	21 580
Verkehrsfläche ungenutzt	Entspricht Schlüssel 21 580, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist.	21 58A
Verkehrsbegleitfläche	Unbebaute Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient.	21 590
Straße (Verkehrsbegleitfläche Straße)	Differenzierte Verkehrsbegleitfläche aus 21 590: Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient.	21 591

Bahngelände (Verkehrsbegleitfläche Bahngelände)	Differenzierte Verkehrsbegleitfläche aus 21 590: Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient.	21 592
Wasserstraße (Gewässerbegleitfläche)	Differenzierte Verkehrsbegleitfläche aus 21 590: Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient.	21 594

cc) Stärker versiegelte Flächen:

vierfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung
1	2	3
Gebäude und Freifläche Öffentliche Zwecke	Gebäude und Freifläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient.	21 110
Friedhof (Gebäude und Freifläche)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche öffentliche Zwecke aus 21 110: Gebäude- und Freifläche, die zur Bestattung dient oder gedient hat und nach allgemeiner Auffassung als Friedhof zu beurteilen ist.	21 118
Andere öffentliche Einrichtung (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche öffentliche Zwecke ungenutzt aus 21 290: Fläche besonderer funktionaler Prägung für öffentliche Zwecke	21 119
Gebäude- und Freifläche Wohnen	Gebäude- und Freifläche, die Wohnzwecken dient.	21 130
Andere Wohnanlage (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Wohnen ungenutzt aus 21 290: Wohnbaufläche ungenutzt.	21 139
Gebäude- und Freifläche Handel und Dienstleistungen	Gebäude und Freifläche, die Einrichtungen von Handel oder Dienstleistungen dient.	21 140
Andere Einrichtung für Handel und Dienstleistung (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Handel und Dienstleistungen ungenutzt aus 21 290: Fläche für Handel und Dienstleistungen, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist.	21 149
Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie	Gebäude- und Freifläche, die gewerblichen oder industriellen Zwecken dient.	21 170
Andere Einrichtung für Gewerbe und Industrie (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie ungenutzt aus 21 290: Gewerbe und Industriefläche, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist.	21 179
Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen	Gebäude- und Freifläche, die Wohn- und anderen Nutzungen zugleich dient.	21 210
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche dient.	21 230
(Gebäude- und Freifläche zu) Straße	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche für die Straße.	21 231
(Gebäude- und Freifläche zu) Schiene	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche für den Bahnverkehr.	21 232
(Gebäude- und Freifläche zu) Luftfahrt	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche für den Flugverkehr.	21 233
(Gebäude- und Freifläche zu) Schifffahrt	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche für den Schiffsverkehr.	21 234
(Gebäude- und Freifläche zu) Parken	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche zum Parken.	21 236
Parken, privat (Straße ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche andere Verkehrsanlage Straße ungenutzt aus 21 290: Straßenfläche, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist.	21 238
Andere Verkehrsanlage (Schiene ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche andere Verkehrsanlage, Schiene ungenutzt aus 21 290: Fläche zum Bahnverkehr, die außer	21 239

	Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist.	
Gebäude und Freifläche zu Versorgungsanlagen	Gebäude- und Freifläche, die der Versorgung dient.	21 250
Andere Versorgungsanlage (Gebäude- und Freifläche ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Versorgungsanlage ungenutzt aus 21 290: Industrie- und Gewerbefläche Versorgung, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist.	21 259
Gebäude- und Freifläche zu Entsorgungsanlagen	Gebäude- und Freifläche, die der Beseitigung von Abwasser oder Abfall dient.	21 260
Andere Entsorgungsanlage (Gebäude und Freifläche ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Entsorgungsanlage ungenutzt aus 21 290: Industrie- und Gewerbefläche Entsorgung, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist.	21 269
Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft	Gebäude- und Freifläche, die der Land- oder Forstwirtschaft dient.	21 270
Gewächshaus (Gärtnerei)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft aus 21 270: Betriebsfläche mit Gebäuden, Gewächshäusern und sonstigen Einrichtungen zur Aufzucht von Blumen und Gemüsepflanzen.	21 274
Andere Einrichtung der Land- und Forstwirtschaft (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft ungenutzt aus 21 290: Wohn- und Betriebsfläche für Land- und Forstwirtschaft, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist.	21 279
Gebäude- und Freifläche Erholung	Gebäude- und Freifläche, die dem Sport, der Freizeit oder der Erholung dient.	21 280
Kur (Gesundheit, Kur)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Erholung aus 21 280: Fläche besonderer funktionaler Prägung, die der Gesundheit oder Kur dienen.	21 284
Andere Erholungseinrichtung (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Erholung ungenutzt aus 21 290: Freizeit- und Erholungsfläche, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist.	21 289
Gebäude und Freifläche ungenutzt	Gebäude- und Freifläche, die nicht mehr baulich oder anders genutzt wird.	21 290

Im Fall der Neubezeichnung der Nutzungsflächen in der Systematik des Liegenschaftskatasters werden die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabes verbunden ist.

- b) Der Beitrag nach Buchstabe a wird auf Antrag der beitragspflichtigen Person nicht erhoben, wenn diese nachweist, dass die betroffene Fläche vollständig unversiegelt ist. Der Beitrag wird nicht oder nur teilweise erhoben, soweit das Niederschlagswasser auf den versiegelten Flächen genutzt wird.

2. Zusätzlicher Beitrag für Wasser- und Abwassereinleitungen

Wer Wasser oder Abwasser einleitet, wird je eingeleitetem vollen Kubikmeter mit einem 2 500stel des Hektarsatzes herangezogen. Ausgenommen ist Niederschlagswasser.

3. Zusätzlicher Beitrag für sonstige Erschwernisse

- a) **Brückenwiderlager, Brückenpfeiler, Uferbefestigungen, Bauwerksfundamente, Durchlässe und sonstige im und am Gewässer stehende Anlagen** können die Gewässerunterhaltung erschweren. Ufergrundstücke, die wegen ihrer Nutzung oder Gestaltung die Unterhaltung des Gewässers erschweren, insbesondere eine wirtschaftliche Räumung nicht zulassen, z.B. Häuser, Mauern, Baumbestand (ausgenommen Waldbestände), Gärten, hohe Hecken, hohe Zäune, Futtermieten o. ä. werden je lfdm. mit dem 0,2-fachen ha-Satz zusätzlich veranlagt. Alte Baumgruppen, Einzelbäume mit Bestandsschutz, landwirtschaftliche Anlagen mit Bestandsschutz sowie unter Denkmalschutz stehende Gebäude werden von der zusätzlichen Veranlagung ausgenommen.

Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung des Landkreises Oldenburg
**5. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes
 Unterhaltungsverband Wüstring**
 in der Ausgabe 44/2007 vom 28. Dezember 2007 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg

Anlage 1
 (zu § 101 Abs. 3 Satz 4)

**Zusätzliche Beiträge
 für die Erschwerung der Unterhaltung**

1. Zusätzlicher Beitrag für Versiegelungen

a) Für eine versiegelte Fläche, die im Liegenschaftskataster mit einer der folgenden Bezeichnungen und der entsprechenden Kennung eingetragen ist, wird nach Maßgabe der in Spalte 2 enthaltenen Begriffsbestimmungen ein zusätzlicher Beitrag mit dem angegebenen Mehrfachen des Hektarsatzes erhoben werden.

aa) Leicht versiegelte Flächen:

einfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung
1	2	3
Sportfläche	Unbebaute Fläche, die dem Sport dient.	21 410
Freibad (Schwimmbad, Freibad)	Differenzierte Sportfläche aus 21 410: Freizeit- und Erholungsfläche, die als Schwimmbad, Freibad genutzt wird.	21 416
Grünanlage	Unbebaute Fläche, die der Erholung dient.	21 420
Campingplatz	Unbebaute Fläche, die als Zelt- oder Wohnwagenplatz genutzt wird.	21 430
Gartenland	Fläche, die dem Gartenbau dient, soweit sie für eine Saat-, Pflanz- oder Baumschule genutzt wird.	21 630
Übungsgelände	Unbebaute Fläche, die Übungs- oder Erprobungszwecken dient.	21 910
Verkehrsübungsplatz	Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Freizeit- und Erholungsfläche, die als Verkehrsübungsplatz genutzt wird.	21 911
Dressurplatz (Sportanlage Reiten)	Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Sportanlage zum Reiten.	21 912
Militärisches Übungsgelände (Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz)	Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Fläche, die als Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz dient.	21 913
Anderes Übungsgelände (Hundeübungsplatz)	Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Freizeit- und Erholungsfläche, die als Hundeübungsplatz genutzt wird.	21 919
Schutzfläche	Unbebaute Fläche, die dem Schutz von Anlagen oder Landschaftsteilen dient.	21 920
Damm (Damm, Wall, Deich mit Grünland)	Differenzierte Schutzfläche aus 21 920: Landwirtschaftsfläche mit Grünland, die als Damm, Wall, Deich genutzt wird.	21 925
Historische Anlage	Fläche mit historischen Anlagen, die nicht der Gebäude- und Freifläche zugeordnet werden kann.	21 930
Friedhof	Unbebaute Fläche, die zur Bestattung dient oder nach allgemeiner Auffassung als Friedhof zu beurteilen ist.	21 940

bb) Mitteldicht versiegelte Flächen:

zweieinhalbfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung
1	2	3
Betriebsfläche, Abbauland	Unbebaute Fläche, die durch Abbau der Bodensubstanz genutzt wird.	21 310
Anderes Abbauland (ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Abbauland ungenutzt aus 21 360: Tagebau, Grube, Steinbruch, der außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist.	21 319
Betriebsfläche, Halde	Unbebaute Fläche, auf der aufgeschüttetes Material dauernd gelagert wird.	21 320
Anderer Aufschüttung (ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Halde ungenutzt aus 21 360: Halde, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist.	21 329
Betriebsfläche, Lagerplatz	Unbebaute Fläche, auf der Güter vorübergehend gelagert werden.	21 330
Anderer Lagerplatz (ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Lagerplatz ungenutzt aus 21 360: Lagerplatz, der außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist.	21 339
Betriebsfläche Versorgungsanlage	Unbebaute Fläche, die der Versorgung dient.	21 340
Anderer Versorgungsanlage (Betriebsfläche ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Versorgungsanlage ungenutzt aus 21 360: Industrie- und Gewerbefläche, die der Versorgung dient und außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist.	21 349
Betriebsfläche Entsorgungsanlage	Unbebaute Fläche, die der Entsorgung dient.	21 350
Anderer Entsorgungsanlage (Betriebsfläche ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Entsorgungsanlage ungenutzt aus 21 360: Industrie- und Gewerbefläche, die der Entsorgung dient und außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist.	21 359
Betriebsfläche ungenutzt	Unbebaute Fläche, die nicht mehr bewirtschaftet wird.	21 360
Straße	Unbebaute Fläche, die nach allgemeiner Auffassung als Straße zu bezeichnen ist.	21 510
Straße	Entspricht Schlüssel 510, jedoch mit angrenzender Begleichfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist.	21 51A
Weg	Unbebaute Fläche, die nach allgemeiner Auffassung als Weg zu bezeichnen ist.	21 520
Fußweg	Differenzierter dominanter Weg aus 21 520: Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbauzustandes nur von Fußgängern zu begehen ist.	21 522
Radweg	Differenzierter dominanter Weg aus 21 520: Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist.	21 524
Fuß- und Radweg	Differenzierter dominanter Weg aus 21 520: Rad- und Fußweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung ausschließlich für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr bestimmt ist.	21 525
Platz	Unbebaute Fläche, die zum Abstellen von Fahrzeugen, Abhalten von Märkten oder für Veranstaltungen vorgesehen ist.	21 530
Bahngelände	Unbebaute Fläche, die dem schienengebundenen Verkehr dient.	21 540
Bahngelände	Entspricht Schlüssel 21 540, jedoch mit Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist.	21 54A
Flugplatz	Unbebaute Fläche, die dem Luftverkehr dient.	21 550
Flugplatz	Entspricht Schlüssel 21 550, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist.	21 55A
Schiffsverkehr	Unbebaute Fläche zu Lande, die dem Schiffsverkehr dient.	21 560
Verkehrsfläche ungenutzt	Unbebaute Fläche, die dem Verkehr diente und nicht anders genutzt wird.	21 580
Verkehrsfläche ungenutzt	Entspricht Schlüssel 21 580, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist.	21 58A
Verkehrsbegleitfläche	Unbebaute Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient.	21 590
Straße (Verkehrsbegleitfläche Straße)	Differenzierte Verkehrsbegleitfläche aus 21 590: Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient.	21 591

Bahngelände (Verkehrsbegleitfläche Bahngelände)	Differenzierte Verkehrsbegleitfläche aus 21 590: Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient.	21 592
Wasserstraße (Gewässerbegleitfläche)	Differenzierte Verkehrsbegleitfläche aus 21 590: Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient.	21 594

cc) Stärker versiegelte Flächen:

vierfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung
1	2	3
Gebäude und Freifläche Öffentliche Zwecke	Gebäude und Freifläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient.	21 110
Friedhof (Gebäude und Freifläche)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche öffentliche Zwecke aus 21 110: Gebäude- und Freifläche, die zur Bestattung dient oder gedient hat und nach allgemeiner Auffassung als Friedhof zu beurteilen ist.	21 118
Andere öffentliche Einrichtung (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche öffentliche Zwecke ungenutzt aus 21 290: Fläche besonderer funktionaler Prägung für öffentliche Zwecke	21 119
Gebäude- und Freifläche Wohnen	Gebäude- und Freifläche, die Wohnzwecken dient.	21 130
Andere Wohnanlage (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Wohnen ungenutzt aus 21 290: Wohnbaufläche ungenutzt.	21 139
Gebäude- und Freifläche Handel und Dienstleistungen	Gebäude und Freifläche, die Einrichtungen von Handel oder Dienstleistungen dient.	21 140
Andere Einrichtung für Handel und Dienstleistung (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Handel und Dienstleistungen ungenutzt aus 21 290: Fläche für Handel und Dienstleistungen, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist.	21 149
Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie	Gebäude- und Freifläche, die gewerblichen oder industriellen Zwecken dient.	21 170
Andere Einrichtung für Gewerbe und Industrie (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie ungenutzt aus 21 290: Gewerbe und Industriefläche, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist.	21 179
Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen	Gebäude- und Freifläche, die Wohn- und anderen Nutzungen zugleich dient.	21 210
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche dient.	21 230
(Gebäude- und Freifläche zu) Straße	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche für die Straße.	21 231
(Gebäude- und Freifläche zu) Schiene	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche für den Bahnverkehr.	21 232
(Gebäude- und Freifläche zu) Luftfahrt	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche für den Flugverkehr.	21 233
(Gebäude- und Freifläche zu) Schifffahrt	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche für den Schiffsverkehr.	21 234
(Gebäude- und Freifläche zu) Parken	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche zum Parken.	21 236
Parken, privat (Straße ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche andere Verkehrsanlage Straße ungenutzt aus 21 290: Straßenfläche, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist.	21 238
Andere Verkehrsanlage (Schiene ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche andere Verkehrsanlage, Schiene ungenutzt aus 21 290: Fläche zum Bahnverkehr, die außer	21 239

	Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist.	
Gebäude und Freifläche zu Versorgungsanlagen	Gebäude- und Freifläche, die der Versorgung dient.	21 250
Andere Versorgungsanlage (Gebäude- und Freifläche ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Versorgungsanlage ungenutzt aus 21 290: Industrie- und Gewerbefläche Versorgung, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist.	21 259
Gebäude- und Freifläche zu Entsorgungsanlagen	Gebäude- und Freifläche, die der Beseitigung von Abwasser oder Abfall dient.	21 260
Andere Entsorgungsanlage (Gebäude und Freifläche ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Entsorgungsanlage ungenutzt aus 21 290: Industrie- und Gewerbefläche Entsorgung, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist.	21 269
Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft	Gebäude- und Freifläche, die der Land- oder Forstwirtschaft dient.	21 270
Gewächshaus (Gärtnerei)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft aus 21 270: Betriebsfläche mit Gebäuden, Gewächshäusern und sonstigen Einrichtungen zur Aufzucht von Blumen und Gemüsepflanzen.	21 274
Andere Einrichtung der Land- und Forstwirtschaft (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft ungenutzt aus 21 290: Wohn- und Betriebsfläche für Land- und Forstwirtschaft, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist.	21 279
Gebäude- und Freifläche Erholung	Gebäude- und Freifläche, die dem Sport, der Freizeit oder der Erholung dient.	21 280
Kur (Gesundheit, Kur)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Erholung aus 21 280: Fläche besonderer funktionaler Prägung, die der Gesundheit oder Kur dienen.	21 284
Andere Erholungseinrichtung (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Erholung ungenutzt aus 21 290: Freizeit- und Erholungsfläche, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist.	21 289
Gebäude und Freifläche ungenutzt	Gebäude- und Freifläche, die nicht mehr baulich oder anders genutzt wird.	21 290

Im Fall der Neubezeichnung der Nutzungsflächen in der Systematik des Liegenschaftskatasters werden die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabes verbunden ist.

- b) Der Beitrag nach Buchstabe a wird auf Antrag der beitragspflichtigen Person nicht erhoben, wenn diese nachweist, dass die betroffene Fläche vollständig unversiegelt ist.² Der Beitrag wird nicht oder nur teilweise erhoben, soweit das Niederschlagswasser auf den versiegelten Flächen genutzt wird.

2. Zusätzlicher Beitrag für Wasser- und Abwassereinleitungen

Wer Wasser oder Abwasser einleitet, wird je eingeleitetem vollen Kubikmeter mit einem 2 500stel des Hektarsatzes herangezogen. Ausgenommen ist Niederschlagswasser.

3. Zusätzlicher Beitrag für sonstige Erschwernisse

- a) **Brückenwiderlager, Brückenpfeiler, Uferbefestigungen, Bauwerksfundamente, Durchlässe und sonstige im und am Gewässer stehende Anlagen** können die Gewässerunterhaltung erschweren. Ufergrundstücke, die wegen ihrer Nutzung oder Gestaltung die Unterhaltung des Gewässers erschweren, insbesondere eine wirtschaftliche Räumung nicht zulassen, z.B. Häuser, Mauern, Baumbestand (ausgenommen Waldbestände), Gärten, hohe Hecken, hohe Zäune, Futtermieten o. ä. werden je lfdm. mit dem 0,2-fachen ha-Satz zusätzlich veranlagt. Alte Baumgruppen, Einzelbäume mit Bestandsschutz, landwirtschaftliche Anlagen mit Bestandsschutz sowie unter Denkmalschutz stehende Gebäude werden von der zusätzlichen Veranlagung ausgenommen.